



Brüssel, den 5. Mai 2025  
(OR. en)

8548/25  
ADD 1

RC 20

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2025) 102 final

---

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
[...]  
Begleitunterlage zum  
BERICHT DER KOMMISSION  
Bericht über die Wettbewerbspolitik 2024

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2025) 102 final.

---

Anl.: SWD(2025) 102 final

---

8548/25 ADD 1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2025  
SWD(2025) 102 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

[...]

*Begleitunterlage zum*  
**BERICHT DER KOMMISSION**  
**Bericht über die Wettbewerbspolitik 2024**

{COM(2025) 181 final}

DE

DE

## INHALT

EINLEITUNG .....	5
I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN .....	5
1. Kartellrecht .....	5
1.1. Überprüfung der Kartellvorschriften und der entsprechenden Leitlinien .....	7
1.2. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts.....	10
1.3. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts.....	15
1.4. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität.....	18
1.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten.....	20
2. Fusionskontrolle .....	22
2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis .....	22
2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien ...	24
2.3. Wichtige Urteile der EU- Gerichte in Fusionskontrollsachen .....	25
3. Beihilfenkontrolle.....	26
3.1. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele.....	28
3.2. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft .....	35
3.3. Anwendung des ausgelaufenen Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID- 19- Pandemie .....	37
3.4. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) .....	37
3.5. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zu staatlichen Beihilfen .....	37
3.6. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten .....	42
4. Verordnung über drittstaatliche Subventionen .....	44
4.1. Hintergrund.....	44
4.2. Durchsetzung.....	46
5. Gesetz über digitale Märkte.....	49
5.1. Hintergrund.....	49
5.2. Durchsetzung.....	50
6. Entwicklung der internationalen Dimension der EU- Wettbewerbspolitik.....	54
6.1. Multilaterale Beziehungen.....	54

6.2. Bilaterale Beziehungen.....	55
7. Unterstützung der Durchsetzung des EU- Wettbewerbsrechts.....	57
7.1. Digitaler Wandel .....	57
7.2. Binnenmarktprogramm.....	58
7.3. Bericht über den Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt .....	59
7.4. Ex-post-Evaluierung: Studie über „Killer-Übernahmen“ im Pharmasektor .....	63
7.5. Externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit .....	63
7.6. Abschätzung des Nutzens der Durchsetzung des EU- Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger .....	65
<b>II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE .....</b>	<b>66</b>
<b>1. ENERGIE UND UMWELT .....</b>	<b>66</b>
1.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	66
1.2. Wirksamer Wettbewerb in der grünen Wirtschaft.....	68
1.3. Sichere Energieversorgung.....	76
1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten .....	77
<b>2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN .....</b>	<b>78</b>
2.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	78
2.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	79
<b>3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN .....</b>	<b>86</b>
3.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	86
3.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	87
<b>4. Besteuerung und staatliche Beihilfen .....</b>	<b>95</b>
4.1. Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und - vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick .....	95
4.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	96
<b>5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE .....</b>	<b>100</b>
5.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	100
5.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	100
<b>6. AGRAR- UND LEBENSMITTELWIRTSCHAFT UND FISCHEREIEN .....</b>	<b>103</b>
6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	103
6.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	105

<b>7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN .....</b>	110
7.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	110
7.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	110
<b>8. VERKEHR, POSTWESEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN .....</b>	115
8.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	115
8.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	116

## EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird auf die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen des Jahres 2024 in den drei Bereichen des Wettbewerbsrechts (staatliche Beihilfen, Kartellrecht und Fusionskontrolle) eingegangen. Dabei werden auch Entwicklungen im Zusammenhang mit zwei Instrumenten zur Regulierung des Binnenmarkts, dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, im Folgenden auch „DMA“) und der Verordnung über drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidy Regulation, FSR), thematisiert. Schwerpunkt des zweiten Teils sind konkrete Durchsetzungsmaßnahmen in verschiedenen Sektoren im Jahr 2024.

### I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

#### 1. KARTELLRECHT

##### **Artikel 101, 102 und 106 AEUV**

Nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Artikel 101 AEUV untersagt Vereinbarungen, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken und bei denen Unternehmen ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen, statt unabhängig voneinander zu konkurrieren. Eine Vereinbarung, die den Wettbewerb beschränkt, kann jedoch nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV von diesem Verbot ausgenommen werden, wenn sie letztlich den Wettbewerb fördert (z. B. durch die Förderung des technischen Fortschritts oder die Verbesserung der Warenverteilung).

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Eine marktbeherrschende Stellung oder die Erlangung einer solchen Stellung stellt an sich keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Marktbeherrschende Unternehmen haben wie jedes andere Unternehmen auf dem Markt das Recht, mit anderen Unternehmen in Leistungswettbewerb zu treten. Artikel 102 AEUV untersagt jedoch missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, die beispielsweise unmittelbar oder mittelbar unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise bzw. sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingen oder die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung einschränken.

Nach Artikel 106 AEUV dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.

Die wirksame Durchsetzung der EU-Kartellvorschriften ist für eine ökologische, digitale und resiliente EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Die Durchsetzung des Kartellrechts kann dazu beitragen, verbleibende Hindernisse für den Binnenmarkt abzubauen, Beschränkungen für wettbewerbsfähige und erschwingliche saubere Technologien und den freien Waren- und Kapitalverkehr, die für die Kreislaufwirtschaft erforderlich sind, zu beseitigen und sicherzustellen, dass digitale Märkte bestreitbar sind.

Die nachstehenden Grafiken geben einen Überblick über die Maßnahmen zur Durchsetzung des Kartellrechts in den letzten zehn Jahren, einschließlich Beschlüsse über die Ablehnung von Beschwerden und Schreiben, in denen die Beschwerdeführer über die Absicht der Kommission, ihre Beschwerde abzuweisen, informiert werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 773/2004 teilt die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass die ihr vorliegenden Angaben es nicht rechtfertigen, einer Beschwerde nachzugehen, dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür mit

Abbildung 1: Kartellrechtliche Beschlüsse 2015-2024

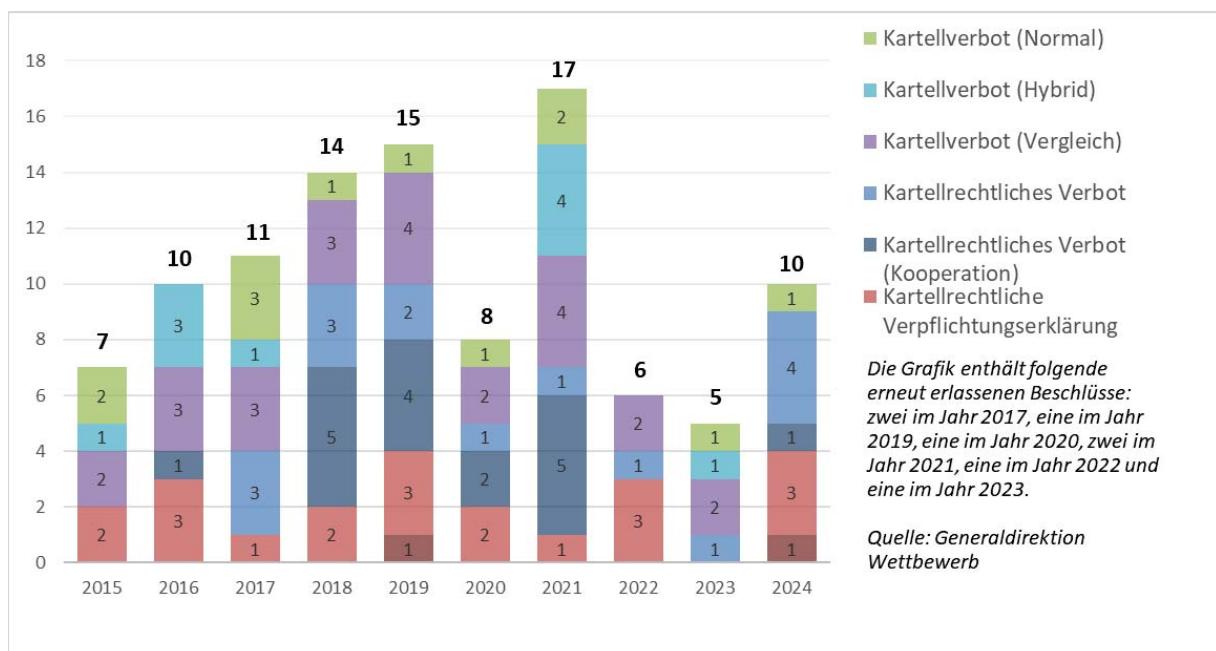
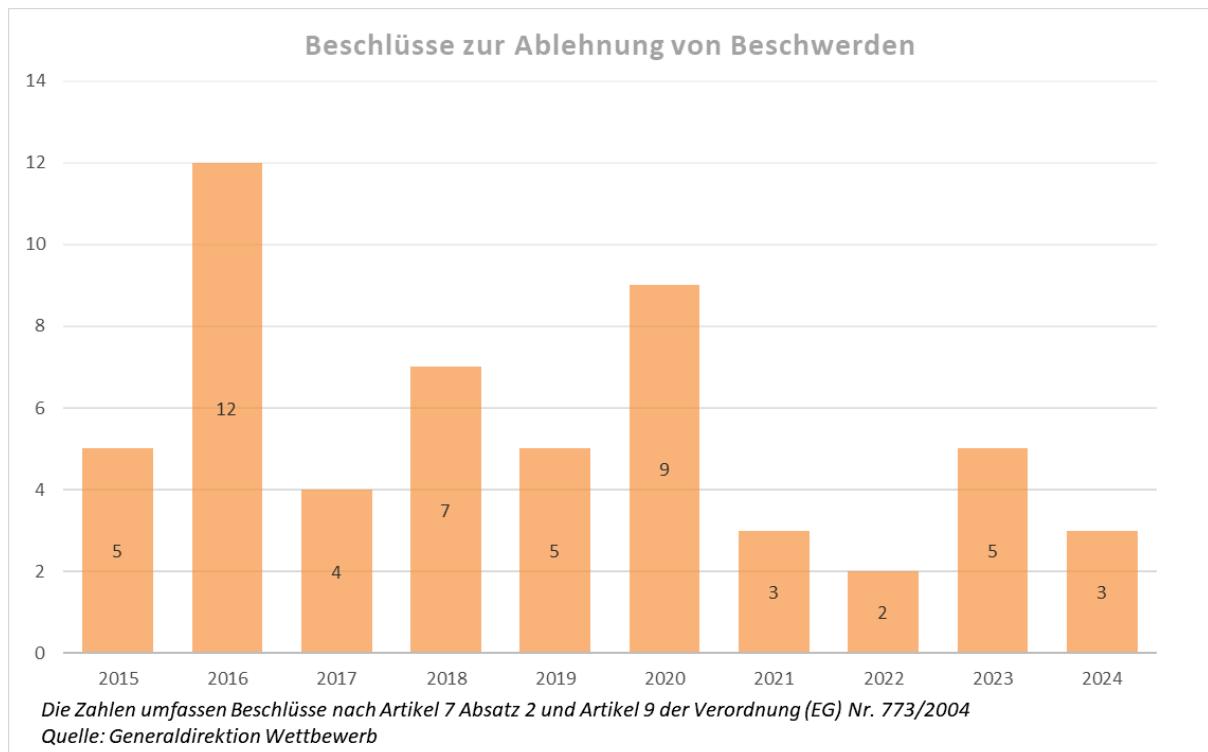
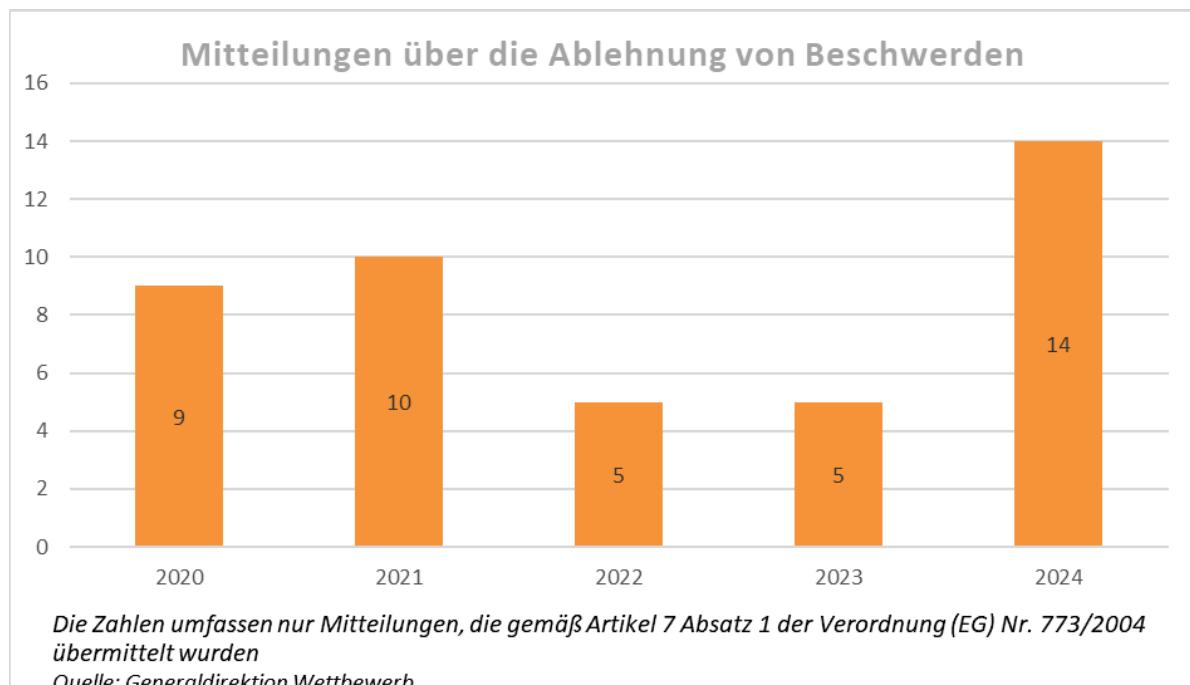


Abbildung 2: Beschlüsse zur Ablehnung von Beschwerden 2015-2024



und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Auf dieses Schreiben kann keine Entscheidung folgen, mit der die Beschwerde abgewiesen wird, wenn ein Beschwerdeführer die Beschwerde zurückzieht oder sich nicht innerhalb der gesetzten Frist äußert. Zahlen zu Schreiben dieser Art werden nur für die letzten fünf Jahre vorgelegt.

Abbildung 3: Mitteilungen über die Ablehnung von Beschwerden 2020-2024<sup>2</sup>



Neben der Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften setzte die Kommission 2024 ihre Überprüfungsagenda fort, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsvorschriften auch zukünftig ihrem Zweck, dem Schutz eines fairen Wettbewerbs, gerecht werden, und mit den Zielen einer ökologischen, digitalen und resilienten EU-Wirtschaft im Einklang stehen.

## 1.1. Überprüfung der Kartellvorschriften und der entsprechenden Leitlinien

### 1.1.1. Abschluss der Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>3</sup> und ihr Durchführungsrechtsakt, die Verordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>4</sup>, bilden einen verfahrensrechtlichen Rahmen, mit dem die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV in der EU sichergestellt werden soll. Am 5. September 2024 wurde eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht<sup>5</sup>, in der die Ergebnisse der Evaluierung zusammengefasst sind.

Die im März 2022 eingeleitete Evaluierung zielte darauf ab, die Wirksamkeit des kartellrechtlichen Verfahrensrahmens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Veränderungen in den letzten 20 Jahren, unter anderem durch Digitalisierung und Globalisierung, zu bewerten. Im Rahmen dieses Prozesses wurden Informationen gesammelt, die bessere Einblicke in das Funktionieren der Verordnungen seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2004 ermöglichen sollten. 2022 fand eine öffentliche Konsultation statt, auf die im

<sup>2</sup> Die Zahlen in Abbildung 3 schließen schriftliche Mitteilungen über die Ablehnung von Beschwerden (Artikel 7 Absatz 1) ein, auf die ein Beschluss über die Ablehnung der Beschwerde (Artikel 7 Absatz 2) folgte (siehe Abbildung 2).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7.4.2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>5</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13431-EU-antitrust-procedural-rules-evaluation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13431-EU-antitrust-procedural-rules-evaluation_de).

Juni 2023 eine Konferenz anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Bestehens der Verordnung 1/2003 und ein Workshop für Interessenträger im Oktober 2023 folgten.

Die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten waren eng in die Evaluierung eingebunden. Auch eine externe Studie zur Unterstützung der Evaluierung wurde in Auftrag gegeben. Ihr Abschlussbericht wurde zusammen mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht.

In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass sich die Verordnungen bewährt haben und die Ziele einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV im Allgemeinen erreicht wurden, und zwar sowohl durch die Änderungen der Durchsetzungsbefugnisse der Kommission als auch durch die Ermächtigung der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Im Rahmen der Evaluierung wurden auch bestimmte Bereiche ermittelt, in denen weitere Überlegungen angestellt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts mit der Digitalisierung Schritt hält, und um eine kohärente und rasche Durchsetzung des Kartellrechts zu gewährleisten. Die Überlegungen zu den Evaluierungsergebnissen und möglichen Folgemaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

### *1.1.2. Fortsetzung der Arbeit an den Leitlinien zu Artikel 102 AEUV*

Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen schadet sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern. Er führt zu höheren Preisen, weniger Innovation und einer schlechteren Qualität von Waren und Dienstleistungen.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Ausarbeitung neuer Leitlinien für Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen fort. Damit soll die Rechtsprechung zu Behinderungsmissbrauch nach Artikel 102 AEUV systematisiert werden, um Rechtssicherheit und Berechenbarkeit zu gewährleisten und den Unternehmen operative Leitlinien an die Hand zu geben. Darüber hinaus soll mit der Initiative ein praktikabler, wirkungsorientierter Ansatz gefördert werden, der fest auf wirtschaftlichem Denken beruht und gleichzeitig einer soliden und wirksamen Durchsetzung von Artikel 102 AEUV förderlich ist.

Am 1. August 2024 wurde ein Entwurf der Leitlinien veröffentlicht, und die Interessenträger wurden aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2024 Stellung zu nehmen<sup>6</sup>. Während der gesamten Initiative wurden die nationalen Wettbewerbsbehörden über das Europäische Wettbewerbsnetz (European Competition Network, im Folgenden auch „ECN“) eng eingebunden, das den Entwurf der Leitlinien am 2. September 2024 in einer gemeinsamen Erklärung billigte<sup>7</sup>.

Die Kommission wird die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und die Urteile der EU-Gerichte nach der Veröffentlichung des Entwurfs bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Leitlinien berücksichtigen.

### *1.1.3. Beginn der Evaluierung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung*

In der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „Kfz-GVO“)<sup>8</sup> sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Vereinbarungen über den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen sowie über

---

<sup>6</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2024-article-102-guidelines\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2024-article-102-guidelines_en).

<sup>7</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network_en).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/822

Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen sind. Die Ergänzenden Leitlinien enthalten detaillierte Erläuterungen für die Auslegung der Kfz-GVO<sup>9</sup>. Im April 2023 verlängerte die Kommission die Kfz-GVO um fünf Jahre bis zum 31. Mai 2028<sup>10</sup>.

Im Jahr 2024 wurde die Evaluierung der Kfz-GVO eingeleitet, wobei am 27. Mai 2024 eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Center, im Folgenden auch „JRC“) in Auftrag gegebene unterstützende Studie zur Evaluierung veröffentlicht wurden<sup>11</sup>.

#### *1.1.4. Abschluss der Evaluierung der Vorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen*

Im Jahr 2024 wurde die Evaluierung der Kartellvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen (die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen (im Folgenden „TT-GVO“)<sup>12</sup>, mit der bestimmte Technologietransfer-Vereinbarungen vom Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen sind, und die dazugehörigen Leitlinien) abgeschlossen<sup>13</sup>.

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses wurden verschiedene Recherchen durchgeführt, um Erkenntnisse über die Funktionsweise der TT-GVO und der TT-Leitlinien zu sammeln, darunter eine Aufforderung zur Stellungnahme, ein an die nationalen Wettbewerbsbehörden gerichteter Fragebogen, eine öffentliche Konsultation und ein Workshop. Auch eine externe Studie zur Unterstützung der Evaluierung wurde in Auftrag gegeben.

Am 22. November 2024 wurde eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen<sup>14</sup> mit den Ergebnissen der Evaluierung der Funktionsweise der TT-GVO und der TT-Leitlinien veröffentlicht. Wie die Evaluierung zeigte, haben sowohl die TT-GVO als auch die TT-Leitlinien die wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf Technologietransfer-Vereinbarungen weitgehend gewährleistet. Gleichzeitig ergab die Evaluierung, dass beide Instrumente in bestimmten Bereichen verbessert werden könnten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und den jüngsten Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. So wird die Kommission beispielsweise den Technologietransferrahmen überprüfen, um sicherzustellen, dass es für Unternehmen klare, einfache und aktuelle Regeln zu wettbewerbsfördernden Technologielizenzzvereinbarungen gibt, die die Verbreitung von Technologien erleichtern, Anreize für die Aufnahme von FuE schaffen und Innovationen fördern.

---

der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 102I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>9</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16), geändert durch die Mitteilung der Kommission – Änderung der Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen 2023/C 133 I/01 (ABl. C 133I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>10</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_23\\_2248](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_23_2248).

<sup>11</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14126-Gruppenfreistellungsverordnung-für-den-Kraftfahrzeugsektor-Evaluierung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14126-Gruppenfreistellungsverordnung-für-den-Kraftfahrzeugsektor-Evaluierung_de).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17).

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 3).

<sup>14</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_24\\_6003](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_24_6003).

## 1.2. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts

Im Jahr 2024 trafen die EU- Gerichte wichtige Entscheidungen zur Durchsetzung des Kartellrechts.

### 1.2.1. Wettbewerbswidrige Vereinbarungen nach Artikel 101 AEUV

Am 18. Januar 2024 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *Lietuvos notarų rūmai*<sup>15</sup> in Reaktion auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens betreffend die Anwendung von Artikel 101 AEUV auf Vorschriften der litauischen Notarkammer. Der Gerichtshof bestätigte zunächst, dass Notare, soweit sie eine freiberuflische Tätigkeit ausüben, die die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen umfasst, grundsätzlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und als Unternehmen angesehen werden können. Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Entscheidung eines Notarverbands, mit der ein Mechanismus zur Berechnung der Höhe der Notargebühren vorgesehen wird, der den Notaren vorschreibt, für bestimmte Tätigkeiten den höchsten Preis der vom zuständigen Minister vorgegebenen Preisspanne zu verlangen, eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Schließlich hat der Gerichtshof in Bezug auf Geldbußen festgestellt, dass Artikel 101 AEUV es einer nationalen Wettbewerbsbehörde verwehrt, wegen einer Zu widerhandlung einer Unternehmensvereinigung individuelle Geldbußen gegen die Unternehmen zu verhängen, die Mitglieder des Leitungsorgans dieser Vereinigung sind, wenn diese Unternehmen an der Zu widerhandlung nicht beteiligt waren. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass sich die nationalen Wettbewerbsbehörden zum Zweck der Verhängung einer abschreckenden Sanktion auf die in Artikel 23 der Verordnung 1/2003 vorgesehenen Mechanismen stützen können, um Geldbußen für Unternehmensvereinigungen zu berechnen<sup>16</sup>.

Am 29. Juli 2024 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *Banco BPN/BIC Português*<sup>17</sup> in Reaktion auf ein Vorabentscheidungsersuchen des portugiesischen Gerichts für Wettbewerb, Regulierung und Aufsicht, betreffend den rechtswidrigen Informationsaustausch. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein autonomer Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern eine – und zwar auch eine bezweckte – Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann. Im Urteil wies der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer die Politik, die er auf dem Markt zu verfolgen beabsichtigt, selbständig bestimmen muss. Ein Informationsaustausch, der an sich schädlich für den Wettbewerb ist, müsse es den am Austausch beteiligten Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, ihre Ungewissheit hinsichtlich des künftigen Verhaltens anderer Marktteilnehmer zu beseitigen. Zu diesem Zweck genügt es, dass die ausgetauschten Informationen vertraulich, d. h. einem auf dem betreffenden Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer nicht bereits bekannt, und strategisch sind, d. h., dass sie die Strategie offenlegen können, die einige der am Austausch Beteiligten umsetzen wollen. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof auch fest, dass Informationen über aktuelle oder vergangene Ereignisse als strategisch angesehen werden können, wenn der die Informationen empfangende Teilnehmer des Informationsaustauschs daraus mit hinreichender Genauigkeit das künftige Verhalten der anderen Beteiligten ableiten kann.

---

<sup>15</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18.1.2024 in der Rechtssache C-128/21, *Lietuvos notarų rūmai*, ECLI:EU:C:2024:49.

<sup>16</sup> Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (siehe Fußnote 3) darf in Fällen, in denen die Zu widerhandlung einer Unternehmensvereinigung mit der Tätigkeit ihrer Mitglieder zusammenhängt, die Geldbuße 10 % der Summe der Gesamtumsätze derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt tätig waren, auf dem sich die Zu widerhandlung der Vereinigung auswirkte, nicht übersteigen.

<sup>17</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29.07.2024, *Banco BPN/BIC Português* u. a., C- 298/22 P, ECLI:EU:C:2024:638.

Am 19. September 2024 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *Booking.com (Deutschland)*<sup>18</sup>, im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bezirksgerichts Amsterdam, das u. a. die mögliche Einstufung von Bestpreisklauseln als Nebenabreden betraf. Der Gerichtshof hat entschieden, dass weder weite<sup>19</sup> noch enge<sup>20</sup> Bestpreisklauseln, die Online-Hotelbuchungsplattformen für Hotels vorschreiben, als Nebenabreden eingestuft werden können, da sie weder i) für die Erbringung von Online-Hotelreservierungsdienstleistungen objektiv erforderlich sind, noch ii) verhältnismäßig zu ihrem Ziel stehen. Zur Unterstützung seiner Feststellung konstatierte der Gerichtshof, dass die Dienstleistungen von Booking.com durch das Verbot ihrer Bestpreisklauseln in mehreren Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt worden seien. Der Umstand, dass sich das Fehlen von Bestpreisklauseln negativ auf die Rentabilität der Plattform auswirken könnte oder dass die Klauseln etwaigen Trittbrettfahren entgegenwirken oder für die Erzielung von Effizienzgewinnen unerlässlich sind, reicht nicht aus, um sie als Nebenabreden einzustufen.

### *1.2.2. Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Artikel 102 AEUV*

Am 10. September 2024 wies der Gerichtshof das Rechtsmittel von Google in der Rechtssache *Google Shopping* zurück<sup>21</sup> und bestätigte den Beschluss<sup>22</sup> der Kommission von 2017. Die Kommission hatte festgestellt, dass Google auf den Seiten mit allgemeinen Suchergebnissen die Ergebnisse des eigenen Vergleichsdienstes gegenüber den Ergebnissen konkurrierender Preisvergleichsdienste bevorzugt hat. Google hat Ergebnisse seiner eigenen Vergleichsdienste in „Boxen“ mit begleitenden Bild- und Textinformationen an erster Stelle gesetzt. Dagegen erschienen die Suchergebnisse für konkurrierende Vergleichsdienste als einfache generische Ergebnisse, die als blaue Links angezeigt wurden. Google war in 13 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) an diesem Verhalten beteiligt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Google seine beherrschende Stellung missbraucht hat, und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 2,4 Mrd. EUR. Google und seine Muttergesellschaft Alphabet legten beim Gericht Rechtsmittel gegen den Beschluss der Kommission ein. Mit Urteil vom November 2021 wies das Gericht das Rechtsmittel weitgehend ab und bestätigte die Geldbuße. In seinem Urteil, mit dem der Beschluss der Kommission bestätigt wurde, wies der Gerichtshof darauf hin, dass das Unionsrecht nicht das Vorliegen einer beherrschenden Stellung an sich, sondern nur den Missbrauch einer solchen Stellung sanktioniert. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Tatsache, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen seine eigenen Waren oder Dienstleistungen günstiger behandelt als die seiner Wettbewerber, für sich genommen nicht als Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung angesehen werden kann. Doch der Gerichtshof stellte auch fest, dass das Verhalten von Google angesichts der Merkmale des Marktes und der besonderen Umstände des Einzelfalls diskriminierend war und keinen Leistungswettbewerb darstellte. Zudem bestätigte der Gerichtshof die von der Kommission verhängte Geldbuße.

---

<sup>18</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2024, *Booking.com and Booking.com (Deutschland)*, C-264/23, ECLI:EU:C:2024:764.

<sup>19</sup> Klauseln, die es Hotels verbieten, Zimmer sowohl über ihre eigenen Vertriebskanäle als auch über die von Dritten betriebenen Vertriebskanäle zu Preisen anzubieten, die unter den Preisen liegen, die auf Online-Hotelreservierungsplattformen angeboten werden.

<sup>20</sup> Klauseln, die es Hotels verbieten, Zimmer über ihre eigenen Vertriebskanäle zu Preisen anzubieten, die unter den Preisen liegen, die auf Online-Hotelreservierungsplattformen angeboten werden.

<sup>21</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2024, Google und Alphabet/Kommission (*Google Shopping*), C-48/22, ECLI:EU:C:2024:726.

<sup>22</sup> Sache AT.39740 – *Google Search (Shopping)*.

Am 18. September 2024 erließ das Gericht sein Urteil in der Rechtssache *Google AdSense*<sup>23</sup> und erklärte den Beschluss der Kommission vom 20. März 2019 in vollem Umfang für nichtig<sup>24</sup>. Die Sache betraf drei Arten von Vertragsklauseln, die in zahlreichen Verträgen zwischen Google und Verlagen enthalten waren. Die erste Klausel verpflichtete die Verlage, Suchmaschinenwerbung ausschließlich von Google AdSense zu beziehen. Die zweite verlangte von den Verlagen, der von Google AdSense bereitgestellten Suchmaschinenwerbung in Ergebnisseiten eine besondere Sichtbarkeit vorzubehalten. Die dritte Klausel verpflichtete die Verlage, vor Änderungen an der Anzeige konkurrierender Suchmaschinenwerbung die Genehmigung von Google einzuholen. Das Gericht begründete die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vor allem mit der Feststellung, dass die Kommission bei der Feststellung der Laufzeit der Verträge, die die einschlägigen Klauseln enthielten, nicht alle relevanten Faktoren berücksichtigt hatte. Insbesondere hat die Kommission die Auswirkungen von Erneuerungen und Verlängerungen von Verträgen sowie von einseitigen Kündigungsrechten nicht angemessen berücksichtigt. Das Gericht war der Auffassung, dass die Kommission nicht geprüft hat, ob diese Faktoren den Wettbewerbern von Google tatsächlich ausreichende Wettbewerbsmöglichkeiten verschafften.

Ebenfalls am 18. September 2024 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission in der Rechtssache *Qualcomm (Verdrängungspreise)* in weiten Teilen<sup>25</sup>. Im Jahr 2019 hatte die Kommission gegen Qualcomm, ein Unternehmen, das Chipsätze herstellt, eine Geldbuße in Höhe von rund 242 Mio. EUR verhängt, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung missbraucht hatte, um seinen Wettbewerber Icera vom Markt zu drängen. In seinem Urteil bestätigte das Gericht, dass die Kommission die Verteidigungsrechte von Qualcomm nicht verletzt hat und dass die Dauer der Untersuchung angesichts der Komplexität des Falls nicht übermäßig lang war. Das Gericht stimmte auch der Marktabgrenzung der Kommission zu und stellte klar, dass die Kommission bei der Definition des relevanten Marktes für die Zwecke der Anwendung von Artikel 102 AEUV nicht verpflichtet ist, einen SSNIP-Test<sup>26</sup> durchzuführen. Zum missbräuchlichen Verhalten von Qualcomm stellte das Gericht fest, dass nach ständiger Rechtsprechung Preise, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten (Average Total Costs, ATC), aber über den durchschnittlichen variablen Kosten (Average Variable Costs, AVC) liegen, missbräuchlich sind, wenn sie Teil eines Plans zur Ausschaltung eines Wettbewerbers sind. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission die langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten von Qualcomm als Maßstab heranziehen kann, um das Vorliegen von Verdrängungspreisen festzustellen, wobei die Beweise für die Absicht von Qualcomm, Icera auszuschließen, berücksichtigt wurden. Darüber hinaus entschied es, dass die Kommission in Fällen von Verdrängungspreisen keinen gesonderten Test in Bezug auf das Kriterium des „ebenso effizienten Wettbewerbers“ durchführen muss, da dieser Aspekt bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt wird, ob die Preise unterhalb den relevanten Referenzkosten festgesetzt wurden. Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission bei der Berechnung der Geldbuße ohne Rechtfertigung geringfügig von ihren Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Google und Alphabet/Kommission (Google AdSense), T-334/19, ECLI:EU:T:2024:634.

<sup>24</sup> Sache AT.40411 – *Google AdSense*.

<sup>25</sup> Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm/Kommission (Qualcomm – Verdrängungspreise), T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626.

<sup>26</sup> SSNIP steht für „small but significant non-transitory increase in price“ ( geringfügige, aber signifikante und anhaltende Preiserhöhung).

<sup>27</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

abgewichen ist. Auf dieser Grundlage setzte das Gericht die gegen Qualcomm verhängte Geldbuße auf rund 238,73 Mio. Euro herab.

In der Rechtssache *Intel* wies der Gerichtshof am 24. Oktober 2024 das Rechtsmittel<sup>28</sup> der Kommission gegen das Urteil des Gerichts zurück, mit dem seine Entscheidung<sup>29</sup> von 2009, mit der festgestellt wurde, dass Intel seine beherrschende Stellung missbraucht habe, teilweise für nichtig erklärt wurde. Das Gericht hatte die Feststellungen der Kommission zu den bedingten Rabatten von Intel auf dem Markt für x86-Prozessoren für nichtig erklärt, aber bestätigt, dass die reinen Beschränkungen von Intel einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne der Wettbewerbsregeln der Union darstellten. Das Gericht hatte auch die gegen Intel verhängte Geldbuße in vollem Umfang für nichtig erklärt, da es nicht bestimmen konnte, welcher Betrag der Geldbuße allein auf die reinen Beschränkungen entfiel<sup>30</sup>. In seinem Urteil wies der Gerichtshof darauf hin, dass es nicht der Zweck von Artikel 102 AEUV sei, ein Unternehmen daran zu hindern, aus eigener Kraft eine beherrschende Stellung auf einem oder mehreren Märkten zu erlangen, oder sicherzustellen, dass Wettbewerber, die weniger effizient sind als das marktbeherrschende Unternehmen, auf dem Markt bleiben. Insbesondere hinsichtlich einer Praxis, die in der Gewährung von Treuerabatten besteht, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Kommission, wenn das beherrschende Unternehmen im Verwaltungsverfahren Beweise dafür vorlegt, dass diese Praxis nicht geeignet war, die behaupteten Verdrängungswirkungen zu erzeugen, nicht nur Aspekte wie den Umfang der beherrschenden Stellung, den Marktanteil, auf den sich die streitigen Rabatte beziehen, sowie die Bedingungen und Modalitäten der Gewährung der fraglichen Rabatte, deren Dauer und deren Höhe zu prüfen hat, sondern auch das mögliche Bestehen einer Strategie, die darauf abzielt, Unternehmen, die zumindest ebenso effiziente Wettbewerber wie das beherrschende Unternehmen sind, vom Markt auszuschließen. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht keinen Fehler bei der Prüfung der Fehler begangen hat, die es bei der Überprüfung des Kriteriums des „ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers“ festgestellt hat, und daher keinen Fehler begangen hat, als es den Beschluss der Kommission teilweise für nichtig erklärte. In Bezug auf komplexe wirtschaftliche Beurteilungen stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission geltend gemacht hat, dass das Gericht bei der Überprüfung solcher komplexen wirtschaftlichen Analysen, wie im Fall der HP gewährten Rabatte (insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer), den von der Rechtsprechung eingeräumten Beurteilungsspielraum verletzte. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme<sup>31</sup> von Generalanwältin Medina stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission Daten „extrapolieren“ kann, um auf bestimmte Elemente der Analyse zu schließen, sofern diese Schlussfolgerungen auf einem konkreten und expliziten logischen Muster beruhen. Das Gericht stellte jedoch fest, dass der Beschluss der Kommission keine klare Erklärung dafür enthielt, warum die für die Extrapolation herangezogenen Daten für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung repräsentativ waren.

### *1.2.3. Vorschriften bezüglich der Organisation des Sports*

---

<sup>28</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2024, Kommission/Intel Corporation, C-240/22 P, ECLI:EU:C:2024:915.

<sup>29</sup> Sache AT.37990 – *Intel*.

<sup>30</sup> Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022, RENV, Intel Corporation Inc./Europäische Kommission, T286/09, ECLI:EU:T:2022:19. Im Anschluss an das Urteil des Gerichts erließ die Kommission am 22. September 2023 einen Beschluss, mit dem gegen Intel nur wegen der reinen Beschränkungen eine erneute Geldbuße verhängt wurde. Der Beschluss der Kommission von 2023 wurde vor dem Gericht angefochten (Rechtssache T-1129/23, Intel/Kommission, derzeit anhängig).

<sup>31</sup> Stellungnahme von Generalanwältin Medina vom 18. Januar 2024 in der Rechtssache C-240/22 P, Kommission/Intel Corporation, ECLI:EU:C: 2024:65.

Am 4. Oktober 2024 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *FIFA/BZ*<sup>32</sup> im Anschluss an ein Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgerichts Mons (Belgien) betreffend das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (im Folgenden „RSTS“). Gemäß dem RSTS ist festgelegt, dass i) ein Fußballspieler, der seinen Arbeitsvertrag während der Vertragslaufzeit beendet, verpflichtet ist, diesem Verein eine Entschädigung zu zahlen, wenn die FIFA später entscheidet, dass der Spieler dies ohne „wichtigen Grund“ getan hat; ii) wenn ein Fußballverein ein Verfahren einleitet, in dem geltend gemacht wird, dass ein Spieler einen Vertrag ohne wichtigen Grund gekündigt hat, dieser Spieler daran gehindert ist, sich in einen Verein eines anderen Mitgliedstaats registrieren zu lassen; und iii) jeder neue Verein, der einen solchen Spieler beschäftigt, u. a. zur Zahlung der möglichen Entschädigung an den früheren Verein verpflichtet werden kann. Der Gerichtshof erläuterte, dass diese Regeln in der Praxis gewährleisten, dass jeder Verein sicher davon ausgehen kann, in der Lage zu sein, einen Spieler solange zu halten, bis dessen Arbeitsvertrag das Ende seiner Laufzeit erreicht hat oder bis der Verein beschließt, sich von dem Spieler zu trennen. Dies führt zu einer drastischen Einschränkung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs in Form der einseitigen Rekrutierung bereits beschäftigter Spieler und damit des Zugangs der Vereine zu den Spielern. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass es zwar legitim sein kann, dass die FIFA versucht, bis zu einem gewissen Grad die Stabilität der Spielpläne in einer bestimmten Saison zu gewährleisten, dass aber die klassischen Mechanismen des Vertragsrechts ausreichen, um sowohl die ständige Präsenz der Spieler in ihren Vereinen als auch die normale Anwendung der Marktregeln zwischen den Vereinen zu gewährleisten. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass diese Regeln als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung anzusehen sind.

#### *1.2.4. Kartellrechtliches Verfahren*

Am 11. Juni 2024 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache *Deutsche Telekom*<sup>33</sup>. Der Gerichtshof wies das Rechtsmittel der Kommission zurück und bestätigte das Urteil des Gerichts. Mit diesem war die Entscheidung der Kommission, den Antrag der Deutschen Telekom auf Zahlung von Verzugszinsen auf den überhöhten Betrag der Geldbuße, den das Unternehmen der Kommission vorläufig gezahlt hatte, abzulehnen, für nichtig erklärt worden<sup>34</sup>. Das Gericht wies darauf hin, dass die Kommission verpflichtet sei, den unrechtmäßig erhobenen Betrag der Geldbuße zuzüglich Zinsen für den Zeitraum vom Tag der vorläufigen Zahlung bis zum Tag ihrer Rückzahlung zurückzuzahlen. Diese Zinsen sollen den Verlust der Inanspruchnahme der geschuldeten Beträge pauschal ausgleichen und sollten von der Kommission auch dann gezahlt werden, wenn die Zinsen, die durch den für nichtig erklärteten Teil der Geldbuße tatsächlich erwirtschaftet wurden, negativ sind. Hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht in Ausübung seines Beurteilungsspielraums den Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte (EZB-REFI-Satz) zuzüglich 3,5 Prozentpunkte entsprechend dem in Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012 festgelegten Zinssatz

---

<sup>32</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, FIFA, C-650/22 P, ECLI:EU:C:2024:824.

<sup>33</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2024, Kommission/Deutsche Telekom, C-221/22 P, ECLI:EU:C:2024:488.

<sup>34</sup> 2014 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem gegen die Deutsche Telekom eine Geldbuße in Höhe von 31,07 Mio. EUR wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem slowakischen Markt für Breitband-Telekommunikationsdienste verhängt wurde (Sache AT.39523 – *Slovak Telekom*). Die Deutsche Telekom focht diese Entscheidung an und zahlte die Geldbuße vorläufig. Im Jahr 2018 gab das Gericht der Klage der Deutschen Telekom teilweise statt und setzte die Geldbuße in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung um rund 12 Mio. Euro herab. Die Kommission zahlte diesen Betrag dann an die Deutsche Telekom zurück. Die Deutsche Telekom forderte die Kommission jedoch auf, Verzugszinsen auf den zu Unrecht erhobenen Betrag für den Zeitraum vom Tag der vorläufigen Zahlung bis zum Tag der Rückzahlung zu zahlen.

korrekt angewandt hatte<sup>35</sup>. Der Gerichtshof hob ferner hervor, dass es für den Fall, dass die Kommission der Auffassung sein sollte, dass die bestehenden Rechtsvorschriften einer Situation wie der vorliegenden nicht angemessen Rechnung tragen, Sache der Kommission oder des Unionsgesetzgebers ist, im Interesse von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen<sup>36</sup>. In Artikel 108 Absatz 4 der neuen Haushaltsordnung<sup>37</sup> ist der Zinssatz festgelegt, der auf Situationen anzuwenden ist, in denen eine vorläufig gezahlte Geldbuße von den Unionsgerichten auf den EZB-REFL-Satz zuzüglich 1,5 Prozentpunkten für nichtig erklärt oder herabgesetzt wurde.

Am 2. Oktober 2024 erließ das Gericht sein Urteil in der Rechtssache *Pharol*<sup>38</sup>. Das Gericht wies die Klage von Pharol ab und bestätigte in vollem Umfang, dass die Kommission im Jahr 2022 einen Beschluss von 2013 erlassen hatte, mit dem festgestellt wurde, dass eine Marktaufteilungsvereinbarung zwischen Pharol (damals Portugal Telecom) und Telefonica gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV verstieß<sup>39</sup>. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die Beurteilung einer Wettbewerbsverbotsklausel zwischen den Parteien in der erneut erlassenen Entscheidung nicht gegen den Grundsatz der Rechtskraft verstößt, da das Urteil, mit dem die erste Entscheidung für nichtig erklärt wurde, diese Frage nicht behandelte. Dabei wies das Gericht darauf hin, dass der Grundsatz der Rechtskraft nur auf die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte anwendbar sei, über die mit der betreffenden gerichtlichen Entscheidung tatsächlich oder zwangsläufig entschieden wurde. Zweitens bestätigte das Gericht, dass die Kommission die Verteidigungsrechte von Pharol nicht dadurch verletzt hat, dass sie ihre Beurteilung der Wettbewerbsverbotsklausel in einem Sachverhaltsschreiben und nicht in einer ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt hat. Das Gericht stellte fest, dass ein Sachverhaltsschreiben ausreiche, wenn die Kommission den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltenen Einwand durch neue Fakten untermauern möchte. Schließlich hat das Gericht bestätigt, dass die Kommission bei der Berechnung der Geldbußen zu Recht dasselbe Kriterium des potenziellen Wettbewerbs herangezogen hat, das sie zur Feststellung einer Zuwiderhandlung verwendete.

Die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Orlen/Gazprom*<sup>40</sup> und *Servier*<sup>41</sup> werden nachstehend in den einschlägigen sektorspezifischen Abschnitten von Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige beschrieben.

### 1.3. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts

Im Jahr 2024 befassten sich die EU-Gerichte mit einer Reihe von Nichtigkeitsklagen und Rechtsmitteln gegen kartellrechtliche Beschlüsse. Alle im Jahr 2024 ergangenen Urteile bestätigten die Rechtmäßigkeit der angefochtenen und von den Gerichten entschiedenen Sachen. Die Urteile bestätigen die Durchsetzungspraxis und die Geldbußenpolitik der Kommission und enthalten weitere Klarstellungen zu

---

<sup>35</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

<sup>36</sup> Siehe Rechtssache C-221/22 P, Deutsche Telekom, Rn. 89.

<sup>37</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

<sup>38</sup> Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024, Pharol/Kommission, T-181/22, ECLI:EU:T:2024:668.

<sup>39</sup> Sache AT.39.839 – Telefónica/Portugal Telecom.

<sup>40</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2024, Orlen/Kommission, C-255/22 P, ECLI:EU:C:2024:790. Siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 1.4 [Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten](#).

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Kommission/Servier und andere, C-176/19 P, ECLI:EU:C:2024:549, und weitere Urteile im Zusammenhang mit demselben Beschluss der Kommission. Siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 7.2. [Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen](#).

verschiedenen Aspekten. Mehrere Urteile betrafen Beschlüsse, die in einem sogenannten *hybriden Vergleichsverfahren* erlassen wurden, in denen die Kommission im normalen Verbotsverfahren eine Geldbuße gegen die Kläger verhängt hatte, nachdem sie im Rahmen des Vergleichsverfahrens Beschlüsse gegen andere Parteien desselben Kartells erlassen hatte.

Am 1. Februar 2024 wies der Gerichtshof das Rechtsmittel von *Scania*<sup>42</sup> gegen den Beschluss der Kommission von 2017 (*Lkw-Kartell*) zurück. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts, in dem festgestellt wurde, dass eine Reihe von Handlungen als einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung im EWR verfolgt werden können und dass dementsprechend die Befugnis der Kommission, auf dieser Grundlage eine Geldbuße gegen Scania zu verhängen, nicht verjährt war. Der Gerichtshof bestätigte auch die Rechtmäßigkeit des hybriden Vergleichsverfahrens in dieser Sache und wies das Vorbringen von Scania zurück, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht anerkannt habe, dass die Kommission gegen Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>43</sup> verstoßen habe, indem sie ihre Untersuchung gegen Scania (mit demselben Sachbearbeiterteam) fortgesetzt habe, nachdem die Kommission einen Vergleichsbeschluss gegen die anderen Kartellmitglieder erlassen hatte.

In der Rechtssache *Crédit Agricole* und *Crédit Suisse (SSA-Anleihenkartell)*<sup>44</sup> entschied das Gericht am 6. November 2024 über die Nichtigkeitsklagen von Crédit Agricole und Crédit Suisse. Es bestätigte den Beschluss der Kommission von 2021 weitgehend und verkürzte die Dauer der Zu widerhandlung von Crédit Agricole um einen Tag. Das Gericht erklärte daher die von der Kommission verhängte Geldbuße für nichtig, verhängte aber eine Geldbuße in genau gleicher Höhe. In dem Urteil wurde eine Reihe von Elementen präzisiert, die für die rechtliche Würdigung der meisten Kartellfälle relevant sind, darunter die Begriffe der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung und der einheitlichen und fortgesetzten Zu widerhandlung. Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission eine „hinreichende“ Beeinträchtigung des Wettbewerbs nachweisen muss, dass aber dieselbe Art von Verhaltensweisen nicht bereits als Zu widerhandlung festgestellt worden sein muss, damit sie als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung erachtet werden kann. Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass die Kommission eine einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung feststellen konnte, obwohl sich das Muster und der Mechanismus des Gesamtplans während des Zeitraums der Zu widerhandlung erheblich geändert haben. Das Gericht stellte ferner fest, dass Lücken zwischen den individuellen wettbewerbswidrigen Kontakten im vorliegenden Fall die Kontinuität der Zu widerhandlung nicht unterbrochen haben. In Bezug auf die Geldbuße bestätigte das Gericht, dass die Kommission die besten verfügbaren Zahlen als Näherungswert für den Umsatz heranziehen konnte. In einem solchen Fall reicht es nicht aus, dass die Parteien einfach auf Unzulänglichkeiten in den Daten der Kommission verweisen; sie müssten nachweisen, dass es tatsächlich bessere Daten als die von der Kommission verwendeten gibt.

In der Rechtssache *HSBC (Euro-Zinsderivate-Kartell)*<sup>45</sup> wies das Gericht am 27. November 2024 die Nichtigkeitsklage von HSBC ab und bestätigte den Beschluss der Kommission von 2021 über die erneute Verhängung einer Geldbuße. Im Jahr 2019 hatte das Gericht den Beschluss der Kommission in der Sache

---

<sup>42</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 1. Februar 2024, Scania AB, Scania CV AB, Scania Deutschland GmbH/Kommission, C-251/22 P, ECLI:EU:C:2024:103.

<sup>43</sup> Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016) hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

<sup>44</sup> Urteil des Gerichts vom 6. November 2024, Crédit Agricole und andere/Kommission, T-386/21 und T-406/21, ECLI:EU:T:2024:776.

<sup>45</sup> Urteil des Gerichts vom 27. November 2024, HSBC Holdings und andere/Kommission, T- 561/21, ECLI:EU:T:2024:869.

bestätigt, den Verbotsbeschluss jedoch teilweise für nichtig erklärt (hybrider Vergleichsbeschluss von 2016), da die Kommission einen Teil der bei der Festsetzung der Geldbuße angewandten Methodik (einen Berichtigungsfaktor zur Verringerung des Näherungswerts der Verkäufe) nicht ordnungsgemäß erläutert hatte<sup>46</sup>. Im Jahr 2021 nahm die Kommission diesen Teil des Verbotsbeschlusses erneut an und verhängte erneut eine Geldbuße. In der Zwischenzeit hat der Gerichtshof auch den Beschluss der Kommission in der Sache gebilligt, nachdem HSBC Rechtsmittel gegen das Urteil von 2019 eingelegt hatte<sup>47</sup>.

In der Rechtssache *Dosengemiise*<sup>48</sup> wies das Gericht am 4. September 2024 die Nichtigkeitsklage von Conserve Italia (einer landwirtschaftlichen Genossenschaft) gegen den Beschluss der Kommission von 2021 ab. Das Rechtsmittel betraf den Umsatz, der zur Berechnung des Höchstbetrags der Geldbuße herangezogen wurde, die die Kommission in Situationen verhängen kann, in denen es um die Tätigkeit einer Unternehmensvereinigung geht. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission die Obergrenze von 10 % für Geldbußen zu Recht auf den konsolidierten Umsatz von Conserve Italia nach Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1/2003 und nicht auf die Summe des Umsatzes ihrer (indirekten) Mitglieder gestützt hat, da sich die Zuwiderhandlung auf eine von Conserve Italia und nicht von ihren Mitgliedern ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit bezog.

Darüber hinaus hat sich das Gericht in der Rechtssache *Crown/Silgan (Metallverpackungskartell)* mit den Nichtigkeitsklagen der beiden Vergleichsparteien Crown und Silgan gegen den von der Kommission 2022 erlassenen Vergleichsbeschluss befasst<sup>49</sup>. Crown und Silgan stellten die Zuständigkeit der Kommission für die Bearbeitung des Falls in Frage, da die Untersuchung von der deutschen Wettbewerbsbehörde eingeleitet und der Kommission mehr als zwei Monate danach, d. h. innerhalb der in der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden genannten Frist, neu zugewiesen worden sei<sup>50</sup>. In den Urteilen vom 2. Oktober 2024 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission in vollem Umfang, nachdem es festgestellt hatte, dass die Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden kein berechtigtes Vertrauen darauf begründet, dass eine Neuzuweisung eines Falls innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen würde. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission auch Widerklage erhoben und beantragt, die Geldbuße um 10 % zu erhöhen. Die Kommission argumentierte, dass die Maßnahmen die im Rahmen des Vergleichsverfahrens erzielten Effizienzgewinne, die mit der 10 %igen Reduzierung der Vergleichssumme belohnt worden seien, vereitelt hätten. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission es ersuchen kann, seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auszuüben und die Geldbuße in späteren Rechtsstreitigkeiten zu erhöhen, unabhängig davon, ob die Kläger eine Herabsetzung der Geldbuße beantragt haben. Das Gericht wies die Widerklage jedoch wegen fallspezifischer Umstände ab und stellte fest, dass die Kommission ihre Klage nicht hinreichend begründet habe.

---

<sup>46</sup> Urteil des Gerichts vom 24. September 2019, HSBC Holdings plc und andere/Kommission, T-105/17, ECLI:EU:T:2019:675.

<sup>47</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, HSBC Holdings plc, HSBC Bank plc, HSBC Continental Europe, vormals HSBC France /Europäische Kommission, C-883/19 P, ECLI:EU:C:2023:11.

<sup>48</sup> Urteil des Gerichts vom 4. September 2024, Conserve Italia und Conserves France/Europäische Kommission, T-59/22, ECLI:EU:T:2024:574.

<sup>49</sup> Urteile des Gerichts vom 2. Oktober 2024, Crown Holdings und Crown Cork & Seal Deutschland/Europäische Kommission, T-587/22, ECLI:EU:T:2024:661, und Silgan Holdings u. a./Europäische Kommission, T-589/22, ECLI:EU:T:2024:662.

<sup>50</sup> Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit im Netz der Wettbewerbsbehörden, ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43.

## 1.4. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität

Kartelle fügen der EU- Wirtschaft immensen Schaden zu und schädigen sowohl Unternehmen als auch Verbraucher. Die Aufdeckung und Sanktionierung von Kartellen stellt daher nach wie vor ein Hauptanliegen der Kommission dar. Die Durchsetzung des Kartellrechts ist in einer Zeit, in der sich Unternehmen an neue Marktrealitäten anpassen müssen, umso wichtiger, als die Versuchung zu Absprachen zuzunehmen droht.

Im Jahr 2024 entwickelte die Kommission ein diversifiziertes Portfolio von Kartellfällen, das verschiedene Sektoren und Verhaltensweisen abdeckt. Außerdem leitete sie neue Untersuchungen ein, entweder aufgrund von Anträgen auf Anwendung der Kronzeugenregelung oder auf der Grundlage von Erkenntnissen, die sie von Amts wegen erhalten hatte, was zum Erlass eines Beschlusses, zweier Mitteilungen der Beschwerdepunkte und neuen unangemeldeten Durchsuchungen führte<sup>51</sup>. Darüber hinaus verhängte die Kommission in einer gesonderten Bußgeldentscheidung Sanktionen gegen eine Behinderung bei einer unangemeldeten Durchsuchung. Dies verdeutlicht die klare Entschlossenheit, gegen Bemühungen vorzugehen, mit denen die Ermittlungsbefugnisse der Kommission untergraben werden sollen.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre von Amts wegen verfolgte Strategie zur Aufdeckung von Kartellfällen außerhalb der Kronzeugenregelung fort. Die Strategie umfasst mehrere Instrumente, deren Ziel darin besteht, die Meldung verdächtiger Verhaltensweisen zu fördern (einschließlich Whistleblower-Tools und Informationskampagnen) sowie durch Marktüberwachung und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Nicht-Wettbewerbsbehörden Indizien aufzuspüren. Diese Maßnahmen werden von dem speziellen Referat für forensische Analyse „Datenanalyse und Technologie“ (Team des leitenden Technologiebeauftragten (Chief Technology Officer, im Folgenden „CTO“)) unterstützt. Diese Investition hat dazu geführt, dass immer mehr Untersuchungen auf der Grundlage der Arbeiten der Kommission von Amts wegen eingeleitet werden.

Parallel dazu gingen bei der Kommission weiterhin zahlreiche Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung ein, die ein breites Spektrum von Kollusionsszenarien abdeckten. Die Interessenträger nutzten zunehmend praktische Vorkehrungen, die 2022 eingeführt wurden, um die Attraktivität des Kronzeugenprogramms zu erhöhen, wie z. B. die Möglichkeit, die benannten Kronzeugenbeauftragten für informelle Unterstützung und Beratung zu kontaktieren und mögliche Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung auf anonymer Basis zu erörtern. Das *eLeniency-Tool*<sup>52</sup> der Kommission blieb das wichtigste Instrument für Antragsteller, um ihre Erklärungen einzureichen. Es stellt sicher, dass Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung rund um die Uhr in einem sicheren Online-Umfeld eingereicht und zugänglich gemacht werden können, und erleichtert effiziente und sichere bilaterale Interaktionen zwischen der Kommission und den Parteien. Nach seiner Stärkung im Jahr 2023 wird das Instrument nun auch für den Zugang zu Dokumenten genutzt, die aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit der Offenlegung nur in den Räumlichkeiten der Kommission verfügbar wären. Dies hat sowohl für die Parteien als auch für die Kommission zu erheblichen Einsparungen geführt.

---

<sup>51</sup> Siehe unangekündigte Nachprüfungen in der Reifenindustrie: [https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de\\_ip\\_24\\_561](https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de_ip_24_561) und [https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de\\_ip\\_24\\_3365](https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de_ip_24_3365); und bei Unternehmen, die Rechenzentren errichten: [https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/en\\_ip\\_24\\_5926](https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/en_ip_24_5926).

<sup>52</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency_en).

Am 24. Juni 2024 hat die Kommission gegen *International Flavors & Fragrances Inc. und International Flavors & Fragrances IFF France SAS* (im Folgenden zusammen „IFF“) eine Geldbuße in Höhe von 15,9 Mio. EUR verhängt, weil sie eine Nachprüfung der Kommission im Jahr 2023 behindert hatten<sup>53</sup>. Die Kommission stellte mit Unterstützung des CTO-Forensikteams fest, dass ein leitender IFF-Mitarbeiter während der Nachprüfung vorsätzlich mit einem Wettbewerber ausgetauschte WhatsApp-Nachrichten gelöscht hatte. IFF arbeitete sowohl während des Kontrollbesuchs (um die gelöschten Daten wieder abzurufen) als auch während der Untersuchung aktiv mit der Kommission zusammen. Die Geldbuße wurde im Rahmen eines Kooperationsverfahrens verhängt, in dem IFF seine Verantwortung anerkannte und die Geldbuße akzeptierte. Die von IFF begangene Zu widerhandlung ist besonders schwerwiegend, zumal der leitende Mitarbeiter die WhatsApp-Nachrichten absichtlich gelöscht hat, nachdem er über die Nachprüfung durch die Kommission informiert worden war. Daher ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine Geldbuße in Höhe von 0,3 % des Gesamtumsatzes von IFF sowohl angemessen als auch abschreckend wäre. Gleichzeitig beschloss die Kommission, IFF für die proaktive Zusammenarbeit während und nach der Nachprüfung zu belohnen, weshalb die Geldbuße um 50 % herabgesetzt wurde. Dies ist das erste Mal, dass die Kommission die Löschung von Nachrichten, die über eine Kommunikations-App für Verbraucher auf einem Mobiltelefon ausgetauscht werden, sanktioniert.

Am 24. Oktober 2024 verhängte die Kommission gegen die etablierten tschechischen und österreichischen Eisenbahnunternehmen *České dráhy* (im Folgenden „ČD“) und *Österreichische Bundesbahnen* (im Folgenden „ÖBB“) Geldbußen in Höhe von insgesamt 48,7 Mio. EUR wegen Absprachen, um einen neuen Marktteilnehmer, *RegioJet*, am Zugang zu gebrauchten Wagen zu hindern und dadurch den Wettbewerb auf dem Schienenpersonenverkehrsmarkt unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV zu beschränken<sup>54</sup>. Die Kommission stellte fest, dass ÖBB und ČD zwischen 2012 und 2016 in betrügerischer Weise Verkaufsverfahren für gebrauchte Eisenbahnwagen der ÖBB für den Personenfernverkehr manipulierten. Für RegioJet waren diese Wagen ein wichtiger Input für den Wettbewerb auf den Schienenverkehrsmärkten in Tschechien und auf der Strecke Prag-Wien.

Darüber hinaus unterrichtete die Kommission im Januar 2024 *sechs norwegische Lachserzeuge* über ihre vorläufige Auffassung, dass sie gegen die EU-Kartellvorschriften verstößen hätten, indem sie Absprachen getroffen hätten, um den Wettbewerb auf dem Markt für Spotverkäufe von in Norwegen gezüchtetem Atlantischen Lachs in der EU zu verfälschen<sup>55</sup>. Die Kommission vermutet, dass die sechs Lachshersteller zwischen 2011 und 2019 sensible Geschäftsinformationen über Verkaufspreise, verfügbare Mengen, Verkaufsmengen, Produktionsmengen und Produktionskapazitäten sowie andere Preisbildungsfaktoren ausgetauscht haben.

Im Juni 2024 informierte die Kommission auch *Alchem International Pvt. Ltd.* und seine Tochtergesellschaft *Alchem International (H.K.) Limited* (im Folgenden „Alchem“) über ihre vorläufige Auffassung, dass diese Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstößen hätten, indem sie sich an einem langjährigen Kartell in Bezug auf einen pharmazeutischen Wirkstoff (N-Butylscopolaminumbromid / Hyoscinbutylbromid – SNBB) beteiligt hätten, der für die Herstellung von Spasmolytika zur Behandlung von Bauchkrämpfen erforderlich sei<sup>56</sup>. Die Kommission vermutet, dass Alchem möglicherweise an Preisabsprachen, Quotenzuteilungen und dem Austausch sensibler

---

<sup>53</sup> Sache AT.40882 – IFF.

<sup>54</sup> Sache AT.40401 – Gebrauchte Schienenfahrzeuge.

<sup>55</sup> Sache AT.40606 – gezüchteter Atlantischer Lachs.

<sup>56</sup> Sache AT.40636 – SNBB.

Informationen mit Wettbewerbern beteiligt war. Im Oktober 2023 hatte die Kommission bereits einen Vergleichsbeschluss zu demselben Kartell in Bezug auf andere Kartellteilnehmer erlassen.

Die Kommission bleibt entschlossen, mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu untersuchen, die den ökologischen und den digitalen Wandel beeinträchtigen. Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre Untersuchung möglicher Absprachen zwischen *Automobilherstellern im Zusammenhang mit der Erfassung, Verarbeitung und Verwertung von Altfahrzeugen* fort, die im März 2022 durch unangekündigte Nachprüfungen in mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet wurde<sup>57</sup>. Die Kommission setzte auch ihre Untersuchung der *Kunstrasenindustrie* in mehreren Mitgliedstaaten nach unangekündigten Kontrollen im Jahr 2023 fort<sup>58</sup>.

## **1.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten**

### *1.5.1. Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes*

Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden koordinieren ihre Maßnahmen zur Durchsetzung des EU-Kartellrechts und arbeiten über das Europäische Wettbewerbsnetz zusammen<sup>59</sup>. Mit dem Netz soll sichergestellt werden, dass die Artikel 101 und 102 AEUV wirksam und kohärent gegen wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen angewendet werden, die den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.

Die beiden wichtigsten Mechanismen zur Gewährleistung einer wirksamen und kohärenten Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV sind die Verpflichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden, i) die Kommission im Stadium der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme über eine neue Untersuchung zu unterrichten und ii) der Kommission ihre geplanten nationalen Beschlüsse zur Anwendung dieser Bestimmungen mitzuteilen. Im Jahr 2024 leiteten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden 191 neue Untersuchungen ein. Im selben Jahr meldeten die nationalen Wettbewerbsbehörden 66 geplante Beschlüsse bei der Kommission an.

Zusätzlich zu diesen Kooperationsmechanismen kommen die Mitglieder des ECN regelmäßig zusammen, um einander über neue Untersuchungen zu informieren und um laufende Untersuchungen, Entwicklungen der Rechtsprechung und verschiedene wettbewerbspolitische Fragen zu erörtern und auszutauschen. Im Jahr 2024 fanden 37 Sitzungen des Europäischen Wettbewerbsnetzes statt. So fördert beispielsweise die Arbeitsgruppe für digitale Untersuchungen und KI den Austausch von Datenwissenschaftlern über Projekte von gemeinsamem Interesse innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes.

### *1.5.2. ECN+-Richtlinie*

Mit der ECN+-Richtlinie<sup>60</sup> soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über wirksame Durchsetzungsinstrumente und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um Unternehmen, die

---

<sup>57</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_22\\_1765](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_22_1765).

<sup>58</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_23\\_3133](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_23_3133).

<sup>59</sup> Die Funktionsweise des Europäischen Wettbewerbsnetzes wird durch die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes, die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Arbeitsweise des Netzes der Wettbewerbsbehörden sowie die ECN+-Richtlinie geregelt.

<sup>60</sup> Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

gegen die EU-Kartellvorschriften verstößen, aufzudecken und zu sanktionieren. Ferner soll dafür gesorgt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Entscheidungen in voller Unabhängigkeit treffen können.

Die Mitgliedstaaten mussten die ECN+-Richtlinie bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umsetzen. Bis Ende 2023 hatten 26 Mitgliedstaaten die vollständige Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt. Zwischen Juli 2022 und Oktober 2024 führte die Kommission Konformitätsbewertungen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen durch. Im November 2024 nahm die Kommission einen Bericht über die Umsetzung der ECN+-Richtlinie an<sup>61</sup>. Der Bericht gibt einen Überblick darüber, wie die wichtigsten Bestimmungen der ECN+-Richtlinie umgesetzt wurden, und hebt die wichtigsten Verbesserungen der nationalen Durchsetzungssysteme und die wichtigsten Probleme bei ihrer Umsetzung hervor.

Die ECN+-Richtlinie gibt zudem den nationalen Wettbewerbsbehörden die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zu verhängen. Einstweilige Maßnahmen sorgen dafür, dass der Wettbewerb während einer laufenden kartellrechtlichen Prüfung gewahrt bleibt. In einer der Richtlinie beigefügten Erklärung verpflichtete sich die Kommission, „innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes zu prüfen, ob es Mittel und Wege gibt, den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu vereinfachen“. Die Kommission legte ihren Bericht im September 2024 vor<sup>62</sup>. Im Bericht wird festgestellt, dass nationale Wettbewerbsbehörden, die verstärkt von einstweiligen Maßnahmen Gebrauch machen, oft weniger strengen Verfahrensvorschriften und mitunter weniger strengen rechtlichen Anforderungen für die Anordnung solcher Maßnahmen unterliegen.

#### *1.5.3. Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten*

Neben ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes arbeitet die Kommission auch mit nationalen Gerichten zusammen. Die Kommission unterstützt die nationalen Gerichte bei der wirksamen und kohärenten Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften, indem sie fallbezogene Informationen bereitstellt, zu wesentlichen inhaltlichen Fragen Stellung nimmt oder in Verfahren vor den nationalen Gerichten als Amicus Curiae auftritt. Im Rahmen der Evaluierung der Verordnung 1/2003 haben die Kommissionsdienststellen den aktuellen Rahmen für die Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten bewertet<sup>63</sup>. Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und der Kommission zwar möglicherweise nicht umfassend genutzt wurden, aber dennoch einen nützlichen Rahmen bieten, der zur einheitlichen Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts in der gesamten EU beigetragen hat. Im Jahr 2024 intervenierte die Kommission als Amicus Curiae vor nationalen Gerichten und beantwortete Auskunftsersuchen oder Stellungnahmen nationaler Gerichte zur Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>64</sup>.

#### *1.5.4. Privatrechtliche Durchsetzung*

Die Schadensersatzrichtlinie<sup>65</sup> zielt darauf ab, jedem, der durch Zuwiderhandlungen gegen die

---

<sup>61</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network/ecn-directive\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network/ecn-directive_en).

<sup>62</sup> Bericht über den Rechtsrahmen für einstweilige Maßnahmen und deren Anwendung durch die nationalen Wettbewerbsbehörden: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network/ecn-directive\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/european-competition-network/ecn-directive_en).

<sup>63</sup> Siehe Fußnote 5.

<sup>64</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/national-courts/amicus-curiae-observations\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/national-courts/amicus-curiae-observations_en) und [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/national-courts/requests-information-or-opinion\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/national-courts/requests-information-or-opinion_en).

<sup>65</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

EU- Kartellvorschriften einen Schaden erleidet, die Geltendmachung seines Rechts auf Schadensersatz vor den nationalen Gerichten zu erleichtern. Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2014 ist die Zahl der Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten erheblich gestiegen, und Schadensersatzklagen sind heute in der EU sehr weit verbreitet.

Angesichts der steigenden Zahl von Schadensersatzklagen in der EU hat die GD Wettbewerb im Sommer 2024 eine Studie über die Entwicklung kartellrechtlicher Schadensersatzklagen in der EU in Auftrag gegeben, die von einem externen Konsortium erarbeitet wurde. Ziel der Studie ist es, eine Bestandsaufnahme der quantitativen und qualitativen Entwicklung privater kartellrechtlicher Schadensersatzklagen in verschiedenen EU-Ländern vorzunehmen, einschließlich ihres Zusammenspiels mit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im öffentlichen Bereich.

## 2. FUSIONSKONTROLLE

**Die EU- Fusionskontrolle** soll gewährleisten, dass die Märkte für den freien Wettbewerb offen bleiben, und zugleich eine reibungslose Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ermöglicht wird. Dies gilt nicht nur für in der EU ansässige Unternehmen, sondern für alle auf den EU- Märkten tätigen Unternehmen. Die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ist ein wichtiger Hebel, um den effizienten Einsatz von Produktionsmitteln zu fördern. Es gibt allerdings auch Situationen, in denen sich die Konsolidierung einer Branche angesichts der Marktmacht der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderer Marktmerkmale negativ auf den Wettbewerb auswirken kann. Die EU- Fusionskontrolle gewährleistet, dass die Marktstruktur nicht so verändert wird, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb kommt.

Sie stellt ferner sicher, dass die auf den Märkten in der EU tätigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen fair miteinander konkurrieren können. Zusammenschlussvorhaben, die möglicherweise zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen, werden von der Kommission nach der EU- Fusionskontrollverordnung<sup>66</sup> einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist, kann die Kommission den fusionierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, durch das Angebot von Verpflichtungszusagen die Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Werden keine ausreichenden Zusagen gefunden oder kann keine Einigung darüber erzielt werden, kann die Kommission das Vorhaben untersagen. In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Kommission die Effizienzgewinne, die durch Zusammenschlüsse entstehen. Effizienzgewinne können sich beispielsweise positiv auf Kosten und Innovationen auswirken, wenn sie nachprüfbar und durch den betreffenden Zusammenschluss bedingt sind und ihre Weitergabe an die Verbraucher wahrscheinlich ist.

### 2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission blieben mit insgesamt 398 Fusionskontrollbeschlüssen im Jahr 2024 auf hohem Niveau (401 Anmeldungen). Darüber hinaus erhielt die Kommission im Jahr 2024 31 begründete Anträge von Anmeldern in Form von Vorabmeldungen, mit denen die Verweisung eines Falls von der Kommission an eine nationale Wettbewerbsbehörde oder umgekehrt beantragt wurde. Die Kommission genehmigte die Prüfung von zwei Zusammenschlussvorhaben im Anschluss an eine Verweisung nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung<sup>67</sup> und verwies kein Vorhaben nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung an eine zuständige nationale Wettbewerbsbehörde zur Prüfung.

<sup>66</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>67</sup> Zu den Entwicklungen in Bezug auf Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung im Jahr 2024 siehe Abschnitt 2.2.

Die überwiegende Mehrheit der 2024 angemeldeten Zusammenschlüsse gab keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken und konnte rasch überprüft werden. Das vereinfachte Verfahren wurde bei 88 % aller angemeldeten Transaktionen im Rahmen der Fusionskontrollverordnung angewandt. Ungeachtet dessen war die Durchsetzungstätigkeit der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle aufgrund der großen Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse sowie aufgrund der Komplexität zahlreicher Fälle im Jahr 2024 auf einem hohen Niveau. Die Kommission intervenierte in zehn Fällen. Von diesen wurden zwei angemeldete Übernahmen von den beteiligten Unternehmen aufgegeben und in Phase II während der eingehenden Prüfung zurückgezogen<sup>68</sup>. Eine erhebliche Anzahl der nicht vereinfachten Transaktionen betraf bereits konzentrierte Wirtschaftsbereiche. Die Kommission musste bei der Überprüfung dieser Vorhaben ihre potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb besonders sorgfältig bewerten, wofür ausgefeilte quantitative Methoden und umfassende qualitative Untersuchungsinstrumente erforderlich waren.

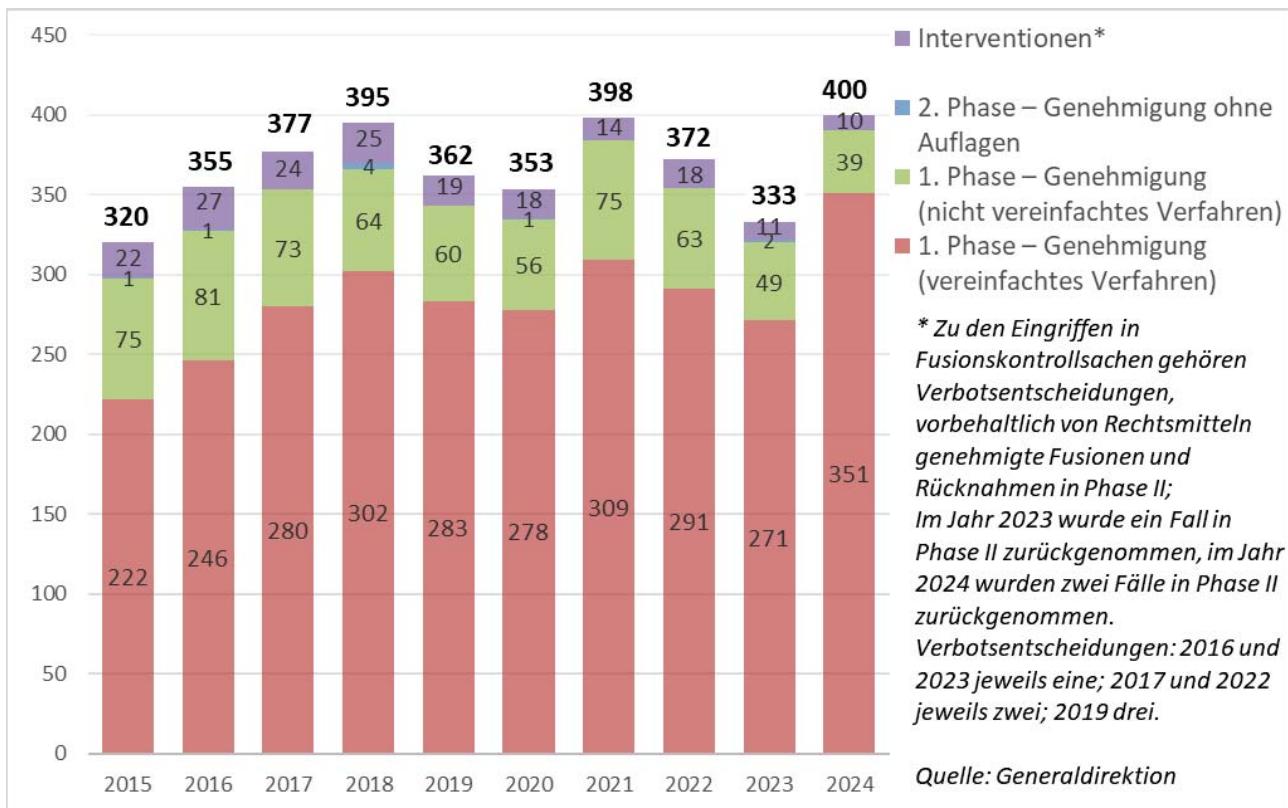
Im Jahr 2024 leitete die Kommission in drei Fällen eingehende Prüfungen (Phase II) ein, die die Märkte für Passagierflugdienste und den Markt für die Lizenzierung von Senderechten für Motorsportveranstaltungen betrafen.

Die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Fusionskontrollrechts nahmen im Vergleich zu den letzten Jahren zu. 2024 erließ die Kommission 398 Fusionskontrollbeschlüsse in verschiedenen Sektoren, von denen 351 nach einem vereinfachten Verfahren genehmigt wurden. Von den zehn geplanten Übernahmen, bei denen die Kommission intervenierte, wurden acht Vorhaben unter Auflagen genehmigt. Die Kommission untersagte im Jahr 2024 keine Vorhaben.

*Abbildung 4: Ergebnisse von Fusionen 2015-2024*

---

<sup>68</sup> Sachen M.10920 – *Amazon/iRobot* und M.11109 – *IAG/Air Europa*. Siehe die jeweiligen Erklärungen der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT\\_24\\_521](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_24_521) und [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT\\_24\\_4142](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_24_4142).



Bei den von der Kommission im Jahr 2024 angenommenen Abhilfemaßnahmen handelte es sich mehrheitlich um die Veräußerung materieller oder immaterieller Vermögenswerte. Dies bestätigt, dass die Kommission in Fusionsfällen grundsätzlich strukturelle Abhilfemaßnahmen bevorzugt, da diese am besten geeignet sind, die bezüglich eines Zusammenschlusses aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken dauerhaft auszuräumen.

Zusätzlich zu den in Phase II angebotenen Abhilfemaßnahmen genehmigte die Kommission in fünf Fällen auch Abhilfemaßnahmen, bei denen die Anmelder bereits in Phase I umfassende Pakete mit Abhilfemaßnahmen angeboten hatten, darunter auch einige komplexe Vorhaben wie die Übernahme von *Viterra* durch *Bunge*<sup>69</sup>. In diesem Fall war die Genehmigung durch die Kommission an die Auflage geknüpft, dass *Viterra* in Ungarn und Polen Vermögenswerte und Personal für die Herstellung, Verarbeitung und Raffination veräußert.

## 2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien

### 2.2.1. Annahme der überarbeiteten Bekanntmachung über die Marktabgrenzung

Am 8. Februar 2024 nahm die Kommission die überarbeitete Bekanntmachung über die Marktabgrenzung<sup>70</sup> (im Folgenden „Bekanntmachung“) an. Mit der überarbeiteten Bekanntmachung, die die Bekanntmachung von 1997<sup>71</sup> ersetzt, werden die Leitlinien der Kommission mit den neuen Marktgegebenheiten sowie mit den Entwicklungen in der Entscheidungspraxis der Kommission und der

<sup>69</sup> Sache M.11204, *Bunge/Viterra*, siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt [6.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen](#) (Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Agrar- und Lebensmittelsektor).

<sup>70</sup> Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission über die Abgrenzung des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union (C(2023) 6789, ABl. C vom 22.2.2024, S. 1).

<sup>71</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03).

EU-Rechtsprechung in Einklang gebracht. In der überarbeiteten Bekanntmachung wird die Bedeutung von nicht preisbezogenen Parametern für die Marktabgrenzung, einschließlich des Innovationsniveaus, der Qualität und der Nachhaltigkeit, anerkannt.

In der Bekanntmachung wird auch der Ansatz der Kommission für die Marktabgrenzung in digitalen Märkten dargelegt, z. B. in Bezug auf mehrseitige Märkte und „digitale Ökosysteme“ (z. B. Produkte, die auf einem mobilen Betriebssystem einschließlich Hardware, einem Store für Software-Anwendungen und Softwareanwendungen basieren) und in innovationsintensiven Wirtschaftszweigen, in denen Unternehmen um Innovationen konkurrieren, unter anderem durch die Entwicklung neuer Produkte. Darüber hinaus enthält die Bekanntmachung erweiterte Leitlinien zur Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes mit Erläuterungen dazu, wann Märkte als global, EWR-weit und lokal definiert werden sollten und wie Einführen bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes zu berücksichtigen sind.

### *2.2.2. Kommission zieht in bestimmten Fällen ihre Leitlinien zu Verweisungen von Fusionen nach Artikel 22 zurück*

Am 2. Dezember 2024 zog die Kommission ihre Leitlinien von 2021 zu Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung zurück, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bestimmte Arten von Fällen zur Überprüfung an die Kommission zu verweisen, auch wenn sie die Umsatzschwellen für die EU-Fusionskontrolle nicht erreichten. Diese Zurückziehung erfolgte im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Illumina*<sup>72</sup>, in dem festgestellt wurde, dass es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt ist, Transaktionen zu verweisen, für die sie nicht nach ihren nationalen Fusionskontrollvorschriften<sup>73</sup> zuständig sind, wodurch der überarbeitete Ansatz der Kommission in Bezug auf Verweisungen nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung außer Kraft gesetzt wurde. Darüber hinaus hat die Kommission die den zusammen mit ihren Leitlinien publizierten Fragen- und Antwortenkatalog von ihrer Website zum Wettbewerb entfernt.

## **2.3. Wichtige Urteile der EU- Gerichte in Fusionskontrollsachen**

In der Rechtssache *ThyssenKrupp* bestätigte das Gericht am 12. Februar 2024 den Beschluss der Kommission, das Gemeinschaftsunternehmen zwischen *ThyssenKrupp* und *Tata Steel* zu verbieten<sup>74</sup>. Der Beschluss der Kommission von 2019 stützte sich auf die Bedenken, dass das Gemeinschaftsunternehmen den wirksamen Wettbewerb auf dem europäischen Stahlmarkt, insbesondere bei Automobil- und Verpackungsstahlerzeugnissen, erheblich behindern würde. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission die wahrscheinlichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen richtig bewertet hat, und betonte, dass die Unternehmen keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen zur Behebung dieser Bedenken ergriffen hatten. Dieses Urteil ist bemerkenswert für die Unterstützung des Ansatzes der Kommission in Bezug auf horizontale Zusammenschlüsse in stark konzentrierten Märkten, insbesondere in Branchen, die für die EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, wie z. B. die Stahlproduktion.

In der Rechtssache *Illumina* erließ der Gerichtshof am 3. September 2024 sein Urteil und erklärte die Beschlüsse der Kommission über die Anerkennung der Zuständigkeit für die Übernahme von *Grail* durch *Illumina* gemäß Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung für nichtig<sup>75</sup>. Der Fall konzentrierte sich auf die überarbeitete Politik der Kommission in Bezug auf Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung, die

---

<sup>72</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2024, *Illumina/Kommission*, C- 611/22 P, ECLI:EU:C:2024:677.

<sup>73</sup> Außer in Fällen, in denen es keine Fusionskontrollregelung gibt (z. B. Luxemburg).

<sup>74</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, *Thyssenkrupp AG/Kommission*, C- 581/22 P, ECLI:EU:C:2024:821.

<sup>75</sup> Siehe Rechtssache C-611/22 P, *Illumina/Kommission*.

darin bestand, Mitgliedstaaten, die nach ihrem nationalen Recht nicht für die Überprüfung eines bestimmten Zusammenschlusses zuständig sind, dazu anzuhalten, die Kommission mit einem Vorhaben zu befassen, das die Zuständigkeitswellen der Fusionskontrollverordnung nicht erreicht, aber den Handel und den Wettbewerb innerhalb der EU beeinträchtigen könnte. In diesem Fall hat die Kommission einem Verweisungsantrag Frankreichs, dem sich Belgien, Griechenland, Island, die Niederlande und Norwegen angeschlossen haben, auf Überprüfung der geplanten Übernahme von GRAIL durch Illumina stattgegeben. Illumina hat den Beschluss der Kommission angefochten, die Zuständigkeit für den Fall anzuerkennen. Der Gerichtshof entschied, dass die von der Kommission vorgenommene Auslegung von Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung den mit der Fusionskontrollverordnung angestrebten Anwendungsbereich überschreite, wodurch der Kommission die Zuständigkeit für den Zusammenschluss entzogen wurde. Mit dem Urteil wird der überarbeitete Ansatz für Artikel 22, den die Kommission seit 2021 entwickelt hat, um sogenannte „Killer-Übernahmen“ zu erfassen, die die festgelegten EU- oder nationalen Schwellenwerte nicht erreichen, für ungültig erklärt<sup>76</sup>.

In der Rechtssache *Vodafone/Liberty Global* bestätigte das Gericht am 13. November 2024 den Beschluss der Kommission von 2019, die Übernahme der Kabelnetze von Liberty Global in Deutschland und Osteuropa durch Vodafone zu einem Preis von 19 Mrd. EUR zu genehmigen<sup>77</sup>. Mit dem Urteil wurden die Rechtsmittel der Deutschen Telekom, Tele Columbus und NetCologne zurückgewiesen, die geltend gemacht hatten, dass die Kommission die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt, insbesondere auf den Märkten für die Bereitstellung von Fernsehignalübertragungsdiensten auf Endkundenebene in Deutschland, nicht angemessen beurteilt habe. Der Gerichtshof bestätigte, dass Vodafone und Liberty Global weder tatsächliche (direkte oder indirekte) Wettbewerber noch potenzielle Wettbewerber auf diesem Markt waren, was ein Schlüsselfaktor für die Genehmigung durch die Kommission war.

### 3. BEIHILFENKONTROLLE

Die **Beihilfenkontrolle** ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiges Instrument, um den wirksamen Wettbewerb und freien Handel im Binnenmarkt zu erhalten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz verankert, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1 AEUV). Bestimmte Arten staatlicher Beihilfen können jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (beispielsweise nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Durch die Beihilfenkontrolle der Kommission soll sichergestellt werden, dass Beihilfen wachstumsfördernd, effizient und wirksam sind und in Zeiten knapper Haushaltssmittel gezielter eingesetzt werden und dass Beihilfen den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Ferner ergreift die Kommission Maßnahmen, um mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen

<sup>76</sup> Nach dem Urteil wurden mehrere Beschlüsse der Kommission im Zusammenhang mit Illumina unter Berücksichtigung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis zurückgezogen, nämlich der Beschluss vom 22.7.2021 zur Einleitung des Hauptprüfverfahrens im Rahmen der geplanten Übernahme von GRAIL durch Illumina (M.10188), der Beschluss vom 6.9.2022 über das Verbot der Übernahme von GRAIL durch Illumina (M.10188), iii) zwei Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen vom 29.10.2021 (M.10493) bzw. am 28.10.2022 (M.10938), iv) der Beschluss vom 12.10.2023 zur Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands, mit denen Illumina verpflichtet wurde, die Übernahme von GRAIL rückgängig zu machen (M.10939), und v) der Beschluss vom 12.7.2023, mit dem Illumina und GRAIL für den Vollzug ihres Zusammenschlusses vor der Genehmigung durch die Kommission Geldbußen auferlegt wurden (10483).

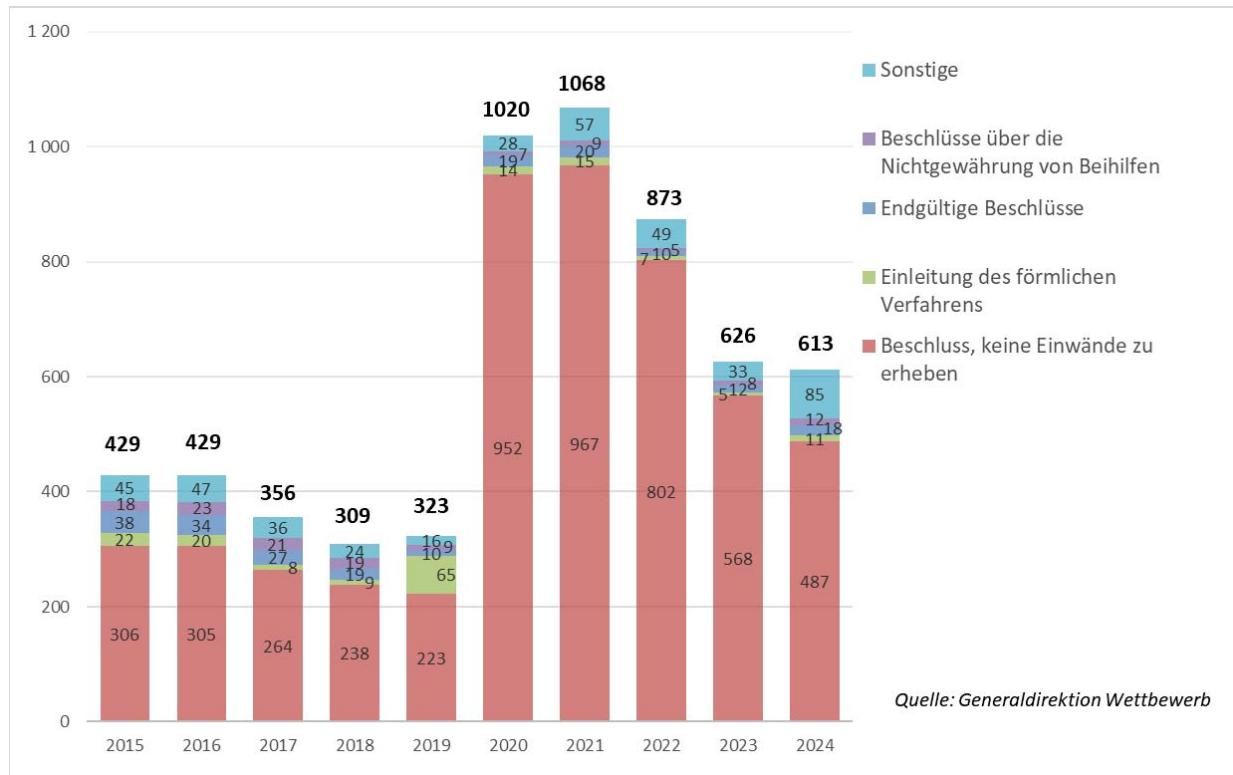
<sup>77</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. November 2024, NetCologne/Kommission, T-58/20, ECLI:EU:T:2024:813, Deutsche Telekom/Kommission, T-64/20, ECLI:EU:T:2024:815, und Tele Columbus/Kommission, T-69/20, ECLI:EU:T:2024:814.

zu verhindern bzw. zurückzufordern.

Im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen hat eine Reihe politischer Initiativen die EU-Wirtschaft auf ihrem Weg zu Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz weiter vorangebracht. Beispiele: Die geänderten Vorschriften für Regionalbeihilfen ermöglichen eine wirksamere Unterstützung von Investitionen in strategische und kritische Technologien. Durch die Überarbeitung von drei De-minimis-Verordnungen wurden die Ausnahmegerünen angehoben und der Regelungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, verringert. Da sich die Marktstörungen nach wie vor auf den Agrar-, Fischerei- und Aquakultursektor auswirken, änderte die Kommission den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, um für diese Sektoren für sechs weitere Monate, d. h. bis zum 31. Dezember 2024, begrenzte Beihilfebeträge zu ermöglichen.

Im Jahr 2024 wurden auch eine Reihe von Kommissionsbeschlüssen zur Genehmigung von Beihilfemaßnahmen in wichtigen Politikbereichen verabschiedet, beispielsweise Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft oder in digitale Infrastruktur, Technologien und Dienstleistungen als wichtige Triebkräfte für Wirtschaftswachstum.

Abbildung 5: Beschlüsse über staatliche Beihilfen 2015-2024



### 3.1. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele

Wie in den Vorjahren gewährten die Mitgliedstaaten weiterhin einen erheblichen Teil der Beihilfen im Rahmen von Gruppenfreistellungsmaßnahmen.

Die Gruppenfreistellungsverordnungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „AGVO“)<sup>78</sup>, Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (im Folgenden „GVO Landwirtschaft“)<sup>79</sup> und Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor (im Folgenden „GVO Fischerei“)<sup>80</sup>) ermöglichen es den Mitgliedstaaten, ein breites Spektrum öffentlicher Fördermaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchzuführen, wodurch der Verwaltungsaufwand für die Behörden verringert und die Bereitstellung öffentlicher Unterstützung beschleunigt wird.

Während es sich bei der GVO Landwirtschaft und der GVO Fischerei um sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen handelt, können im Rahmen der AGVO Maßnahmen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Breitbandanbindung, regionale Entwicklung,

<sup>78</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, S. 1). Zuletzt geändert am 23. Juni 2023 mit der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1). Konsolidierte Fassung der geänderten Verordnung zu Dokumentationszwecken, verfügbar unter [EUR-Lex - 02014R0651-20230701 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/leg/2014/651/oj).

<sup>79</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

<sup>80</sup> Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

Beschäftigung oder Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durchgeführt werden. Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, fällt ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die AGVO.

Abbildung 6: Ausgaben für staatliche Beihilfen 2013-2023 in Mrd. EUR, in konstanten Preisen

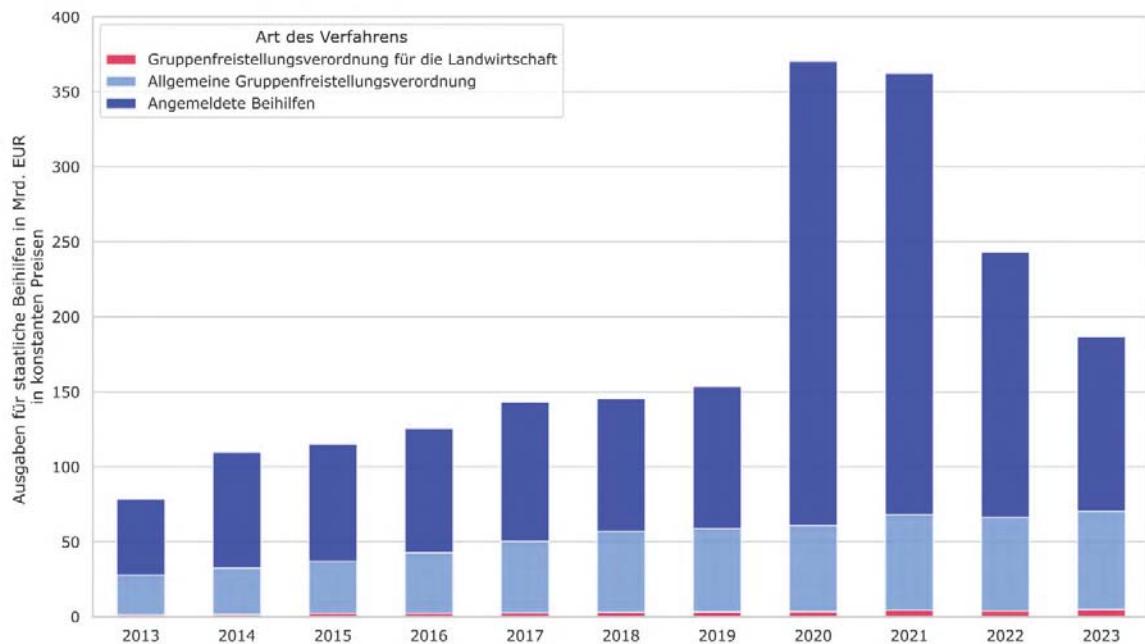
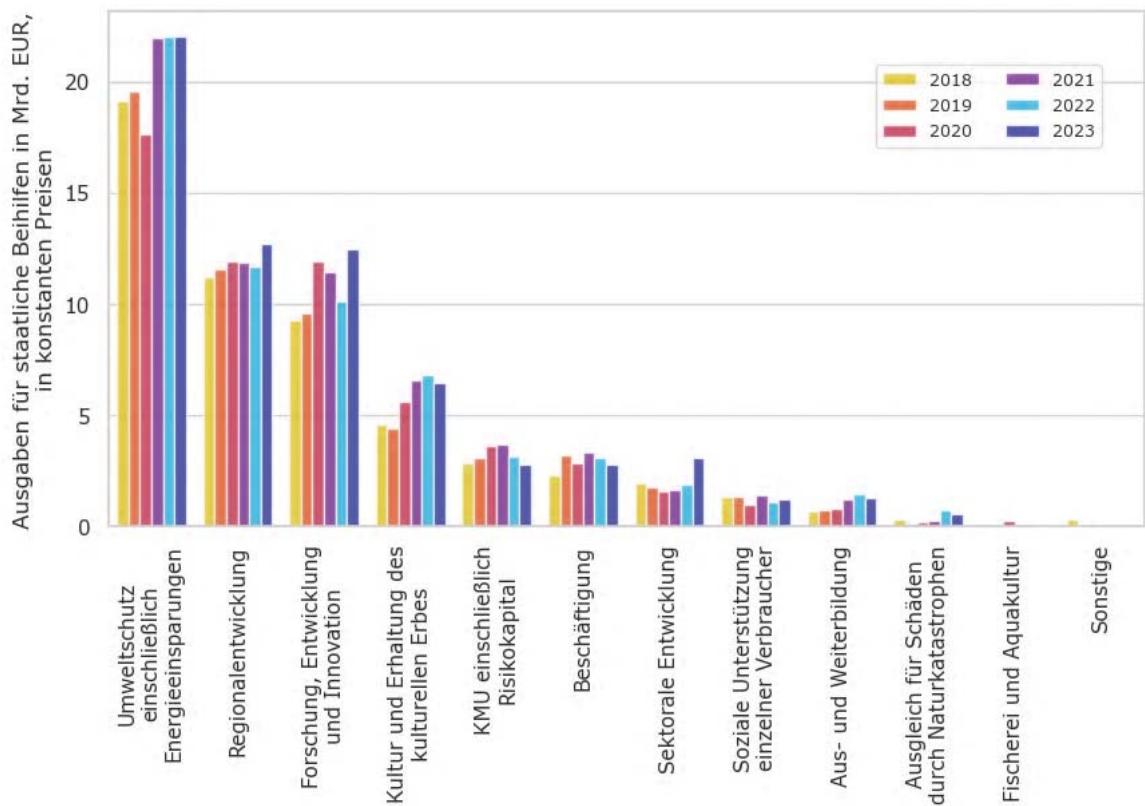


Abbildung 7: Ausgaben für staatliche Beihilfen im Rahmen der AGVO nach Zielen in der EU 2018-2023 in Mrd. EUR, in konstanten Preisen



### 3.1.1. Evaluierung von Beihilferegelungen

Die Ex-Post-Evaluierung von Beihilferegelungen wurde 2012 durch die Modernisierung des Beihilferechts eingeführt<sup>81</sup>. Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine bessere Erfassung der positiven und der negativen Auswirkungen von Beihilfen erforderlich sind und in Form von Anregungen in die künftige Politikgestaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission einfließen sollen. Seit dem 1. Juli 2014 ist eine Ex-post-Evaluierung für große, nach der AGVO<sup>82</sup> freigestellte Beihilferegelungen in bestimmten Beihilfekategorien sowie für eine Auswahl angemeldeter Regelungen erforderlich, die die Kommission nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen genehmigt hat<sup>83</sup>. Im Rahmen der GVO Landwirtschaft und der GVO Fischerei ist die Evaluierung seit dem 1. Januar 2023 auch für bestimmte Beihilfekategorien erforderlich<sup>84</sup>. Bei einer Beihilferegelung, die der Evaluierungspflicht unterliegt, müssen die Mitgliedstaaten zunächst einen Evaluierungsplan und später einen Evaluierungsbericht im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Evaluierungsplan anmelden.

Bis Ende 2024 hatte die Kommission insgesamt 146 Evaluierungspläne genehmigt, die sich auf insgesamt 19 Mitgliedstaaten<sup>85</sup> und das Vereinigte Königreich erstreckten.

Die meisten der genehmigten Pläne betrafen entweder große Regionalbeihilfevorhaben oder Beihilferegelungen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen der AGVO oder angemeldete Energie- und Breitbandregelungen. Diese Regelungen machen insgesamt mehr als 80 Mrd. EUR der jährlichen Mittelausstattung für staatliche Beihilfen aus. Bis Ende 2024 haben die Kommissionsdienststellen insgesamt 53 Zwischen- und 50 Abschlussevaluierungsberichte, insbesondere die Abschlussberichte, als von durchschnittlich bis guter Qualität bewertet<sup>86</sup>.

Mit der Bewertung sowohl der Zwischen- als auch der Abschlussevaluierungsberichte strebt die Kommission Folgendes an: i) den Mitgliedstaaten angemessene Rückmeldungen zu geben,

---

<sup>81</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation_en).

<sup>82</sup> Regelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von mehr als 150 Mio. EUR für Regionalbeihilfen, KMU-Beihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Energie- und Umweltbeihilfen und Beihilfen für Breitbandinfrastruktur.

<sup>83</sup> Die Evaluierung kann für angemeldete Beihilferegelungen mit hoher Mittelausstattung, mit neuartigen Merkmalen oder bei erheblichen Markt-, Technologie- oder Regulierungsänderungen und mit einer Gesamtauflzeit von mehr als drei Jahren ab dem 1. Januar 2022 erfolgen.

<sup>84</sup> Beihilferegelungen für bestimmte Beihilfekategorien im Rahmen der GVO Landwirtschaft und der GVO Fischerei werden einer Ex-post-Evaluierung unterzogen, wenn sie ab dem 1. Januar 2023 eine Mittelausstattung aus staatlichen Beihilfen oder verbuchte Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtauflzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet, aufweisen. Ex-post-Evaluierungen sind für Beihilferegelungen erforderlich, deren Gesamtauflzeit ab dem 1. Januar 2023 drei Jahre überschreitet.

<sup>85</sup> Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

<sup>86</sup> Alle eingereichten Evaluierungsberichte werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „GFS“) im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD Wettbewerb und der GFS über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsberichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2018–2020“ geprüft. Die GFS hat die GD Wettbewerb im Rahmen der neuen Verwaltungsvereinbarungen für die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2021–2023 (EVALSA II)“ und für die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2024–2026 (EVALSA III)“ weiter unterstützt.

ii) sicherzustellen, dass die Ergebnisse für eine bessere Politikgestaltung genutzt werden, und iii) Belege zu liefern, die sie bei ihren Überlegungen zu künftigen rechtlichen Entwicklungen unterstützen.

### *3.1.2. Neue allgemeine De-minimis-Verordnung tritt in Kraft*

Die neue allgemeine De-minimis-Verordnung trat am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030<sup>87</sup>. Durch sie werden geringe Beihilfebeträge von der EU-Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb weder verfälschen noch zu verfälschen drohen. Die neue Verordnung ersetzt die frühere De-minimis-Verordnung, die am 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten ist<sup>88</sup>. Gemäß der neuen Verordnung beläuft sich der De-minimis-Höchstbetrag auf 300 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren (zuvor 200 000 EUR). Mit der neuen Verordnung werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ab 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder EU-Ebene vollständige Informationen über De-minimis-Beihilfen zu übermitteln und zu prüfen, ob neue Beihilfen nicht den De-minimis-Höchstbetrag überschreiten. Diese neue Anforderung erhöht die Transparenz und wird dazu beitragen, den Aufwand für Unternehmen im Zusammenhang mit den Berichtspflichten zu verringern. Durch die Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags und das Zentralregister für De-minimis-Beihilfen in dieser neuen Verordnung werden die anwendbaren Vorschriften erheblich vereinfacht. Die angehobenen Obergrenzen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, schneller und einfacher zu unterstützen, und die zentralen Register verringern die Berichtspflichten für die Beteiligten.

### *3.1.3. Neue De-minimis-Verordnung für DAWI tritt in Kraft*

Ebenfalls am 1. Januar 2024 trat die neue Verordnung über De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung)<sup>89</sup>, in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2030. Die neue Verordnung ersetzt die frühere De-minimis-Verordnung<sup>90</sup> für DAWI, die am 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten ist. Die Obergrenze für Ausgleichsleistungen, die von den EU-Beihilfenvorschriften ausgenommen sind, wurde von 500 000 EUR auf 750 000 EUR pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren angehoben. Ebenso wie nach der neuen allgemeinen De-minimis-Verordnung sind die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet, De-minimis-Beihilfen für DAWI in einem zentralen Register auf nationaler oder EU-Ebene zu registrieren. Diese neue Anforderung erhöht auch die Transparenz und wird dazu beitragen, den Aufwand für Unternehmen im Zusammenhang mit den Berichtspflichten zu verringern. Wie bei der neuen allgemeinen De-minimis-Verordnung werden durch die Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags und das Zentralregister für De-minimis-Beihilfen in dieser neuen Verordnung die anwendbaren Vorschriften erheblich vereinfacht. Die angehobenen Obergrenzen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, schneller und einfacher zu unterstützen, und die zentralen Register verringern die Berichtspflichten für die Beteiligten.

---

<sup>87</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis- Beihilfen (ABl. L 2023 vom 15.12.2023).

<sup>88</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis- Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

<sup>89</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis- Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023 vom 15.12.2023).

<sup>90</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

### *3.1.4. EU-Umwelt- und -Beihilferecht – Zugang zu Gerichten in Bezug auf Beschlüsse über staatliche Beihilfen (Übereinkommen von Aarhus)*

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“). Die EU hat das Übereinkommen in Bezug auf die Organe und Einrichtungen der EU durch die „Aarhus-Verordnung“ umgesetzt<sup>91</sup>. Beschlüsse über staatliche Beihilfen, bei denen die Kommission gemäß den Bestimmungen des AEUV als Verwaltungsbehörde fungiert, sind vom Anwendungsbereich der Aarhus-Verordnung ausgenommen.

Der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus (im Folgenden „ACCC“) ist das wichtigste Gremium für die Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens. Er hat festgestellt, dass die EU, indem sie Mitgliedern der Öffentlichkeit keinen Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gewährt, um Beschlüsse über staatliche Beihilfemaßnahmen anzufechten, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 2 AEUV erlassen wurden und dem Umweltrecht der Europäischen Union zuwiderlaufen, gegen Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus verstößt (Feststellungen des ACCC)<sup>92</sup>.

Die Kommission ist entschlossen, die Feststellungen des ACCC weiterzuverfolgen. Am 17. Mai 2023 verabschiedete sie eine Mitteilung, in der i) die Bewertung der Auswirkungen der Feststellungen des ACCC durch die Kommission dargelegt wird und ii) über die öffentliche Konsultation berichtet wird, die die Kommission organisiert hat, um Optionen für den Umgang mit den Feststellungen des ACCC unter Wahrung der EU-Verträge und der damit verbundenen Rechtsprechung zur Kontrolle staatlicher Beihilfen zu prüfen<sup>93</sup>. In der Mitteilung kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Anpassung an den bestehenden Rechtsrahmen oder gleichwertige Maßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der Feststellungen des ACCC zu gewährleisten, und dass die Ausgestaltung einer solchen Anpassung die Effizienz der Kontrolle staatlicher Beihilfen wahren und die Möglichkeiten für eine Überprüfung auf nationaler Ebene so effizient wie möglich ergänzen sollte.

Am 30. Mai 2024 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme, um die Öffentlichkeit und die Interessenträger über die Feststellungen des ACCC und das Ziel der Kommission zu informieren, mit diesen Feststellungen im Einklang mit den besonderen Merkmalen staatlicher Beihilfen innerhalb des EU-Rechtsumfelds umzugehen. Die Öffentlichkeit erhielt die Gelegenheit, bis zum 27. Juni 2024 Stellung zu nehmen<sup>94</sup>. Darüber hinaus führte die Kommission zwischen dem 1. Juli und dem 13. September 2024 eine gezielte Konsultation durch, um Rückmeldungen von Unternehmen und Behörden, die sich mit staatlichen Beihilfen und Umweltfragen befassen, zu den Auswirkungen des

---

<sup>91</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13), geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021, ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>92</sup> Sache ACCC/C/2015/128 Europäische Union, siehe: [https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2015.128\\_european-union#](https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2015.128_european-union#).

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission über die Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2015/128 betreffend staatliche Beihilfen: Analyse der Auswirkungen der Feststellungen und Prüfung der möglichen Optionen (COM(2023) 307 final) vom 17.5.2023.

<sup>94</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14276-EU-environmental-and-State-aid-law-access-to-justice-in-relation-to-State-aid-decisions-regulation-\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14276-EU-environmental-and-State-aid-law-access-to-justice-in-relation-to-State-aid-decisions-regulation-_de).

vorgeschlagenen neuen Verfahrens einzuholen<sup>95</sup>. Die Kommission prüft derzeit die eingegangenen Rückmeldungen und wird sie als Grundlage für ihre Entscheidung über die zu ergreifenden neuen Maßnahmen heranziehen.

### *3.1.5. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation*

Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI“) sind wichtige Triebkräfte des Wirtschaftswachstums und notwendig, um eine Vielzahl politischer Ziele zu erreichen, darunter die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Digitalstrategie. Staatliche Unterstützung für riskante Investitionen dieser Art können erforderlich sein, um einem Marktversagen entgegenzuwirken, das dazu führen könnte, dass aus gesellschaftlicher Sicht zu wenige FEI-Tätigkeiten stattfinden.

Die überwiegende Mehrheit aller FEI-Beihilfen wird im Rahmen der AGVO gewährt, ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich ist. Eine vorherige Genehmigung auf der Grundlage des Rahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI-Rahmen“)<sup>96</sup> ist jedoch weiterhin für große Beihilfebeträge erforderlich, z. B. für eine Beihilfemaßnahme in Höhe von 300 Mio. EUR für Forschung und Entwicklung kleiner modularer Kernreaktoren (siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 1.2.2).

### *3.1.6. Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)*

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission zwei neue wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (im Folgenden „IPCEI“) zur weiteren Unterstützung der Wasserstoff-Wertschöpfungskette, konkret ein *IPCEI für Wasserstoffinfrastruktur* und ein *IPCEI für Wasserstofftechnologien für Mobilität* (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 1.2.1) sowie das erste *IPCEI im Gesundheitswesen* (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 7.2).

Darüber hinaus arbeitete die Kommission im Rahmen des *Gemeinsamen Europäischen Forums für IPCEI* (im Folgenden „JEF-IPCEI“)<sup>97</sup> eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um die Konzeption und Bewertung neuer IPCEI zu verbessern und zu beschleunigen. Im Jahr 2024 arbeitete das JEF-IPCEI weiter daran, die Wirksamkeit und das Tempo der Konzeption, Bewertung und Umsetzung von IPCEI zu erhöhen und Bereiche von strategischem Interesse für die EU für potenzielle künftige IPCEI zu ermitteln. Es befasste sich insbesondere mit Empfehlungen zur Rolle indirekter und assoziierter Partner im IPCEI-Ökosystem, zu nationalen bewährten Verfahren für den nationalen Bewertungsrahmen für die Teilnahme an einem IPCEI und zu den nationalen Aufforderungen zur Interessenbekundung. Darüber hinaus arbeitete das JEF-IPCEI an der Ermittlung neuer Technologien oder wichtiger Infrastrukturen, die für mögliche IPCEI geeignet sind. Hierzu zählen:

- Digitale Technologien: fortgeschrittene Technologien der künstlichen Intelligenz (KI), fortgeschrittene Halbleitertechnologien, marktführende Computing-Infrastrukturtechnologien der nächsten Generation,
- fortgeschrittene Werkstoffe für saubere Technologien (Energie, Mobilität und Elektronik),
- Nukleartechnologien.

---

<sup>95</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/publications/targeted-consultation\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/publications/targeted-consultation_en).

<sup>96</sup> Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 7388 vom 19.10.2022, S. 1).

<sup>97</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei_en).

Um die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu straffen, veröffentlichte die Kommission im Jahr 2024 auch ein standardisiertes Muster zur Ermittlung der Finanzierungslücke von Projekten<sup>98</sup>.

### *3.1.7. Beihilfen zur Unterstützung des Ökosystems für Halbleiter in der EU*

Nachdem die Kommission die Grundsätze für die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in der Halbleiterindustrie in der Mitteilung über das Chip-Gesetz<sup>99</sup> dargelegt hatte, genehmigte sie fünf Fälle, in denen insgesamt mehr als 11,4 Mrd. EUR an öffentlicher Unterstützung genehmigt wurden. 2024 wurden drei dieser Maßnahmen zur Unterstützung neuer Halbleiterproduktionsanlagen, zwei in Italien und eine in Deutschland, mit einem Gesamtbudget von 8,3 Mrd. EUR genehmigt (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 5.2.3).

### *3.1.8. Regionalbeihilfen*

Die überarbeiteten Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>100</sup>, die im April 2021 angenommen wurden, traten am 1. Januar 2022 in Kraft. 2021 oder 2022 wurde für jeden Mitgliedstaat eine Fördergebietskarte angenommen.

Am 3. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen im Hinblick auf die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)<sup>101</sup>. Ab dem 1. März 2024 können die Beihilfeintensitäten bei Investitionen, die unter die Verordnung (EU) 2024/795<sup>102</sup> fallen, in den Gebieten, die nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV für Regionalbeihilfen in Betracht kommen, um bis zu 10 Prozentpunkte, und in den Gebieten, die für Regionalbeihilfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht kommen, um bis zu 5 Prozentpunkte angehoben werden. Dementsprechend genehmigte die Kommission im Jahr 2024 für fast jeden Mitgliedstaat eine Änderung seiner Fördergebietskarte, um diesen höheren Beihilfeintensitäten Rechnung zu tragen. Nur wenige Mitgliedstaaten haben eine solche Änderung nicht mitgeteilt.

Parallel dazu erließ die Kommission im Jahr 2024 mehrere Beschlüsse zu regionalen Investitionsbeihilfen. Die Kommission genehmigte regionale Investitionsbeihilfen in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie der chemischen Industrie, der Herstellung von Elektrofahrzeugen, Reifen oder Kfz-Komponenten oder der Pharmaindustrie (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 5.2.3).

### *3.1.9. Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen*

Im Januar 2024 veröffentlichte die GD Wettbewerb praktische Leitlinien für die Mitgliedstaaten, damit diese beurteilen können, ob staatliche Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs bestimmter

---

<sup>98</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/practical-information\\_en#templates](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/practical-information_en#templates).

<sup>99</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 final).

<sup>100</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

<sup>101</sup> Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für Regionalbeihilfen im Hinblick auf die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP), ABl. C, C/2024/3516, 3.6.2024, ELI.

<sup>102</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29. Februar 2024).

Unternehmen zu Finanzmitteln staatliche Beihilfen darstellen<sup>103</sup>. Risikofinanzierung ist wichtig für die Finanzierung der Wirtschaft, insbesondere für Start-up-Unternehmen, KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen).

Die Mitgliedstaaten können Risikofinanzierungsmaßnahmen konzipieren, die keine Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts beinhalten. Der Leitfaden soll den Mitgliedstaaten unverbindliche praktische Anhaltspunkte dafür vermitteln, wann und wie der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten<sup>104</sup> auf Risikofinanzierungsmaßnahmen angewandt werden kann. Insbesondere wird i) beschrieben, wie das Vorliegen einer Beihilfe auf der Ebene von Investoren, Zielunternehmen und Finanzintermediären oder -managern zu beurteilen ist, ii) klargestellt, welche Investoren für die Zwecke des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten als private Investoren angesehen werden können, und iii) erläutert, wie der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten unter verschiedenen Umständen erfüllt werden kann, z. B. wenn Behörden gemeinsam mit privaten Investoren investieren.

### **3.1.10. Infrastrukturmaßnahmen**

Im Jahr 2024 schloss die Kommission die beihilferechtliche Prüfung der öffentlichen Finanzierung des Infrastrukturvorhabens *der festen Schienen- und Straßenverbindung über den Øresund durch Dänemark und Schweden*<sup>105</sup> ab. Sie kam zu dem Schluss, dass das von Dänemark und Schweden für den Bau der festen Schienen- und Straßenverbindung Øresund gewährte staatliche Garantiemodell keine neue Beihilfe darstellt, und stellte fest, dass ein Teil der dänischen steuerlichen Unterstützung eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe darstellt, die zurückzufordern ist.

## **3.2. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft**

Am 17. März 2023 verabschiedete die Kommission einen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (im Folgenden „TCTF“)<sup>106</sup>, mit dem der 2022 verabschiedete Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (TCF)<sup>107</sup> geändert und verlängert wird. Mit dem TCTF wurden auch Möglichkeiten

---

<sup>103</sup> Siehe den Leitfaden „The Market Economy Operator Test for Risk Finance Measures“ (Test des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf Risikofinanzierungsmaßnahmen): [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/horizontal-rules/risk-finance-aid\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/horizontal-rules/risk-finance-aid_en).

<sup>104</sup> In der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) stellt die Kommission klar, dass eine solche Maßnahme als beihilfefrei angesehen werden kann, wenn ein Mitgliedstaat wie ein privater Kapitalgeber tätig wird und für das übernommene Risiko in einer Weise vergütet wird, die ein privater Kapitalgeber zu Marktbedingungen akzeptieren würde. Dies ist der sogenannte Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten.

<sup>105</sup> Sachen SA.52162 – Dänemark – *Staatliche Beihilfe zugunsten des Øresund-Brückenkonsortiums* und SA.52617 – Schweden – *Staatliche Beihilfe zugunsten des Øresund-Brückenkonsortiums*.

<sup>106</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3). Dieser Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ersetzte den am 28. Oktober 2022 angenommenen Befristeten Krisenrahmen, der den früheren am 23. März 2022 angenommenen und am 20. Juli 2022 geänderten Befristeten Krisenrahmen ersetzt hatte. Der Befristete Krisenrahmen wurde mit Wirkung vom 9. März 2023 zurückgezogen.

<sup>107</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1). Der Befristete Krisenrahmen wurde im Juli 2022 geändert (Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. C 280 vom 21.7.2022, S. 1) und anschließend im Oktober 2022 durch einen erheblich aktualisierten Text ersetzt (Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für

zur Förderung von Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren geschaffen, die angesichts des Industriepans zum Grünen Deal für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Am 20. November 2023 nahm die Kommission eine begrenzte Verlängerung der Abschnitte des TCTF bis zum 30. Juni 2024 an, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, weiterhin begrenzte Beihilfebeträge gemäß Abschnitt 2.1 TCTF zu gewähren, zusammen mit einer angemessenen Anhebung der Beihilfeobergrenzen für die Heizperiode im Winter und Beihilfen zum Ausgleich hoher Energiepreise gemäß Abschnitt 2.4 TCTF, insbesondere angesichts der weiterhin bestehenden Anfälligkeit der Energiemarkte, die sich besonders stark auf energieintensive Wirtschaftssektoren auswirkt<sup>108</sup>. Die Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8 TCTF bleiben bis Ende 2025 in Kraft und die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.7 liefen am 31. Dezember 2023 aus.

Am 2. Mai 2024 passte die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten den TCTF ein zweites Mal an die besondere Situation von Unternehmen an, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind<sup>109</sup>. Die Kommission beschloss eine begrenzte Verlängerung der Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin begrenzte Beihilfebeträge für Unternehmen in diesen Sektoren zu gewähren (Abschnitt 2.1 TCTF). Abschnitt 2.1 TCTF für Unternehmen in allen anderen Sektoren laufen wie geplant am 30. Juni 2024 aus und alle anderen Abschnitte bleiben unverändert.

2024 nahm die Kommission 127 Beschlüsse (davon 55 Änderungsbeschlüsse) nach dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels an, wovon 77 die Genehmigung nationaler Maßnahmen betrafen, die von 24 Mitgliedstaaten angemeldet worden waren. Die Gesamtmittelausstattung der in diesem Rahmen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldeten Beihilfemaßnahmen belief sich auf rund 68,03 Mrd. EUR.

Insbesondere genehmigte die Kommission auf der Grundlage von Abschnitt 2.8 TCTF mehrere Investitionsbeihilferegelungen für die Herstellung von Ausrüstung, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich ist, deren Schlüsselkomponenten und damit zusammenhängende kritische Rohstoffe mit einem Gesamtbudget von rund 8 Mrd. EUR. So genehmigte die Kommission beispielsweise staatliche Beihilfen in Höhe von 902 Mio. EUR für den Bau einer Batterieanlage für Elektrofahrzeuge in Deutschland (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 5.2.3)<sup>110</sup>.

---

staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, AB1. C 426 vom 9.11.2022, S. 1).

<sup>108</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (AB1. C, C 2023/1188, 21.11.2023).

<sup>109</sup> Mitteilung der Kommission – Zweite Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (AB1. C, C 2024/3113).

<sup>110</sup> Sache SA.107936 – Deutschland – TCTF – *Beihilfe für Northvolt Germany GmbH*.

### 3.3. Anwendung des ausgelaufenen Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID- 19- Pandemie

Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie (im Folgenden „Befristeter COVID-Rahmen“)<sup>111</sup> ermöglichte es den Mitgliedstaaten, staatliche Beihilfen einzusetzen, um die Schwierigkeiten zu bewältigen, mit denen Unternehmen infolge der Pandemie konfrontiert waren. Die Bestimmungen über Investitionsförderungs- und Solvenzhilfemaßnahmen wurden am 31. Dezember 2023 schrittweise außer Kraft gesetzt. Daher wurden 2024 keine Beschlüsse zur Genehmigung neuer Beihilferegelungen auf der Grundlage des Rahmens erlassen. Die Kommission erließ jedoch zwei Beschlüsse auf der Grundlage des außer Kraft getretenen Befristeten COVID-Rahmens in Fällen, in denen ihre früheren Beschlüsse von den Unionsgerichten für nichtig erklärt worden waren: dies betraf eine deutsche Beihilfemaßnahme in Form einer Rekapitalisierung der *Deutsche Lufthansa AG* und zwei Beihilfemaßnahmen Frankreichs und der Niederlande zugunsten der *Air France/KLM-Gruppe* (Einzelheiten siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 8.2.1.1).

### 3.4. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Unterliegen öffentliche Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität dem EU-Beihilferecht, stellt die Kommission sicher, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen, die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen verursachen können, auf das erforderliche Minimum beschränkt bleiben. Im Jahr 2024 erließ die Kommission Beschlüsse in mindestens 40 Fällen, in denen die Mitgliedstaaten angegeben hatten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden<sup>112</sup>. Um den Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, stellt die Kommission Leitlinien zu den Rechtsvorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereit, die sie regelmäßig aktualisiert<sup>113</sup>.

### 3.5. Wichtige Urteile der EU- Gerichte zu staatlichen Beihilfen

Im Jahr 2024 erließen die Unionsgerichte eine Reihe wichtiger Urteile im Bereich der staatlichen Beihilfen, die insbesondere die Begriffe staatliche Mittel, wirtschaftliche Tätigkeit, Selektivität, Vereinbarkeit sowie verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Verfahren für staatliche Beihilfen und Schiedssprüchen betrafen.

#### 3.5.1. Begriff der staatlichen Mittel

In der Rechtssache *Deutschland/Kommission*<sup>114</sup> erklärte das Gericht am 24. Januar 2024 den Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahmen Deutschlands zur Förderung der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als staatliche Beihilfen eingestuft wurden, für nichtig. Das Gericht hat den Begriff der staatlichen Mittel präzisiert und klargestellt, dass er sich alternativ auf Mittel bezieht, die durch eine Steuer oder eine sonstige obligatorische Abgabe nach innerstaatlichem Recht erhoben werden, oder auf Beträge, die ständig unter staatlicher Kontrolle stehen. Damit Mittel nach dem ersten dieser beiden alternativen Kriterien als staatliche Mittel angesehen werden können, müssen sie aus Steuern oder

---

<sup>111</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID- 19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1), C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3), C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3), C(2020) 7127 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6), C(2021) 8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1) und C(2022) 7902 vom 28. Oktober 2022.

<sup>112</sup> Siehe Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, mit Beispielen zur Inanspruchnahme der ARF.

<sup>113</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates_en).

<sup>114</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Februar 2024, Deutschland/Kommission, T-409/21, ECLI:EU:T:2024:34.

anderen obligatorischen Abgaben stammen, die nach den Rechtsvorschriften des Staates vorgeschrieben sind, *und* müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften verteilt werden. Die beiden Kriterien sind kumulativ und voneinander getrennt. Das Bestehen einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuer oder sonstigen Abgabe bezieht sich auf die Herkunft der Mittel, die zur Gewährung eines Vorteils verwendet werden, und ist von der Frage der gesetzeskonformen Zuweisung der Mittel getrennt. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen hat der Gerichtshof in Bezug auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles die nachstehenden Schlussfolgerungen gezogen. Erstens reichte die Verpflichtung der Stromnetzbetreiber zur Zahlung von Beträgen an die Betreiber der Versorgungskette ohne jede andere Form der Pflichtabgabe nicht aus, um von einer Bindung staatlicher Mittel ausgehen zu können. Zweitens handelt es sich bei dem Aufschlag, der den Wasserstofferzeugern von den Netzbetreibern auferlegt werden kann, nicht um staatliche Mittel, so dass eine Obergrenze für einen solchen Aufschlag auch keinen Verzicht auf staatliche Mittel darstellt.

### *3.5.2. Vorteil und wirtschaftliche Tätigkeit*

In zwei Urteilen vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache *Fehmarnbelt*<sup>115</sup> bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahmen Dänemarks zugunsten des öffentlichen Unternehmens Femern A/S für den Bau und den Betrieb einer Schienen- und Straßenverbindung zwischen Deutschland und Dänemark<sup>116</sup> als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV eingestuft werden. Mit der Ablehnung der ersten Klage Dänemarks wurde klargestellt, dass der Bau und Betrieb der festen Verbindung (d. h. eines Eisenbahn- und Straßentunnels unter der Ostsee zwischen Rødby auf der Insel Lolland in Dänemark und Puttgarden in Deutschland) eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ darstellt, die dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegt. Mit der zweiten Klage, die von Schifffahrtsunternehmen erhoben wurde, konnte das Gericht feststellen, dass eine in mehreren Tranchen gezahlte Beihilfe eine einzige Intervention darstellen könne, wenn diese Tranchen zeitlich, sachlich und in ihrem Kontext untrennbar seien. Das Gericht stellte ferner klar, dass ein Vorhaben nur dann als Vorhaben von „gemeinsamem europäischen Interesse“ im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV eingestuft werden kann, wenn es Teil eines transnationalen Programms ist, das von mehreren Mitgliedstaaten unterstützt wird und auf eine konzertierte Aktion zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels reagiert und gleichzeitig einen Anreizeffekt hat.

### *3.5.3. Selektivität*

In der Rechtssache *Fallimento Esperia*<sup>117</sup> hat der Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu einem italienischen Gesetz erlassen, mit dem Stromimporteure verpflichtet werden, grüne Zertifikate zu erwerben, wenn sie das Netz nicht mit einem bestimmten Anteil erneuerbarer Energie versorgt haben. Esperia SpA (im Folgenden „Esperia“), ein italienischer Stromimporteur, der 2010 von der italienischen Regulierungsbehörde ARERA wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen mit einer Geldbuße belegt wurde, focht das Gesetz an und machte geltend, dass es inländische Erzeuger ungerechtfertigt begünstige und gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen, Zölle und Nichtdiskriminierung verstößen könne. Der Gerichtshof führte die dreistufige Prüfung durch, um die Selektivität der Förderregelung für Ökostromerzeuger zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat der Gerichtshof ein weites Referenzsystem (das Gesamtsystem für Stromerzeugung, -vermarktung und -verbrauch) berücksichtigt und festgestellt, dass die Unterstützung der Ökostromerzeuger durch den Charakter und den inneren Aufbau dieses Systems (d. h. Umweltziele) gerechtfertigt werden kann, sofern

---

<sup>115</sup> Urteile des Gerichts vom 28. Februar 2024, *Fehmarnbelt*, T-364/20 und T-390/20, ECLI:EU:T:2024:126 und ECLI:EU:T:2024:125 (angefochtenes Urteil).

<sup>116</sup> Sache SA.39078 – Dänemark – Finanzierung der festen Fehmarnbeltquerung.

<sup>117</sup> Urteil des Gerichtshofs (zweite Kammer) vom 7. März 2024, Fallimento Esperia and GSE, C-558/22, EU:C:2024:209.

die Maßnahme unbedingt erforderlich ist, um das Marktversagen zu überwinden, das die Versorgung mit grünem Strom auf dem italienischen Strommarkt verhindert.

Die Urteile der EU-Gerichte in den Rechtssachen *Apple (Kommission/Irland)*<sup>118</sup> sowie *Bankföreningarna und Länsförsäkringar Bank*<sup>119</sup> werden im Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitte 4.2.2 und 4.2.3, beschrieben.

### 3.5.4. Vereinbarkeit

In der Rechtssache *Ryanair/Kommission*<sup>120</sup> bestätigte der Gerichtshof am 6. Juni 2024, dass der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie angenommene Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen (im Folgenden „Fonds“) nicht gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verstößt. Aus dem von der Kommission auf der Grundlage des Befristeten COVID-Rahmens<sup>121</sup> genehmigten, 10 Mrd. EUR umfassenden Fonds wurden Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne von Abschnitt 3.11 des Befristeten COVID-Rahmens finanziert, die beihilfefähigen Unternehmen gewährt wurden. Um für eine Beihilfe in Betracht zu kommen, müsse die Klägerin ein in Spanien ansässiges Unternehmen sein, das für die spanische Wirtschaft von systemischer oder strategischer Bedeutung ist. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts<sup>122</sup>, mit dem die Klage von Ryanair gegen den Beschluss der Kommission abgewiesen wurde, vollständig. Insbesondere bestätigte der Gerichtshof, dass das Förderkriterium, das den Zugang zu dem Fonds auf in Spanien niedergelassene Unternehmen beschränkt, mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, dem allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie den Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit im Einklang steht. Insbesondere hat der Gerichtshof in Bezug auf den in Artikel 18 AEUV verankerten allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung darauf hingewiesen, dass Artikel 18 AEUV autonom nur für Fälle gilt, in denen der AEUV kein spezifisches Diskriminierungsverbot vorsieht. Da Artikel 107 Absätze 2 und 3 AEUV Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt vorsieht und somit eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen ermöglicht, sind diese Ausnahmen als „besondere Bestimmungen“ im Sinne von Artikel 18 AEUV anzusehen. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass es nicht erforderlich ist, den unterschiedlichen Umgang mit der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot zu prüfen.

In der Rechtssache *Condor*<sup>123</sup> hat das Gericht den Beschluss der Kommission von 2021 zur Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe, die Deutschland der Fluggesellschaft Condor Flugdienst im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt hatte, für nichtig erklärt<sup>124</sup>. Dieser Fall betraf die Anforderung der Lastenverteilung gemäß Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>125</sup>, wonach Umstrukturierungsbeihilfen, die das Eigenkapital des Beihilfeempfängers erhöhen, zu Bedingungen gewährt werden müssen, die dem Staat einen angemessenen Anteil an den künftigen Wertzuwächsen des

<sup>118</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2024, Kommission/Irland u. a., C-465/20 P, ECLI:EU:C:2024:724.

<sup>119</sup> Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. April 2024, Svenska Bankföreningarna und Länsförsäkringar Bank/Kommission, T-112/22, ECLI:EU:T:2024:250.

<sup>120</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juni 2024, Ryanair/Kommission, C-441/21 P, ECLI:EU:C:2024:477.

<sup>121</sup> Sache SA.57659 – Spanien – COVID-19 – Rekapitalisierungsfonds.

<sup>122</sup> Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission, T-628/20, ECLI:EU:T:2021:285.

<sup>123</sup> Urteil des Gerichts vom 8.5.2024, Condor, T-28/22, ECLI:EU:T:2024:301 (angefochten in der Rechtssache C-505/24 P).

<sup>124</sup> Sache SA.63203 – Deutschland – Umstrukturierungsbeihilfe für Condor.

<sup>125</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die keine Finanzinstitute sind (AbI. 2014, C 249, S. 1).

Beihilfeempfängers gewähren. Das Gericht stellte fest, dass diese Anforderung unabhängig von der Form eines eigenkapitalfördernden staatlichen Eingreifens gilt, und vertrat die Auffassung, dass die Kommission Zweifel daran hätte haben müssen, ob die Umstrukturierungsbeihilfe für Condor dieser Anforderung entsprach. Diese Zweifel hätten die Kommission dazu veranlassen müssen, ein förmliches Prüfverfahren in Bezug auf die Beihilfe einzuleiten. Um diesem Urteil nachzukommen, leitete die Kommission am 29. Juli 2024 das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf die Beihilfe für Condor ein, obwohl gegen dieses Urteil ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist.

### 3.5.5. Verfahren

In der Rechtssache *Hemweg* bestätigte der Gerichtshof am 13. Juni 2024<sup>126</sup> das Urteil<sup>127</sup> des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission vom Mai 2020<sup>128</sup> für nichtig erklärt wurde. In diesem Beschluss hatte die Kommission festgestellt, dass auf der Grundlage der von den niederländischen Behörden übermittelten Informationen nicht mit hinreichender Sicherheit der Schluss gezogen werden könne, dass die geprüfte Maßnahme einen Vorteil und somit eine staatliche Beihilfe darstellt, sondern dass die Maßnahme in jedem Fall mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Der Gerichtshof bestätigte, dass die Kommission nicht befugt ist, über die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit dem Binnenmarkt zu entscheiden, die zunächst nicht als staatliche Beihilfen eingestuft wurden. Folglich kann die Kommission nicht rechtmäßig eine Vereinbarkeitsentscheidung erlassen, ohne das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt zu haben.

Zum Begriff des Beteiligten erließ der Gerichtshof am 5. September 2024 ein einschlägiges Urteil in der Rechtssache *PBL und WA*<sup>129</sup>. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Person, die sich auf die Eigenschaft als „Beteiligte“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung 2015/1589 (oder der Verfahrensverordnung)<sup>130</sup> beruft, rechtlich hinreichend nachweisen muss, dass erstens die Gewährung der angeblichen Beihilfe als solche ihre Interessen beeinträchtigen kann, und zwar unter Ausschluss aller anderen Verhaltensweisen oder Maßnahmen, insbesondere jeder rechtlich unterschiedlichen Maßnahme, die der die Beihilfe gewährende Mitgliedstaat ergriffen hat, selbst wenn eine solche Maßnahme tatsächlich mit dieser Beihilfe verbunden ist. Zweitens muss diese Person nachweisen, dass die Gewährung der angeblichen Beihilfe tatsächlich „ihre“ Interessen, d. h. persönliche Interessen, betrifft. Drittens muss diese Person nachweisen, dass sich die Gewährung der angeblichen Beihilfe tatsächlich oder zumindest potenziell konkret auf ihre Interessen auswirken könnte.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Kontinuität erließ der Gerichtshof am 29. Juli 2024 ein bemerkenswertes Urteil in der Rechtssache *Koiviston Auto Helsinki*<sup>131</sup>. Es präzisierte die Verfahrenspflichten der Kommission für den Fall, dass während des förmlichen Prüfverfahrens ein Nachfolgeunternehmen auftritt, und stellte fest, dass die Kommission von jeder Einheit, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten eines ursprünglichen Beihilfeempfängers übernimmt, Beiträge einholen muss. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die Veräußerung des früheren Unternehmens für die Untersuchung der Kommission im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/1589 „wesentlich“ war. Da diese Frage nach dem Einleitungsbeschluss auftrat, war die Kommission

---

<sup>126</sup> Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juni 2024, Kommission/Niederlande, C-40/23 P, ECLI:EU:C:2024:492.

<sup>127</sup> Urteil des Gerichts vom 16. November 2022, Niederlande/Kommission, T-469/20, ECLI:EU:T:2022:713.

<sup>128</sup> Sache SA.54537 – Niederlande – *Verbot von Kohle für die Stromerzeugung in den Niederlanden*.

<sup>129</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2024, PBL und WA/Kommission, C-224/23 P, ECLI:EU:C:2024:682.

<sup>130</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. L 248 vom 14.9.2015, S. 9).

<sup>131</sup> Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 29. Juli 2024, Koiviston Auto Helsinki/Kommission, C-697/22 P, ECLI:EU:C:2024:641.

verpflichtet, einen ergänzenden Einleitungsbeschluss zu veröffentlichen, um den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ohne eine solche Entscheidung hätten weder die Rechtsmittelführerin noch andere Beteiligte Gelegenheit erhalten, zur wirtschaftlichen Kontinuität und zur Möglichkeit der Rückforderung der streitigen Beihilfe von dem neuen Unternehmen Stellung zu nehmen. Folglich habe die Kommission dadurch gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen, als sie es unterlassen hat, eine solche zusätzliche Eröffnung zu erlassen und die Rechtsmittelführerin in das förmliche Prüfverfahren einzubeziehen. Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Mitgliedstaat für die Berechnung des genauen von dem neuen Unternehmen zurückzufordernden Betrags verantwortlich ist, wobei er sicherstellen muss, dass dieser nur den einbehaltenen Wettbewerbsvorteil widerspiegelt.

In seinem Urteil vom 5. September 2024 in der Rechtssache *Slowenien/Flašker*<sup>132</sup> bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts<sup>133</sup>, mit dem der Beschluss der Kommission für nichtig erklärt wurde, in dem festgestellt wurde, dass die Gewährung von Verwaltungsvermögen an eine öffentliche Einrichtung, die fast 50 Apotheken in Slowenien betreibt, eine bestehende staatliche Beihilfe darstellt, die keine „ernsthaften Schwierigkeiten“ aufwerfe und daher kein eingehendes Prüfverfahren erforderte<sup>134</sup>. Der Gerichtshof hat den Begriff der „ernsthaften Schwierigkeiten“ präzisiert und entschieden, dass ernsthafte Schwierigkeiten sowohl anhand des Kontexts als auch des Inhalts der Entscheidung zu beurteilen seien und dass die Beweislast für den Nachweis solcher Schwierigkeiten beim Antragsteller der Nichtigkeitsklage liege. Die bloßen Behauptungen der nationalen Behörden reichen jedoch nicht aus, um das Vorliegen von „ernsthaften Schwierigkeiten“ oder „Differenzen“, mit denen die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung konfrontiert sein könnte, auszuschließen, da die Kommission nach der Verfahrensverordnung 2015/1589 u. a. befugt ist, von den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen anzufordern. Darüber hinaus hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Artikel 108 Absatz 3 AEUV der Kommission keinen Ermessensspielraum lässt und dass sie verpflichtet ist, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, wenn nach der vorläufigen Prüfung weiterhin ernsthafte Schwierigkeiten bestehen.

### 3.5.6. *Schiedsverfahren*

In seinem Urteil vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache *Micula*<sup>135</sup> bestätigte das Gericht, nachdem der Gerichtshof die Rechtssache zurückverwiesen hatte, den Beschluss der Kommission von 2015, in dem festgestellt worden war, dass die Zahlung von Schadensersatz durch Rumänien an schwedische Investoren im Rahmen eines Schiedsspruchs eine unvereinbare staatliche Beihilfe darstellte<sup>136</sup>. Das Gericht stellte klar, dass Artikel 351 AEUV, der für vor dem EU-Beitritt geschlossene Abkommen mit Drittländern gilt, nicht anwendbar ist, da das bilaterale Investitionsabkommen (Bilateral Investment Treaty, im Folgenden „BIT“) zwischen Schweden und Rumänien nach dem Beitritt zu einer EU-internen Angelegenheit geworden ist. Das Gericht stellte fest, dass der gezahlte Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt und dass zu den Begünstigten eine wirtschaftliche Einheit gehört habe, die von den Brüdern Micula und ihren Gesellschaften gebildet worden sei. Infolgedessen stellte das Gericht fest, dass die Entscheidung der Kommission, die Beihilfe

---

<sup>132</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2024, Slowenien/Flašker und Kommission, C-447/22 P, ECLI:EU:C:2024:678.

<sup>133</sup> Urteil des Gerichts vom 27. April 2022, Slowenien/Flašker und Kommission, T-392/20, ECLI:EU:T:2022:245.

<sup>134</sup> Sache SA.43546 – Slowenien – *Mutmaßliche staatliche Beihilfe für Lekarna Ljubljana*.

<sup>135</sup> Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2.10.2024 in den verbundenen Rechtssachen T-624/15 RENV, T-694/15 RENV und T-704/15 RENV, Micula und andere, ECLI:EU:T:2024:659.

<sup>136</sup> Sache SA.38517 – Rumänien – Schiedsspruch Micula/Rumänien.

zurückzufordern, rechtlich gerechtfertigt war, und bestätigte, dass die Beihilfemaßnahme die Lage vor der Zahlung wiederherstellen und damit jeden von den Investoren erlangten Wettbewerbsvorteil beseitigen sollte. Die Klagen der Investoren wurden daher in vollem Umfang abgewiesen.

In der Rechtssache *Mytilinaios*<sup>137</sup> hob der Gerichtshof am 22. September 2024 das Urteil des Gerichts<sup>138</sup> auf, mit dem die Beschlüsse der Kommission von 2015 und 2017 über einen Schiedsspruch zur Festsetzung ermäßigerter Stromtarife für Mytilinaios AE für nichtig erklärt worden waren<sup>139</sup>. Das Gericht hatte den Schiedsspruch als staatliche Maßnahme eingestuft, die eine staatliche Beihilfe darstellen könne. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass diese Einstufung rechtlich fehlerhaft war. Er betonte, dass das Schiedsgericht der griechischen Energieregulierungsbehörde nicht mit einem staatlichen Gericht gleichgesetzt werden könne, da das Schiedsverfahren auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien und nicht auf einer staatlichen Entscheidung beruhe. Folglich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gelangt ist, dass der Schiedsspruch keine staatliche Beihilfe darstellt, und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht zurückverwiesen.

### **3.6. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten**

#### *3.6.1. Verstärktes Monitoring bestehender staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen*

Wie in den Vorjahren fielen die meisten der 2024 durchgeführten neuen staatlichen Beihilfemaßnahmen unter eine Gruppenfreistellungsverordnung (z. B. die AGVO)<sup>140</sup>. Die Kommission muss unbedingt prüfen, ob die Mitgliedstaaten die Regelungen korrekt anwenden und nur dann staatliche Beihilfen gewähren, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Überwachung durch die Kommission ist eine regelmäßige Ex- post-Kontrolle auf der Grundlage einer Stichprobe bestehender, sowohl freigestellter als auch genehmigter Beihilferegelungen. Sie ist eine notwendige Ergänzung zur Genehmigung staatlicher Beihilferegelungen durch die Kommission und stellt das Gegengewicht zur „Selbstprüfung“ durch die Mitgliedstaaten dar, die sich aus der Ausnahme von der Anmeldepflicht ergibt.

Im Rahmen des Überwachungsverfahrens verfolgt die Kommission Unregelmäßigkeiten weiter und nutzt gegebenenfalls die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um die durch diese Unregelmäßigkeiten möglicherweise verursachten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. In einigen Fällen bieten die Mitgliedstaaten an, die festgestellten Probleme freiwillig zu beheben, z. B. durch Änderung nationaler Rechtsvorschriften oder durch Rückforderung von Beihilfen, die über die nach dem Beihilferecht zulässigen Grenzen hinausgehen. In anderen Fällen muss die Kommission unter Umständen förmliche Maßnahmen ergreifen.

2024 startete die Kommission einen neuen Überwachungszyklus der von den Mitgliedstaaten in den Jahren 2020 bis 2022 gewährten, unter eine Gruppenfreistellung fallenden und genehmigten Beihilfen. Die Stichprobe der ausgewählten Regelungen umfasste auch Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Beihilferegelungen, die aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eingeführt wurden. Dieser Überwachungszyklus 2024 läuft noch.

---

<sup>137</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 22. Februar 2024, in den verbundenen Rechtssachen Mytilinaios/DEI und Kommission, C- 701/21 P und C- 739/21 P, ECLI:EU:C:2024:146.

<sup>138</sup> Urteil des Gerichts vom 22. September 2021, verbundene Rechtssachen T- 639/14, RENV, T- 352/15, und DEI/Kommission, T- 740/17, ECLI:EU:T:2021:604.

<sup>139</sup> Sache SA.38101 – Griechenland – *Mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten der Alouminion SA in Form von Stromtarifen unterhalb der Selbstkosten infolge einer Schiedsentscheidung*.

<sup>140</sup> Siehe Anzeiger für Staatliche Beihilfen 2024: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard_en).

### *3.6.2. Wiederherstellung des Wettbewerbs durch die Rückforderung von Beihilfen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden*

Um die Integrität des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zurückzufordern. Durch die Rückforderung soll die Marktlage wiederhergestellt werden, die vor Gewährung der betreffenden Beihilfe bestand. Dies ist notwendig, um einen wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen.

Im Jahr 2024 erließ die Kommission sieben neue Rückforderungsbeschlüsse<sup>141</sup>. Ende 2024 waren 35 Rückforderungsfälle (aufgrund zuvor erlassener Negativbeschlüsse, mit denen eine Rückforderung angeordnet wurde) anhängig.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich die Summe der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen, die von Beihilfeempfängern zurückgefordert wurden, auf 28,7 Mrd. EUR<sup>142</sup>. Zum selben Zeitpunkt betrug die Summe der ausstehenden, noch zurückzufordernden Beträge 7 Mrd. EUR.

*Abbildung 8: Rückforderungsbeschlüsse 2024*

Erlassene Rückforderungsbeschlüsse 2024	7
Am 31. Dezember 2024 anhängige Rückforderungsfälle	35

Im Jahr 2024 verhängte die Kommission Sanktionen gegen Griechenland und Italien auf der Grundlage von Gerichtsurteilen, in denen diese beiden Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht verurteilt wurden<sup>143</sup>.

### *3.6.3. Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten mit Blick auf die Wirksamkeit der Beihilfevorschriften*

Die Kommission arbeitet gemäß Artikel 29 der Verordnung 2015/1589 und gemäß ihrer Bekanntmachung über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen

---

<sup>141</sup> Sachen SA.39182 – Estland – *Beihilfe an AS Tartu Agro*, SA.48580 – Deutschland – *Kasinos – Staatliche Beihilfe zugunsten von WestSpiel*, SA.43260 – Deutschland – *Maßnahmen Deutschlands zugunsten der Flughafen Frankfurt Hahn GmbH und der Ryanair DAC*, SA.44944 – Deutschland – *Steuerliche Behandlung von Spielbankenunternehmen*, SA.62829 – Rumänien – *Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten Blue Air*, SA.52162 – Dänemark – *Staatliche Beihilfe zugunsten des Betreiberkonsortiums der Öresund-Brücke*, und SA.50787 und SA.50837 – Tschechien – *Beihilferegelungen Tschechiens zugunsten von großen Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind*. In den beiden letzten Fällen kam die Kommission im April 2024 zu dem Schluss, dass die Investitionsförderung, die Tschechien bestimmten großen tschechischen landwirtschaftlichen Unternehmen in den Jahren 2017 und 2018 gewährte, nicht mit den EU-Beihilfevorschriften im Einklang stand. Tschechien muss die mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe zurückfordern. Die Beihilfe stützte sich auf die frühere Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft, nach der die Beihilfe nur KMU gewährt werden kann. Die tschechischen Behörden stuften einige der Begünstigten fälschlicherweise als KMU ein, während es sich in Wirklichkeit um große Unternehmen handelte.

<sup>142</sup> Bezugszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Betrag sind auch die Beihilfen enthalten, die in anhängigen Insolvenzverfahren erfasst wurden. Darüber hinaus konnte der Betrag von 4,5 Mrd. EUR aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht zurückgefordert werden, weil die Liquidation der Vermögenswerte nicht ausreichte, um die Beihilfereforderungen abzugelten.

<sup>143</sup> Sachen SA.15525, Griechenland – *Hellenic Shipyards*, SA.34572, Griechenland – *Staatliche Beihilfe zugunsten der Larko General Mining & Metallurgical Company S.A.*, und SA.9398, Italien – *Beschäftigungsmaßnahmen*.

Gerichte (im Folgenden „Bekanntmachung“) mit nationalen Gerichten zusammen<sup>144</sup>. In diesem Rahmen unterstützt die Kommission die nationalen Gerichte im Einzelfall bei der Anwendung des EU-Beihilferechts. Die nationalen Gerichte können die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um Stellungnahme zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ersuchen. Des Weiteren hat die Kommission die Möglichkeit, aus eigener Initiative Amicus-Curiae-Stellungnahmen abzugeben. Um ihre Auffassungen öffentlich bekannt zu machen, veröffentlicht die Kommission ihre Amicus-Curiae-Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen gegenüber nationalen Gerichten sowie ihre an andere Einrichtungen, wie beispielsweise an Schiedsgerichte, gerichteten Stellungnahmen auf ihrer Website<sup>145</sup>.

Die Kommission wendet sich auch an nationale Richter, indem sie Schulungen zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen und zu den konkreten Auswirkungen auf nationale Richter anbietet<sup>146</sup>. In diesem Zusammenhang spricht sich die Kommission dafür aus, die Bekanntmachung unter nationalen Richtern zu nutzen, um die kohärente Durchsetzung des Beihilferechts auf nationaler Ebene zu fördern. Frühere Studien über die Durchsetzung des Beihilferechts auf nationaler Ebene deuten auf eine relativ begrenzte Zahl von Beihilfesachen hin, die vor nationalen Gerichten anhängig gemacht wurden<sup>147</sup>.

Da die nationalen Gerichte eine entscheidende und ergänzende Rolle im System der Durchsetzung des Beihilferechts spielen können, hat die Kommission kürzlich ihre Bemühungen verstärkt, sich mit maßgeschneiderten Schulungen gezielt an Richter zu wenden. So arbeitet die Kommission im Anschluss an eine allgemeine Ausschreibung für die Weiterbildung nationaler Richter<sup>148</sup> mit der VUB (Vrije Universiteit Brussel) zusammen, um im Rahmen des Programms SUNAJUST Schulungen durchzuführen, die darauf abzielen, i) zugängliches und ansprechendes Lehrmaterial zu entwickeln, und ii) mehrere Schulungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte, in Ausbildung befindliche nationale Richter und Bedienstete nationaler Gerichte aus EU-Mitgliedstaaten zu organisieren. Im Rahmen dieses Programms sollen durch eine Umfrage unter EU-Richtern die größten Hindernisse ermittelt werden, die bei der Durchsetzung staatlicher Beihilfen auftreten.

## 4. VERORDNUNG ÜBER DRITTSTAATLICHE SUBVENTIONEN

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen (FSR)<sup>149</sup> ist ein Binnenmarktrecht, mit dem mögliche Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt angegangen werden sollen, wenn Subventionen, die von Regierungen außerhalb der EU gewährt werden, Wirtschaftstätigkeiten in der EU zugute kommen. Sie ist seit Juli 2023 anwendbar.

### 4.1. Hintergrund

Mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen soll eine Regelungslücke bei der Bekämpfung

<sup>144</sup> Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (ABl. C 305 vom 30.7.2021, S. 1).

<sup>145</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts\\_de](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts_de).

<sup>146</sup> Siehe auch „Competition State aid brief“. Ausgabe 2/2022 – März 2022, „The review of the Notice on the enforcement of State aid rules before national courts“.

<sup>147</sup> Siehe „Final Study on the enforcement of State aid rules and decisions by national courts (COMP/2018/001)“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2019.

<sup>148</sup> SMP-COMP-JUDG-2022 – Schulung nationaler Richter im EU-Wettbewerbsrecht, siehe: <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/topic-details/smp-comp-judg-2022>.

<sup>149</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

wettbewerbsverzerrender Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen im Binnenmarkt geschlossen werden. Diese Lücke betraf Fälle, in denen Unternehmen, die von wettbewerbsverzerrenden drittstaatlichen Subventionen profitieren, einen Vorteil beim Erwerb von im Binnenmarkt tätigen Unternehmen, bei der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren oder allgemeiner bei ihren Investitions- und Geschäftsentscheidungen auf den EU-Märkten haben. Solche wettbewerbsverzerrenden Subventionen wie Darlehen unter dem marktüblichen Zinssatz, unbegrenzte staatliche Garantien, günstige Steuervereinbarungen oder zweckgebundene staatliche Mittel würden sich als problematisch erweisen, wenn sie von einem EU-Mitgliedstaat gewährt und nach den EU-Beihilfenvorschriften geprüft werden würden.

Angesichts der Schwierigkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine multilaterale Lösung für Subventionen zu finden, verpflichtete sich die Kommission (als Teil der neuen Industriestrategie für Europa), zu untersuchen, wie die Antisubventionsmechanismen und -instrumente der EU am besten gestärkt werden können. Als Ergebnis wurde am 14. Dezember 2022 die Verordnung über drittstaatliche Subventionen angenommen.

Gemäß der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist die Kommission befugt, jede drittstaatliche Subvention zu prüfen, die einem Unternehmen gewährt wird, das eine wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausübt. Die Kommission ist befugt, von Amts wegen („ex officio“) oder durch die Überprüfung obligatorischer Anmeldungen großer Zusammenschlüsse und großer öffentlicher Vergabeverfahren tätig zu werden. Innerhalb der Kommission ist die GD Wettbewerb (Generaldirektion Wettbewerb) für die Anmeldung von Zusammenschlüssen und Untersuchungen von Amts wegen zuständig, während die GD GROW (Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU) mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (und damit zusammenhängenden Fällen von Amts wegen) befasst ist.

Um rechtliche Klarheit in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in Bezug auf Unternehmen und Transparenz der Maßnahmen der Kommission gegenüber der Zivilgesellschaft zu schaffen, sind auf den Websites der GD Wettbewerb und der GD GROW Fragen und Antworten mit Erläuterungen zu einer Reihe von Verfahrens-, Zuständigkeits- und Umsetzungsfragen zu finden, die regelmäßig aktualisiert werden<sup>150</sup>.

Darüber hinaus verpflichtete sich die Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung über drittstaatliche Subventionen, Klarstellungen zu Schlüsselbegriffen der Verordnung vorzulegen, beispielsweise zur durch eine drittstaatliche Subvention auf dem Binnenmarkt verursachte Verzerrung (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über drittstaatliche Subventionen), zur Anwendung der Abwägungsprüfung nach Artikel 6 der Verordnung über drittstaatliche Subventionen und zur Beurteilung einer Verzerrung bei einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Diese ersten Klarstellungen wurden am 26. Juli 2024 veröffentlicht<sup>151</sup>.

Dieser erste Schritt der Klarstellung wird durch Leitlinien ergänzt, die gemäß Artikel 46 der Verordnung über drittstaatliche Subventionen vor dem 13. Januar 2026 angenommen werden sollen. Die Leitlinien umfassen: die Anwendung der Kriterien für die Feststellung des Vorliegens einer Verzerrung nach Artikel 4 Absatz 1, die Anwendung der Abwägungsprüfung nach Artikel 6, die Anwendung der Befugnis

---

<sup>150</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers_en) und [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers_en).

<sup>151</sup> Erste Klarstellungen zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

der Kommission, die vorherige Anmeldung jedes Zusammenschlusses nach Artikel 21 Absatz 5 bzw. die vorherige Meldung jeder drittstaatlichen finanziellen Zuwendung an einen Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens nach Artikel 29 Absatz 8 zu verlangen, und die Beurteilung einer Verzerrung in einem öffentlichen Vergabeverfahren nach Artikel 27.

#### 4.2. Durchsetzung

Nach der Verordnung über drittstaatliche Subventionen kann die Kommission angemeldete Zusammenschlüsse oder Beteiligungen an öffentlichen Vergabeverfahren überprüfen oder von Amts wegen eine Untersuchung durchführen, wenn Informationen darauf hindeuten, dass eine den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subvention vorliegt. Die GD Wettbewerb ist für Anmeldungen von Zusammenschlüssen von Amts wegen zuständig; diese Tätigkeiten werden im Folgenden beschrieben. Die Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen wird von den nachrichtendienstlichen und forensischen Teams des Referats CTO in der GD Wettbewerb unterstützt.

Im Jahr 2024 wurden 102 Zusammenschlüsse im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen angemeldet.

Im Fall der Übernahme der alleinigen Kontrolle über die *PPF Telecom Group* durch die *Emirates Telecommunications Group* – e& (ehemals *Etisalat*) leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein. Die Übernahme wurde am 26. April 2024 von der Emirates Telecommunications Group Company PJSC bei der Kommission angemeldet. Am 24. September 2024<sup>152</sup> nahm die Kommission einen Beschluss mit Verpflichtungszusagen an. Dies ist der erste Beschluss der Kommission im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen.

e& ist ein in den Vereinigten Arabischen Emiraten (im Folgenden „VAE“) ansässiges Telekommunikationsunternehmen, das von einem von den VAE kontrollierten Staatsfonds, der Emirates Investment Authority (im Folgenden „EIA“), kontrolliert wird. Die PPF Telecom Group (das Ziel) ist ein Telekommunikationsbetreiber, der in Bulgarien, Ungarn und Serbien (unter der Marke „Yettel“) sowie in der Slowakei (als „O2“) tätig ist.

Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot e& zu einem frühen Zeitpunkt der eingehenden Prüfung Verpflichtungszusagen an. Die Kommission war daher in der Lage, den Beschluss bei einer eingehenden Prüfung weit vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu erlassen, ohne dass sie ihre Bedenken in einer Begründung formalisieren musste.

In dem Beschluss wird festgestellt, dass e& und die EIA aufgrund teilweiser bzw. vollständiger Ausnahmen von den normalen Insolvenzvorschriften der VAE bzw. anderer relevanter Faktoren in den Genuss unbegrenzter Garantien gekommen ist. Darüber hinaus erhielt die EIA weitere drittstaatliche Subventionen in Form von Zuschüssen, Darlehen und rückzahlbaren Vorschüssen der Regierung der VAE sowie eines revolvierenden Kreditfazilitätsdarlehens, das von Banken, „deren Handlungen“ im Sinne der im Sinne der Verordnung über drittstaatliche Subventionen den VAE „zugerechnet werden können“, gewährt wurde.

Die Kommission hat die möglichen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der drittstaatlichen Subventionen sowohl auf den Übernahmeprozess als auch auf die Tätigkeiten des zusammengeschlossenen Unternehmens im Binnenmarkt geprüft. In dem Beschluss wird der Schluss gezogen, dass die drittstaatlichen Subventionen das Übernahmeverfahren nicht verzerrten, da e& der einzige Bieter war und über ausreichende Eigenmittel verfügte. Was die Verzerrungen der Tätigkeiten

---

<sup>152</sup> Beschluss C(2024) 6745 der Kommission vom 24.9.2024.

des zusammengeschlossenen Unternehmens im Binnenmarkt betrifft, so hätten die unbegrenzten Garantien, die im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zu jenen Subventionen gehören, bei denen „die Wahrscheinlichkeit einer Verzerrung auf dem Binnenmarkt am größten“ ist, es dem zusammengeschlossenen Unternehmen wahrscheinlich ermöglicht, Finanzmittel für seine Tätigkeiten zu Vorzugsbedingungen zu beschaffen. Mit diesen Subventionen hätte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen Investitionen tätigen können, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Eine unbegrenzte Garantie erhöht auch die Risikotoleranz des Begünstigten. Darauf hinaus hat die EIA als Eigentümerin von e& sowohl den Anreiz als auch die Fähigkeit, dafür zu sorgen, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen von seiner subventionierten Finanzierung profitiert.

Daher stellte die Kommission im spezifischen Kontext des Telekommunikationssektors fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen Investitionen, z. B. Frequenzauktionen oder den Ausbau von Infrastrukturen oder Übernahmen, hätte tätigen können, durch die es die gleichen Wettbewerbsbedingungen verzerren würde, indem es seine Tätigkeiten über jenen Leistungsumfang hinaus ausdehnt, zu dem es ohne die Subventionen fähig gewesen wäre.

Die von e& angebotenen Verpflichtungen sehen vor, dass das Unternehmen künftig dem normalen Insolvenzrecht der VAE unterliegt. Sie stellen auch sicher, dass e& und EIA keine Finanzierung für die Tätigkeiten des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens im Binnenmarkt bereitstellen kann, um sicherzustellen, dass drittstaatliche Subventionen nicht für diese Tätigkeiten bereitgestellt werden (es sei denn, es gäbe eine akute Liquiditätskrise). e& verpflichtete sich ferner, Handelsgeschäfte zwischen den EU-Unternehmen der Zielgesellschaft und anderen von e& oder EIA kontrollierten Unternehmen zu Marktbedingungen, d. h. nicht subventioniert, durchzuführen. Schließlich wird e& die Kommission über künftige Übernahmen informieren, die nicht als anmeldepflichtige Zusammenschlüsse im Sinne der Verordnung über drittstaatliche Subventionen gelten. Außerdem wird e& einen Treuhänder ernennen, der die Einhaltung der Verpflichtungen überwacht.

Im Jahr 2024 leitete die Kommission auch vorläufige Überprüfungen im Bereich der Sicherheitsausrüstung für Flughäfen, Häfen und Windparks ein.

So führte die Kommission am 23. April 2024 eine unangekündigte Inspektion in den Räumlichkeiten von Nuctech durch, einem chinesischen Unternehmen, das auf dem Gebiet der Herstellung und des Verkaufs von Sicherheitsausrüstung in der EU tätig ist. Die Kommission prüft derzeit die in diesem Zusammenhang gesammelten Informationen. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für wettbewerbsverzerrende drittstaatliche Subventionen vor, kann die Kommission eine eingehende Prüfung einleiten.

Am 29. Mai 2024 legten die EU-Rechtspersonen von Nuctech beim Gericht ein Rechtsmittel ein, mit dem sie die Nichtigerklärung der Prüfungsbeschlüsse und aller nachfolgenden Rechtsakte oder Anträge der Kommission, einschließlich Anträgen auf Zugang zu Postfächern in China, beantragten. Am selben Tag beantragten sie einstweilige Anordnungen, um den Vollzug der Prüfungsbeschlüsse und alle nachfolgenden Handlungen oder Forderungen der Kommission sowie die Forderungen nach einem „Legal Hold“ auszusetzen.

Am 12. August 2024 erließ der Präsident des Gerichts einen Beschluss, mit dem der Antrag von Nuctech auf einstweilige Anordnungen abgelehnt wurde<sup>153</sup>. Der Präsident des Gerichts bestätigte, dass die Kommission einen Prüfungsbeschluss an ein außerhalb der EU gegründetes Unternehmen richten kann,

---

<sup>153</sup> Beschluss des Präsidenten des Gerichts in der Rechtssache T-284/24 R, Nuctech Warsaw Company Limited und InsTech Netherlands/Kommission, ECLI:EU:T:2024:564 (angefochten).

wenn es in der EU tätig ist, und dass sie die Räumlichkeiten solcher Unternehmen in der EU überprüfen kann. Der Präsident des Gerichts bestätigte, dass die Kommission in der Lage sein muss, Informationen, die in den Räumlichkeiten eines Unternehmens in der EU zugänglich sind, auch dann einzusehen, wenn diese Informationen außerhalb der EU, in diesem Fall in China, gespeichert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte die Kommission keine wirksamen Untersuchungen durchführen, und Unternehmen könnten dazu ermutigt werden, Daten außerhalb der EU zu speichern, um sich den Inspektionen zu entziehen.

Darüber hinaus kam das Gericht zu der Auffassung, dass die EU-Rechtspersonen nicht nachgewiesen hatten, dass ihnen die angeforderten Daten nicht zugänglich waren. Die Antragsteller argumentierten, dass die Gewährung des Zugangs zu solchen Informationen die EU-Rechtspersonen dazu zwingen würde, gegen chinesisches Recht zu verstößen, was das Unternehmen und Einzelpersonen Geldbußen und strafrechtlichen Sanktionen aussetzen würde. Der Präsident des Gericht stellte fest, dass: i) die Antragsteller nicht nachgewiesen hätten, dass die von ihnen angeführten chinesischen Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall tatsächlich anwendbar seien, ii) die betreffenden Gesetze es chinesischen Unternehmen offenkundig nicht untersagt hätten, Zugang zu Informationen zu gewähren, sondern sie lediglich dazu verpflichteten, zuvor eine staatliche Genehmigung einzuholen, und die EU-Rechtspersonen hätten nicht nachgewiesen, dass sie eine solche Genehmigung beantragt oder verwehrt bekommen hätten, iii) die EU-Rechtspersonen nicht begründet hätten, warum das chinesische Recht sie (im Gegensatz zu ihren chinesischen Muttergesellschaften) an einer Reaktion hinderte, und iv) Verstöße gegen die fraglichen Gesetze nur zu finanziellen Sanktionen führen würden, und im Fall ihrer Verhängung die Einrichtungen der Union von der Kommission Schadensersatz verlangen könnten, sodass die bloße Androhung finanzieller Sanktionen sie nicht von der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Informationen befreie.

Im April 2024 leitete die Kommission auch eine *vorläufige Überprüfung der Bedingungen für die Entwicklung einer Reihe von Windparks in einigen Mitgliedstaaten* ein, die auf Anzeichen dafür beruhte, dass einige Hersteller von Windkraftanlagen und andere im Binnenmarkt tätige Unternehmen möglicherweise von drittstaatlichen Subventionen profitieren könnten, die ihnen einen unfairen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten<sup>154</sup>. Diese Untersuchung schließt sich an den Europäischen Windkraft-Aktionsplan<sup>155</sup> an, in dem sich die Kommission verpflichtete, potenzielle drittstaatliche Subventionen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen, genau zu überwachen.

Die vorläufige Überprüfung stützt sich auf die Artikel 9 und 10 der Verordnung über drittstaatliche Subventionen, die es der Kommission ermöglichen, auf eigene Initiative Informationen aus allen Quellen über mutmaßlich den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen zu prüfen und, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass eine den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subvention vorliegt, alle Informationen einzuholen, die sie für erforderlich hält, um vorläufig zu beurteilen, ob die geprüfte finanzielle Zuwendung eine drittstaatliche Subvention darstellt und ob sie den Binnenmarkt verzerrt. Um das mögliche Vorliegen wettbewerbsverzerrernder drittstaatlicher Subventionen im Zusammenhang mit dem EU-Windenergiesektor weiter zu untersuchen, richtete die Kommission Auskunftsersuchen an mehrere Unternehmen, sowohl an Windparkentwickler als auch an Windkraftanlagenhersteller, die in der EU tätig

---

<sup>154</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_24\\_1927](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_1927).

<sup>155</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Windkraft-Aktionsplan, COM(2023) 669 final.

sind. Die Überprüfung der Informationen ist noch nicht abgeschlossen.

## 5. GESETZ ÜBER DIGITALE MÄRKTE

Das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, im Folgenden „DMA“)<sup>156</sup> ist ein Binnenmarktgesezt, mit dem die Verpflichtungen sogenannter Torwächter – große digitale Plattformen, die ein wichtiges Zugangstor zwischen gewerblichen Nutzern und Verbrauchern bieten – in der gesamten EU harmonisiert werden. Das Gesetz trägt zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt bei, indem es Vorschriften festlegt, die die Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten gewährleisten: Sein Ziel ist es, eine faire und bestreitbare digitale Landschaft in Europa zu schaffen, indem Ökosysteme geöffnet werden, echte Möglichkeiten für Unternehmen geschaffen werden, neue Märkte zu erschließen und in diese Märkte zu expandieren, und den Endnutzern echte Wahlmöglichkeiten geboten werden. Das Gesetz über digitale Märkte ist eines der Kernelemente der europäischen Digitalstrategie<sup>157</sup>. Es ergänzt die EU-Wettbewerbsvorschriften, die weiterhin uneingeschränkt gelten, berührt sie jedoch nicht.

### 5.1. Hintergrund

Das Gesetz über digitale Märkte ist eines der ersten Regulierungsinstrumente weltweit, um die Torwächter-Macht der größten digitalen Unternehmen umfassend zu regulieren. Es trat am 1. November 2022 in Kraft und ist seit dem 2. Mai 2023 anwendbar. Die Kommission (unter Federführung der GD Wettbewerb und der GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien) ist die zentrale Durchsetzungsbehörde des Gesetzes über digitale Märkte. Sie arbeitet gemäß den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes über digitale Märkte eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes zusammen.

Im Gesetz über digitale Märkte sind Kriterien für die Identifizierung und Benennung von Torwächtern festgelegt. Erreicht ein Plattformanbieter die quantitativen Schwellenwerte hinsichtlich i) seiner Größe, ii) der Zahl seiner aktiven gewerblichen Nutzer und Endnutzer und iii) seiner gefestigten und dauerhaften Position, wird er prinzipiell als Torwächter benannt, sofern die Plattform diese Vermutung nicht widerlegen kann. Die Kommission kann auch aufgrund einer qualitativen Bewertung Torwächter benennen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen.

Das Gesetz über digitale Märkte umfasst zehn Arten zentraler Plattformdienste, d. h. digitale Dienste, die eine Reihe von Merkmalen aufweisen, die von den Unternehmen, die sie bereitstellen, genutzt werden können, nämlich Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Betriebssysteme, Cloud-Computing-Dienste, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung, Webbrower und virtuelle Assistenten.

Nach dem Gesetz über digitale Märkte sind benannte Torwächter verpflichtet, eine Reihe klar definierter Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt ein Torwächter diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Kommission förmliche Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen und zusätzlichen Abhilfemaßnahmen (z. B. die Verpflichtung des Torwächters, ein Unternehmen oder Teile davon zu verkaufen, oder das Verbot von Übernahmen).

---

<sup>156</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

<sup>157</sup> Siehe: [Ein Europa für das digitale Zeitalter – Europäische Kommission](#).

Durch die Umsetzung dieser Verpflichtungen werden gewerbliche Nutzer beispielsweise von einer fairen Behandlung und gleichen Wettbewerbsbedingungen profitieren, wenn sie mit Torwächter-Diensten konkurrieren, wie z. B. die Möglichkeit, Anwendungen (Apps) über alternative Kanäle (außerhalb der App-Stores des Torwächters) zu verkaufen, Interoperabilität mit Torwächter-Diensten, um innovative Dienste anzubieten, Zugang zu Daten, die durch ihre Tätigkeiten auf Torwächter-Plattformen generiert werden, oder die Möglichkeit, Angebote zu fördern und Verträge mit Kunden außerhalb von Torwächter-Plattformen abzuschließen.

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte wird auch Endnutzern zugute kommen, die beispielsweise alternative App-Stores und -Dienste wählen können (nicht nur die Standardangebote des Torwächters); eine bessere Kontrolle über ihre Daten erhalten, einschließlich der Möglichkeit, zu entscheiden, ob Torwächter Konten verknüpfen können; einen leichteren Zugang zu Daten von einem Dienst oder einer App zu einem/ einer anderen erhalten, um nahtlose Datensicherungen und Bewegungen zwischen Diensten zu ermöglichen; alternative elektronische Identifizierungsdienste und alternative Zahlungsdienste für in der Software-Anwendung integrierte Käufe nutzen können.

Das Gesetz über digitale Märkte sieht einen Mechanismus für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission als einziger Durchsetzungsstelle und den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie eine *hochrangige Gruppe* aus im Gesetz über digitale Märkte festgelegten europäischen Gremien und Netzen vor. Die Hauptziele der hochrangigen Gruppe bestehen darin, eine kohärente und wirksame Umsetzung des Gesetzes über digitale Märkte und anderer sektorspezifischer Vorschriften für Torwächter zu unterstützen. Sie tritt mehrmals im Jahr zusammen, um aktuelle Fragen auf dem Gebiet der Regulierung zu erörtern und zu koordinieren<sup>158</sup>.

## 5.2. Durchsetzung

### 5.2.1. Benennung von Torwächtern

Mit Stand vom 7. März 2024 waren sechs Unternehmen, die im September 2023 als Torwächter in Bezug auf 22 zentrale Plattformdienste benannt worden waren (d. h. Google Maps, Google Play, Google Shopping, Google Ads, Chrome, Google Android, YouTube und Google Search von *Alphabet*; Marktplatz und Ads von *Amazon*; App Store, Safari und iOS von *Apple*; Tiktok von *ByteDance*; Facebook, Instagram, Marketplace, Ads, Whatsapp und Messenger von *Meta*; LinkedIn und Windows PC OS von *Microsoft*), gehalten, allen Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte in vollem Umfang nachzukommen und in Konformitätsberichten über die Erfüllung dieser Verpflichtungen Bericht zu erstatten<sup>159</sup>.

Am 12. Februar 2024 schloss die Kommission die vier Marktuntersuchungen ab, die am 5. September 2023 eingeleitet wurden, um die Vorbringen von *Microsoft* und *Apple* weiter zu bewerten, wonach einige ihrer zentralen Plattformdienste trotz Erreichen der Schwellenwerte nicht als Torwächter-Dienste (sogenannte Gateways) einzustufen seien, nämlich die Online-Suchmaschine *Bing* von Microsoft, der Webbrowser *Edge*, der Online-Werbedienst *Microsoft Advertising* und der Nachrichtendienst *iMessage*

---

<sup>158</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/high-level-group-digital-markets-act-agrees-coordinate-efforts-ensure-ai-development-aligns-dma-2024-05-23\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/high-level-group-digital-markets-act-agrees-coordinate-efforts-ensure-ai-development-aligns-dma-2024-05-23_en).

<sup>159</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/designated-gatekeepers-must-now-comply-all-obligations-under-digital-markets-act-2024-03-07\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/designated-gatekeepers-must-now-comply-all-obligations-under-digital-markets-act-2024-03-07_en) und <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/reports/compliance-reports>.

von Apple. Nach eingehender Prüfung stellte die Kommission fest, dass iMessage<sup>160</sup>, Bing<sup>161</sup>, Edge<sup>162</sup> und Microsoft Advertising<sup>163</sup> nicht als Torwächter gelten.

Am 29. April 2024 benannte die Kommission *Apple* zum Abschluss der am 6. September 2023 eingeleiteten Marktuntersuchung in Bezug auf *iPadOS*<sup>164</sup> als Torwächter. Die Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Märkte galten seit dem 4. November 2024 für *iPadOS*<sup>165</sup>.

Am 1. März 2024 teilten Booking, ByteDance und X der Kommission mit, dass ihre Dienste die Schwellenwerte des Gesetzes über digitale Märkte erreichen. Die Kommission hat *Booking* am 13. Mai 2024 für seinen Online-Vermittlungsdienst *Booking.com* als Torwächter benannt<sup>166</sup>. Am 13. November veröffentlichte *Booking* einen Compliance-Bericht, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die *Booking.com* zur Einhaltung des Gesetzes über digitale Märkte ergriffen hat<sup>167</sup>. Die Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte gelten seit dem 14. November 2024 für *Booking.com*<sup>168</sup>. Parallel dazu beschloss die Kommission am 13. Mai 2024, *X Ads*<sup>169</sup> und *TikTok Ads*<sup>170</sup> nicht als zentrale Plattformdienste zu benennen, und kam nach einer Marktuntersuchung vom 16. Oktober 2024 in Bezug auf das soziale Netzwerk *X*<sup>171</sup> auf der Grundlage der von den drei Unternehmen eingereichten Widerlegungen zu derselben Schlussfolgerung.

### 5.2.2 Verstöße

Am 25. März 2024 leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen *Alphabet* in Bezug auf seine *Vorschriften zur Lenkung bei Google Play und zur Selbstbevorzugung bei Google Search ein*; gegen *Apple* in Bezug auf die *Regeln des Unternehmens für die Lenkung im App Store und in Bezug auf die Einstellungsauswahl der Nutzer, einschließlich des Auswahlbildschirms für seinen Webbrower Safari*, Deinstallation und Standardeinstellungen, sowie gegen *Meta* in Bezug auf das *auf einer Einwilligung oder Zahlung beruhende Modell* für Nutzer in der EU<sup>172</sup>. Die Kommission befürchtete, dass diese Torwächter mit den von ihnen ergriffenen Maßnahmen ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte nicht wirksam nachkommen. Insbesondere, in Bezug auf *Alphabet*, sind die Lenkungsregeln in Google Play möglicherweise nicht vollständig mit Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Märkte vereinbar, und die Selbstbevorzugung bei Google Search kann zu einer Diskriminierung von Dienstleistungen Dritter führen. In Bezug auf die Einstellungsauswahl von *Apple* in Bezug auf Bildschirm, Deinstallation und Standardeinstellungen hält *Apple* möglicherweise Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über digitale Märkte, wonach *Apple* einen Browser-Wahlbildschirm anzuzeigen,

---

<sup>160</sup> Sache DMA.100022 – Apple – nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste.

<sup>161</sup> Sache DMA.100015 – Microsoft – Online-Suchmaschinen.

<sup>162</sup> Sache DMA.100028 – Apple – Webbrower.

<sup>163</sup> Sache DMA.100034 – Microsoft – Online-Werbedienste.

<sup>164</sup> Sache DMA.100047 – Apple – *iPadOS*.

<sup>165</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/apples-operating-system-ipados-must-comply-all-relevant-obligations-under-digital-markets-act-2024-11-04\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/apples-operating-system-ipados-must-comply-all-relevant-obligations-under-digital-markets-act-2024-11-04_en).

<sup>166</sup> Sache DMA.100019 – Booking – Online-Vermittlungsdienste – Vertikalmärkte.

<sup>167</sup> Siehe: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/reports/compliance-reports>.

<sup>168</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/booking-must-comply-all-relevant-obligations-under-digital-markets-act-2024-11-14\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/booking-must-comply-all-relevant-obligations-under-digital-markets-act-2024-11-14_en).

<sup>169</sup> Sache DMA.100232 – X – Online-Werbedienste.

<sup>170</sup> Sache DMA.100042 – ByteDance – Online-Werbedienste.

<sup>171</sup> Sache DMA.100041 – X – Soziales Netzwerk.

<sup>172</sup> Siehe: <https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-opens-non-compliance-investigations-against-alphabet-apple-and-meta-under-digital-markets-202>.

die Deinstallation von Apps zu ermöglichen und eine einfache Änderung der Standardeinstellungen zu ermöglichen hat, wenn Apple Nutzer von seinem Betriebssystem zu seinen eigenen Diensten lenkt, nicht vollständig ein.

Am 24. Juni 2024 übermittelte die Kommission *Apple* vorläufige Feststellungen, in denen sie konstatierte, dass die Lenkungsregeln für den App Store gegen das Gesetz über digitale Märkte verstößen, da sie App-Entwickler daran hindern, die Verbraucher frei auf alternative Kanäle für Angebote und Inhalte zu lenken<sup>173</sup>. Darüber hinaus leitete die Kommission eine neue Vertragsverletzungsuntersuchung gegen Apple wegen Bedenken ein, dass Apples neue vertragliche Anforderungen an dritte App-Entwickler und App-Stores, einschließlich der neuen „Core-Tech-Gebühr“ von Apple, nicht ausreichen, um die wirksame Einhaltung der Verpflichtungen von Apple aus dem Gesetz über digitale Märkte zu gewährleisten<sup>174</sup>.

Am 1. Juli 2024 übermittelte die Kommission *Meta* die vorläufige Feststellung, dass das Werbemodell „*Zahlen oder zustimmen*“ nicht den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Märkte entspricht<sup>175</sup>. Insbesondere vertritt die Kommission vorläufig die Auffassung, dass das Modell es den Nutzern nicht ermöglicht, sich für einen Dienst zu entscheiden, der weniger ihrer personenbezogenen Daten nutzt, sondern ansonsten dem auf „personalisierten Anzeigen“ basierenden Dienst gleichwertig ist und es den Nutzern nicht erlaubt, ihr Recht auf freie Einwilligung in die Kombination ihrer personenbezogenen Daten auszuüben.

Am 19. September 2024 leitete die Kommission zwei Präzisierungsverfahren ein, um Apple bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Märkte zu unterstützen, dritten Entwicklern und Unternehmen kostenlos wirksame Interoperabilität mit Hardware- und Softwarefunktionen zu bieten, die von den nach dem Gesetz über digitale Märkte benannten Apple-Betriebssystemen iOS und iPadOS gesteuert werden<sup>176</sup>. Das Präzisierungsverfahren formalisiert den Regulierungsdialog der Kommission mit Apple darüber, wie Apple diese Bestimmungen einhalten kann. Das erste Verfahren konzentriert sich insbesondere auf mehrere iOS-Konnektivitätsmerkmale und -Funktionen, einschließlich Benachrichtigungen, Gerätekopplung und Konnektivität sowie andere Merkmale, die überwiegend für und durch vernetzte Geräte verwendet werden (z. B. Smartwatches, Kopfhörer, Headsets für virtuelle Realität). Das zweite Verfahren konzentriert sich auf das Verfahren, das Apple eingerichtet hat, um Interoperabilitätsanfragen von Entwicklern und Dritten für iOS und iPadOS zu bearbeiten, einschließlich Transparenz, Aktualität und Fairness. Am 18. Dezember 2024 übermittelte die Kommission Apple in beiden Präzisierungsverfahren vorläufige Feststellungen. In diesen Feststellungen werden Apple Maßnahmen vorgeschlagen, um die Interoperabilität vernetzter Geräte mit iPhones zu gewährleisten und die Interoperabilität durch Dritte gemäß dem Gesetz über digitale Märkte vorhersehbarer und transparenter zu gestalten<sup>177</sup>. Um sicherzustellen, dass mit diesen vorgeschlagenen Maßnahmen eine wirksame Interoperabilität im Einklang mit dem Gesetz über digitale

---

<sup>173</sup> Sache DMA.100206 – Apple – *Neue Geschäftsbedingungen*.

<sup>174</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_3433](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3433).

<sup>175</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-sends-preliminary-findings-meta-over-its-pay-or-consent-model-breach-digital-markets-act-2024-07-01\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-sends-preliminary-findings-meta-over-its-pay-or-consent-model-breach-digital-markets-act-2024-07-01_en).

<sup>176</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-starts-first-proceedings-specify-apples-interoperability-obligations-under-digital-2024-09-19\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-starts-first-proceedings-specify-apples-interoperability-obligations-under-digital-2024-09-19_en).

<sup>177</sup> Sachen DMA.100204 – *SP – Apple – Artikel 6 Absatz 7 – Verfahren*, und DMA.100203 – *Apple – Betriebssysteme – iOS – Artikel 6 Absatz 7 – SP – Merkmale für vernetzte physische Geräte*.

Märkte erreicht wird, hat die Kommission zwei öffentliche Konsultationen eingeleitet<sup>178</sup>. Die Beiträge aus den Konsultationen sowie die Stellungnahmen von Apple werden in die endgültigen Maßnahmen einfließen.

Zusätzlich zu den förmlichen Durchsetzungsverfahren führte die Kommission *Regulierungsdialoge* mit allen Torwächtern über verschiedene zentrale Plattformdienste und Verpflichtungen mit dem Ziel, nicht konforme Lösungen anzugehen. Diese Dialoge führte dazu, dass Torwächter ihre Compliance-Maßnahmen in mehreren Fällen verbesserten, z. B. in Bezug auf Datenzugangsverpflichtungen oder das Verbot von Kopplungsgeschäften. Die Beiträge betroffener *Dritter* sind in diesen Diskussionen von entscheidender Bedeutung. Die Kommission veranstaltete daher allgemeine *Compliance-Workshops*<sup>179</sup> mit Interessenträgern aller Torwächter sowie mehrere spezifischere Workshops zu konkreten Verpflichtungen.

Schließlich hat die Kommission im April 2024 ein *Whistleblower-Tool für das Gesetz über digitale Märkte* eingeführt, das es Einzelpersonen ermöglicht, Informationen bereitzustellen, ohne Repressalien befürchten zu müssen, damit Verstöße benannter Torwächter gegen die Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte festgestellt und aufgedeckt werden können<sup>180</sup>.

### 5.3. *Regulatorische Zusammenarbeit und Transparenz*

Am 22. Mai 2024 einigte sich *die hochrangige Gruppe für das Gesetz über digitale Märkte*, die nach ihrer konstituierenden Sitzung am 12. Mai 2023 zum dritten Mal in Brüssel zusammentrat, darauf, dass die Durchsetzung koordiniert werden muss, und nahm eine öffentliche Erklärung zu KI an<sup>181</sup>.

Darüber hinaus arbeitete die Kommission im Rahmen des spezifischen Mechanismus des Gesetzes über digitale Märkte zur Koordinierung der ergänzenden Anwendung des Gesetzes über digitale Märkte und des nationalen Wettbewerbsrechts sowie in multilateralen Foren wie dem G7-Wettbewerbsgipfel regelmäßig mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammen<sup>182</sup>. Zudem veröffentlichte die Kommission im Oktober 2024 eine Ausschreibung für eine Studie zur Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen neuer Technologien auf bestehende Online-Plattformen und die Umsetzung des Rechtsrahmens mit besonderem Schwerpunkt auf dem Gesetz über digitale Märkte<sup>183</sup>.

Schließlich erhielt die Kommission im Jahr 2024 Informationen über neun Vorbringen nach Artikel 14 des Gesetzes über digitale Märkte, wonach Torwächter die Kommission über jede geplante Übernahme im digitalen Sektor unterrichten müssen<sup>184</sup>.

---

<sup>178</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/dma100203-consultation-proposed-measures-interoperability-between-apples-ios-operating-system-and\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/dma100203-consultation-proposed-measures-interoperability-between-apples-ios-operating-system-and_en) und [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/dma100204-consultation-proposed-measures-requesting-interoperability-apples-ios-and-ipados-operating\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/dma100204-consultation-proposed-measures-requesting-interoperability-apples-ios-and-ipados-operating_en).

<sup>179</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/events\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/events_en).

<sup>180</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-launches-whistleblower-tools-digital-services-act-and-digital-markets-act-2024-04-30\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/commission-launches-whistleblower-tools-digital-services-act-and-digital-markets-act-2024-04-30_en).

<sup>181</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/high-level-group-digital-markets-act-public-statement-artificial-intelligence-2024-05-22\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/high-level-group-digital-markets-act-public-statement-artificial-intelligence-2024-05-22_en).

<sup>182</sup> Siehe beispielsweise: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/g7-competition-summit-effective-international-cooperation-contributing-fair-open-and-contestable-ai-2024-10-04\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/g7-competition-summit-effective-international-cooperation-contributing-fair-open-and-contestable-ai-2024-10-04_en).

<sup>183</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/study-how-emerging-technologies-may-impact-digital-market-regulation-2024-10-14\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/study-how-emerging-technologies-may-impact-digital-market-regulation-2024-10-14_en).

<sup>184</sup> Siehe: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/acquisitions>.

Angesichts der kontinuierlichen Integration der Weltmärkte und der steigenden Zahl von Unternehmen, die auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind, müssen die Wettbewerbsbehörden mehr denn je ihre Zusammenarbeit verstärken. Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hängt zunehmend von der Zusammenarbeit mit anderen Durchsetzungsbehörden ab sowie davon, dass wirksame Instrumente zur Verfügung stehen, um ein faires Geschäftsumfeld in der EU sicherzustellen.

## 6.1. Multilaterale Beziehungen

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihr aktives Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem Wettbewerbsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN), dem G7-Wettbewerbsgipfel und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Auf der Sitzung des *OECD-Wettbewerbsausschusses* im Juni 2024 stellte die Kommission das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Super League<sup>185</sup> vor und trug zum Austausch über Strategien der Monopolisierung und der Errichtung von Wirtschaftsgräben und Wirtschaftsburgen<sup>186</sup> bei. Sie hat auch zur Überarbeitung der Empfehlung über Fusionskontrolle aus dem Jahr 2005 beigetragen, indem sie aktiv in den Sitzungen der Redaktionsgruppe mitwirkte. Die Kommission nahm ferner an Gesprächen über KI, Daten und Wettbewerb sowie eine wettbewerbsfähige Industriepolitik teil. Im September nahm die Kommission an der Auftaktveranstaltung für das OECD-Instrumentarium für Wettbewerbsneutralität<sup>187</sup> teil. Im Dezember 2024 beteiligte sich die Kommission an den Beratungen des Wettbewerbsausschusses über die Anwendung struktureller Vermutungen im Kartellrecht und über den Standard und die Beweislast in wettbewerbsrechtlichen Fällen<sup>188</sup> sowie an dem Rundtischgespräch des Globalen Wettbewerbsforums der OECD über den Wettbewerb in der Lebensmittelversorgungskette<sup>189</sup>.

Die Kommission fungierte weiterhin als Ko-Vorsitzende der *ICN-Arbeitsgruppe „Fusionen“*. In diesem Zusammenhang legte sie einen neuen Entwurf eines Kapitels über nichthorizontale Fusionen für die ICN-Empfehlungen für die Fusionsanalyse<sup>190</sup> vor und setzte die Arbeiten zur Aktualisierung der Kapitel über einseitige und koordinierte Effekte fort. Im Mai 2024 nahm die Kommission auch an der jährlichen ICN-Jahreskonferenz teil<sup>191</sup>, auf welcher der Generaldirektor der GD Wettbewerb vor dem Plenum der Arbeitsgruppe „Fusionskontrolle“ und an einer Breakout-Sitzung der Arbeitsgruppe „Kartelle“ sprach und weitere Redner der Kommission an verschiedenen Breakout-Sitzungen teilnahmen<sup>192</sup>. Die Kommission beteiligte sich auch aktiv an der Organisation des ICN-Fusionsworkshops, der im November 2024 in Taiwan stattfand und bei dem die Delegation der GD Wettbewerb verschiedene Breakout-Sitzungen moderierte und unterstützte<sup>193</sup>.

---

<sup>185</sup> Siehe: [EUR-Lex - 62021CJ0333 - EN - EUR-Lex](#).

<sup>186</sup> Siehe: [OECD Roundtables on Competition Policy Papers | OECD](#).

<sup>187</sup> Siehe: [Launch event of the OECD Competitive Neutrality Toolkit | OECD](#).

<sup>188</sup> Siehe: [OECD Roundtables on Competition Policy Papers | OECD](#).

<sup>189</sup> Siehe: [Global Forum on Competition 2024 | OECD](#).

<sup>190</sup> Siehe: [MWG-RPs-on-Non-Horizontal-Mergers-2024.pdf](#).

<sup>191</sup> Siehe: <https://icn2024sauipe.cade.gov.br/>.

<sup>192</sup> Siehe: <https://icn2024sauipe.cade.gov.br/sessions/>.

<sup>193</sup> Siehe: [ICN-Fusionsworkshop](#).

Auf dem *G7-Wettbewerbsgipfel*, der im Oktober 2024 in Rom stattfand, lag der Schwerpunkt der Gespräche auf Wettbewerb und regulatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum von KI, insbesondere generischer KI-Modelle und -Algorithmen<sup>194</sup>. Die auf dem Gipfeltreffen anwesenden Behörden und Agenturen führten auch einen Gedankenaustausch über andere Anliegen auf digitalen Märkten und darüber, wie ex ante und ex post gehandelt werden kann, um die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen. Die Kommission tauschte ihre Erfahrungen bei der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte mit besonderem Schwerpunkt auf KI aus. Die Kommission unterrichtete die G7-Partner auch über die regulatorischen Entwicklungen in der EU, einschließlich des kürzlich angenommenen KI-Gesetzes<sup>195</sup>. Die Teilnehmer kamen überein, die Zusammenarbeit, den Wissensaustausch und die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für die Zukunft der Wettbewerbspolitik und anderer Politikbereiche sowie deren Durchsetzung in den G7-Ländern im Zeitalter der KI zu fördern.

Im Juli 2024 nahm die Kommission an der 22. Sitzung der zwischenstaatlichen *Sachverständigengruppe der UNCTAD für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik*<sup>196</sup> teil, wobei der Schwerpunkt der Gespräche auf Möglichkeiten zur Verbesserung der globalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik und zur Stärkung der Konvergenz durch Dialog lag. Die Kommission beteiligte sich als einer von drei Prüfern auch an der Peer-Review des ägyptischen Wettbewerbsrechts und der ägyptischen Wettbewerbspolitik.

## 6.2. Bilaterale Beziehungen

Im März 2024 fand das vierte Treffen der Kommission und der *US-Wettbewerbsbehörden* im Rahmen des gemeinsamen Dialogs über Wettbewerbspolitik im Technologiesektor<sup>197</sup> statt, um die Zusammenarbeit zur Gewährleistung und Förderung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Sektor fortzusetzen. Im Mittelpunkt des Dialogs standen die sich entwickelnden Geschäftsstrategien von Big-Tech-Unternehmen, einschließlich der jüngsten Investitionen und Partnerschaften zwischen großen Cloud-Anbietern und KI-Anbietern, sowie deren Auswirkungen auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.

Im Jahr 2024 setzte die Kommission zudem ihre Arbeit an der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit<sup>198</sup> und im Austrittsabkommen<sup>199</sup> zwischen der EU und dem *Vereinigten Königreich* vorgesehenen bilateralen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich fort. Im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission standen die Kontrolle potenziell wettbewerbsverzerrender Subventionsregelungen im Vereinigten Königreich sowie die Überwachung und Berichterstattung über Subventions- und Wettbewerbsvorschriften und deren Durchsetzung. Sie vertrat die EU auch in den

---

<sup>194</sup> Siehe: [https://digital-markets-act.ec.europa.eu/g7-competition-summit-effective-international-cooperation-contributing-fair-open-and-contestable-ai-2024-10-04\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/g7-competition-summit-effective-international-cooperation-contributing-fair-open-and-contestable-ai-2024-10-04_en).

<sup>195</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024).

<sup>196</sup> Siehe: [https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-roundtables-on-competition-policy-papers\\_20758677](https://www.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-roundtables-on-competition-policy-papers_20758677).

<sup>197</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_1952](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_1952).

<sup>198</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

<sup>199</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

formellen Ausschüssen, die im Handels- und Kooperationsabkommen und im Austrittsabkommen vorgesehen waren.

Anfang 2024 nahm die Kommission Verhandlungen mit der *Schweiz* über acht für die bilateralen Beziehungen relevante Themen auf, darunter über staatliche Beihilfen<sup>200</sup>. Diese Verhandlungen wurden im Laufe des Jahres rasch geführt und in Rekordzeit abgeschlossen. Am 20. Dezember 2024 verkündigte die Kommissionspräsidentin den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz<sup>201</sup>.

Die Kommission setzte auch ihre Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik mit der *koreanischen* und der *japanischen Wettbewerbsbehörde* fort. Auch die multilaterale technische Zusammenarbeit der GD Wettbewerb mit den *chinesischen, japanischen, koreanischen, indischen Wettbewerbsbehörden* sowie den *Wettbewerbsbehörden des ASEAN* wurde fortgesetzt<sup>202</sup>.

Die Kommission setzt sich zudem dafür ein, dass Bestimmungen zum Wettbewerb und zur Kontrolle von Subventionen in auszuhandelnde Freihandelsabkommen aufgenommen werden. Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Verhandlungen über *Freihandelsabkommen mit Indien, Indonesien, den Philippinen, Thailand* und den *ESA5*-Staaten fort<sup>203</sup>.

Was Kooperationsvereinbarungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs betrifft, so setzte die Kommission die Verhandlungen mit *Kanada* fort, um sicherzustellen, dass die Datenschutzvorschriften den Standards entsprechen, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über ein Fluggastdatensystem von 2014 festgelegt wurden<sup>204</sup>. Im Oktober schlossen die Kommission und das *Vereinigte Königreich* die technischen Beratungen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen ab. Das künftige Abkommen wäre ein „ergänzendes Abkommen“ zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, das die Möglichkeit vorsieht, ein gesondertes Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen abzuschließen. Das Abkommen würde es nicht nur der Kommission, sondern auch den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, die das EU-Wettbewerbsrecht durchsetzen, ermöglichen, mit der britischen Wettbewerbsbehörde zusammenzuarbeiten<sup>205</sup>.

In Bezug auf *Bewerberländer*<sup>206</sup> und *mögliche Bewerberländer*<sup>207</sup> besteht das wichtigste politische Ziel der Kommission in Bezug auf das Wettbewerbsrecht darin, die Schaffung von Rechtsrahmen mit gut funktionierenden und operativ unabhängigen Wettbewerbsbehörden und Behörden für staatliche Beihilfen zu unterstützen, die eine solide Durchsetzungsbilanz aufbauen. Im Jahr 2024 überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der von den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bzw. der vertieften und umfassenden

---

<sup>200</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_1508](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_1508).

<sup>201</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_6562](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_6562).

<sup>202</sup> Siehe: <https://asia.competitioncooperation.eu/>.

<sup>203</sup> Bei den fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika handelt es sich um Folgende: Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe.

<sup>204</sup> Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26.7.2017, Gutachten 1/15, Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der EU – Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Kanada, ECLI:EU:C:2016:656.

<sup>205</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_5468](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5468).

<sup>206</sup> Länder, denen vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

<sup>207</sup> Mögliches Bewerberland für eine EU-Mitgliedschaft: Kosovo.

Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen und bewertete die rechtliche Angleichung ihrer nationalen Vorschriften an den EU- Besitzstand. Die Kommission arbeitet ferner an der Umsetzung von Unterstützungsfasilitäten für die *Ukraine* und die *Länder des westlichen Balkans* und der Einrichtung einer Unterstützungsfasilität für *Moldau*, um die rechtliche, administrative, aber auch wirtschaftliche Integration der Bewerberländer in den EU- Binnenmarkt zu fördern.

Im Jahr 2024 arbeitete die Kommission darüber hinaus aktiv mit mehreren *nationalen und regionalen afrikanischen Behörden* zusammen, um die Kooperation im Bereich des Wettbewerbs auszubauen<sup>208</sup>. Die Kommission organisierte zum dritten Mal eine „Wettbewerbswoche Afrika-EU,“ um den Dialog mit den afrikanischen Wettbewerbsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern. Die Kommission hat auch die Einführung panafrikanischer (auf der Ebene des AfCFTA) und regionaler Programme (EAC, WAEMU-UEMOA/ECOWAS und COMESA) zum Kapazitätsaufbau vorbereitet.

## 7. UNTERSTÜTZUNG DER DURCHSETZUNG DES EU- WETTBEWERBSRECHTS

### 7.1. Digitaler Wandel

Die Anpassung an ein zunehmend digitales und schnelllebiges Umfeld stellt für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik der EU eine ständige Herausforderung dar. Neue hoch entwickelte digitale Werkzeuge und Algorithmen, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden, bewirken zusammen mit der exponentiellen Zunahme der elektronischen Kommunikation, der schieren Menge an Daten und der Zahl der Dokumente in den Fallakten, dass die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen immer komplexer werden. Daher bezeichnete die GD Wettbewerb den digitalen Wandel als eine der wichtigsten Prioritäten und konzentrierte ihre Bemühungen auf die Einführung innovativer und optimierter digitaler Lösungen, um durch die Arbeit an der Umsetzung ihres Modernisierungsplans für digitale Lösungen die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts entsprechend der überarbeiteten Digitalstrategie der Kommission wirksamer zu gestalten<sup>209</sup>.

#### 7.1.1. Modernisierung des Fallmanagements

Im Jahr 2024 kam die Modernisierung des Fallmanagements der GD Wettbewerb weiter voran. Die Ersetzung des in die Jahre gekommenen Fallbearbeitungssystems für Kartellrecht und Fusionskontrolle durch CASE@EC wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen. Die CASE@EC-Module zur Unterstützung des Gesetzes über digitale Märkte und der Verordnung über drittstaatliche Subventionen wurden ebenfalls verbessert.

#### 7.1.2. Verbesserung des digitalen Austauschs mit Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten

Die GD Wettbewerb arbeitete weiter am Ausbau ihrer digitalen Lösungen, um die Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit externen Interessenträgern, insbesondere den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und deren Rechtsvertretern, zu verbessern und vollständig zu digitalisieren.

Es wurden zwei neue digitale Lösungen entwickelt, darunter eine neue, zukünftig verfügbare *eNotifications*-Lösung zur Digitalisierung des Anmeldeverfahrens im Bereich der Fusionskontrolle und

---

<sup>208</sup> Siehe: <https://africa.competitioncooperation.eu/>.

<sup>209</sup> Mitteilung an die Kommission – Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final vom 30.6.2022).

der Kontrolle staatlicher Beihilfen sowie eine neue Lösung, die den Mitgliedstaaten dabei helfen wird, die erhöhten Transparenzanforderungen der neuen allgemeinen De-minimis-Verordnung, der neuen DAWI-De-minimis-Verordnung und der neuen De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft zu erfüllen<sup>210</sup>. Diese Lösung wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, De-minimis-Beihilfen zu dokumentieren, die Transparenz zu erhöhen und die Berichtspflichten für Unternehmen, die Beihilfen erhalten, zu verringern.

Weitere digitale Lösungen zur Unterstützung der Tätigkeiten der GD Wettbewerb wurden ebenfalls verbessert, darunter Auskunftsersuchen (*eRFI*)<sup>211</sup>, Kronzeugenprogramm (*eLeniency*)<sup>212</sup>, Verhandlungen über Anträge auf vertrauliche Behandlung von Akteneinsichtsverfahren (*eConfidentiality*)<sup>213</sup>, eine öffentliche Suchmaschine für Wettbewerbsentscheidungen (COMP-Fälle)<sup>214</sup>, ein Kooperations- und Kommunikationsinstrument innerhalb des ECN (ECN2), Berechnung der Zinsen bei Rückforderung staatlicher Beihilfen (AIDCAL)<sup>215</sup>, Anmeldung staatlicher Beihilfen (SANI2)<sup>216</sup> und Berichterstattung (SARI2).

#### *7.1.3. Fortgeschrittene Datenunterstützung und digitale Lösungen für wettbewerbsrechtliche Untersuchungen*

Da die GD Wettbewerb weiterhin mit einem exponentiellen Anstieg des Volumens der elektronischen Kommunikation und elektronischer Nachweismittel konfrontiert ist, werden digitale Lösungen weiterentwickelt, um die Bearbeitung großer Mengen von Schriftsätzen und die Akteneinsicht „vor Ort“ zu verbessern. So leitete die Kommission im Jahr 2024 beispielsweise die Beschaffung einer KI-gestützten eDiscovery-Software mit technologiegestützter Überprüfung (TAR) ein, um die Analyse umfangreicher Dateien zu unterstützen.

Das horizontale Referat „Datenanalyse und -technologie“ (CTO-Team) der GD Wettbewerb unterstützt die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts mit Fachkenntnissen, um die technologischen Fortschritte bei digitalen Ermittlungen, der Informationsbeschaffung und der Marktüberwachung, der Forensik und der eDiscovery (insbesondere der KI-gestützten eDiscovery-Software) bestmöglich zu nutzen. Es unterstützt durch fortgeschrittene Datendienste, um die Verarbeitung und Nutzung nicht standardmäßig eingereichter großer Mengen von Dokumenten zu erleichtern. Das CTO-Team arbeitet unter anderem mit europäischen Institutionen, Mitgliedstaaten und Organisationen zusammen.

## **7.2. Binnenmarktprogramm**

Die GD Wettbewerb profitiert von einem speziellen Wettbewerbsprogramm im Rahmen des Binnenmarktprogramms, mit dem Maßnahmen zur Stärkung der Durchsetzungskapazitäten der Kommission, politische Initiativen, internationale Zusammenarbeit und wettbewerbspolitische Interessenvertretung finanziert werden. Neben der Entwicklung digitaler Unternehmenslösungen wurden im Rahmen des Programms auch die Weiterbildung von Richtern im Wettbewerbsrecht sowie Initiativen

---

<sup>210</sup> Weitere Informationen zu den neuen De-minimis-Verordnungen sind im Teil I. Rechtliche und politische Entwicklungen, Abschnitt 3.1. [Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele](#), und im Teil II. Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige, Abschnitt 6.2. [Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen](#), zu finden.

<sup>211</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/procedures/erfi\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/procedures/erfi_en).

<sup>212</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency_en).

<sup>213</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality_en).

<sup>214</sup> Siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/>.

<sup>215</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en).

<sup>216</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_en).

für den Austausch und den Kapazitätsaufbau zwischen Exekutivstellen, nationalen Behörden und internationalen Organisationen unterstützt. Darüber hinaus konnte die GD Wettbewerb Studien, Evaluierungen und Forschungsarbeiten finanzieren, um eine wirksame Politikgestaltung zu unterstützen<sup>217</sup>. Mit einem Beitrag von 20,5 Mio. EUR aus dem EU- Haushalt für das Jahr 2024 werden über das Wettbewerbsprogramm Investitionen in Bereiche geleitet, die eine wirksame und aktuelle Durchsetzung der EU- Wettbewerbspolitik unterstützen.

### 7.3. Bericht über den Schutz des Wettbewerbs in einer sich verändernden Welt

Am 24. Juni 2024 veröffentlichte die GD Wettbewerb einen Bericht mit dem Titel „*Protecting competition in a changing world – Evidence on the development of competition in the EU in the past 25 years*“ (Schutz des Wettbewerbs in einer sich wandelnden Welt – Belege für die Entwicklung des Wettbewerbs in der EU in den letzten 25 Jahren)<sup>218</sup>. Der Bericht stützt sich auf Beiträge der OECD<sup>219</sup>, von einem Konsortium externer Berater und Wissenschaftler<sup>220</sup> ermittelte Ergebnisse und Recherchen der GD Wettbewerb selbst. Hauptziel des Berichts war es, Erkenntnisse darüber zu sammeln, i) wie und warum sich die Wettbewerbsbedingungen in der EU in den letzten 20 bis 25 Jahren entwickelt haben, und ii) wie und warum wirksamer Wettbewerb für allgemeinere wirtschaftliche Ergebnisse (Preise, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum) von Bedeutung ist.

Die im ersten Teil des Berichts vorgestellten Untersuchungen deuten darauf hin, dass im Durchschnitt und in einer Vielzahl von Sektoren in der EU in den letzten 25 Jahren **folgende Trends** zu beobachten sind:

- Die europäischen Wirtschaftszweige (definiert nach den dreistelligen NACE-Ebenen) haben sich im Laufe der Zeit stärker konzentriert, gemessen am Anteil der gemeinsamen Produktion der vier größten Unternehmen (CR4). Der durchschnittliche CR4-Wert auf Industrieebene stieg zwischen 2000 und 2019 um 5 Prozentpunkte (siehe Abbildung 9a). Der Anteil der CR4 stieg hauptsächlich in bereits stärker konzentrierten Sektoren an, wobei der Anteil der CR4 in der Industrie im Bereich von 30 % bis 80 % lag.
- Anhand von Einzelhandelsverkaufsdaten aus einem neuen Datensatz (Euromonitor) ist erkennbar, dass die europäischen Verbrauchermärkte durch deutlich höhere Konzentrationen (durchschnittlicher Anteil der CR4 > 60 %) gekennzeichnet sind als die Anteile der entsprechenden Branche. In jüngster Zeit (2012-2019) war auf diesen Märkten zudem eine stärkere Konzentration zulasten der Dynamik zu verzeichnen. Die durchschnittliche Konzentration auf den Verbrauchermärkten ist in der EU geringer als in den USA, Japan, Korea und Kanada. Innerhalb der EU bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, selbst unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße. Besonders hoch ist die Konzentration auf jenen Märkten für Verbraucher, die für arme Haushalte die wichtigsten sind (Energie, Lebensmittel).
- Die Aufschläge sind zwischen 2000 und 2019 um 7 % gestiegen, insbesondere für Unternehmen, die an der Spitze der Verteilung von Aufschlägen stehen (+ 12 %) (Abbildung 9b). Die Aufschläge sind

---

<sup>217</sup> Zum Beispiel Forschungsarbeiten zur Unterstützung des Berichts „*Protecting competition in a changing world. Evidence on the evolution of competition in the EU during the past 25 years*“.

<sup>218</sup> Siehe: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c03374f1-3833-11ef-b441-01aa75ed71a1>.

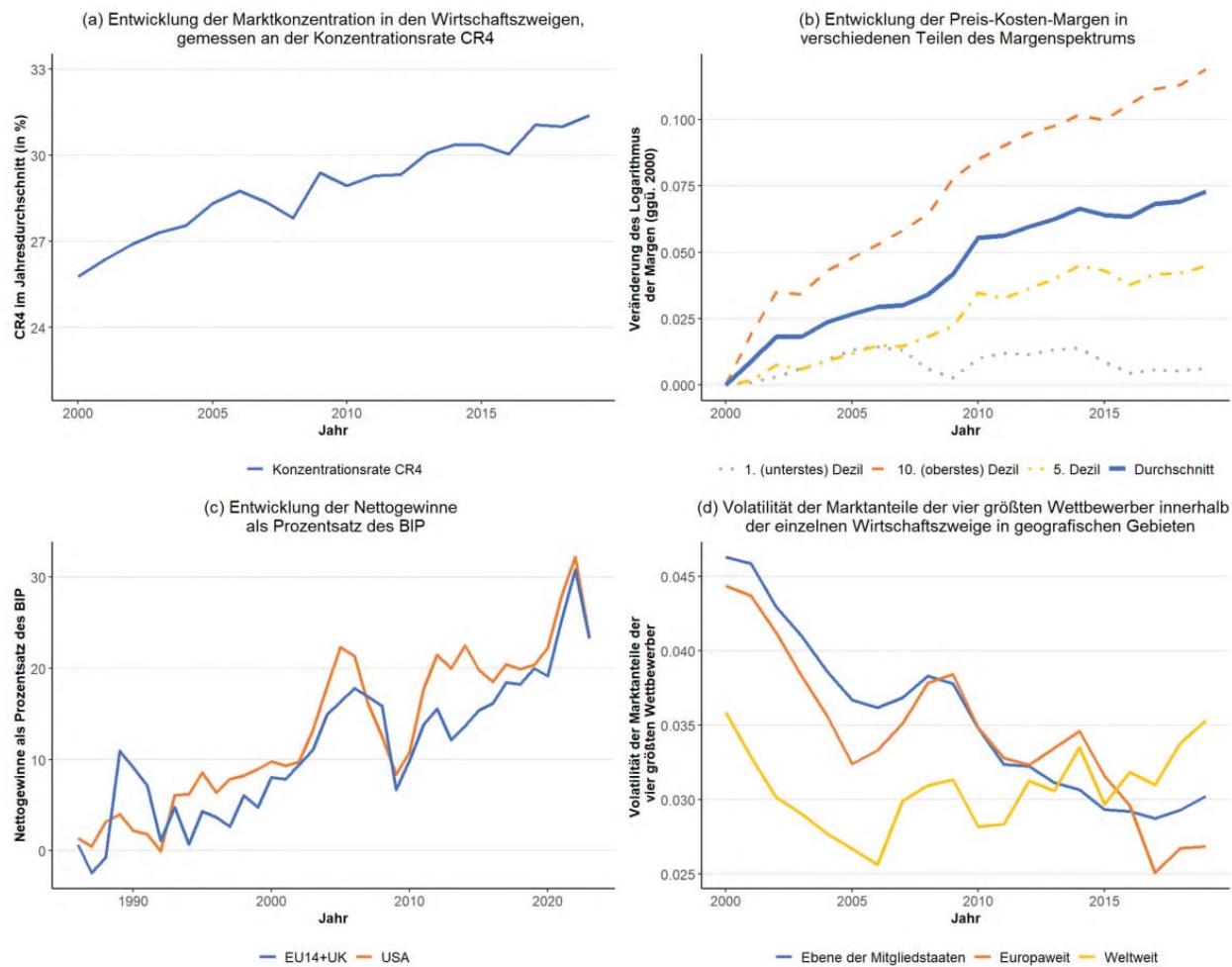
<sup>219</sup> OECD (Calligaris et al., 2024), Exploring the evolution and state of competition in the EU; OECD (Abele et al., 2024), A taxonomy of industry competition. Beide Studien sind abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations_en).

<sup>220</sup> Lear et al. (2024), *Exploring aspects of the state of competition in the EU – Final report*, Publications Office of the European Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2763/012974>.

in digitalintensiven Wirtschaftszweigen stärker gestiegen als in Branchen mit geringer digitaler Intensität.

- Die Nettogewinne der Unternehmen als Anteil am BIP der EU sind zwischen 1990 und 2022 erheblich gestiegen (Abbildung 9c). Die durchschnittlichen Gewinnquoten der 50 rentabelsten Großunternehmen der Welt („Globale Superstars“) haben sich fast verdoppelt und stiegen von 11 % im Jahr 1998 auf 20 % im Jahr 2022.
- Die Unternehmensdynamik/Fluktuation bei den am Markt führenden Unternehmen ist gering und scheint zurückgegangen zu sein, wie z. B. die sinkende Volatilität der Anteile der Industrie an der Spitze der Unternehmensverteilung zeigt. Der Markteintritt neuer Unternehmen scheint zurückgegangen zu sein.

Abbildung 9: Entwicklung der Industriekonzentration, der Aufschläge, des Nettogewinnanteils am BIP und der Volatilität der Industrieanteile



- Darüber hinaus scheint die Kluft zwischen führenden Unternehmen einerseits und Verfolgern und neuen Marktteilnehmern andererseits in Bezug auf Aufschläge, Gewinne und Produktivität zugenommen zu haben. Für Verfolger und Neueinsteiger scheint es immer schwieriger zu werden, zu den führenden Unternehmen aufzuschließen.
- Die Tendenzen in der EU in Bezug auf Konzentration, Aufschläge und Gewinne scheinen in die gleiche Richtung zu gehen wie in anderen fortgeschrittenen Volkswirtschaften, wenngleich sie offenbar etwas weniger ausgeprägt sind als in den USA.

Bei der Untersuchung der möglichen **Triebkräfte** dieser Trends lassen die vorgelegten Erkenntnisse folgende Rückschlüsse zu:

- Wichtige Triebkräfte für die oben genannten Trends sind u. a. i) Veränderungen der Größenvorteile aufgrund des Anstiegs der Investitionen in proprietäre IT-Lösungen und andere immaterielle Güter (FuE, Patente, Marken), ii) Globalisierung, iii) regulatorische Marktzutrittsschranken und v) möglicherweise, wenngleich in geringerem Ausmaß, zunehmende Fusions- und Übernahmeaktivitäten.
- Diese Veränderungen können sowohl zu günstigen Auswirkungen (Effizienz) als auch zu negativen Auswirkungen (mehr konzentrierte Sektoren, stärkere Marktmacht, höhere Marktzutrittsschranken) geführt haben. Während die Trends und die Mischung der beitragenden Faktoren je nach Sektor unterschiedlich ausfallen werden, scheint die Intensität des Wettbewerbs im Durchschnitt schwächer

zu sein, und die Marktmacht der Unternehmen, die am oberen Ende des Aufschlags und der Gewinnverteilung stehen, scheint stärker zu sein als in der Vergangenheit.

- Diese Entwicklungen könnten zu negativen makroökonomischen Trends in der EU beigetragen haben, wie z. B. i) geringere wirtschaftliche Dynamik und (Neu-)Zuweisung von Ressourcen, ii) höhere Produktivitätsstreuung und langsameres Produktivitätswachstum, iii) höhere Lohnungleichheit und geringerer Anteil der Arbeitskräfte und iv) eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Schocks und eine geringere Reaktionsfähigkeit bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen.
- Bei der Analyse des Wettbewerbsrisikos auf Branchenebene werden mehrere Wettbewerbsindikatoren verwendet, um die Sektoren nach ihrem Wettbewerbsrisiko einzustufen, was zu einer sektorspezifischen „Scorecard“ führt. In Bezug auf diese Scorecard und Daten zu EU-Wettbewerbsmaßnahmen wird in der Analyse festgestellt, dass EU-Interventionen im Bereich der Fusionskontrolle und des Kartellrechts am häufigsten in Sektoren mit hohen Wettbewerbsrisiken aufgetreten sind. Dies deutet darauf hin, dass die Durchsetzungsprioritäten der Europäischen Kommission im Großen und Ganzen korrekt ausgerichtet waren.

Die im **zweiten Teil** des Berichts vorgestellten zusätzlichen Untersuchungen bestätigen und ergänzen frühere Forschungsarbeiten, gemäß denen ein wirksamer (oder schwacher) Wettbewerb erhebliche positive (oder negative) Auswirkungen haben kann, und zwar nicht nur auf die Preise und damit auf die Kaufkraft der Verbraucher, sondern auch auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen und damit auf das Wirtschaftswachstum insgesamt:

- Eine Studie über die Preiskonzentrationsbeziehungen in sechs Sektoren mit erheblichen Preisunterschieden zwischen den EU-Mitgliedstaaten liefert qualitative und – für Mobilfunk- und Fluggesellschaften – empirische Belege dafür, dass höhere Konzentrationsniveaus offenbar mit höheren Preisen in Verbindung stehen. Im Einklang mit früheren Studien kommt sie auch zu dem Schluss, dass die europäischen Kunden von deutlich niedrigeren Preisen profitieren als US-Kunden, und zwar sowohl auf dem Mobilfunkmarkt als auch auf dem Markt der Fluggesellschaften. Im Bereich des Mobilfunks ergab die Untersuchung für den Zeitraum 2009 bis 2019, dass höhere Konzentrationen nicht mit höheren Investitionen verbunden waren.
- Eine Umfrage unter in der EU ansässigen ausführenden Unternehmen deutet darauf hin, dass ein wirksamer inländischer Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarkts i) ein wichtiger Motor für ihre globale Exportwettbewerbsfähigkeit – insbesondere auf den vorgelagerten Warenmärkten – ist und ii) für die Mehrheit der Befragten ihre Größe nicht in einer Weise eingeschränkt wird, die ihren Erfolg auf den globalen Exportmärkten behindern würde.
- In einer Studie über die makroökonomischen Auswirkungen des Wettbewerbs, die sich auf Simulationen in einem allgemeinen makroökonomischen Gleichgewichtsmodell stützt, wird zunächst geschätzt, dass der Anstieg der Aufschläge in der EU seit 2000 das BIP der EU im Vergleich zu einem Szenario ohne einen solchen Anstieg um bis zu 5-7 % verringert haben könnte. Ohne die wettbewerbspolitischen Maßnahmen der EU in den letzten zehn Jahren wären die Auswirkungen jedoch möglicherweise um fast ein Viertel größer gewesen. In der Studie wird auch geschätzt, dass die Stärkung des Wettbewerbs in der EU erhebliche makroökonomische Vorteile mit sich bringen könnte: Maßnahmen zur Begrenzung der Marktmacht der mächtigsten Unternehmen oder wettbewerbsfördernde Regulierungsreformen in der gesamten EU könnten das BIP je nach Zeithorizont um jeweils 2 % bis 4 % steigern.

## 7.4. Ex-post-Evaluierung: Studie über „Killer-Übernahmen“ im Pharmasektor

Am 28. November 2024 veröffentlichte die Kommission eine von der GD Wettbewerb in Auftrag gegebene **Ex-post-Bewertungsstudie** zu „Killer-Übernahmen“ im Arzneimittelsektor<sup>221</sup>. Für die Zwecke der Studie definierten die Autoren den Begriff „Killer-Übernahmen“ als den Erwerb innovativer pharmazeutischer Pipeline-Produkte, die die Einstellung von FuE-Vorhaben, die einander überschneiden, bezeichnen oder bewirken. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass solche „Killer-Übernahmen“ den mit dem mit dem Vorhaben verbundenen Innovationswettbewerb und damit letztlich den Wettbewerb auf dem gesamten Markt beeinträchtigen.

In der Studie wurden nicht nur Fusionen und Unternehmenskäufe, sondern auch andere Arten von Transaktionen, darunter Lizenzierungsgeschäfte und FuE-Kooperationsvereinbarungen, bewertet<sup>222</sup>. Der Studie zufolge waren zwischen 2014 und 2018 im Durchschnitt 48 Transaktionen pro Jahr mit der Übernahme von FuE-Projekten verbunden, die auf der Ebene klinischer Prüfungen einander überlappten. Bei einer erheblichen Zahl dieser Projekte wurde eines der FuE-Vorhaben der Parteien in der Folge aufgegeben. Während ohne Zugang zu internen Dokumenten im Rahmen der Studie keine konkreten Beispiele für Geschäfte ermittelt werden konnten, bei denen es sich nachweislich um „Killer-Übernahmen“ handelte, wurde für rund 18 Transaktionen pro Jahr festgestellt, dass sie „einer weiteren Prüfung bedürfen“, was bedeutet, dass es keinen eindeutig erkennbaren technischen oder sicherheitsbezogenen Grund gab, der die erfolgte Einstellung erklären würde. In der Studie wurden die bisherigen Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im Hinblick auf potenzielle „Killer-Übernahmen“ und der Rechtsrahmen bewertet, der für die diesbezüglichen Maßnahmen der Kommission maßgeblich ist. Dabei wurde festgestellt, dass die Kommission die Schadenstheorien in fünf Fusionsfällen im Zusammenhang mit „Killer-Übernahmen“ zutreffend beurteilt habe<sup>223</sup>. Darüber hinaus enthielt die Studie Vorschläge zur Verbesserung der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen. Schließlich wurde in der Studie die Eignung der Fusions- und Kartellrechtsinstrumente untersucht, die im Umgang mit Fällen von „Killer-Übernahmen“, für welche die Kommission nicht zuständig ist, angewendet werden.

## 7.5. Externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die GD Wettbewerb beteiligt sich an Kommunikationsaktivitäten mit Unternehmen, nationalen Gerichten, Rechtsanwälten, politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern, Studierenden und der Zivilgesellschaft. Es werden verschiedene Kanäle genutzt, z. B. die Teilnahme des für Wettbewerb zuständigen Exekutiv-Vizepräsidenten an Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Reden, sowie Pressemitteilungen, Newsletter, Konferenzen, Fachpublikationen und soziale Medien.

Einige der Fälle und politischen Initiativen führten 2024 zu einer breiten Medienberichterstattung, z. B. über die anstehenden Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen, die Mitteilung über eine überarbeitete Marktdefinition, der erste Beschluss im Rahmen der Verordnung

---

<sup>221</sup> Buccirossi, P., Marrazzo, A. et al. (2024), *Ex-post evaluation: EU competition enforcement and acquisitions of innovative competitors in the pharma sector leading to the discontinuation of overlapping drug research and development projects*, Abschlussbericht von Lear für die Europäische Kommission, November 2024. Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/ex-post-economic-evaluations_en).

<sup>222</sup> Ohne Zugang zu internen Dokumenten waren die Autoren nicht in der Lage, konkrete Beispiele für „Killer-Übernahmen“ zu bestätigen („nachzuweisen“). Die Größenordnung der Ergebnisse der Studie ist mit dem vergleichbar, was andere Forscher unter Verwendung anderer Methoden und Datensätze ermittelt haben.

<sup>223</sup> Die fünf Fälle wurden für die Zwecke der Studie ausgewählt und geben nicht die Gesamtzahl der Fälle an, in denen es um potenzielle „Killer-Übernahmen“ ging.

über drittstaatliche Subventionen, die IPCEI zur Wasserstoffwertschöpfungskette und öffentlichkeitswirksame Fälle wie *Mondelēz* und das Musik-Streaming durch *Apple Music*. Wichtige Kommunikationsanstrengungen wurden auch anlässlich der Veröffentlichung des Berichts der GD Wettbewerb mit dem Titel „*Protecting competition in a changing world. Evidence on the evolution of competition in the EU during the past 25 years*“<sup>224</sup>, mit einer Auftaktkonferenz am 27. Juni 2024<sup>224</sup> und einem Expertenworkshop am 15. Oktober 2024<sup>225</sup> unternommen. Studierende von Hochschulen wurden eingeladen, an einer „Student Challenge“ teilzunehmen, um die Frage zu beantworten: „*Was hätten Sie gesagt, wenn Sie ein Redner gewesen wären?*“<sup>226</sup>

Was die Veranstaltungen betrifft, so schloss die GD Wettbewerb die an unterschiedlichen Orten veranstaltete Debattenreihe mit dem Titel „*Making Markets Work for People*“<sup>227</sup> (Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Märkte den Menschen dienen) ab, in der die Wettbewerbspolitik nicht spezialisierten Einrichtungen und Standorten außerhalb der nationalen Hauptstädte vorgestellt wurde. Nach Debatten in Italien, Österreich, Spanien und der Tschechischen Republik im Jahr 2023 endete die Reihe im Mai 2024 mit einer Veranstaltung in Aarhus (Dänemark) mit dem Titel „*This is why we need competition policy*“ (Warum wir Wettbewerbspolitik brauchen).

Die GD Wettbewerb setzte auch ihre Reihe „*Let's Talk Competition*“<sup>228</sup> (Sprechen wir über Wettbewerb) fort, um einige der wichtigsten wettbewerbspolitischen Entwicklungen mit Fachleuten aus Wissenschaft, Recht und nationalen Behörden zu erörtern. Zu den Themen, die 2024 behandelt wurden, gehörten staatliche Beihilfen und Industriepolitik, die überarbeitete Bekanntmachung über die Marktabgrenzung sowie die Vergangenheit und Zukunft der Wettbewerbspolitik. Dieses Format ermöglicht es der GD Wettbewerb, ein breites Publikum zu erreichen, das an der Wettbewerbspolitik interessiert ist: die sieben bisher produzierten Episoden wurden in YouTube mehr als 15 000 Mal aufgerufen.

Die Social-Media-Accounts der GD Wettbewerb haben ihre Reichweite und ihre Follower-Basis erweitert: das LinkedIn-Konto hat inzwischen mehr als 33 000 Follower – womit es eines der am häufigsten beobachteten LinkedIn-Konten aller Generaldirektionen ist – und das X-Konto hat mehr als 24 000 Follower. Ein weiterer Schwerpunkt der GD Wettbewerb war die Entwicklung eines YouTube-Kanals, der mehr als 1400 Abonnenten hat. Auf dem Kanal werden Videos und Animationen gehostet, mit denen politische Instrumente hervorgehoben und erläutert werden sollen. Zwei wurden 2024 produziert, eines über staatliche Beihilfen und eines über die Fusionskontrollverordnung. Auf dem Kanal wird auch die Reihe „*COMP Flash*“ gehostet, in der Beamte der GD Wettbewerb in einem sehr kurzen Video öffentlichkeitswirksame Fälle erläutern. Darüber hinaus erreichte der wöchentliche Newsletter der GD Wettbewerb im Jahr 2024 12 500 Abonnenten, ihre Veröffentlichungen wurden mehr als 40 000 Mal aufgerufen oder heruntergeladen, und ihre Website wurde mehr als 10 Millionen Mal aufgerufen. Und schließlich gab die GD Wettbewerb im Jahr 2024 mehr als 150 Pressemitteilungen heraus.

Im Jahr 2024 hielt Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 26 Reden vor unterschiedlichen Zielgruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas, und Exekutiv-Vizepräsidentin Ribeira eröffnete ihr Mandat, indem sie eine Grundsatzrede auf der CRA-Jahreskonferenz zu einer an die neuen globalen Gegebenheiten angepassten Wettbewerbspolitik hielt<sup>229</sup>. Mit Unterstützung der Vertretungen der

---

<sup>224</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world_en).

<sup>225</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world-public-workshop\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world-public-workshop_en).

<sup>226</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world/student-challenge\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/protecting-competition-changing-world/student-challenge_en).

<sup>227</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/making-markets-work-people\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/making-markets-work-people_en).

<sup>228</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition_en).

<sup>229</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_24\\_6341](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_24_6341).

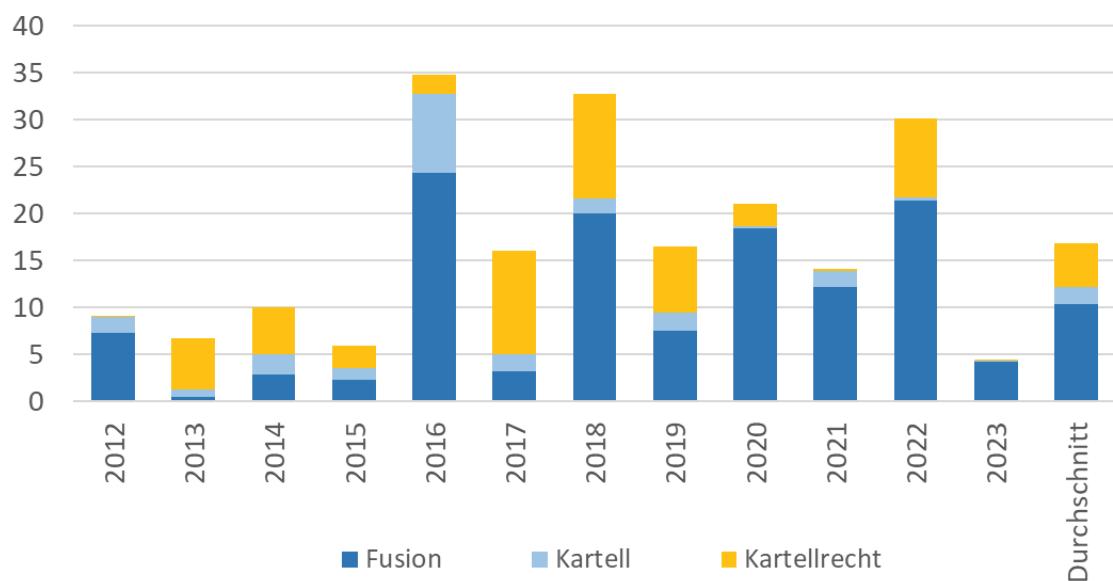
Kommission nahm der Generaldirektor der GD Wettbewerb auch an mehr als 50 internationalen Veranstaltungen teil und beteiligte sich gemeinsam mit anderen Führungskräften an umfassenden Outreach-Maßnahmen, die sich mit den Vorteilen einer starken und wirksamen Wettbewerbspolitik und -durchsetzung befassten.

## 7.6. Abschätzung des Nutzens der Durchsetzung des EU- Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission in den Bereichen Kartellrecht und Fusionskontrolle bringen den Bürgerinnen und Bürgern direkte Vorteile. Die GD Wettbewerb misst die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf unterschiedliche Weise. Eine wichtige Maßnahme sind die „*direkten Einsparungen durch die Kunden*“, d. h. die wahrscheinlichen direkten Preiseffekte für die Kunden auf den Märkten, auf denen die Kommission im Rahmen der Fusionskontrolle, des Kartellrechts und seiner Durchsetzung eingegriffen hat.

Die GD Wettbewerb schätzt (auf der Grundlage einer vereinfachten OECD-Methode), dass sich die durch das Kartellrecht der Kommission (Kartell- und Nichtkartellrecht) und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften bei Fusionen im Zeitraum 2012-2023 erzielten direkten Kundeneinsparungen im Durchschnitt auf 12 bis 21 Mrd. EUR pro Jahr belaufen.

Abbildung 10: Einsparungen für Kunden (Midpoints) 2012-2023



Die Kommission ist nicht die einzige Durchsetzungsstelle der EU-Wettbewerbsvorschriften. Aus diesem Grund hat die GD Wettbewerb 2024 erstmals damit begonnen, die zusätzlichen Kundeneinsparungen zu messen, die durch die Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes erzielt wurden. Für einen Zeitraum von drei Jahren (2020-2022) beliefen sich die geschätzten Direktkundeneinsparungen durch alle Interventionen der 13 nationalen Wettbewerbsbehörden, die Daten übermittelt haben<sup>230</sup>, auf insgesamt 7-11 Mrd. EUR pro Jahr. Die kumulierten Einsparungen der Kunden (Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden) belaufen sich

<sup>230</sup> In dieser Anfangsphase legten die nationalen Wettbewerbsbehörden von 13 Mitgliedstaaten Daten für die Berechnung der Kundenvorteile vor. Mehrere weitere nationale Wettbewerbsbehörden können zur nächsten Projektphase beitragen.

somit im Zeitraum 2020-2022 auf 23-38 Mrd. EUR pro Jahr. Obwohl es sich dabei um grobe und unvollständige Schätzungen handelt, vermitteln sie einen Eindruck von der Größenordnung der wahrscheinlichen direkten Einsparungen, die durch die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowohl durch die Kommission als auch durch die 13 nationalen Wettbewerbsbehörden erzielt wurden<sup>231</sup>.

Neben diesen direkten Kundeneinsparungen gibt es auch die (indirekte) abschreckende Wirkung der Durchsetzung und die positiven Auswirkungen auf Innovation und Qualität. Beide Effekte sind zwar schwieriger zu beziffern, dürften jedoch nach übereinstimmender Einschätzung von Wirtschaftswissenschaftlern bedeutender sein als die unmittelbaren Einsparungen für die Kunden. Im Jahr 2023 gab die Kommission eine *Studie über die Abschreckungswirkung der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts* in Auftrag. Der ausgewählte Auftragnehmer führt derzeit eine Umfrage unter Unternehmen und Wettbewerbsanwälten durch, um besser zu verstehen, wie Unternehmen die EU-Wettbewerbsvorschriften und ihre Durchsetzung bei unternehmerischen Entscheidungen berücksichtigen. Die Ergebnisse werden in einen Abschlussbericht einfließen.

Die Einsparungen der Kunden wurden auch als Ausgangspunkt für die Modellierung und Abschätzung der makroökonomischen Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Kommission herangezogen. Unter Verwendung des QUEST-III-Modells, des grundlegenden makroökonomischen Prognosemodells der Kommission, lässt die von der JRC durchgeführte Modellierung den Schluss zu, dass die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts mittel- bis langfristig einen Anstieg des realen BIP der EU gegenüber dem Basisszenario um 0,6 %-1,1 % (= einen Anstieg des derzeitigen BIP um 100-180 Mrd. EUR), eine Senkung des Gesamtpreisniveaus um 0,3-0,7 % und einen Anstieg des Konsums (0,5 %) und der Investitionen (1,1 %) bewirken könnten<sup>232</sup>.

## II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

### 1. ENERGIE UND UMWELT

#### 1.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Im Jahr 2024 verbesserte sich die Lage auf den Energiemarkten, wobei die Gas- und Strompreise allmählich zurückgingen und sich stabilisierten. Europa war jedoch weiterhin von den wirtschaftlichen Störungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und von umfassenderen geopolitischen Spannungen betroffen. Die Energiepreise lagen nach wie vor über dem Vorkrisenniveau, und dies war nach wie vor mit Risiken verbunden und blieb eine Quelle der Unsicherheit. Trotz des allgemeinen positiven Trends blieben die Energiemarkte anfällig.

Um Preisschocks in Zukunft zu verhindern, hat die EU 2024 eine Strukturreform ihres Strommarkts beschlossen. Im Rahmen der Reform des *Elektrizitätsmarktdesigns*<sup>233</sup> wurden neue Vorschriften ausgearbeitet, um die Abhängigkeit der Strompreise vom Preis fossiler Brennstoffe zu verringern und

---

<sup>231</sup> Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich diese erste Maßnahme auf drei Jahre erstreckte, in denen die Durchsetzung wahrscheinlich durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt wurde.

<sup>232</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Gemeinsame Forschungsstelle, Dierx, A., Fedotenkov, I. et al., *Modelling the macroeconomic impact of competition policy – 2023 update and further development*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2763/959314>.

<sup>233</sup> Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns der Union.

einen Preisschock-Absorptionsmechanismus zwischen den Märkten und den von den Verbrauchern während der Stromkrise zu zahlenden Stromrechnungen zu schaffen, im Wesentlichen durch die Umsetzung zweiseitiger „*Differenzverträge*“<sup>234</sup>. Die Reform des Elektrizitätsmarktdesigns konzentrierte sich 2024 weitgehend auf die Arbeit an Energiedossiers. Langfristig wird ihre Umsetzung eine größere Stabilität der europäischen Strompreise gewährleisten. Die Reform trat am 16. Juli 2024 in Kraft, während die Verpflichtung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Kernenergieerzeugung aufgrund zweiseitiger Differenzverträge ab dem 17. Juli 2027 gelten wird. In der Zwischenzeit sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rentabilität zu begrenzen und/oder Rückforderungen für neu unterzeichnete Verträge einzuführen.

Parallel dazu verlängerte die Kommission im Jahr 2023 bestimmte Bestimmungen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels<sup>235</sup>, um ihre vorübergehende Reaktion auf die anhaltend hohen Energiepreise und die Unsicherheit auf den Energiemarkten anzupassen und zur Stabilisierung der Preise beizutragen. Abschnitt 2.4 (Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise) wurde um sechs Monate bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Auf der Grundlage dieses Abschnitts gewährten die Mitgliedstaaten weiterhin Unterstützung, indem sie einen Teil der Mehrkosten für Energie abdecken, sofern die Energiepreise das Vorkrisenniveau deutlich übersteigen.

Die strukturelle europäische Strategie, die darauf abzielt, die Abhängigkeit der Energiepreise von volatilen fossilen Brennstoffen zu verringern und die Preise für die europäischen Stromverbraucher weiter zu senken, besteht darin, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Erzeugung sauberer Energie weiter zu beschleunigen und die europäische Wirtschaft zu dekarbonisieren. Aus diesem Grund bleiben die Abschnitte des TCTF, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft abdecken und erforderlich sind, um die Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft zu beschleunigen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8), bis zum 31. Dezember 2025 gültig.

Neben dem TCTF sind die wichtigsten Instrumente zur Prüfung staatlicher Energie- und Umweltschutzbeihilfen die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (im Folgenden CEEAG)<sup>236</sup> und die AGVO<sup>237</sup>. Seit der Verabschiedung der CEEAG im Januar 2022 wurden in ihrem Rahmen 50 Fälle angenommen, davon 13 im Jahr 2024. Die Leitlinien bilden für die Kommission nach wie vor den wichtigsten Rahmen zur Prüfung der Vereinbarkeit von Unterstützungsmaßnahmen mit dem Binnenmarkt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und gleichzeitig die ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern.

---

<sup>234</sup> Ein zweiseitiger *Differenzvertrag* ist ein Vertrag zwischen einem Stromerzeuger und einer öffentlichen Einrichtung, in der Regel dem Staat, in dem über eine Ausschreibung ein Basispreis festgesetzt wird. Der Erzeuger verkauft den Strom auf dem Markt; die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Basispreis begleicht er dann mit der öffentlichen Einrichtung. Das ermöglicht einerseits stabile Einnahmen für den Stromerzeuger, begrenzt aber andererseits auch die Einnahmen, wenn die Marktpreise hoch sind. Das heißt, dass der Erzeuger die Differenz erhält, wenn der Marktpreis unter dem Basispreis liegt. Liegt der Marktpreis aber über dem Basispreis, muss der Erzeuger die Differenz zurückzahlen.

<sup>235</sup> Weitere Einzelheiten siehe Teil I. Rechtliche und politische Entwicklungen, Abschnitt [3.2. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft](#).

<sup>236</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

<sup>237</sup> Durch die mit der AGVO vorgenommene Änderung des Grünen Deals, die am 23. Juni 2023 angenommen wurde, wird der Abschnitt über Energie und Umwelt geändert, um Unterstützungsmaßnahmen für den ökologischen Wandel in der EU weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren.

## 1.2. Wirksamer Wettbewerb in der grünen Wirtschaft

Auch im Jahr 2024 trug die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Anwendung der Beihilfe-, Kartell- und Fusionskontrollvorschriften zur Verwirklichung der Umweltziele der EU bei. Die Verringerung und Vermeidung industrieller Treibhausgasemissionen ist von grundlegender Bedeutung, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, insbesondere aus Russland, zu verringern. Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission 51 staatliche Beihilfen<sup>238</sup> zur Beschleunigung des ökologischen Wandels in verschiedenen Sektoren.

### 1.2.1. Unterstützung der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in großem Maßstab

Am 21. Juni 2024 genehmigte die Kommission gemäß Abschnitt 4.9 der CEEAG eine *deutsche Regelung* mit einer geschätzten Mittelausstattung von 3 Mrd. EUR zur Unterstützung des *Baus des Wasserstoff-Kernnetzes*<sup>239</sup>. Das Wasserstoff-Kernnetz wird Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of common interest, im Folgenden auch PCI) umfassen, wie sie beispielsweise in der 6. PCI-Liste<sup>240</sup> aufgeführt sind, und es wird voraussichtlich auch Vorhaben umfassen, die Teil des IPCEI Hy2Infra sind<sup>241</sup>. Bau und Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes werden von Wasserstofffernleitungsnetzbetreibern finanziert. Die Beihilfe wird in Form einer staatlichen Garantie gewährt, durch die die Fernleitungsnetzbetreiber günstigere Darlehen zur Deckung der Verluste am Anfang der Anlaufphase des Wasserstoffkernnetzes erhalten können. Zunächst erwartet Deutschland, dass nur wenige Verbraucher das Netz nutzen. Die von der Regulierungsbehörde festgelegten Tarife werden niedriger sein als sonst erforderlich, um die relevanten Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber zu decken, diese Nutzung zu fördern und die Nutzung von Wasserstoff zu erleichtern. Die Maßnahme erleichtert daher eine intertemporale Aufteilung der Investitionskosten über einen längeren Zeitraum. Die erste große Leitung soll 2025 in Betrieb genommen werden und das gesamte Kernnetz 2032 fertig sein. Für das Kernnetz sollen die Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt gelten, sodass Dritten diskriminierungsfrei Zugang gewährt werden muss und die Entgelte reguliert sind.

Am 29. Juli 2024 genehmigte die Kommission eine mit 990 Mio. EUR ausgestattete *niederländische Regelung zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse*<sup>242</sup> nach Abschnitt 4.1 der CEEAG. Das Projekt wird eine wichtige Rolle bei der Diversifizierung der Gasversorgung des Landes und bei der schrittweisen Beendigung seiner Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland vor 2030 spielen. Da sowohl die von den Niederlanden als auch die in der EU-Wasserstoffstrategie festgelegten Ziele für erneuerbaren Wasserstoff einen raschen Ausbau der Elektrolysekapazität erfordern, zielt das Projekt darauf ab, die Elektrolysekapazität durch gezielte Unterstützung von groß angelegten Elektrolyseprojekten (mindestens 0,5 Megawatt (MW)) zu erhöhen. Die Förderung deckt sowohl die Kosten für die Installation von Elektrolyseuren als auch die Kosten für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff ab.

---

<sup>238</sup> Nicht in dieser Zahl enthalten sind Beihilfen, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

<sup>239</sup> Sache SA.113565 – Deutschland – Unterstützung für den Bau des Wasserstoffkernnetzes in Deutschland.

<sup>240</sup> PCI sind wichtige grenzübergreifende Infrastrukturvorhaben, durch die die Energiesysteme verschiedener EU-Mitgliedstaaten miteinander verbunden werden. Siehe: [https://energy.ec.europa.eu/topics/infrastructure/projects-common-interest-and-projects-mutual-interest\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/infrastructure/projects-common-interest-and-projects-mutual-interest_en).

<sup>241</sup> Sachen SA.102821 – Frankreich; SA.102810 – Polen; SA.102825 – Deutschland SA.103494 – Portugal; SA.102815 – Italien; SA.102811 – Slowakei; SA.102807 – Niederlande – ARF – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur. Das Kernnetz ist nicht auf Projekte beschränkt, die Teil der 6. PCI-Liste oder von Hy2Infra sind.

<sup>242</sup> Sache SA.110068 – Niederlande – Wasserstofferzeugung durch Elektrolyse 2024.

Im Februar 2024 genehmigte die Kommission – auch auf der Grundlage der CEEAG – eine mit 350 Mio. EUR ausgestattete innovative *deutsche Regelung zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff über das Instrument „Auctions-as-a-Service“ („Auktionen als Dienstleistung“) der Europäischen Wasserstoffbank*<sup>243</sup>. Die Wasserstoffbank ist ein Finanzierungsinstrument, mit dem die Schaffung einer vollständigen Wasserstoff-Wertschöpfungskette in Europa beschleunigt werden soll. Im Rahmen der genehmigten Regelung werden durch das von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt überwachten Ausschreibungsverfahren nicht nur die Unterstützung aus dem Innovationsfonds, sondern auch staatliche Beihilfen für den Bau neuer Elektrolysekapazitäten bis zu 90 MW und die Erzeugung von bis zu 75 000 Tonnen erneuerbarem Wasserstoff in Deutschland gewährt. Die Beihilfe wird in Form eines Direktzuschusses je Kilogramm erzeugtem erneuerbarem Wasserstoff gewährt, und zwar für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren. Die Empfänger müssen die Einhaltung der EU-Kriterien für die Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nachweisen. Dazu gehört, dass sie einen Beitrag zum Aufbau oder zur Finanzierung der zusätzlichen Kapazitäten erneuerbaren Stroms leisten müssen, die für die Erzeugung des im Rahmen der Maßnahme geförderten erneuerbaren Wasserstoffs benötigt werden.

Dieser Beschluss ebnet den Weg für andere EWR-Mitgliedstaaten, die Wasserstoffauktion der Europäischen Wasserstoffbank zu nutzen, um zusätzliche nationale Mittel für Projekte bereitzustellen, die im Rahmen des Innovationsfonds<sup>244</sup> nicht vergeben werden konnten. Es handelt sich um einen Dienst, den die Kommission den Mitgliedstaaten anbietet, um ein Auktionssystem zu nutzen, das mit den CEEAG vereinbar ist, wodurch das Verfahren zur Anmeldung und Genehmigung staatlicher Beihilfen gestrafft wird. Auktionen als Dienstleistung können eine wichtige Rolle auf dem im Entstehen begriffenen Wasserstoffmarkt spielen. In neuen Märkten ist es von entscheidender Bedeutung, eine Marktfragmentierung mit unterschiedlichen nationalen Förderregelungen und den daraus resultierenden divergierenden Preissignalen zu verhindern. Auch Projektentwickler würden profitieren, wenn für die Vergabe von Zuschüssen in ganz Europa ein einheitliches Regelwerk gilt und sie sich nicht für verschiedene Förderformen mit unterschiedlichen Antragsverfahren und Fristen bewerben müssten. Der Dienst kann auch die Verwaltungskosten für die Entwicklung mehrerer Förderregelungen in verschiedenen Mitgliedstaaten einsparen und solche Subventionen früher auf den Markt bringen, wenn sie am dringendsten benötigt werden.

#### IPCEI Hy2Infra

Am 15. Februar 2024 stimmte die Kommission dem *IPCEI Hy2Infra*<sup>245</sup> zu. Insgesamt beteiligen sich 32 Unternehmen aus sieben Mitgliedstaaten an diesem IPCEI mit 33 Projekten.

Das IPCEI Hy2Infra deckt einen großen Teil der Wasserstoff-Wertschöpfungskette ab, indem es Folgendes unterstützt: i) Installation von Großelektrolyseuren mit einer Kapazität von 3,2 GW zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, ii) Errichtung neuer und umgenutzter Fern- und Verteilerleitungen für Wasserstoff mit einer Länge von etwa 2 700 km, iii) die Entwicklung großer Wasserstoffspeicheranlagen mit einer Kapazität von mindestens 370 GWh, und iv) den Bau von Umschlagterminals und der damit verbundenen Hafeninfrastruktur für flüssige organische Wasserstoffträger (liquid organic hydrogen carriers, LOHC) für den Umschlag von 6 000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr. Die Teilnehmer werden auch mit Blick auf die Interoperabilität und gemeinsame Normen zusammenarbeiten, um Hindernisse zu vermeiden und die künftige

<sup>243</sup> Sache SA.109550 – Deutschland – Europäische Wasserstoffbank – Auktionen als Dienstleistung 2023.

<sup>244</sup> Siehe: [Innovationsfonds – Leistung – Europäische Kommission](#).

<sup>245</sup> Sachen SA.102821 – Frankreich; SA.102825 – Deutschland SA.102815 – Italien; SA.102807 – Niederlande; SA.102810 – Polen; SA.103494 – Portugal; SA.102811 – Slowakei – Aufbau- und Resilienzfazilität – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur (IPCEI Hy2Infra).

Marktintegration zu erleichtern. Die sieben Mitgliedstaaten werden bis zu 6,9 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 5,4 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften.

#### IPCEI Hy2Move

Am 27. Mai 2024 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von 1,4 Mrd. EUR für das Projekt *IPCEI Hy2Move*<sup>246</sup>. Insgesamt 11 Unternehmen aus sieben Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Niederlande, Slowakei und Spanien) beteiligen sich mit 13 Projekten an diesem IPCEI. Die genehmigte staatliche Beihilfe dürfte private Investitionen in Höhe von 3,3 Mrd. EUR mobilisieren. Das IPCEI Hy2Move deckt einen großen Teil der Wertschöpfungskette der Wasserstofftechnologie ab, darunter Wasserstoffanwendungen in Verkehrsmitteln (z. B. Brennstoffzellenfahrzeuge und Lkw), Hochleistungs-Brennstoffzellen, On-Board-Speicherlösung für Wasserstoff und Elektrolyseure sowie Bauteile für Wasserstofftankstellen für die standortinterne Herstellung von unter Druck stehendem, reinem Brennstoffzellen-Wasserstoff.

#### 1.2.2. Konsolidierung der Kernenergie

Der Nuklearsektor war 2024 durch mehrere symbolträchtige Fälle gekennzeichnet.

Am 26. April 2024 genehmigte die Kommission eine Beihilfe in Höhe von 300 Mio. EUR für die *Tochtergesellschaft Nuward* von *Electricité de France* für eine frühe Phase von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an kleinen, modularen Kernreaktoren als einer möglichen Technologie zur Dekarbonisierung von Energiesystemen<sup>247</sup>.

Am 30. April 2024 genehmigte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV eine *tschechische Maßnahme zur Förderung des Baus eines neuen Kernkraftwerks in Dukovany*<sup>248</sup>. Das Projekt ist Teil eines umfassenderen Programms zur Förderung CO<sub>2</sub>-armer Stromerzeugungsquellen; mit seiner Realisierung soll der Anteil der Kernenergie an der gesamten Stromerzeugungskapazität in Tschechien bis 2030 auf etwa 50 % erhöht werden. Begünstigter der Maßnahme ist Elektrárna Dukovany II („EDU II“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ČEZ-Gruppe, dem einzigen Kernkraftwerksbetreiber in Tschechien. Im Rahmen der Maßnahme erhält der Beihilfeempfänger eine direkte Preisstützung in Form eines Stromkaufvertrags mit einer staatseigenen Zweckgesellschaft, die für einen Zeitraum von 40 Jahren stabile Einnahmen für das Kernkraftwerk gewährleisten wird. Diese Maßnahme entspricht der Konzeption eines zweiseitigen Differenzvertrags und hat daher ähnliche Auswirkungen in Bezug auf die Erzielung stabiler Einnahmen und die Begrenzung von Überkompensation sowie effiziente Betriebsanreize für das Kraftwerk. Ferner erhält der Beihilfeempfänger ein subventioniertes staatliches Darlehen zur Deckung eines Großteils der Baukosten und einen Schutzmechanismus gegen unvorhergesehene Ereignisse oder eine politische Kursänderung, die die Durchführung des Projekts unmöglich machen könnten.

Im Zusammenhang mit der Energiekrise 2022 und dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beschloss die belgische Regierung, *die Lebensdauer von zwei Kernreaktoren (Doel 4 und Tihange 3) um zehn Jahre zu verlängern*<sup>249</sup>, um die Abhängigkeit Belgiens von fossilen Brennstoffen zu verringern und zur Versorgungssicherheit beizutragen. Die Kommission hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt und hatte daher beschlossen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Der Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens wurde am 22. Juli 2024 verabschiedet.

<sup>246</sup> Sachen SA.104442 – Estland; SA.104668 – Frankreich; SA.104676 – Deutschland SA.104453 – Italien; SA.104440 – Niederlande; SA.104434 – Slowakei; SA.104435 – Spanien – Aufbau- und Resilienzfazilität – Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich Wasserstoff (Mobilität und Verkehr – IPCEI Hy2Move).

<sup>247</sup> Sache SA.106964 – Frankreich – *Soutien à la phase APD du projet Nuward*.

<sup>248</sup> Sache SA.58207 – Tschechische Republik – *Unterstützung für Dukovany II, ein neues Kernkraftwerk in Tschechien*.

<sup>249</sup> Sache SA.106107 – Belgien – *Verlängerung der Lebensdauer von zwei Kernreaktoren (Doel 4 und Tihange 3)*.

Am 18. Dezember 2024 leitete die Kommission das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV in Bezug auf *Beihilfemaßnahmen für das erste Kernkraftwerk in Polen* ein.<sup>250</sup> Polen hatte bei der Kommission das Vorhaben angemeldet, das staatliche Unternehmen Polskie Elektrownie Jądrowe sp. z o.o (im Folgenden „PEJ“) beim Bau eines neuen Kernkraftwerks in Lubiatowo-Kopalino zu unterstützen. Das Kraftwerk würde die Stromversorgungssicherheit für Polen und die Nachbarländer erhöhen und darüber hinaus zur Dekarbonisierung des Energiesektors und zur Diversifizierung des polnischen Energiemixes beitragen. Auf der Grundlage ihrer vorläufigen Beurteilung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Beihilfepaket notwendig ist und einen Anreizeffekt hat, da PEJ das Vorhaben ohne öffentliche Unterstützung nicht durchführen würde. Dennoch bestanden in dieser Phase Zweifel, ob die Maßnahme in vollem Umfang mit den EU-Beihilfegesetzen vereinbar ist. Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, eine eingehende Prüfung einzuleiten.

### 1.2.3. *Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen*

Am 2. Juli 2024 genehmigte die Kommission nach Abschnitt 2.5.2 TCTF ein mit 10,82 Mrd. EUR ausgestattetes *französisches Programm zur Förderung erneuerbarer Offshore-Windenergie*<sup>251</sup>. Das Programm unterstützt den Bau und Betrieb von zwei fest am Boden installierten Offshore-Windparks. Der erste Betrieb wird voraussichtlich 3,9 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen pro Jahr und der zweite 6,1 TWh erzeugen. Die Beihilfe für den erzeugten Strom wird in Form einer monatlichen variablen Prämie im Rahmen eines zweiseitigen Differenzvertrags gewährt. Das Ausschreibungsverfahren umfasst nicht preisbezogene Zuschlagskriterien (insbesondere den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck) im Einklang mit dem EU-Recht und den WTO-Anforderungen. Dieser Fall ermöglichte es, Erfahrungen auszutauschen und sich auf die anstehenden horizontalen Durchführungsbestimmungen zu den nicht preisbezogenen Kriterien der Netto-Null-Industrie-Verordnung vorzubereiten.

Am 13. September 2024 genehmigte die Kommission eine komplexe Unterstützungsmaßnahme für den *Aufbau eines 700-MW-Windparks in Belgien in der Offshore-Zone Princess Elizabeth* (der weltweit ersten künstlichen Energieinsel in der Nordsee, die die Anbindung mehrerer künftiger Offshore-Windparks ermöglicht)<sup>252</sup>. Neben der industriellen Innovation dieses Projekts führten die Gespräche zwischen der Kommission und den belgischen Behörden zu Vertragsinnovationen: bei dem für diese Maßnahme konzipierten Unterstützungsvertrag handelt es sich um einen zweiseitigen „kapazitätsbasierten“ Differenzvertrag. Bei kapazitätsbasierten Differenzverträgen werden Kraftwerke auf der Grundlage des geschätzten Produktionspotenzials eines Referenzprojekts vergütet, das ähnliche Merkmale wie der geförderte Vermögenswert aufweist. Der Preisaufschlag wird unabhängig von der tatsächlichen Stromerzeugung auf der Grundlage der potenziellen Stromerzeugung des Windparks gezahlt. Diese Gestaltung ermöglicht eine bessere Integration der Anlagen aus erneuerbaren Quellen in die Strommärkte, da sie die tatsächliche Stromerzeugung Marktpreissignalen aussetzt (da die Einnahmen der Erzeuger erneuerbarer Energien direkt mit ihrem Stromverkauf auf dem Markt verknüpft sind) und gleichzeitig die Risiken, denen die Erzeuger ausgesetzt sind (und damit die Gesamtkosten des Projekts), begrenzen. In diesem Zusammenhang stellt dieser Beihilfeschluss ein bewährtes Verfahren für eine bessere Integration der Erzeugung sauberer Energie in den Binnenmarkt dar. Kapazitätsbasierte Differenzverträge dürften auch zu einer Minimierung der Kosten der Steuerzahler führen.

Am 4. Juni 2024 genehmigte die Kommission die *italienische Regelung für erneuerbare Energien 2024* (FER II) nach Abschnitt 4.1 der CEEAG<sup>253</sup>. Die Regelung sieht Beihilfen für die Erzeugung von Strom

<sup>250</sup> Sache SA.109707 – Polen – *Beihilfemaßnahmen für das erste Kernkraftwerk in Polen*.

<sup>251</sup> Sache SA.109161 – Frankreich – *Unterstützung von zwei Offshore-Windparks im Atlantik und im Département Manche*.

<sup>252</sup> Sache SA.107336 – Belgien – *Unterstützungsmechanismus für Los 1 der Offshore-Zone Princess Elisabeth*.

<sup>253</sup> Sache SA.105880 – Italien – *Regelung für erneuerbare Energien 2024 (FER II)*.

aus Technologien für erneuerbare Energien vor, die innovativ oder noch nicht ausgereift sind, d. h. traditionelle geothermische Energie mit Innovationen, emissionsfreie geothermische Energie, Offshore-Windenergie (schwimmend oder fest installiert), thermodynamische Solaranlagen, schwimmende Solaranlagen (Offshore oder Binnengewässer) usw. sowie Energie aus Biogas und Biomasse. Die Beihilfe wird in Form eines zweiseitigen Differenzvertrags für die Erzeugung von in das Netz eingespeistem Strom bis zum 31. Dezember 2028 gewährt. Ziel der Maßnahme ist es, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Energieträgern am Gesamtenergieverbrauch durch die Entwicklung von Technologien für erneuerbare Energien zu erhöhen.

Am 23. Oktober 2024 kam die Kommission nach einer eingehenden Prüfung zu dem Schluss, dass *zwei schwedische Steuerbefreiungsregelungen für nicht auf Nahrungsmitteln basierendes Biogas und Biopropan*<sup>254</sup> mit den EU-Beihilfegesetzen (insbesondere Abschnitt 4.1 der CEEAG) im Einklang stehen. Die schwedischen Steuerbefreiungsregelungen sollen die Verwendung von Biogas und Biopropan fördern und die Nutzung fossiler Brennstoffe und damit den Ausstoß von Treibhausgasen verringern. Die Steuerbefreiungen gelten für inländisches wie auch für eingeführtes Biogas und Biopropan. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Regelungen zur Entwicklung erneuerbarer Energien im Einklang mit den nationalen und EU-Energie- und Klimazielen beitragen und dass sie notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind. Ferner wurde in der Untersuchung der Kommission bestätigt, dass sowohl Schweden als auch Dänemark bei der Überwachung ihrer Regelungen berücksichtigen, welche Auswirkungen eine mögliche Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten hätte, und dass das Risiko einer Überkompensation durch das Zusammenspiel des schwedischen und des dänischen Überwachungsmechanismus angemessen angegangen wird.

Am 17. Dezember 2024 genehmigte die Kommission nach Abschnitt 4.1 der CEEAG eine *dänische Beihilferegelung im Umfang von 1,7 Mrd. EUR zur Förderung der Erzeugung von aufbereitetem Biogas und E-Methan*<sup>255</sup>, die in das dänische Netz eingespeist werden sollen. Im Rahmen der Regelung werden der Bau neuer Biogasanlagen sowie die Erweiterung bestehender Anlagen gefördert. Die Beihilfe wird in Form eines Preisaufschlags pro Gigajoule erzeugtem erneuerbarem Gas gewährt, der über einen Zeitraum von 20 Jahren zusätzlich zum Marktpreis für Erdgas gezahlt wird. Die Beihilfe wird im Wege eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens gewährt, bei dem die potenziellen Beihilfeempfänger ein Gebot im Hinblick auf den für die Durchführung ihres Vorhabens erforderlichen Preisaufschlag abgeben. Dänemark plant, zwischen 2024 und 2030 fünf Gebotsrunden durchzuführen. Die Anlagen müssen innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Beihilfe an das Netz angeschlossen sein. Mit dem Programm sollen die Treibhausgasemissionen ab 2033 jährlich um rund 450 000 Tonnen CO<sub>2</sub> gesenkt werden. Es wird auch die Bemühungen Dänemarks unterstützen, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 70 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen.

Gemäß Abschnitt 2.5.2 des TCTF hat die Kommission die mit 3 Mrd. EUR ausgestattete *Förderregelung Rumäniens für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen aus Onshore-Windkraft und Photovoltaik* genehmigt<sup>256</sup>. Die Beihilfe wird im Wege eines zweiseitigen Differenzvertrags zur Verfügung gestellt und wird in Form einer variablen Prämie für jede an das Netz gelieferte MWh Strom

---

<sup>254</sup> Fälle SA.56125 und SA.56908 – Schweden – Verlängerung und Änderung der Regelung SA.49893 (2018/N) – Steuerbefreiung für nicht auf Nahrungsmitteln basierendes Biogas und Biopropan zur Wärmeerzeugung durch Schweden und Verlängerung und Änderung der Regelung für als Kraftstoff genutztes Biogas in Schweden.

<sup>255</sup> Sache SA.102206 – Dänemark – Beihilfe für aufbereitetes Biogas und andere Gase aus erneuerbaren Quellen, die in das dänische Gasnetz eingespeist werden können.

<sup>256</sup> Sache SA.108510 – Rumänien – TCTF/ARF- Verträge zum Ausgleich von Differenzen bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen aus Onshore-Windenergie und Photovoltaik.

gewährt, die als Differenz zwischen einem in der Ausschreibung festgelegten Festpreis (im Folgenden „Ausübungspreis“) und einem monatlichen outputgewichteten durchschnittlichen Day-Ahead-Marktpreis (im Folgenden „Referenzpreis“) berechnet wird. Bei den Begünstigten handelt es sich um Onshore-Windkraft- und Photovoltaik-Erzeuger jeder Größe.

#### *1.2.4. Minderung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen*

Am 25. Oktober 2024 genehmigte die Kommission eine mit 724 Mio. EUR ausgestattete *dänische Regelung zur Senkung des Satzes einer neuen Treibhausgasemissionssteuer für bestimmte Unternehmen* nach Abschnitt 4.7.1 der CEEAG<sup>257</sup>. Die Beihilferegelung soll verhindern, dass durch die Verlegung von Produktionskapazitäten in Länder außerhalb der EU mit weniger ehrgeizigen Klimazielen CO<sub>2</sub>-Emissionen verlagert werden. Bei solchen Abwanderungen würde der Schadstoffausstoß weltweit zunehmen. Die Steuer zielt darauf ab, die Verringerung der Treibhausgasemissionen in Dänemark weiter zu fördern, indem die Wirkung des EU-Emissionshandelssystems (EHS1) verstärkt wird, indem den Betreibern ein größerer finanzieller Anreiz zur Verringerung ihrer Emissionen geboten wird. Die Maßnahme richtet sich an Unternehmen, die i) unter das EHS1 fallen, ii) in Sektoren tätig sind, die in der Carbon-Leakage-Liste des EU-EHS aufgeführt sind, und iii) durch förderfähige Produktionsprozesse (mineralogische und metallurgische Prozesse, chemische Reduktion und Elektrolyse) Treibhausgasemissionen verursachen. Für förderfähige Unternehmen würde ein ermäßigter Steuersatz von 33 % des Normalsatzes gelten.

#### *1.2.5. Senkung der Stromkosten für energieintensive Industrien*

Nach Abschnitt 4.11 der CEEAG genehmigte die Kommission im Jahr 2024 drei Regelungen zur Senkung der Stromabgaben, die auf energieintensive Nutzer ausgerichtet sind. Mit diesen Regelungen soll das Risiko verringert werden, dass Tätigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen, die besonders stark dem internationalen Handel ausgesetzt sind und für ihre Wertschöpfung in hohem Maße auf Strom angewiesen sind, in Länder außerhalb der EU verlagert werden, wo keine oder weniger ehrgeizige umweltpolitische Maßnahmen ergriffen werden.

Am 8. August 2024 genehmigte die Kommission eine Änderung der *slowakischen Regelung zur Unterstützung energieintensiver Nutzer durch eine Ermäßigung der Abgabe auf den Teil des Netzbetriebstarifs im Zusammenhang mit der Komponente, mit der die Förderung erneuerbarer Energien finanziert wird*<sup>258</sup>, wodurch die Regelung mit einem geschätzten Budget von 300 Mio. EUR bis 2030 verlängert wird.

Am 14. Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Regelung der *Region Wallonien in Belgien zur Gewährung einer Beihilfe für energieintensive Nutzer in Form einer Ermäßigung der Abgabe*<sup>259</sup>, mit der die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, grüne Energiezertifikate zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu erwerben, finanziert werden soll. Die Regelung ist auf 150 Mio. EUR und für eine Laufzeit von acht Jahren veranschlagt.

Am 21. November 2024 genehmigte die Kommission die *rumänische Regelung zur Gewährung von Beihilfen für energieintensive Nutzer in Form einer Ermäßigung der Abgabe im Zusammenhang mit den Kosten grüner Zertifikate zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien, die von den*

---

<sup>257</sup> Sache SA.109130 – Dänemark – ermäßigter CO<sub>2</sub>-Emissionssteuersatz für bestimmte Produktionsprozesse.

<sup>258</sup> Sache SA.110954 – Slowakei – Änderung der SA.53564 – Ausgleichszahlung für energieintensive Nutzer für den Teil des Netzbetriebstarifs in Bezug auf die Komponente aus erneuerbaren Energien.

<sup>259</sup> Sache SA.113672 – Belgien – Ermäßigung der Stromabgabe für energieintensive Nutzer in der Wallonischen Region.

Energieversorgern gezahlt werden<sup>260</sup>. Die Regelung ist auf 578 Mio. EUR und für eine Laufzeit von sieben Jahren veranschlagt.

Die Begünstigten dieser Regelungen sind verpflichtet, Energieaudits im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 2012/27/EU<sup>261</sup> durchzuführen und sich zu mindestens einer der folgenden Maßnahmen zu verpflichten: Durchführung der im Rahmen der Prüfung empfohlenen Investitionen, die drei Jahre nicht überschreitet; Deckung des Stromverbrauchs zu mindestens 30 % aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen; oder Investition von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben, die zu einer erheblichen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen führen.

#### *1.2.6. Beseitigung von Marktzutrittsschranken im Bereich der Erfassung von Verpackungsabfällen*

In einem Aufforderungsschreiben vom Juni 2024 teilte die Kommission Tschechien ihre vorläufige Auffassung mit, dass bestimmte Bestimmungen des *tschechischen Verpackungsgesetzes* sowie die Durchsetzung dieser Vorschriften durch Tschechien möglicherweise gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften (Artikel 106 AEUV in Verbindung mit Artikel 102 AEUV) verstößen<sup>262</sup>. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Maßnahmen erhebliche Marktzutrittsschranken für Unternehmen geschaffen haben könnten, die mit *EKO-KOM* konkurrieren wollen, das derzeit das einzige Unternehmen ist, das in Tschechien für die Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen zugelassen ist. Durch diese Maßnahmen wurde eine Zulassung anderer Unternehmen durch die tschechischen Behörden wirksam verhindert, sodass *EKO-KOM* mehr als zwei Jahrzehnte lang de facto eine Monopolstellung innehatte. Daher konnte sich auf dem tschechischen Markt für Abfallerfassung und -verwertung kein wirksamer Wettbewerb entwickeln.

#### *1.2.7. Unterstützung des Übergangs zu sauberer Mobilität*

Der Übergang zu emissionsfreier Mobilität bleibt eines der Hauptziele der europäischen Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und leistet einen bedeutenden Beitrag zum europäischen Grünen Deal. Er kann zudem dazu beitragen, die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern.

Die Kommission beriet die Mitgliedstaaten 2024 weiterhin zu mehreren Programmen für saubere Mobilität, um sie in die AGVO einzubeziehen.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 17. Juni 2024 nach den CEEAG eine mit 570 Mio. EUR ausgestattete *italienische Regelung, mit der Anreize für Schiffe geschaffen werden sollen, landseitige Elektrizität für die Stromversorgung von Borddiensten, Systemen und Ausrüstungen zu nutzen, wenn sie sich am Liegeplatz in Seehäfen befinden, anstatt Diesel zu verbrennen*<sup>263</sup>. Die Maßnahme trägt im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Luftverschmutzung und des Lärms bei. Die Beihilfe wird in Form einer Senkung der Stromgebühren gewährt, um die Stromkosten im Vergleich zu den Kosten für die Stromerzeugung an Bord mit Dieselmotoren auf ein wettbewerbsorientiertes Niveau zu bringen.

---

<sup>260</sup> Sache SA.110166 – Rumänien – *Ermäßigung der Stromabgabe für energieintensive Nutzer in Rumänien*.

<sup>261</sup> Siehe: [Richtlinie – 2012/27 – DE – EUR-Lex](#).

<sup>262</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_3188](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3188).

<sup>263</sup> Sache SA.105117 – Italien – *Beihilferegelung für die Nutzung landseitiger Elektrizität in Form einer Ermäßigung der allgemeinen Netzentgelte für Schiffsbetreiber*.

### 1.2.8. Begrenzung von Industrieemissionen

Die Verringerung und Vermeidung industrieller Treibhausgasemissionen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des europäischen Grünen Deals und ebenso wichtig wie die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission im Rahmen der CEEAG mehrere Ad-hoc-Beihilfen zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse wie Stahl- und Düngemittelproduktion durch die Einführung wasserstoffbasierter Technologien<sup>264</sup>. So wurde beispielsweise im Februar 2024 eine deutsche Beihilfemaßnahme in Höhe von 1,3 Mrd. EUR genehmigt: Sie unterstützt ArcelorMittal bei der Dekarbonisierung eines Teils seiner Stahlproduktionsprozesse. Die Beihilferegelung trägt zu den in der EU-Wasserstoffstrategie, im europäischen Grünen Deal und im Industrieplan zum Grünen Deal festgelegten Zielen bei. Darüber hinaus reduziert die Maßnahme die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und bringt den ökologischen Wandel im Einklang mit dem REPowerEU-Plan rasch voran<sup>265</sup>. Außerdem hat die Kommission eine Ad-hoc-Beihilfe für die Erzeugung synthetischer erneuerbarer Flugkraftstoffe<sup>266</sup> unter Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff und biogenem CO<sub>2</sub> genehmigt, die zu den Zielen der ReFuelEU-Aviation-Verordnung beitragen wird<sup>267</sup>.

Solche Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie zielen darauf ab, die Verwendung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Öl, Braunkohle und Kohle, insbesondere in energieintensiven Industriezweigen (Stahl, Raffinerien, Zement, Chemikalien, Düngemittel usw.) rasch einzustellen und schrittweise von Erdgas auf erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff umzustellen, damit riesige Mengen an Treibhausgasemissionen vermieden werden und so ein Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals geleistet wird.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission ferner vier Beihilferegelungen mit einem Gesamtbudget von rund 13 Mrd. EUR in Deutschland, Österreich, Schweden und Frankreich in Form von CO<sub>2</sub>-Differenzverträgen. Die Beihilfe wird je Tonne abgeschwächtes oder abgeschiedenes und gespeicherte CO<sub>2</sub> während des Betriebs von Industrieanlagen gezahlt, und die Vorhaben werden auf der Grundlage einer Ausschreibung ausgewählt. Während der schwedische Fall ausschließlich Projekte zur Vermeidung biogener CO<sub>2</sub>-Emissionen durch CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung betraf, umfassten die deutschen, österreichischen und französischen Regelungen ein breites Spektrum von Industriesektoren und Dekarbonisierungstechnologien<sup>268</sup>.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission sieben Förderregelungen für Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie durch Elektrifizierung, den Umstieg auf Wasserstoff oder die Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Abschnitt 2.6 TCTF für Frankreich, Deutschland, Italien (zwei

---

<sup>264</sup> Sache SA.109640 – Schweden – *Unterstützung von SSAB Luleå beim Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Brammenproduktion*; Sache SA.108431 – Litauen – *Beihilfe für Achema für die Integration der Elektrolyse in die Ammoniakproduktion – JTF*; Sache SA.110031 – Schweden – ARF – H2GS – *Dekarbonisierung der Stahlproduktion*.

<sup>265</sup> Sache SA.104898 – Deutschland – ARF – ArcelorMittal (Bremen & Eisenhüttenstadt).

<sup>266</sup> Sache SA.106395 – Deutschland – *Projekt Betonchemikalien*.

<sup>267</sup> Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023).

<sup>268</sup> Sache SA.107009 – Schweden – *Umgekehrte Auktion für staatliche Beihilfen für biogene CCS*; Sache SA.109730 – Österreich – *Transformation der Industrie: Umwandlungs- und Investitionszuschüsse im Rahmen der CEEAG*; Sache SA.104880 – Deutschland – ARF – *Förderregelung für Klimaschutzverträge*; Sache SA.112361 – Frankreich – *Förderregelungen zur Dekarbonisierung von Industrien mit den höchsten Emissionen*.

Regelungen), die Niederlande, Luxemburg und Finnland<sup>269</sup>.

### 1.3. Sichere Energieversorgung

Im Jahr 2024 koordinierte die Kommission eine externe Studie zur Laststeuerung<sup>270</sup>. Laststeuerung ist als eines der wichtigsten Instrumente zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Strommarkt und zur Gewährleistung der Stabilität der Elektrizitätsversorgung in der EU anerkannt. Der Abschlussbericht „*Barriers for demand response participation in electricity markets and State aid support*“ (Hindernisse für die Laststeuerung der Teilnahme an den Strommärkten und staatliche Beihilfen) wurde am 19. November 2024 veröffentlicht<sup>271</sup>. Die Studie wurde von einem Konsortium aus gemeinsamen Partnern (MRC Consultants, BIP Consulting und Grimaldi Studio Legale) geleitet. In dem Bericht werden die wichtigsten Probleme und Herausforderungen hervorgehoben, mit denen Betreiber und Aggregatoren auf dem Gebiet der Laststeuerung konfrontiert sind, und es werden die Kosten und Einnahmenströme aus der Erbringung von Laststeuerungsdiensten untersucht. Ferner werden die Hindernisse analysiert, die einem fairen Wettbewerb zwischen der Laststeuerung und anderen konkurrierenden Technologien bei staatlichen Beihilfemaßnahmen von acht EU-Mitgliedstaaten im Wege stehen. Schließlich enthält der Bericht eine Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen für Flexibilitätsmaßnahmen und eine Liste von Aspekten, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen könnten, bevor sie neben anderen Technologien, die Flexibilitätsdienste bereitstellen, Maßnahmen zur Unterstützung der Laststeuerung ergreifen. Die Ergebnisse dieser Studie werden der Kommission dabei helfen, die Kontrolle staatlicher Beihilfen effizienter auszuüben und den Flexibilitätsbedarf der Elektrizitätssysteme ohne übermäßige Wettbewerbs- und Handelsverfälschungen zu decken.

Parallel dazu hat die Kommission 2024 den Mitgliedstaaten weiterhin Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit an die Hand gegeben, unter anderem durch die Teilnahme an Konferenzen und Workshops<sup>272</sup>, die von Interessenträgern und EU-Organen organisiert werden. Diese Beiträge führten dazu, dass i) die Interessenträger besser informiert wurden (Kapazitätsaufbau), ii) die Gestaltung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit verbessert wurde und iii) die Genehmigung der Maßnahmen erleichtert und beschleunigt wurde.

---

<sup>269</sup> Sache SA.107476 – Italien – ARF – *Beihilferegelung zur Förderung von Investitionen zur Nutzung von Wasserstoff in industriellen Prozessen in Italien*; Sache SA.108729 – Deutschland – *Investitionsbeihilfen für die Dekarbonisierung der Industrie durch Elektrifizierung und Umstellung auf Wasserstoff*; Sache SA.108810 – Frankreich – *Beihilferegelung zur Förderung der Dekarbonisierung von Industrieprozessen durch Elektrifizierung sowie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen*; Sache SA.109439 – Italien – ARF – *Beihilferegelung zur Förderung der Dekarbonisierung und der Energieeffizienz industrieller Produktionsprozesse*; Sache SA.112112 – Niederlande – *Beihilfe für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung*; Sache SA.107987 – Luxemburg – *Beihilfe zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft*; Sache SA.113721 – Finnland – *Beihilfe zur Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft*.

<sup>270</sup> „Laststeuerung“ ist definiert als die Abweichung der Endkunden- Elektrizitätslast von ihren üblichen oder aktuellen Stromverbrauchsmustern als Reaktion auf Marktsignale, etwa zeitabhängige Strompreise oder Anreizzahlungen, oder als Reaktion auf das angenommene Angebot eines Endkunden, eine Nachfrageverringerung oder -erhöhung zu einem bestimmten Preis auf einem organisierten Markt allein oder durch Aggregation (Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung) zu verkaufen.

<sup>271</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/2996a788-4807-42a0-9907-74bc4146b257\\_en?filename=KD0124004enn\\_study\\_barriers\\_for\\_demand\\_response.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/2996a788-4807-42a0-9907-74bc4146b257_en?filename=KD0124004enn_study_barriers_for_demand_response.pdf).

<sup>272</sup> Wie z. B. die jährliche globale Konferenz zur Speicherung von Energie im Jahr 2024 der EASE [Globale Konferenz zur Speicherung von Energie | EASE: Warum Energiespeicherung? | EASE](#); Forum für jährliche Kapazitätsmechanismen [7. Forum zu Kapazitätsmechanismen – GlobalBSG](#).

Am 27. Mai 2024 genehmigte die Kommission ein mit 3,2 Mrd. EUR ausgestattetes tschechisches Projekt, mit dem *die Stromerzeugung aus neuen und modernisierten hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen*<sup>273</sup> unterstützt werden soll. Die Maßnahme wird zur Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplans Tschechiens, des europäischen Grünen Deals und der Energieeffizienzziele der EU beitragen.

#### 1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemarkten

Was *Fusionen* betrifft, so war im Energiesektor im Jahr 2024 (gegenüber 2022 und 2023) ein leichter Anstieg der Gesamtzahl der Fälle zu verzeichnen. Die meisten Fälle wurden im vereinfachten Verfahren behandelt: Die Mehrzahl dieser vereinfachten Fälle betraf die Stromerzeugung, wobei der Schwerpunkt auf der Erzeugung von Solarenergie lag.

Die Kommission hat mehrere Fusionsfälle geprüft. So wurde beispielsweise in einer Sache, die den *Handel und das Clearing von nordischen, französischen und deutschen Stromderivaten* betraf (Erwerb von Nasdaq durch EEX), das Vorhaben im Zuge der Untersuchung der Auswirkungen auf den betreffenden Energiemarkt durch die Kommission aufgegeben, nachdem der Anmelder in der ersten Phase des Verfahrens der Kommission Verpflichtungszusagen vorgelegt hatte<sup>274</sup>. Die Kommission prüfte und genehmigte auch andere wichtige Vorhaben im *italienischen Gasimport- und -fernleitungsnetz*<sup>275</sup>, im *tschechischen Gasverteilernetz und im Gaseinzelhandel mit Klein- und Großabnehmern*<sup>276</sup> sowie bei der *Stromerzeugung in Ungarn*<sup>277</sup>.

In Bezug auf die *Durchsetzung des Kartellrechts* setzte die Kommission ihre Untersuchung gegen den etablierten griechischen Stromversorger *Public Power Corporation* (PPC) fort. Im Februar 2024 übermittelte sie PPC eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie das Unternehmen über ihre vorläufige Auffassung unterrichtete, dass das Unternehmen von 2013 bis 2019 seine beherrschende Stellung auf dem griechischen Stromgroßhandelsmarkt missbraucht habe, indem es Strom aus seinen Wärmekraftwerken (Braunkohle und Gas) zu Preisen unter den variablen Kosten geliefert habe<sup>278</sup>. Die Kommission vermutet, dass dieses Verhalten die Wettbewerber von PPC auf dem griechischen Stromgroßhandelsmarkt marginalisiert und Investitionen in umweltfreundlichere Energiequellen abgeschreckt hat, was zu höheren Preisen für die griechischen Verbraucher und einem höheren Emissionsniveau der lokalen Umweltverschmutzung geführt hat.

Die Kommission setzte auch ihre Untersuchung möglicher Absprachen zwischen Automobilherstellern in Bezug auf die Erfassung, Verarbeitung und Verwertung von Alt-Pkws fort. Darüber hinaus setzte die Kommission ihre Untersuchung bezüglich der Kunstrasenindustrie in mehreren Mitgliedstaaten fort, um festzustellen, ob die in dieser Branche tätigen Unternehmen gegen die EU- Wettbewerbsvorschriften verstößen haben<sup>279</sup>.

Im Jahr 2024 erließ der Gerichtshof ein wichtiges Urteil im Energiesektor.

---

<sup>273</sup> Sache SA.108368 – Tschechien – *Förderung von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung*.

<sup>274</sup> Siehe Fußnote 336 für weitere Informationen.

<sup>275</sup> Sache M.11568 – VTTI/SNAM/ALNG.

<sup>276</sup> Sache M.11538 – CEZ/BCI/Czech Gas Networks JV.

<sup>277</sup> Sache M.11515 – Veolia Environnement/Uniper Hungary Energetikai.

<sup>278</sup> Sache AT.40278 – *Griechischer Stromgroßhandelsmarkt*.

<sup>279</sup> Siehe Teil I. Rechtliche und politische Entwicklungen, Abschnitt 1.4.

In der Rechtssache *Orlen*<sup>280</sup> wies der Gerichtshof das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022<sup>281</sup> zurück, mit dem der Beschluss der Kommission, verbindliche Verpflichtungszusagen von Gazprom<sup>282</sup> anzunehmen, in vollem Umfang bestätigt wurde. In seinem Urteil vom 26. September 2024 stellte der Gerichtshof klar, dass es in einem Verfahren, das zum Erlass eines Verpflichtungsbeschlusses nach Artikel 9 der Verordnung 1/2003 führt, für die Kommission nicht erforderlich ist, Beschwerdepunkte zu begründen, die in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt, aber in der Nachuntersuchung der Beschwerdepunkte nicht weiter verfolgt wurden. Der Gerichtshof stellte ferner klar, dass die Kommission im Rahmen eines solchen Verfahrens keine Zusagen akzeptieren kann, die zu einem Verstoß gegen andere Ziele des Vertrags wie die Grundsätze der Energiesolidarität oder der Energieversorgungssicherheit führen würden. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass die Kommission, die im Rahmen des in Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Verfahrens als Wettbewerbsbehörde tätig wird, befugt wäre, Maßnahmen aufzuerlegen, die über die Maßnahmen zur Behebung der bei ihrer Untersuchung festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinausgehen, indem sie diesbezüglich verbindlichere Verpflichtungszusagen verlangt.

## 2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN

### 2.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Märkte der Informations-, Kommunikations-, Technologie- und Medienbranche (im Folgenden „IKT“) sind weiterhin wichtige Triebkräfte für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Digitale Dienste haben die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher erhöht und die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Große Plattformen für die Bereitstellung digitaler Dienste sind wesentliche Grundelemente der heutigen Wirtschaft.

Gleichzeitig lassen bestimmte Merkmale der IKT-Märkte wie beispielsweise Zugang zu kritischen Inputs, Netzwerkeffekte und steigende Skalenerträge diese besonders anfällig dafür werden, dass Verbraucher von bestimmten marktbeherrschenden Unternehmen abhängig sind und diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung zementieren. Einige marktbeherrschende Unternehmen schreiben auch unfaire Handelsbedingungen vor, die ihren Geschäftspartnern oder Verbrauchern schaden. Diese Risiken wurden im KI-Raum und in virtuellen Welten als ebenso akut eingestuft.

Im Jahr 2024 überwachte die Kommission KI und virtuelle Welten mithilfe einer Vielzahl von Untersuchungsschritten aus ihren Instrumentarien für Kartell- und Fusionskontrolle. Berechnungsintensive Aufgaben wie KI und maschinelles Lernen führen zu einem erheblichen Anstieg der Nachfrage nach spezialisierten Chips (z. B. Grafikverarbeitungseinheiten (GPU) sowie maßgeschneiderten (internen) KI-Beschleunigern).

Wie in der *Gemeinsamen Erklärung zum Wettbewerb bei KI-Stiftungsmodellen und KI-Produkten* vom 23. Juli 2024<sup>283</sup> anerkannt wurde, gehören spezialisierte Chips, die Berechnung von Ressourcen<sup>284</sup>, die Verfügbarkeit hochwertiger Daten in großem Maßstab und spezialisiertes technisches Fachwissen zu den wichtigsten Bestandteilen von KI-Basismodellen. Die Kontrolle dieser strategischen Inputs könnte eine kleine Zahl von Unternehmen in die Lage versetzen, Engpässe zu nutzen, indem sie beispielsweise Marktmacht festigen oder nutzen, was sich auf Wettbewerb und Innovation im gesamten KI-Ökosystem auswirkt. Darüber hinaus kann die Verbreitung generativer KI zahlreiche Herausforderungen mit sich

<sup>280</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2024, Orlen/Kommission, C-255/22 P, ECLI:EU:C:2024:790.

<sup>281</sup> Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission, T-616/18, ECLI:EU:T:2022:43.

<sup>282</sup> Sache AT.39816 – *Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa*.

<sup>283</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/news/joint-statement-competition-generative-ai-foundation-models-and-ai-products-2024-07-23\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/news/joint-statement-competition-generative-ai-foundation-models-and-ai-products-2024-07-23_en).

<sup>284</sup> Also physische Datenzentren oder Cloud-Dienste, die Zugang zu großen Clustern spezialisierter Chips bieten.

bringen. Beispielsweise können vertikal integrierte Unternehmen, die proprietäre KI-Modelle entwickeln, nur begrenzte Anreize haben, KI-Modelle Dritter zu gleichen Bedingungen zu vertreiben. Bestehende Partnerschaften und Finanzinvestitionsvereinbarungen, die in vielen Fällen für die Entwicklung von Start-up-Unternehmen von Vorteil sein können, können in bestimmten Fällen auch zu ungleichen Vertriebsbedingungen für KI-Modelle Dritter führen. Schließlich könnten sich Entwickler von KI-basierten Lösungen dafür entscheiden, KI-Modelle heranzuziehen, die vorinstallierte/vorintegrierte Systeme sind, wodurch die Nutzung anderer KI-Modelle eingeschränkt werden kann.

Im September 2024 veröffentlichte die Kommission einen *wettbewerbspolitischen Kurzbericht über den Wettbewerb in den Bereichen generative KI und virtuelle Welten*<sup>285</sup>. In diesem Kurzbericht werden die Marktdynamik, sich abzeichnende Tendenzen und Marktzutrittsschranken sowie etwaige wettbewerbswidrige Bedenken untersucht und aufgezeigt, wie diese durch die Durchsetzung des Kartellrechts, die Fusionskontrolle und das Gesetz über digitale Märkte angegangen werden könnten. Der Kurzbericht baut auf einem Workshop im Juni 2024 und auf zwei Aufforderungen zur Einreichung von Beiträgen auf, die im Januar 2024 veröffentlicht wurden und zu 120 Beiträgen zur generativen KI und etwas mehr als 50 Beiträgen zu virtuellen Welten führten<sup>286</sup>. Parallel dazu richtete die Kommission Auskunftsersuchen an große digitale Unternehmen und KI-Entwickler, um zu untersuchen, ob ihre Vereinbarungen und Partnerschaften Anlass zu wettbewerbswidrigen Bedenken geben könnten<sup>287</sup>.

Was *Fusionen* betrifft, so überwachte die Kommission die Partnerschaften zwischen KI-Start-ups und etablierten Unternehmen sowie die Struktur dieser Transaktionen genau. In letzter Zeit wirft eine Reihe von Transaktionen Fragen hinsichtlich der Grenzen dessen auf, was im Rahmen der Fusionskontrollvorschriften überprüft werden kann, insbesondere, ob bestimmte Investitionen in kleine KI-Entwickler oder die Einstellung von Personal von kleinen KI-Entwicklern durch große Unternehmen möglicherweise einen Zusammenschluss im Rahmen der Fusionskontrollverordnung darstellen<sup>288</sup>. Die Kommission will sicherstellen, dass bei keinem Zusammenschluss eine wirksame Fusionskontrolle vermieden wird.

## 2.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

### 2.2.1. Technologiemärkte

Das Jahr 2024 war durch Feststellungen der Kommission gekennzeichnet, wonach große marktbeherrschende digitale Akteure unfaire Handelsbedingungen diktieren, die den Interessen der Verbraucher oder der Geschäftspartner des marktbeherrschenden Akteurs schaden könnten.

Beispielsweise verhängte die Kommission am 4. März 2024 eine Geldbuße in Höhe von mehr als 1,84 Mrd. EUR gegen *Apple*, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für den *Vertrieb von Musikstreaming-Apps*, die von iPhone- und iPad-Nutzern über den App Store des Unternehmens genutzt werden, missbraucht hat<sup>289</sup>. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass Apple App-Entwickler Beschränkungen auferlegte, die sie daran hinderten, iPhone- und iPad-Nutzer über alternative und billigere Musikabonnements zu informieren, die außerhalb der App zur Verfügung stehen (sogenannte Anti-Steering-Bestimmungen). Das Verhalten von Apple, das fast zehn Jahre andauerte, könnte dazu geführt haben, dass viele iPhone- und iPad-Nutzer deutlich höhere Preise für

<sup>285</sup> Competition Policy Brief, Ausgabe 3, September 2024, Competition in Generative AI and Virtual Worlds, siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/competition-policy-briefs\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/publications/competition-policy-briefs_en) und <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-publishes-policy-brief-competition-generative-ai-and-virtual-worlds>.

<sup>286</sup> Die eingegangenen Beiträge und eine Aufzeichnung des Workshops sind verfügbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/europes-digital-future\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/europes-digital-future_en).

<sup>287</sup> Siehe Fußnote 285.

<sup>288</sup> Siehe Fußnoten 297 und 298.

<sup>289</sup> Sache AT.40437 – Apple – Praktiken in Bezug auf den App Store (Musikstreaming).

Musikstreaming-Abonnements zahlen. Die Anti-Steering-Bestimmungen von Apple führten auch zu einem nichtmonetären Schaden in Form eines verschlechterten Nutzererlebnisses.

Darüber hinaus schloss die Kommission ihre Untersuchung zu *Meta (Facebook Marketplace)* ab. Am 14. November 2024 erließ sie einen Beschluss, in dem festgestellt wurde, dass Meta seine beherrschende Stellung missbraucht hat, indem es seinen Online-Marktplatz Facebook Marketplace an sein eigenes soziales Netzwerk Facebook knüpfte und anderen Anbietern von Online-Werbung unlautere Handelsbedingungen auferlegte, und verhängte gegen Meta eine Geldbuße in Höhe von 797,72 Mio. EUR<sup>290</sup>.

Die Kommission setzte auch ihre Untersuchung in Bezug auf die Werbetechnologie und der datenbezogenen Praktiken von *Google (Google adtech)* fort. Dies folgte auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 14. Juni 2023, in der die Kommission die vorläufige Auffassung vertrat, dass Google seine eigenen Technologiedienste für Online-Werbeanzeigen zum Nachteil konkurrierender Anbieter von Werbetechnologiediensten, Werbetreibenden und Online- Publishern bevorzugt und damit gegen Artikel 102 AEUV verstößt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung berechnungsintensiver Aufgaben wie KI und maschinellem Lernen richtete die Kommission 2024 Auskunftsverlangen an mehrere Unternehmen in der Branche, um zu untersuchen, ob auf den Märkten für verschiedene Arten von Computerchips und damit zusammenhängender Hardware und Software, die für solche berechnungsintensiven Aufgaben benötigt werden, wettbewerbswidrige Praktiken stattfinden<sup>291</sup>.

Am 25. Juni 2024 übermittelte die Kommission an *Microsoft* eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufige Ansicht vertrat, dass das Unternehmen gegen Artikel 102 AEUV verstoßen habe, indem es sein Kommunikations- und Kooperationsprodukt Teams wettbewerbswidrig in seine beliebten Produktivitätsanwendungen der Reihen Office 365 und Microsoft 365 für Unternehmen integrierte<sup>292</sup>. Die Kommission befürchtet, dass Microsoft seine Stellung auf dem Markt für Produktivitätsanwendungen zur professionellen Nutzung im Bereich SaaS (Software as a Service) missbrauchen könnte, indem es den Wettbewerb in der EU bei Kommunikations- und Kooperationsprodukten einschränkt, und dass Teams ein Vertriebsvorteil gewährt werden könnte, indem Kunden nicht die Wahl gelassen wird, ob sie beim Abonnement der SaaS-Produktivitätsanwendungen von Microsoft auch den Zugang zu Teams einschließen möchten. Microsoft könnte auch die Interoperabilität zwischen mit Teams konkurrierenden Wettbewerberprodukten und eigenen Angeboten eingeschränkt haben.

In Bezug auf *Fusionen* bewertete die Kommission im Jahr 2024 eine Reihe von Transaktionen.

Am 29. Januar 2024 gab *Amazon* seine geplante Übernahme der alleinigen Kontrolle über *iRobot* nach den Feststellungen der Kommission im Rahmen der eingehenden Prüfung und der Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte auf<sup>293</sup>. Das in den USA ansässige Unternehmen Amazon bietet einen Online- Marktplatz an (die Amazon Stores), der es Einzelhändlern ermöglicht, Produkte bei Kunden zu bewerben und zu verkaufen. *iRobot*, ebenfalls in den USA ansässig, stellt Saugroboter her und verkauft diese auf dem Online- Marktplatz von Amazon. Am 6. Juli 2023 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung dieser geplanten Übernahme ein und übermittelte am 27. November 2023 eine Mitteilung der

---

<sup>290</sup> Sache AT.40684 – *Facebook Marketplace*.

<sup>291</sup> Siehe Fußnote 285.

<sup>292</sup> Sachen AT.40721 – *Microsoft Teams*, und AT.40873 – *Microsoft Teams II*.

<sup>293</sup> Sache M.10920, *Amazon/iRobot*.

Beschwerdepunkte. Infolge ihrer eingehenden Prüfung hatte die Kommission Bedenken, dass Amazon den Wettbewerb auf den EWR-weiten und/oder nationalen Märkten für Saugroboter einschränken könnte, indem es die Wettbewerbsfähigkeit konkurrierender Saugroboter-Anbieter beeinträchtigt.

Am 21. Juni 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme der *Softwarereprodukte webMethods und StreamSets der Software AG* mit Sitz in Deutschland durch *IBM* mit Sitz in den USA ohne Auflagen<sup>294</sup>. webMethods ist ein Paket von Middleware-Tools für die Anwendungsintegration, die vor Ort und in der Cloud eingesetzt werden, und StreamSets ist ein Cloud-natives Echtzeit-Datenstreaming-Produkt. IBM ist weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung einer Vielzahl von IT-Lösungen tätig. Nach ihrer Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, da die Marktstellung der beteiligten Unternehmen moderat bleibt, eine Reihe beträchtlicher Wettbewerber wahrscheinlich ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen ausüben würden und das zusammengeschlossene Unternehmen nicht in der Lage wäre, eine Abschottungsstrategie zu verfolgen.

Am 1. August 2024 genehmigte die Kommission auch die *Übernahme von Juniper durch HPE*, beide mit Sitz in den USA, ohne Auflagen<sup>295</sup>. HPE ist ein Anbieter von IT-Infrastruktur, zugehöriger Software und Cloud-Lösungen. Juniper bietet Netzwerk-, Infrastruktur- und Sicherheitslösungen an. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für Geräte für drahtlose lokale Netze (WLAN), drahtlose Zugangspunkte (WAPs) und Ethernet-Campus-Switches nicht erheblich einschränken würde, da die Marktposition der beteiligten Unternehmen im EWR moderat bleiben würde und eine Reihe bedeutender Wettbewerber wahrscheinlich ausreichenden Konkurrenzdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen ausüben würden. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen im EWR nicht in der Lage wäre, wettbewerbswidrige Bündelungs- oder Kopplungspraktiken in Bezug auf die Switches von Juniper und die Tätigkeiten von HPE auf den globalen Märkten für die Bereitstellung von Hochleistungsrechensystemen und Mid-Range-Servern vorzunehmen.

Darüber hinaus leitete die Kommission im Jahr 2024 die Überprüfung einer Reihe von Partnerschaften im KI-Sektor ein, und zwar zwischen großen Unternehmen und kleinen KI-Entwicklern<sup>296</sup>. So überwachte die Kommission beispielsweise die *erheblichen Investitionen von Microsoft in OpenAI*, beide ansässig in den USA. Auf der Grundlage einer Prüfung interner Dokumente kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die Partnerschaft zwischen Microsoft und OpenAI derzeit keine dauerhafte Übernahme der Kontrolle darstellt und somit kein Zusammenschluss im Rahmen der EU-KFVO ist<sup>297</sup>. Die Kommission überwachte auch sogenannte „*Aqui-hires*“, d. h. Transaktionen, bei denen ein Akteur alle oder fast alle wichtigen Mitarbeiter des Zielunternehmens erwirbt. In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission die *Einstellung der beiden Mitbegründer von Inflection* durch Microsoft in Verbindung mit den Stellenangeboten für die meisten Mitarbeiter von Inflection und einer nicht exklusiven Lizenz für das geistige Eigentum von Inflection. Beide Unternehmen haben ihren Sitz in den USA. Obwohl dieser Zusammenschluss nicht die Umsatzschwellen der EU-KFVO erreicht, ist die Kommission der Auffassung, dass die Transaktion alle Vermögenswerte umfasst, die erforderlich sind, um die Stellung von Inflection auf den Märkten für generative KI-Basismodelle und für KI-Chatbots auf

---

<sup>294</sup> Sache M.11468 – *IBM/Bestimmte Produkte der Software AG*.

<sup>295</sup> Sache M.11457, *HPE/Juniper*.

<sup>296</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/cs/ip\\_24\\_85/IP\\_24\\_85\\_EN.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/cs/ip_24_85/IP_24_85_EN.pdf).

<sup>297</sup> Competition Policy Brief, Ausgabe 3, September 2024, „Competition in Generative AI and Virtual Worlds“, siehe [https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/c86d461f-062e-4dde-a662-15228d6ca385\\_en?filename=kdak24003enn\\_competition\\_policy\\_brief\\_generative\\_AI\\_and\\_virtual\\_worlds.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/document/download/c86d461f-062e-4dde-a662-15228d6ca385_en?filename=kdak24003enn_competition_policy_brief_generative_AI_and_virtual_worlds.pdf).

Microsoft zu übertragen<sup>298</sup>. Die Kommission wird weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den Beteiligten zusammenarbeiten, um einzuschätzen, ob die Vorhaben im Rahmen der nationalen Fusionskontrolle geprüft oder an die Kommission verwiesen werden, und zwar im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen für solche Verweisungen, die der Gerichtshof im jüngsten *Illumina*-Urteil klargestellt hat<sup>299</sup>.

Am 20. Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Run:ai* durch *NVIDIA* ohne Auflagen<sup>300</sup>. *NVIDIA* mit Sitz in den USA ist ein weltweit tätiger Anbieter von GPU für Datenzentren-Anwendungen. *Run:ai*, ansässig in Israel, vertreibt GPU-Orchestrierungssoftware, mit deren Hilfe Unternehmenskunden ihre KI-Recheninfrastruktur planen, verwalten und optimieren können – vor Ort, in der Cloud oder in hybriden Umgebungen. Die geplante Übernahme war ursprünglich in Italien gemäß dem italienischen Wettbewerbsgesetz auf Verlangen der nationalen Wettbewerbsbehörde angemeldet worden, die von ihrer „Einschaltungsvollmacht“ Gebrauch gemacht hatte<sup>301</sup>. Italien hat bei der Kommission einen Verweisungsantrag nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung gestellt. Die Kommission akzeptierte die Verweisung am 31. Oktober 2024 und kam zu dem Schluss, dass das Vorhaben die Kriterien für eine Verweisung nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung erfüllte. Insbesondere drohte die Transaktion den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen *NVIDIA* und *Run:ai* tätig sind, also wahrscheinlich zumindest EWR-weit und somit das Referenzland Italien umfassend, erheblich zu beeinträchtigen. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass sie angesichts ihrer Kenntnisse und Erfahrungen auf verbundenen Märkten am besten in der Lage war, die Transaktion zu prüfen. Die Kommission untersuchte die Auswirkungen der Transaktion auf die Märkte für die Lieferung von i) diskreten grafischen Verarbeitungseinheiten (GPU) zur Verwendung in Rechenzentren und ii) GPU-Orchestrierungssoftware. Sie kam zu dem Schluss, dass diese Auswirkungen auf keinem der untersuchten Märkte im EWR oder in Italien Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben, da *NVIDIA* weder über die technischen Möglichkeiten noch über eine Motivation verfügt, die Kompatibilität seiner GPU mit konkurrierender GPU-Orchestrierungssoftware zu behindern, da Instrumente verfügbar und weit verbreitet sind, die eine solche Kompatibilität gewährleisten. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Kunden weiterhin Zugang zu hinreichend glaubwürdigen Alternativen zu *Run:ai* haben oder ihre GPU-Orchestrierungssoftware intern aufbauen können.

Aus *beihilferechtlicher Sicht* überwachte die Kommission die Einhaltung der EU-Beihilfenvorschriften auf den Technologiemärkten, einschließlich der Einhaltung dieser Vorschriften bei öffentlichen Aufträgen.

Insbesondere befasste sich die Kommission mit einem Fall, an dem das *deutsche Softwareunternehmen Cosinex* beteiligt war. Im Anschluss an eine Beschwerde untersuchte die Kommission, ob Cosinex durch eine 2002 gegründete öffentlich-private Partnerschaft ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile erhielt. Im Laufe der Jahre wurden Cosinex und seine Tochtergesellschaften für Aufträge im Wert von rund 26 Mio. EUR an Unterauftragnehmer vergeben. Am 26. März 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie zu dem Schluss kam, dass diese Aufträge zu Marktbedingungen vergeben wurden

---

<sup>298</sup> Sache M.11671 – *Microsoft/Inflection*. Die Verweisungsanträge der Mitgliedstaaten in dieser Sache wurden nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Illumina* zurückgezogen.

<sup>299</sup> Siehe Fußnote 72.

<sup>300</sup> Sache M.11766, *NVIDIA/Run:ai*.

<sup>301</sup> Eine solche Aufforderung kann die italienische Wettbewerbsbehörde an Unternehmen richten, wenn sie feststellt, dass ein Vorhaben, das die einschlägigen nationalen Umsatzschwellen nicht erreicht, konkrete Gefahren für den Wettbewerb birgt und die übrigen Voraussetzungen des italienischen Wettbewerbsgesetzes erfüllt sind.

und daher kein Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gewährt wurde, da die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten wurden<sup>302</sup>.

### 2.2.2. *Sektor der elektronischen Kommunikation*

Im Bereich der standardessentiellen Patente (im Folgenden „SEP“) übermittelte die Kommission am 15. April 2024 schriftliche Stellungnahmen (amicus curiae) an das Oberlandesgericht München<sup>303</sup>. In den Bemerkungen der Kommission werden die rechtlichen Anforderungen der Rechtsprechung im Fall *Huawei*<sup>304</sup> präzisiert, insbesondere in Bezug auf den Umfang und den Inhalt der Verpflichtungen, die SEP-Inhabern und Anwendern durch Artikel 102 AEUV auferlegt werden, wenn ein Unterlassungsantrag gestellt wird. Mit dieser spezifischen Maßnahme will die Kommission die kohärente Anwendung des bestehenden Rechtsprechungsrahmens im Fall *Huawei* sicherstellen, indem sie insbesondere gewährleistet, dass dieser von den nationalen Gerichten einheitlich ausgelegt und angewandt wird.

In Bezug auf *Fusionen* genehmigte die Kommission am 20. Februar 2024 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch *Orange* und *MásMóvil* unter Auflagen<sup>305</sup>. *Orange*, ansässig in Frankreich, ist ein weltweit tätiger Telekommunikationsbetreiber, der auf dem spanischen Telekommunikationsmarkt aktiv ist. *MásMóvil* mit Sitz in Spanien erbringt Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen hauptsächlich für Privatkunden in Spanien. In diesem ersten „Gap Case“<sup>306</sup> nach dem Urteil in der Rechtssache *CK Telecoms*<sup>307</sup>, an der Mobilfunknetzbetreiber beteiligt waren, prüfte die Kommission eingehend die Bedenken, dass das Gemeinschaftsunternehmen den Wettbewerb auf den spanischen Märkten für die Bereitstellung von separaten oder in Paketform angebotenen Mobilfunk- und Festnetz-Internetdienstleistungen auf Endkundenebene beeinträchtigen würde. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, boten *Orange* und *MásMóvil* an, i) Vermögenswerte aus dem Mobilfunkbereich an *Digi*, einen kleinen, aber schnell wachsenden Betreiber virtueller Mobilfunknetze, zu veräußern, um es diesem Unternehmen zu ermöglichen, ein Mobilfunknetz aufzubauen, das mit dem von *MásMóvil* vergleichbar ist; und ii) eine optionale Vereinbarung über nationales Roaming abzuschließen, die *Digi* die Nutzung des Mobilfunknetzes des Gemeinschaftsunternehmens ermöglicht, um ihr eigenes künftiges Mobilfunknetz erforderlichenfalls zu ergänzen. Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Am 30. Mai 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *NetCo* durch *KKR* ohne Auflagen<sup>308</sup>. *NetCo* mit Sitz in Italien umfasst das Haupt- und Backbone-Festnetzgeschäft von *Telecom Italia (TIM)* und *FiberCop*, einem Gemeinschaftsunternehmen von *TIM* und *KKR*, das das sekundäre Festnetz von *TIM* umfasst. *KKR* mit Sitz in den USA ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft. Die Kommission untersuchte die Auswirkungen der Transaktion auf den Vorleistungsmarkt für Breitbandzugangsdienste

---

<sup>302</sup>Sache SA.47650 – *Staatliche Beihilfen zugunsten der Cosinex-Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge*.

<sup>303</sup> Stellungnahmen in der Sache *HMD Global Oy* gegen *VoiceAge EVS GmbH & Co*. Siehe: [Amicus-Curiae-Stellungnahmen – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

<sup>304</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *Huawei Technologies Co. Ltd/ZTE Corp. und ZTE Deutschland GmbH*, C-170/13, ECLI:EU:C:2015:477.

<sup>305</sup> Sache M.10896 – *Orange/MásMóvil/JV*.

<sup>306</sup> Ein „Gap Case“ ist ein Fall von Fusionen auf oligopolistischen Märkten, die keinen marktbeherrschenden Akteur schaffen oder stärken.

<sup>307</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2023, *Kommission/CK Telecoms UK Investments*, C-376/20 P, ECLI:EU:C:2023:561.

<sup>308</sup> Sache M.11386, *KKR/NetCo*.

in Italien. Sie kam zu dem Schluss, dass sie den Wettbewerb nicht erheblich verringern würde, da KKR nicht in der Lage wäre, den Zugang zu passiven Dienstleistungen zu beschränken, und die Transaktion die Wahrscheinlichkeit einer Koordinierung auf dem Markt nicht erhöhen würde.

Kontinuierliche Investitionen sowohl in die Glasfaser- als auch in die 5G-Infrastruktur sind von entscheidender Bedeutung, und die Kommission setzte 2024 ihre Durchsetzung der *Beihilfegesetze* in diesem Sektor fort.

So genehmigte die Kommission am 23. Juli 2024 eine wichtige Änderung der deutschen *Beihilferegelung zur Förderung des Ausbaus von Gigabit-Netzen*<sup>309</sup>. Die Regelung wurde auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und der Breitbandleitlinien von 2023<sup>310</sup> geprüft, die Leitlinien für die Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für den Ausbau fester Breitbandnetze und -dienste mit den EU-Beihilfegesetzen enthalten. Die Kommission stellte insbesondere fest, dass die geänderte Regelung den Ausbau von Gigabit-Netzen in kostenintensiven Gebieten förderte, in denen es an privaten Investitionen mangelt, und dass damit ein spezifisches Marktversagen behoben wurde.

Am 19. Juli 2024 genehmigte die Kommission außerdem eine griechische *Gigabit-Gutscheinregelung* in Höhe von 80 Mio. EUR, um die Verbreitung von Breitbanddiensten zu fördern. Diese Gutscheinregelung wird Verbrauchern und KMU in Griechenland dabei helfen, Breitbanddienste mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 250 Mbit/s oder symmetrischen Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s zu abonnieren. Die Regelung wurde auch auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und der Breitbandleitlinien von 2023 geprüft. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Regelung notwendig und geeignet ist, um die Internetanbindung und den Zugang zu hochwertigen Diensten zu verbessern und so das Wirtschaftswachstum in Griechenland anzukurbeln<sup>311</sup>.

Im Jahr 2024 führten die Mitgliedstaaten eine Reihe öffentlich geförderter Breitbandmaßnahmen durch, von denen einige von der Kommission genehmigt wurden (siehe oben), während andere von den Mitgliedstaaten in Anwendung der AGVO umgesetzt wurden. So genehmigte die Kommission am 15. Januar 2024 den Evaluierungsplan für eine nach der AGVO freigestellte französische Beihilferegelung, die Beihilfen für Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastrukturen mit einer Mittelausstattung von 500 Mio. EUR pro Jahr betraf<sup>312</sup>. Diese Initiativen stellen erhebliche Ausgaben für staatliche Beihilfen zur Förderung der Breitbandinfrastruktur dar.

### 2.2.3. Medien

Die Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet des Wettbewerbs im Mediensektor zielt darauf ab, dass die Verbraucher sowohl von einer großen Auswahl an und unbeschränktem Zugang zu hochwertigen Inhalten zu wettbewerbsfähigen Preisen als auch von mehr technologischer Innovation profitieren können.

In Bezug auf *Fusionen* leitete die Kommission am 19. Dezember 2024 eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von *Dorna Sports* mit Sitz in Spanien durch *Liberty Media* mit Sitz in den USA ein, die bei der Kommission angemeldet worden war. Liberty Media mit Sitz in den USA betreibt und besitzt Anteile in den Bereichen Medien, Sport und Unterhaltung, einschließlich der gewerblichen

---

<sup>309</sup> Sache SA.109748 – Deutschland – Änderung und Verlängerung der nationalen Gigabitregelung in Deutschland.

<sup>310</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1).

<sup>311</sup> Sache SA.112911 – Griechenland – ARF – Gigabit-Gutscheinregelung.

<sup>312</sup> Sache SA.108574 – Frankreich – Plan d'évaluation du régime exempté n° SA.108574 relatif aux aides en faveur des infrastructure à très haut débit.

Exklusivrechte für die FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft. Dorna Sports mit Sitz in Spanien ist die Veranstalterin und Inhaberin der ausschließlichen kommerziellen und Fernsehrechte des Grand Prix der FIM-Weltmeisterschaft, gemeinhin als MotoGP bezeichnet. Die Kommission befürchtet, dass die Transaktion den Wettbewerb bei der Lizenzierung von Senderechten für Motorsportinhalte einschränken könnte. Insbesondere vertritt die Kommission die Auffassung, dass das Vorhaben die Stellung von Liberty Media und Dorna Sports gegenüber den Sendern von Motorsportinhalten stärken könnte, was letztlich zu höheren Preisen führen könnte<sup>313</sup>.

Im Jahr 2024 prüfte die Kommission mehrere *staatliche Beihilfemaßnahmen* im Nachrichtenmediensektor. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache gewidmet, dass die Medien eine Schlüsselrolle für die Demokratie einnehmen und dass die Unterstützung in einer Weise geleistet wird, die hochwertigen unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Pluralismus achtet und fördert.

So genehmigte die Kommission am 4. Juli 2024 eine Maßnahme zur *Unterstützung der Herstellung und Verbreitung von gedruckten Zeitungen und Zeitschriften in Italien, die in italienischer Sprache veröffentlicht werden*<sup>314</sup>. Die Kommission genehmigte ferner am 7. August 2024 *Beihilfen für die Produktion von Filmen in Malta und Polen*<sup>315</sup> und am 10. Oktober 2024 für die *Produktion von Videospiele in Deutschland*<sup>316</sup>, um die kulturelle Vielfalt der EU im audiovisuellen Sektor zu bewahren.

#### *2.2.4. Erleichterung des digitalen Wandels*

Leistungsfähige, zuverlässige und sichere elektronische Kommunikationsnetze sind wesentliche Voraussetzungen für die Erleichterung des digitalen Wandels in der EU. Sie sind ein entscheidender Faktor, um die digitale Kluft zu überwinden, den sozialen Zusammenhalt zu wahren und eine wettbewerbsfähige, nachhaltige und resiliente Wirtschaft zu erhalten.

Im Jahr 2024 veröffentlichte die Kommission ein Weißbuch mit dem Titel „*Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?*“<sup>317</sup>, das als Grundlage für eine breit angelegte Konsultation unterschiedlicher Interessenträger diente. Der Schwerpunkt des Weißbuchs liegt auf drei Säulen: i) Schaffung des „3C-Netzes“ – „Connected Collaborative Computing“, ii) Ergänzung des digitalen Binnenmarkts und iii) sichere und resiliente digitale Infrastrukturen für Europa. Darin werden die Trends und Herausforderungen im Bereich der digitalen Infrastruktur zusammengefasst und verschiedene Szenarien und mögliche Lösungen für diese Herausforderungen dargelegt.

Im Letta-Bericht über die Zukunft des Binnenmarkts<sup>318</sup> und im Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit<sup>319</sup> werden der Wert des Binnenmarkts und die Rolle hervorgehoben, die ein fairer Wettbewerb gespielt hat und weiterhin spielen wird. Im Draghi-Bericht wird eine Reform der EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu vollenden. Neben der Befürwortung eines flexibleren Konsolidierungsansatzes schlägt er vor, die *Ex-ante-Regulierung* auf Länderebene zugunsten einer nachträglichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts

---

<sup>313</sup> Sache M.11539, *Liberty Media/Dorna Sports*.

<sup>314</sup> Sache SA.113437 – Italien – *Steuergutschrift für Zeitungen und Zeitschriften*.

<sup>315</sup> Sachen SA.108170 – Polen – *Polnischer audiovisueller Fonds*, und SA.109768 – Malta – *Finanzielle Anreize für die audiovisuelle Industrie*.

<sup>316</sup> Sache SA.114290 – Deutschland – *Förderung digitaler Spiele und interaktiver Medieninhalte in Mitteldeutschland*.

<sup>317</sup> Siehe: [Weißbuch „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“ | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#).

<sup>318</sup> Enrico Letta, Speed, Security, Solidarity: Empowerment the Single Market to Deliver a Sustainable Future and Prosperity for all EU citizens, April 2024.

<sup>319</sup> Mario Draghi, The Future of European Competitiveness: A competitiveness strategy for Europe, Part A, September 2024 and The Future of European Competitiveness: In-depth Analysis and Recommendations, Part B, September 2024.

zu verringern. Auch im Letta-Bericht wird ein vollständig integrierter Binnenmarkt gefordert. Derzeit sind die Märkte für elektronische Kommunikation nach wie vor nationale Märkte, die die Grundlage für die Prüfung von Zusammenschlüssen bestimmen. Infolgedessen ist die „grenzüberschreitende“ Konsolidierung – im Sinne eines Zusammenschlusses von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste, die auf unterschiedlichen nationalen Märkten tätig sind – aus wettbewerbsrechtlicher Sicht im Allgemeinen unproblematisch und führt dazu, dass die Gesamtzahl der in der EU tätigen Betreiber verringert wird, ohne den Wettbewerb zwischen direkten Wettbewerbern zu beenden, wie dies im Allgemeinen bei der Konsolidierung im Inland der Fall ist. Was die Verringerung der Ex-ante-Regulierung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Prozess handelt, der sich in den letzten Jahren erheblich beschleunigt hat, sodass mehrere Märkte in der gesamten EU nun dereguliert sind. Das übergeordnete Ziel des Rechtsrahmens bestand seit jeher darin, die Ex-ante-Regulierung im Laufe der Zeit schrittweise wieder einzuführen. Diesbezüglich war er weitgehend erfolgreich und ermöglichte es der Kommission, die Zahl der Märkte, die für eine Ex-ante-Regulierung in Betracht kommen, von 18 auf zwei zu verringern. Zu den verbleibenden Märkten, die in der aktuellen Empfehlung der Kommission zu relevanten Märkten<sup>320</sup> ermittelt wurden, gehören nur Märkte für feste Engpassinfrastrukturen, wobei Mobilfunkmärkte nicht mehr einer Ex-ante-Überprüfung unterzogen werden. In einigen Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Regulierungsbehörden andere Märkte aufgrund der strikten Anwendung der drei Testkriterien<sup>321</sup> weiterhin regulieren, gibt es nach wie vor Ausnahmen, die jedoch stetig zurückgehen.

### 3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

#### 3.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Sowohl im Draghi-Bericht<sup>322</sup> als auch im Letta-Bericht<sup>323</sup> wird betont, wie wichtig es ist, die Fragmentierung des Binnenmarkts zu verringern, indem Innovationshemmnisse beseitigt und Unternehmenswachstum und große Infrastrukturprojekte in Europa gefördert werden, auch für die Verwirklichung einer Kapitalmarktunion und die Integration von Finanzdienstleistungen. Im Letta-Bericht wird auch die Einrichtung einer Spar- und Investitionsunion (E-SIU) gefordert, um die privaten Ersparnisse in Europa in der EU zu halten, aber auch zusätzliche Mittel aus dem Ausland anzuziehen.

In beiden Berichten wird betont, dass die Bankenunion vollendet werden muss, und es wird auch betont, dass die Finanzintegration innerhalb des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung ist, um umfassendere EU-Ziele (z. B. den ökologischen Wandel) zu erreichen. Beiden Berichten zufolge ist die Integration von Finanzdienstleistungen von entscheidender Bedeutung, um Ressourcen zu mobilisieren, die das Erreichen der strategischen Ziele der EU erleichtern. In diesem Zusammenhang spielt das Beihilferecht eine wichtige Rolle. Im Draghi-Bericht wird hervorgehoben, dass das Gesamtverfahren für den Zugang zu EU-Mitteln und die Einholung von Genehmigungen für nationale Beihilferegelungen und -projekte durch die Kommission zu komplex ist. Die Verfahren der EU für die vorherige Genehmigung und die Berichterstattung sind kompliziert und langwierig, was für sich selbst eine Herausforderung darstellt, die angegangen werden muss. Darüber hinaus könnten die nationalen Förderbanken laut dem

---

<sup>320</sup> Empfehlung (EU) 2020/2245/EG der Kommission vom 18. Dezember 2020 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 439 vom 29.12.2024, S. 23).

<sup>321</sup> Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

<sup>322</sup> Siehe Fußnote 319.

<sup>323</sup> Siehe Fußnote 318.

Draghi-Bericht Rückgarantien und maßgeschneiderte Finanzprodukte für kleine Verbraucher oder Lieferanten ohne ein starkes Kredit-Rating bereitstellen, um KMU, insbesondere im Zusammenhang mit energiebezogenen Marktplattformen, einen erweiterten Marktzugang zu ermöglichen.

Auch im Jahr 2024 hat sich der Finanzdienstleistungssektor rasch weiterentwickelt. Die Digitalisierung und die Tatsache, dass bestimmte Unternehmen, die digitale Plattformen betreiben, jetzt in der Lage sind, die riesigen Datenmengen, über die sie verfügen, zu nutzen, haben die meisten Märkte für Finanzdienstleistungen grundlegend verändert. Daher können Wettbewerbsverzerrungen besonders schwerwiegende Auswirkungen haben, indem beispielsweise innovative Wettbewerber am Markteintritt gehindert oder zum Ausscheiden aus dem Markt gezwungen werden.

Die zunehmende Bedeutung des Datenbesitzes und der Digitalisierung spiegelt sich in Unternehmenskäufen wider, die auf den Erwerb von Daten, den Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Datenanalyse und die Verlagerung bestimmter Datenverarbeitungstätigkeiten in die Cloud abzielen.

Der Übergang zu einer nachhaltigeren und stärker dekarbonisierten EU- Wirtschaft wirkt sich auch auf die Marktentwicklungen im Finanzdienstleistungssektor aus. Immer mehr Finanzinstitute, darunter Banken, Versicherer sowie Eigentümer/Verwalter von Vermögenswerten haben sich zu Netto-Null-Initiativen und der gemeinsamen Festlegung von CO<sub>2</sub>- Emissionszielen verpflichtet. Parallel dazu wächst der Markt für Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Daten (ESG-Daten) rasch.

### **3.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

Die Wettbewerbspolitik und die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der EU tragen weiter zu widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren Finanzdienstleistungsmärkten bei, indem sie den Wettbewerb zu fairen und gleichen Bedingungen schützen und fördern. Wettbewerbsorientierte Märkte kommen den Verbrauchern zugute und fördern die Schaffung innovativer Geschäftsmodelle und Finanzdienstleistungen. Im Jahr 2024 untersuchte die Kommission Marktkonsolidierung, wettbewerbswidriges einseitiges Verhalten und die Koordinierung zwischen konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission prüfte auch weiterhin staatliche Beihilfen, die Banken und anderen Finanzinstituten gewährt wurden, um mögliche wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu minimieren.

#### *3.2.1. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zu Innovation im Zahlungsverkehr*

Zahlungen sind das Rückgrat der Wirtschaft und tragen wesentlich zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung bei. Der Zahlungsverkehrssektor ist sehr dynamisch und verändert sich mit Blick auf die Digitalisierung weiterhin rasch. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist von zentraler Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Zahlungsverkehrssektors zu steigern und den Zahlungsdienstleistern einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.

Der Verpflichtungsbeschluss in der Sache Apple – Mobile Zahlungen (siehe Abschnitt 3.2.2.) hat die Innovation bei Zahlungen verbessert: Die erste alternative Geldbörse (Wallet), die im Rahmen der Verpflichtungen entwickelt wurde, wurde am 9. Dezember 2024 auf iPhones (Vipps MobilePay) eingeführt. Die Kommission hat 2024 die internationalen Kartensysteme und die Ausweitung von BigTech im Zahlungsverkehrssektor weiter überwacht. Parallel dazu setzte die Kommission ihre Marktstudie über den Wettbewerb bei Online-Zahlungsdiensten im Hinblick auf die Veröffentlichung eines Abschlussberichts fort.

Die Verordnung ergänzt die Bemühungen zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Zahlungsverkehrssektors zu steigern. So kann beispielsweise der

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einführung des digitalen Euro<sup>324</sup> zur Schaffung eines zusätzlichen, innovativen und kostengünstigen europaweiten Zahlungsmittels führen. Der digitale Euro würde Verbrauchern und Unternehmen eine größere Auswahl bieten, auch in Situationen, in denen Bargeld nicht verwendet werden kann. Dadurch könnte die internationale Rolle des Euro gestärkt und die offene strategische Autonomie<sup>325</sup> der EU unterstützt werden, indem ein zu den bestehenden europaweiten Kartenzahlungslösungen konkurrierendes Zahlungsmittel geschaffen wird.

### 3.2.2. Durchsetzung des Kartellrechts im Finanzdienstleistungssektor

Am 11. Juli 2024 setzte die Kommission ihre Untersuchung des Verhaltens von Apple auf dem Markt für mobile Zahlungsdienstleistungen (im Folgenden „mobile Geldbörsen“) fort. Die Kommission erließ einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass die endgültigen Verpflichtungszusagen von Apple ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf das Verhalten des Unternehmens ausräumen, und beschloss, diese Zusagen für bindend zu erklären<sup>326</sup>.

#### **Kommission akzeptiert Verpflichtungszusagen von Apple zur Öffnung der „Tap and go“-Funktion auf iPhones für andere Anbieter**

Im Jahr 2022 hatte die Kommission Apple ihre vorläufige Auffassung mitgeteilt, dass das Unternehmen seine beherrschende Stellung missbraucht habe, indem es sich geweigert habe, die Funktion der Nahfeldkommunikation (NFC)<sup>327</sup> auf iPhones für Zahlungen in Geschäften bereitzustellen, und den Zugang zu NFC seiner eigenen Lösung Apple Pay vorbehielt. Die Kommission hatte befürchtet, dass das Verhalten von Apple Wettbewerber ausschließen und die Innovation und Auswahl für Nutzer mobiler Geldbörsen auf iPhones einschränken könnte.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, hatte Apple der Kommission zunächst das folgende erste Paket von Verpflichtungszusagen angeboten:

- Es wird ein kostenloser Zugang Dritter zu den NFC-Eingängen auf iOS-Geräten ermöglicht, ohne Apple Pay oder Apple Wallet im Host Card Emulation Mode (HCE) nutzen zu müssen. HCE ist eine Technologie für die sichere Speicherung von Zahlungsdaten und den Abschluss von Transaktionen über NFC, die ohne geräteinterne Sicherheitselemente auskommt.
- Die Verfahren und Kriterien für den NFC-Zugang für Entwickler mobiler elektronischer Geldbörsen Dritter werden fair, objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein.
- Nutzer sollen in die Lage versetzt werden, eine HCE-Zahlungs-App als ihre Standard-App für Zahlungen in Geschäften festzulegen und relevante Funktionen zu nutzen, wie z. B. „Field Detect“ (das die Standard-Zahlungs-App des Nutzers öffnet, wenn ein gesperrtes iPhone einem NFC-Lesegerät angezeigt wird), Doppelklick (mit dem die Standard-Zahlungs-App beim doppelten Tippen auf die Seite des Telefons oder der Home-Taste gestartet wird), und Authentifizierungstools wie Fingerabdruck, Gesichtserkennung und Gerätekennwort.
- Es werden ein Kontrollmechanismus und ein gesondertes Streitbeilegungsverfahren eingerichtet, um eine unabhängige Überprüfung der Zugangsbeschränkungen durch Apple zu ermöglichen.
- Diese Möglichkeit besteht für alle dritte im EWR niedergelassenen App-Entwickler und für alle iOS-Nutzer mit einer im EWR registrierten Apple-ID, auch wenn diese sich vorübergehend außerhalb des EWR aufhalten.

Die Kommission hat die Verpflichtungszusagen von Apple im Zeitraum vom 19. Januar 2024 bis zum 19. Februar 2024 einem Markttest unterzogen und alle interessierten Dritten konsultiert, um festzustellen, ob die wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch diese Zusagen ausgeräumt würden.

Angesichts der Ergebnisse dieses Markttests änderte Apple die ursprünglichen Verpflichtungszusagen und sagte zusätzlich Folgendes zu:

- Ausweitung der Möglichkeit, Zahlungen mit HCE-Zahlungs-Apps an anderen branchenzertifizierten Endgeräten wie

<sup>324</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro vom 28.6.2023, COM (2023) 369 final.

<sup>325</sup> Siehe: [https://finance.ec.europa.eu/publications/communication-european-economic-and-financial-system-fostering-openness-strength-and-resilience\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/communication-european-economic-and-financial-system-fostering-openness-strength-and-resilience_en).

<sup>326</sup> Sache AT.40452 – Apple – Mobile Zahlungen.

<sup>327</sup> Die NFC-Technologie „Tap and Go“ ermöglicht die Kommunikation zwischen Mobiltelefonen und Zahlungsterminals in Geschäften. NFC ist eine Industrienorm, der weder von Apple entwickelt wurde noch Eigentum von Apple ist, der in fast allen Zahlungsterminals in Geschäften des EWR verfügbar ist und die sichersten und einfachsten mobilen Zahlungen ermöglicht.

Händlertelefonen oder als Terminal genutzten Geräten (sogenannten SoftPOS) auszulösen, sofern diese Funktion zur Verfügung steht,

- ausdrückliche Zusicherung, dass HCE-Entwickler nicht daran gehindert werden, die HCE-Zahlungsfunktion mit anderen NFC-Funktionen oder Anwendungsfällen zu kombinieren,
- Verzicht auf das Erfordernis, dass Entwickler über eine Lizenz als Zahlungsdienstleister oder eine verbindliche Vereinbarung mit einem Zahlungsdienstleister verfügen müssen, um auf die NFC-Technik zugreifen zu dürfen,
- Ermöglichung des NFC-Zugangs von Entwicklern zu voreingestellten Zahlungs-Apps für Drittanbieter mobiler Geldbörsen,
- Aktualisierung der HCE-Architektur entsprechend den von Apple Pay verwendeten sich entwickelnden Industrienormen und – unter bestimmten Voraussetzungen – weitere Aktualisierung von Normen, auch wenn sie von Apple Pay nicht mehr verwendet werden,
- Befähigung der Entwickler, Nutzern die Einrichtung ihrer Standard-Zahlungs-App zu vereinfachen und sie zur Standard-NFC-Einstellungsseite weiterzuleiten, sodass sie mit wenigen Klicks standardisiert werden können,
- Einhaltung derselben branchenspezifischen Normen und Spezifikationen, die auch die Entwickler von HCE-Zahlungs-Apps verwenden, und Schutz vertraulicher Informationen, die im Rahmen einer Prüfung erlangt werden,
- Verkürzung der Fristen für die Beilegung von Streitigkeiten sowie zusätzliche Unabhängigkeit und Verfahrensgarantien für den Überwachungstreuhänder.

Mit diesen endgültigen Verpflichtungszusagen von Apple wurden die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission hinsichtlich der Beschränkung des Zugangs von Entwicklern mobiler Geldbörsen Dritter zu NFC-Zahlungen in Geschäften für iOS-Nutzer im EWR durch Apple ausgeräumt. Die Verpflichtungen bleiben zehn Jahre lang in Kraft und gelten für den gesamten EWR. Ihre Umsetzung wird von einem von Apple benannten unabhängigen Treuhänder überwacht, der der Kommission über den gesamten Zeitraum hinweg Bericht erstattet.

Die Kommission setzte auch 2024 die Überwachung der Verpflichtungen in Bezug auf *Interbankenentgelte für interregionale Kartenzahlungsvorgänge, die für Visa und Mastercard* für bindend erklärt worden waren, fort<sup>328</sup>. Diese Verpflichtungen sollten bis November 2024 gelten. Darüber hinaus nahm die Kommission zur Kenntnis, dass Visa und Mastercard die Obergrenzen für interregionale Interbankenentgelte über November 2024 hinaus freiwillig beibehalten, was bedeutet, dass die interregionalen Interbankenentgelte für weitere fünf Jahre bis November 2029 gedeckelt werden.

Im Bereich der *Finanzderivate* führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Unternehmen durch, die in zwei Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor tätig sind. Die Kommission hat Bedenken, dass die überprüften Unternehmen gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstößen haben könnten<sup>329</sup>.

Im *Privatkundengeschäft* der Banken überwachte die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU die *Unveränderlichkeit der Einlagenzinsen bei Banken in mehreren Mitgliedstaaten* genau. Einleger beschwerten sich darüber, dass die Banken die Hypothekenzinssätze rasch anheben, während sie die Zinsen für Sparkonten nur langsam erhöhen. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden blieben das gesamte Jahr 2024 über wachsam, um potenzielle kartellrechtliche Bedenken frühzeitig aufzudecken und auszuräumen zu können. So schloss die niederländische nationale Wettbewerbsbehörde beispielsweise eine Studie über die Auswirkungen des mangelnden Wettbewerbs auf die Zinssätze für Sparkonten in den Niederlanden ab<sup>330</sup>, während die griechische nationale Wettbewerbsbehörde kürzlich eine Sektoruntersuchung zur Entwicklung der

---

<sup>328</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_2311](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2311).

<sup>329</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_4832](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4832).

<sup>330</sup> Siehe: <https://www.acm.nl/system/files/documents/acm-study-competition-on%20the-dutch-savings-market.pdf>.

Einlagenzinsen in Griechenland einleitete<sup>331</sup>. Die GD Wettbewerb verfolgt die Entwicklungen auf ECN-Ebene in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden.

Im Bereich der *Kfz-Versicherungen* setzte die Kommission 2024 die Überwachung der *Verpflichtungen, die für Insurance Ireland in Bezug auf den Zugang eines Wettbewerbers zu deren Datenaustauschsystem für bindend erklärt worden waren*, fort<sup>332</sup>. Infolge dieser Verpflichtungen erhielten neue Unternehmen Zugang zu Insurance Ireland und zum Datenaustauschsystem. Die Verpflichtungen gelten bis 2032.

Im Bereich der *Lizenzierung von Daten für den Handel mit Kreditausfall-Swaps* überwachte die Kommission 2024 weiterhin, ob die *International Swaps and Derivatives Association* und der Anbieter von Rohstoff- und Finanzdaten, *IHS Markit* (jetzt Teil von S&P Global) die 2016 für sie für bindend erklärten Verpflichtungen einhalten<sup>333</sup>.

### *3.2.3. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Finanzdienstleistungssektor*

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Überprüfung vorgeschlagener Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere auf den Märkten für Zahlungs- und Bankdienstleistungen, sowie der vorgeschlagenen Fusionen zwischen Finanzmarktinfrastrukturanbietern fort.

Am 4. März 2024 genehmigte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen *Worldline* und *Crédit Agricole*<sup>334</sup>, in dem die Acquiring-Dienstleistungen von Crédit Agricole und die Zahlungsauftragsdienste von Worldline für Händler zusammengefasst wurden, ohne Auflagen. Das Gemeinschaftsunternehmen schafft einen integrierten Anbieter von Zahlungslösungen für Händler in Frankreich. Die Kommission stellte keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs fest, da die von den Parteien erbrachten Dienstleistungen einander weitgehend ergänzen und das Gemeinschaftsunternehmen nicht über eine starke Marktstellung verfügen würde, um den Markt für seine Wettbewerber oder die Kunden der betreffenden Zahlungsdienste verschließen zu können.

Anfang 2024 untersuchte die Kommission die geplante Übernahme des europäischen Stromhandels- und -clearinggeschäfts von Nasdaq durch die European Energy Exchange AG (EEX), nachdem sie im August 2023 Verweisungsanträge Dänemarks und Finnlands nach Artikel 22 FKVO akzeptiert hatte<sup>335</sup>. Den Verweisungsanträgen zufolge hätte der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb zwischen börsennotierten Anbietern von Handels- und Clearingdiensten für nordische Stromderivate in diesen Ländern erheblich beeinträchtigt, wodurch die Wahl der Handelsplattform und des Clearinganbieters gänzlich entfallen könnte. EEX meldete den geplanten Zusammenschluss am 3. Mai 2024 bei der Kommission an, die Anmeldung wurde jedoch letztlich zurückgezogen<sup>336</sup>.

Im Juni 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme der alleinigen Kontrolle über die *Alpha Bank Romania* durch *UniCredit*<sup>337</sup>. Die Transaktion betraf verschiedene Bank- und Finanzdienstleistungen in Rumänien, wie das Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, sowie Finanzmarktdienstleistungen.

---

<sup>331</sup> Siehe: <https://www.epant.gr/en/enimerosi/press-releases/item/2890-press-release-sector-inquiry-by-the-hellenic-competition-commission-into-bank-deposits.html>.

<sup>332</sup> Sache AT.40511, *Insurance Ireland: Datenbank für Schadensfälle und Zugangsbedingungen*.

<sup>333</sup> Sache AT.39745, *CDS Information Market*.

<sup>334</sup> Sache M.11120 – *Worldline/Crédit Agricole/JV*.

<sup>335</sup> Auch unterstützt durch Schweden und Norwegen.

<sup>336</sup> Sache M.11241, *EES/Nasdaq Power*.

<sup>337</sup> Sache M.11546, *Unicredit/Alpha Bank Romania*.

Darüber hinaus überwachte die Kommission weiterhin Zusammenschlüsse in der Finanzdienstleistungsbranche, um Transaktionen zu ermitteln, die eine Verweisung an die Kommission rechtfertigen könnten. Seit dem Urteil über den Anwendungsbereich von Artikel 22 in der Rechtssache *Illumina*<sup>338</sup> beschränkt sich die Überwachung auf mögliche Verweisungen nach Artikel 22 durch Mitgliedstaaten, die nach ihrem nationalen Fusionskontrollrecht zuständig sind oder überhaupt nicht über einschlägige Vorschriften verfügen (Luxemburg), sowie auf eine weitere Vertiefung des Verständnisses der Marktentwicklung durch die Kommission.

### *3.2.4. Beihilferechtliche Untersuchungen im Finanzdienstleistungssektor*

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission die Verlängerung und Wiedereinführung bestimmter bestehender staatlicher Beihilferegelungen, nach denen die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall Beihilfen zur Förderung der Umstrukturierung oder des geordneten Marktaustritts von notleidenden Unternehmen gewähren können.

Für Polen genehmigte die Kommission beispielsweise die *Wiedereinführung der Beihilferegelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften* (die seit Februar 2014 gegolten hatte)<sup>339</sup> und der Beihilferegelung für die *Abwicklung von Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken* (die seit Dezember 2016 gegolten hatte)<sup>340</sup>. Was Irland betrifft, so genehmigte die Kommission zwei *Verlängerungen der* (seit Oktober 2014 geltenden)<sup>341</sup> *Umstrukturierungsregelung für Kreditgenossenschaften* und die *Verlängerung der* (seit Dezember 2011 geltenden) *Regelung zur geordneten Abwicklung von Kreditgenossenschaften*<sup>342</sup>. Für Dänemark genehmigte die Kommission die *dritte Wiedereinführung der Beihilferegelung für die Abwicklung kleiner Banken*<sup>343</sup>.

Am 29. Februar 2024 beschloss die Kommission, keine Einwände gegen die von *Deutschland vorgeschlagene Änderung der bestehenden INVEST-Regelung – Direktzuschüsse für Risikokapitalinvestitionen*<sup>344</sup> zu erheben. Im Rahmen der bestehenden Beihilferegelung werden Investitionen in kleine, junge und innovative Unternehmen mit einem Übernahmезuschuss und einem Exit-Zuschuss für natürliche Personen (direkte Zuschüsse) gefördert. Die Änderung der bestehenden Beihilferegelung besteht in einer Verringerung der Beihilfeintensität von derzeit 25 % des investierten Betrags auf 15 % des investierten Betrags. Die deutschen Behörden können Beihilfen auf der Grundlage von Anträgen gewähren, die bis zum 31. Dezember 2026 für Zuschüsse für den Erwerb und bis zum 30. Juni 2037 für Ausstiegszuschüsse eingereicht wurden. Das Gesamtbudget der bestehenden Beihilferegelung beläuft sich auf 183,72 Mio. EUR (45,93 Mio. EUR pro Jahr).

Am 24. April 2024 genehmigte die Kommission die *Wiedereinführung und Änderung der Regelung für die Verwaltung von Darlehen, die im Rahmen von staatlichen Wohnungsbauplänen gewährt wurden*

---

<sup>338</sup> Siehe Rechtssache C-611/22 P, *Illumina*/Kommission.

<sup>339</sup> Sache SA.114922 – Polen – *Wiedereinführung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften*.

<sup>340</sup> Sache SA.115557 – Polen – *Wiedereinführung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken*.

<sup>341</sup> Sachen SA.113513 – Irland – 19. *Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Sektor der Kreditgenossenschaften* und SA.115809 – Irland – 20. *Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Sektor der Kreditgenossenschaften*.

<sup>342</sup> Sache SA.113879 – Irland – 20. *Verlängerung der Abwicklungsregelung für den Sektor der Kreditgenossenschaften 2024-2025*.

<sup>343</sup> Sache SA.114237 – Dänemark – *Wiedereinführung der Liquidationsregelung für kleine Banken*.

<sup>344</sup> Sache SA.112196 – Deutschland – *INVEST-Regelung – Direktzuschüsse für Risikokapitalinvestitionen – Änderung der INVEST-Leitlinien*.

(*OIKIA-Regelung*)<sup>345</sup>. Die Kommission erhob keine Einwände gegen die Wiedereinführung der Regelung und bestimmte Änderungen der Förderkriterien für die Begünstigten. Die Regelung sieht Zuschüsse in Form von teilweisen Schuldenerlassen für Kreditnehmer vor, die Schwierigkeiten haben, ihre Darlehen im Rahmen eines „Staatlichen Wohnungsbauplans“ zurückzuzahlen. Die Notwendigkeit der Wiedereinführung der Regelung wurde durch erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge in dem Mitgliedstaat gerechtfertigt. Die Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung wurde auf Antragsteller ausgeweitet, die entweder i) zunächst förderfähig waren, die erforderlichen Unterlagen aber nicht fristgerecht vorgelegt haben und dies inzwischen getan haben, oder ii) die ursprünglich nicht förderfähig waren, nun aber aufgrund besserer wirtschaftlicher Umstände ihre notleidenden Kredite bedienen können. Am 5. Dezember 2024 genehmigte die Kommission ferner eine Änderung dieser Regelung, mit der die Umsetzungsfristen verlängert und gezielte Änderungen der Förderkriterien für die Begünstigten genehmigt wurden<sup>346</sup>.

Am 30. Mai 2024 schloss die Kommission einen Fall ab, in dem es um mutmaßliche staatliche Beihilfen der französischen Regierung an verschiedene Einrichtungen ging, darunter einen Fonds namens *Fonds Écotechnologies*<sup>347</sup>. Anlass für den Fall war eine Beschwerde wegen rechtswidriger Beihilfen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Fonds Écotechnologies, eines 2012 von der französischen Regierung, der Agence de l'environnement et de la maîtrise de l'énergie (ADEME) und der Caisse des dépôts (CDC) eingerichteten Fonds. Hauptziel des Fonds ist es, in KMU im Bereich Ökologie und Technologie zu investieren. Die französische Regierung hat Finanzmittel für den Fonds mit einem Anfangskapital von 150 Mio. EUR bereitgestellt. Nach einer Untersuchung, die durch eine Beschwerde wegen mutmaßlich rechtswidriger Beihilfen ausgelöst wurde, kam die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Beihilfe handelt.

Am 3. Juli 2024 erhob die Kommission keine Einwände gegen die *Wiedereinführung des erhöhten Satzes für die Körperschaftsteuerermäßigung für Direktinvestitionen in Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft* (im Folgenden „SSE“) in Frankreich<sup>348</sup>. Der Fall steht im Zusammenhang mit der Investitionssteuervergünstigung für kleine und mittlere Unternehmen (IR-PME), mit der Investitionen in SSE-Unternehmen und KMU gefördert werden sollen. Die Kommission hatte bereits 2020 die IR-PME-Regelung genehmigt, die einen ermäßigten Einkommensteuersatz von 18 % für Investitionen in KMU und SSE-Unternehmen ermöglichte. Im Jahr 2023 führte die französische Regierung jedoch ein neues Gesetz ein, mit dem ein höherer Steuersatz von 25 % für Investitionen in SSE-Unternehmen mit Wirkung von 2024 bis 2025 wieder eingeführt wurde. Die Kommission prüfte die Wiedereinführung des höheren Steuersatzes nach den Kriterien des Beihilferechts und kam zu dem Schluss, dass er mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Kommission stellte fest, dass die SSE-Unternehmen besonderen Förderkriterien unterliegen, einschließlich der Anforderung, dass sie einen echten sozialen Zweck haben und erhebliche Auswirkungen auf ihre Jahresabschlüsse haben. Die Förderung wird SSE-Unternehmen dabei helfen, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten und ihre sozialen Ziele zu erreichen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Wiedereinführung der Ermäßigung von einem höheren Steuersatz

---

<sup>345</sup> Sache SA.112704 – Zypern – *Regelung für die Verwaltung von Darlehen, die im Rahmen von staatlichen Wohnungsbauplänen gewährt wurden (OIKIA-Regelung)*.

<sup>346</sup> Sache SA.116563 – Zypern – *Änderung der Regelung für die Verwaltung von Darlehen, die im Rahmen von staatlichen Wohnungsbauplänen gewährt wurden (OIKIA-Regelung)*.

<sup>347</sup> Sache SA.110551 – Frankreich – *Mögliche Beihilfe im Verbindung mit dem Fonds Écotechnologies*.

<sup>348</sup> Sache SA.113388 – Frankreich – *réintroduction du taux majoré du dispositif IR-PME de réduction d'impôt sur le revenu pour les investissements directs dans les entreprises solidaires d'utilité sociale* (SA.55869, geändert durch SA.59985, durch SA.100943 und durch SA.104703).

verhältnismäßig ist und den nach den Beihilfegesetzen zulässigen Höchstbetrag nicht überschreitet. Darüber hinaus ist die Beihilfe zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt und führt nicht zu übermäßigen Marktverfälschungen.

Am 22. Juli 2024 genehmigte die Kommission die Verlängerung von *zwei Risikofinanzierungsmaßnahmen*, nämlich der *Unternehmensinvestitionsregelung* (EIS) und des *Risikokapital-Treuhandfonds* (VCT) (im Folgenden zusammen die „EIS-/VCT-Regelungen“)<sup>349</sup>. Die EIS/VCT-Regelungen wurden erstmals im April 2009 genehmigt, und in den letzten Jahren genehmigte die Kommission Änderungen. Im Oktober 2023 meldeten die britischen Behörden eine Verlängerung der bestehenden EIS/VCT-Regelungen um weitere zehn Jahre nach ihrem Auslaufen am 6. April 2025 an. Die Anmeldung durch die Behörden des Vereinigten Königreichs beschränkt sich auf die Verlängerung der EIS/VCT-Regelungen in Bezug auf Beihilfen für in Nordirland ansässige und registrierte Beihilfeempfänger, und die Prüfung durch die Kommission beschränkt sich auf den Umfang der Anmeldung. Die bestehenden EIS/VCT-Programme zielen darauf ab, Investitionen in KMU, die sich in der frühen Phase ihrer Entwicklung befinden, und wissensintensive KMU und Midcap-Unternehmen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben, zu fördern. Die Kommission berücksichtigte das Marktversagen, mit dem wissensintensive Unternehmen in Nordirland konfrontiert sind, einschließlich des Fehlens von Sicherheiten für Außenfinanzierungen und der Präsenz von „Deep-Pocket“-Wettbewerbern. Sie stellte fest, dass die Regelungen darauf ausgerichtet sind, dieses Marktversagen zu beheben, indem sie Investoren einen steuerlichen Anreiz zur Unterstützung dieser Unternehmen bieten.

Am 13. Dezember 2024 genehmigte die Kommission eine weitere *Verlängerung und Änderung der Regelung zur Absicherung von Hercules-Vermögenswerten in Griechenland*<sup>350</sup>. Die erste Verlängerung der Regelung, die ursprünglich im Oktober 2019 genehmigt worden war, lief im Oktober 2022 aus. Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission ihre Wiedereinführung und verlängerte ihre Geltungsdauer bis Ende 2024. Die Regelung unterstützt Banken bei der Verbriefung und Auslagerung notleidender Kredite aus ihren Bilanzen. Im Rahmen der Regelung wird ein separates privates Verbriefungsvehikel notleidende Kredite von den Banken kaufen und Anleihen an Anleger verkaufen. Griechenland erleichtert das Verfahren, indem es im Austausch gegen eine marktkonforme Vergütung Bürgschaften für die vorrangige Tranche dieser Anleihen gewährt. In der Anmeldung Griechenlands 2024 ging es um die Verlängerung des Ablaufdatums der Regelung, die Aufstockung der Mittel und die überarbeiteten Methoden im Zusammenhang mit der Verbreitung.

Am 18. Dezember 2024 genehmigte die Kommission die *Verlängerung der von Kroatien angemeldeten Beihilferegelung zur Aufrechterhaltung der Ausnahmeklausel für die Kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung* (HBOR) für kurzfristige Exportkreditversicherungen und -rückversicherungen<sup>351</sup>. Die Regelung soll die Fortführung der kurzfristigen Exportkreditversicherung und -rückversicherung durch den kroatischen Staat über seine staatliche Exportkreditagentur HBOR ermöglichen, wenn eine Deckung marktfähiger Exportkreditrisiken vorübergehend nicht verfügbar ist. Die Laufzeit der Regelung ist bis zum 31. Dezember 2030 vorgesehen.

Am 18. Dezember 2024 entschied die Kommission, keine Einwände gegen die *Erweiterung des Aufgabenbereichs der französischen öffentlichen Entwicklungsbank (SFIL) und die anschließende*

---

<sup>349</sup> Sache SA.107221 – Vereinigtes Königreich – *Verlängerung des Enterprise Investment Scheme (EIS) und des Venture Capital Trust Scheme (VCT)*.

<sup>350</sup> Sache SA.116229 – Griechenland – *Verlängerung und Änderung der wieder eingeführten Hercules-Regelung*.

<sup>351</sup> Sache SA.116082 – Kroatien – *Aufrechterhaltung der Ausnahmeklausel für kurzfristige Exportkreditversicherungen und -rückversicherungen von HBOR*.

Änderung der bestehenden Verpflichtungen zu erheben<sup>352</sup>. Die Ausweitung der Tätigkeiten der SFIL<sup>353</sup> wird keine neuen Beihilfen beinhalten, und die geplanten neuen Tätigkeiten von SFIL werden zu Marktbedingungen durchgeführt.

In Bezug auf *staatliche Beihilfen in Form staatlicher Garantien* erließ die Kommission im Jahr 2024 zwei Beschlüsse auf der Grundlage der Garantiemitteilung<sup>354</sup>. In diesen Beschlüssen genehmigte die Kommission die Methoden zur Bestimmung der marktkonformen Garantieprämien, die wiederum als Referenz für die Berechnung des Förderungselements der staatlichen Garantien dienen. Dabei erhob die Kommission am 19. Juni 2024 in einem spanischen Fall<sup>355</sup> und am 17. Juli 2024<sup>356</sup> in einem belgischen Fall keine Einwände gegen die angemeldeten Methoden für die Berechnung der Beihilfebeträge für staatliche Garantien für KMU in der Landwirtschaft, der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur.

### *3.2.5. Evaluierung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Finanzsektor*

Im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre *Evaluierung des Beihilferechts für Banken in Schwierigkeiten* fort<sup>357</sup>. Ziel ist es, die Funktionsweise der Vorschriften sowie die Rolle der Beihilfenkontrolle bei der Wahrung der Finanzstabilität im EU-Binnenmarkt zu bewerten und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, indem Wettbewerbsverzerrungen abgemildert werden. Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation veröffentlichte die Kommission 2022 eine Zusammenfassung der Antworten auf diese Konsultation. Eine ökonometrische Analyse der im Zeitraum 2008-2022 genehmigten staatlichen Beihilfen wurde durch einen externen Berater durchgeführt, und der Abschlussbericht wurde der Kommission im November 2023 vorgelegt. Diese Analyse wird zusammen mit den im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträgen in eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung einfließen.

Die Arbeit in diesem Bereich geht Hand in Hand mit der laufenden Überprüfung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und die Einlagensicherung, für die Ende 2024 Triloge zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU und der Kommission begannen.

Im Rahmen der laufenden *Evaluierung der Garantiemitteilung*<sup>358</sup> veröffentlichte die Kommission im Februar 2023 eine Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Antworten und Beiträge in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert der Mitteilung<sup>359</sup>. Der Abschlussbericht einer ökonometrischen Analyse der im Zeitraum 2010-2022 genehmigten staatlichen Beihilfen wurde 2024 durch einen externen Berater durchgeführt und der Kommission im November 2024 vorgelegt. Diese Analyse wird zusammen mit den im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträgen in eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung einfließen.

---

<sup>352</sup> Sache SA.107658 – Frankreich – *SFIL – Erweiterung des Aufgabenbereichs von SFIL hinsichtlich ihrer als öffentliches Kreditinstitut für Entwicklungshilfe erlaubten Tätigkeiten*.

<sup>353</sup> Der Tätigkeitsbereich der SFIL, der die Finanzierung von Gemeinden und Krankenhäusern umfasste, wird auf einen breiteren Kreis öffentlicher Begünstigter ausgeweitet.

<sup>354</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

<sup>355</sup> Sache SA.108449 – Spanien – *Bürgschaftsmethodik MAPA-SAECA*.

<sup>356</sup> Sache SA.113219 – Belgien – *PMV-Methode zur Berechnung des Beihilfelements von Agrargarantien*.

<sup>357</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-sa-banking-rules\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-sa-banking-rules_en).

<sup>358</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

<sup>359</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13466-State-aid-rules-for-assessing-State-guarantees-on-loans-evaluation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13466-State-aid-rules-for-assessing-State-guarantees-on-loans-evaluation_de).

## 4. Besteuerung und staatliche Beihilfen

### 4.1. Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und - Vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick

Außerhalb der Bereiche, in denen das EU- Steuerrecht harmonisiert wurde, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie wirtschaftliche Tätigkeiten besteuert werden, welche zu besteuern sind, welche Steuersätze anzuwenden sind und welche Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist. Die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten ist jedoch nicht unbeschränkt: Diese Zuständigkeit muss im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich des Beihilferechts, ausgeübt werden.

Die Kommission setzt das Beihilferecht in bestimmten Steuerangelegenheiten durch. Ein Beispiel sind aggressive Steuerplanungspraktiken, bei denen staatliche Beihilfen gewährt werden, die zu einer diskriminierenden Behandlung von Unternehmen führen.

Im Zusammenhang mit *steuerlichen Maßnahmen* ist das Vorliegen eines selektiven Vorteils der entscheidende Aspekt für die Feststellung einer staatlichen Beihilfe. Es ist Sache der Kommission zu prüfen, ob steuerliche Maßnahmen bestimmte Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige selektiv begünstigen<sup>360</sup>. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass sich die Kommission bei der Ermittlung des Bezugssystems (im Bereich der direkten Steuern) nach einem Meinungsaustausch mit dem Mitgliedstaat auf das nationale Recht<sup>361</sup> stützen und eine objektive Prüfung des Inhalts, der Struktur und der Auswirkungen der anwendbaren Vorschriften vornehmen muss<sup>362</sup>.

Der sogenannte Drei-Stufen-Test, der in der Regel zur Beurteilung der Selektivität in Bezug auf steuerliche Maßnahmen angewandt wird, umfasst: i) Bestimmung des Bezugssystems, ii) die Feststellung einer Ausnahmeregelung und iii) die Rechtfertigung durch die Logik des Steuersystems. Die Kommission kann sich nicht auf Parameter und Vorschriften stützen, die außerhalb des nationalen Steuersystems liegen, es sei denn, das nationale Steuersystem verweist ausdrücklich auf solche Parameter oder Vorschriften<sup>363</sup>. In Bezug auf die Beurteilung der Selektivität im Zusammenhang mit einer individuellen Anwendung der Steuervorschriften (z. B. eines Steuervorbescheids) stellte der Gerichtshof ferner klar, dass sich die Kommission zur Ermittlung des Bezugssystems oder der „normalen“ Steuerregelung, auf deren Grundlage diese individuelle Anwendung zu prüfen ist, auf die Bestimmungen des nationalen Rechts in ihrer Auslegung durch den Mitgliedstaat (im Rahmen eines Meinungsaustauschs) stützen muss, sofern diese Auslegung mit dem Wortlaut dieser Bestimmungen vereinbar ist. Die Kommission kann nur dann von der Auslegung des Mitgliedstaats abweichen, wenn sie anhand zuverlässiger und übereinstimmender Indizien nachweisen kann, dass eine andere Auslegung in der Rechtsprechung oder in der Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats Vorrang hat<sup>364</sup>. In

---

<sup>360</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, ECLI:EU:C:2015:362, und vom 30. Juni 2016, Belgien/Kommission, C-270/15 P, ECLI:EU:C:2016:489.

<sup>361</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022, Fiat Chrysler Finance Europe und Irland/Europäische Kommission, C-885/19 P und C-898/19 P, ECLI:EU:C:2022:859.

<sup>362</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2023, Luxemburg, Luxemburg u. a./Kommission, C-451/21 P und C- 454/21 P, ECLI:EU:C:2023:948, Rn. 111. Siehe auch World Duty Free Group SA u. a./Kommission, C-51/19 P und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793, Rn. 62.

<sup>363</sup> Siehe Rechtssachen C-885/19 P und C-898/19 P, Fiat Chrysler Finance Europe und Irland/Europäische Kommission, Rn. 96.

<sup>364</sup> Siehe Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P, Luxemburg u. a./Kommission, Rn. 121.

den jüngsten Urteilen in den Rechtssachen *Engie*<sup>365</sup> und *Apple*<sup>366</sup> hat die Große Kammer des Gerichtshofs weitere kohärente Leitlinien für die Ermittlung des Referenzrahmens in einzelnen Steuersachen bereitgestellt. Sie hat sich insbesondere auf die Auslegung der nationalen Steuervorschriften durch den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die Kommission im Licht des Wortlauts, aber auch auf das Ziel und die Wirkungen dieser Bestimmungen konzentriert.

*Aggressive Steuerplanungsstrategien*, die die Gewährung staatlicher Beihilfen beinhalten, können unterschiedliche Formen annehmen. Unternehmen können individuelle sogenannte „Sweetheart-Deals“ mit den Steuerbehörden eingehen, mit denen sie eine Vorzugsbehandlung in Form einer niedrigeren als der für andere Steuerpflichtige geltenden Besteuerung erreichen. Sie können auch von Regelungen profitieren, die selektiv steuerliche Vorteile bieten und aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken verfügbar sind. In beiden Fällen können sich solche Praktiken verzerrend auf den Binnenmarkt auswirken, da sie die Wettbewerbsposition bestimmter Unternehmen auf unangemessene Weise stärken, die anderer Unternehmen aber nicht. Sie verringern auch die öffentlichen Mittel, die andernfalls für Investitionen zur Verfügung stünden, die besonders erforderlich sind, um die Ziele einer ökologischen, digitalen und resilienten EU-Wirtschaft zu erreichen.

Parallel zu der kürzlich verabschiedeten Gesetzgebung<sup>367</sup> und Gesetzesvorlagen<sup>368</sup> auf EU- Ebene, mit denen das Ziel verfolgt wird, gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen, können die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung der Beihilfevorschriften auch zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und der Gewinnverlagerung beitragen, insbesondere wenn international mobilen Tätigkeiten eine günstige steuerliche Behandlung gewährt wird. Im Jahr 2024 gab es maßgebliche Entwicklungen in der Rechtsprechung der EU- Gerichte, wie nachstehend erörtert wird.

## 4.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Durchsetzung der Beihilfevorschriften sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Steuern fort.

### 4.2.1. Beihilferechtliche Untersuchungen und Beschlüsse zur aggressiven Steuerplanung

Die Kommission führte die anhängigen Verfahren wegen mutmaßlicher Beihilfen der Niederlande für *Inter Ikea*<sup>369</sup>, *Starbucks*<sup>370</sup> und *Nike*<sup>371</sup> sowie wegen mutmaßlicher staatlicher Beihilfen Luxemburgs für

---

<sup>365</sup> Siehe Rechtssachen C-451/21 P und C-454/21 P, Luxemburg u. a./Kommission, Rn. 120, 121, 122 und 130.

<sup>366</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2024, Kommission/Irland u. a., C-465/20 P, ECLI:EU:C:2024:724, Rn. 200, 201, 374, 375, 376 und 377.

<sup>367</sup> Siehe z. B. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1).

<sup>368</sup> Siehe die Vorschläge der Kommission vom 12. September 2023 für Richtlinien zur Vereinfachung der Steuervorschriften und zur Senkung der Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, einschließlich des BEFIT-Vorschlags („Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“) und einen Vorschlag zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der EU (weitere Informationen unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4405](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4405)).

<sup>369</sup> Sache SA.46470 – Niederlande – *Potenzielle Beihilfe der Niederlande für IKEA*.

<sup>370</sup> Sache SA.38374 – Niederlande – *Staatliche Beihilfe der Niederlande für Starbucks*. Die Untersuchung war 2022 wieder aufgenommen worden, nachdem der abschließende Beschluss vom Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-760/15, T-636/16, Königreich der Niederlande u. a./Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2019:669, für nichtig erklärt worden war.

<sup>371</sup> Sache SA.51284 – Niederlande – *Mutmaßliche Beihilfe für Nike*.

*Huhtamäki*<sup>372</sup>, *Fiat*<sup>373</sup> und *Amazon*<sup>374</sup> und Gibraltars für die *Mead Johnson Nutrition Group*<sup>375</sup> fort. Die beihilferechtlichen Untersuchungen von Starbucks, Fiat und Amazon wegen ihrer steuerlichen Behandlung in den Niederlanden und Luxemburg wurden am 28. November 2024 eingestellt, wobei die Kommission bestätigte, dass die Vereinbarungen keine selektiven Steuervorteile darstellten<sup>376</sup>.

Gleichzeitig setzte die Kommission ihre Überwachung der Rechtsvorschriften und der Praxis einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuerregelungen und -praktiken fort.

#### *4.2.2. Wichtige Urteile in Bezug auf aggressive Steuerplanung*

Im Jahr 2024 erließen die EU- Gerichte mehrere wichtige Urteile im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung.

##### **Der Fall Apple**

Am 10. September 2024 bestätigte der Gerichtshof in der Rechtssache Apple den Beschluss der Kommission von 2016, in dem festgestellt wurde, dass Irland Apple durch günstige Steuerregelungen rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt hatte, und verlangte die Rückforderung von rund 13 Mrd. EUR (zuzüglich Zinsen)<sup>377</sup>.

In den Jahren 1991 und 2007 erteilte Irland zwei Steuervorbescheide zugunsten von zwei Unternehmen des Apple-Konzerns, Apple Sales International (ASI) und Apple Operations Europe (AOE), die in Irland gegründet, aber nicht steuerlich ansässig waren. Mit diesen Steuervorbescheiden wurden die von ASI und AOE angewandten Methoden zur Ermittlung ihrer steuerpflichtigen Gewinne in Irland im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ihrer jeweiligen irischen Zweigniederlassungen gebilligt.

Im Jahr 2016 entschied die Kommission, dass mit den Steuervorbescheiden diesen Unternehmen rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten des Apple-Konzerns gewährt wurden, indem die Gewinne aus der Nutzung von Lizzenzen für geistiges Eigentum von ASI und AOE von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen wurden, weil die Verwaltungssitze dieser Unternehmen außerhalb Irlands gelegen seien und die Verwaltung dieser Lizzenzen von Entscheidungen abhänge, die auf der Ebene des Apple-Konzerns in den USA getroffen worden seien. Die Kommission forderte Irland auf, die auf 13 Mrd. EUR geschätzte Beihilfe zurückzufordern.

Im Juli 2020 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission mit der Begründung für nichtig, dass die Kommission nicht nachweisen konnte, dass durch die Annahme der Steuervorbescheide ein selektiver Vorteil entstanden sei und dass er zu einer bevorzugten Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage in Irland geführt habe<sup>378</sup>.

Am 10. September 2024 hob der Gerichtshof in Reaktion auf ein Rechtsmittel der Kommission das Urteil des Gerichts auf und erließ ein endgültiges Urteil in der Sache.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gericht einen Fehler begangen habe, als es entschieden hat, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass die Lizzenzen des geistigen Eigentums von ASI und AOE und die damit verbundenen Gewinne, die durch Verkäufe von Apple-Produkten außerhalb der USA erzielt worden seien, den irischen Zweigniederlassungen zu steuerlichen Zwecken hätten zugewiesen werden müssen. Insbesondere habe das Gericht einen Fehler begangen, als es entschieden hat, dass die Hauptargumentation der Kommission auf fehlerhaften Beurteilungen der normalen Besteuerung nach dem in der Sache anwendbaren irischen Steuerrecht beruhe, und als der Gerichtshof dem Vorbringen Irlands, von ASI und von AOE zu den tatsächlichen Bewertungen der Tätigkeiten der irischen Zweigniederlassungen von ASI und AOE durch die Kommission gefolgt sei.

Das Gericht bestätigte ferner den Ansatz der Kommission, dass nach der einschlägigen Bestimmung des irischen Rechts die Tätigkeiten der Niederlassungen von ASI und AOE in Irland mit denen anderer Unternehmen dieser Gesellschaften, insbesondere ihrer Hauptverwaltung außerhalb Irlands, und nicht mit den Tätigkeiten anderer Unternehmen des Apple-Konzerns (z. B. einer Muttergesellschaft in den USA) verglichen werden müssten. Damit bestätigte der Gerichtshof die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des selektiven Vorteils, der durch die Steuervorbescheide gewährt wurde.

<sup>372</sup> Sache SA.50400 – Luxemburg – *Huhtamäki*.

<sup>373</sup> Sache SA.38375 – Luxemburg – *Potenzielle staatliche Beihilfe für Fiat*.

<sup>374</sup> Sache SA.38944 – Luxemburg – *Beihilfe für Amazon*.

<sup>375</sup> Sache SA.34914 – Vereinigtes Königreich – *Körperschaftsteuerregelung Gibraltars*.

<sup>376</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_6105](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_6105).

<sup>377</sup> Siehe Rechtssache C-465/20 P, Kommission/Irland u. a.

<sup>378</sup> Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2020, Irland/Kommission, T-778/16 und T-892/16, ECLI:EU:T:2020:338.

Das Apple-Urteil ergänzt die Rechtsprechung in der Rechtssache *Engie*. Während der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Engie* festgestellt hat, dass die Auslegung einer Steuerregelung durch die Mitgliedstaaten sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Ziel dieses Gesetzes vereinbar ist (während deren Auslegung durch die Kommission sowohl dem Wortlaut als auch dem Ziel des Gesetzes widersprach), vertrat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Apple* die Auffassung, dass die Auslegung der Steuerregelung durch den Mitgliedstaat und die Kommission zwar mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sei, die Auslegung Irlands jedoch nicht mit dem Ziel der irischen Regelung im Einklang stehe (während die Auslegung der Kommission mit ihr im Einklang stehe). Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof die Auslegung Irlands zurückgewiesen, die zu einem Ergebnis führt, das dem Ziel des Gesetzes zuwiderläuft.

### Die Sache der britischen Rechtsvorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen

Am 19. September 2024 erließ der Gerichtshof ein Urteil in der Rechtssache betreffend die *britischen Rechtsvorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen*<sup>379</sup> und erklärte den ablehnenden Beschluss<sup>380</sup> der Kommission von 2019 für nichtig, weil er das geeignete Referenzsystem bei der Analyse der steuerlichen Selektivität nicht korrekt ermittelt hatte.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Kommission und das Gericht<sup>381</sup> den Referenzrahmen zu Unrecht als die britischen Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) definiert haben, als sie davon ausgingen, dass dieser vom allgemeinen Körperschaftsteuersystem abtrennbar sei.

In diesem Urteil weitete der Gerichtshof die im Urteil in der Rechtssache *Engie* entwickelte Argumentation auf die Definition des Referenzrahmens für Regelungen aus, als er der Auffassung war, dass die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen derselben Logik folgen wie das allgemeine Körperschaftsteuersystem und integraler Bestandteil dieses Systems sind. In diesem Zusammenhang erklärte der Gerichtshof, dass die Auslegung der Steuervorschriften durch den Mitgliedstaat befolgt werden muss, es sei denn, die Auslegung ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar oder es liegen eindeutige Anhaltspunkte für eine andere Auslegung in der nationalen Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis vor. Der Gerichtshof stellte sodann fest, dass die Auslegung durch das Vereinigte Königreich mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Logik des allgemeinen Körperschaftsteuersystems vereinbar ist.

#### 4.2.3. Wichtige Fälle im Zusammenhang mit Steuerregelungen

Die Rechtsprechung unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Begründung und einer korrekten Definition des Bezugsrahmens, da das Vorliegen eines selektiven Vorteils nur im Vergleich zu einer „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann<sup>382</sup>. In der jüngsten Rechtsprechung wurde klargestellt, dass das Bezugssystem oder die „normale“ Steuerregelung (bei der direkten Besteuerung), auf deren Grundlage die Selektivität einer Steuer zu prüfen ist, auch jene Bestimmungen umfasst, in denen Freistellungen festgelegt sind, die die nationale Steuerverwaltung für anwendbar gehalten hat, wenn diese

<sup>379</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2024 in den verbundenen Rechtssachen Vereinigtes Königreich u. a./Kommission, C-555/22 P, ITV/Kommission u. a., C-556/22 P, und LSEGH (Luxemburg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italien)/Kommission u. a., C-564/22 P, ECLI:EU:C:2024:763.

<sup>380</sup> Sache SA.44896 – Vereinigtes Königreich – *Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC)*.

<sup>381</sup> Siehe verbundene Rechtssachen Vereinigtes Königreich u.a./Kommission, C-555/22 P, ITV/Kommission u. a., C-556/22 P, und LSEGH (Luxemburg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italien)/Kommission u. a., C-564/22 P, Rn. 135.

<sup>382</sup> Siehe die Urteile des Gerichtshofs vom 16. März 2021, Kommission/Polen, C-562/19 P, ECLI:EU:C:2021:201, und Kommission/Ungarn, C-596/19 P, ECLI:EU:C:2021:202, siehe auch die Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, Sigma Alimentos Exterior SL/Kommission, C-50/19 P, ECLI:EU:C:2021:792, verbundene Rechtssachen World Duty Free Group SA u. a./Kommission, C-51/19 und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793, die Rechtssache Banco Santander SA/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794, verbundene Rechtssachen Banco Santander und Santusa/Kommission, C-53/19 P und C- 65/19 P, ECLI:EU:C:2021:795.

Bestimmungen für sich genommen keinen selektiven Vorteil verschaffen<sup>383</sup>. Diesbezüglich vertrat der Gerichtshof auch die Auffassung, dass die Kommission in Anbetracht der eigenen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern aufgrund ihrer Steuerautonomie eine Abweichung von einem Referenzrahmen nicht allein durch die Feststellung nachweisen kann, dass eine Maßnahme von einem allgemeinen Ziel der Besteuerung aller in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften abweiche, ohne Bestimmungen des nationalen Rechts zu berücksichtigen, in denen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Ziels festgelegt sind<sup>384</sup>. Schließlich hat der Gerichtshof Hinweise zu Situationen gegeben, in denen eine Reihe von Vorschriften als vom Gesamtreferenzsystem abtrennbar angesehen werden kann<sup>385</sup>.

Im Jahr 2024 gaben die EU-Gerichte im folgenden Fall auch zusätzliche Hinweise zum Begriff der Selektivität.

#### **Schwedische Risikosteuer für Kreditinstitute**

Im Jahr 2021 verabschiedete die Kommission einen Beschluss bezüglich einer schwedischen Steuer auf Systemrisiken, die von Kreditinstituten zu entrichten ist<sup>386</sup>. Die Steuer zielt darauf ab, die öffentlichen Finanzen durch Beiträge großer Kreditinstitute zu stärken, die im Falle einer Finanzkrise erhebliche indirekte Kosten für die Gesellschaft verursachen könnten. Die Steuer wird von Kreditinstituten in Schweden geschuldet, deren Verbindlichkeiten einen bestimmten Schwellenwert überschreiten (150 Mrd. SEK im Jahr 2022). Die Kommission stellte fest, dass die Abgabe nicht selektiv war und daher keine staatliche Beihilfe darstellte.

Der schwedische Bankenverband und eine schwedische Bank fochten den Beschluss der Kommission vor dem Gericht an und machten geltend, dass die Kommission das förmliche Prüfverfahren hätte einleiten müssen.

In seinem Urteil vom 17. April 2024<sup>387</sup> bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission, die schwedische Steuer nicht als staatliche Beihilfe einzustufen. Das Gericht hat die dreistufige Methode zur Bewertung der Selektivität angewandt und festgestellt, dass eine Steuer nicht selektiv ist, wenn sich aus der Anwendung des Referenzsystems Unterschiede in der Besteuerung ergeben, d. h. wenn vergleichbare Sachverhalte in vergleichbarer Weise behandelt werden und die Modulationsmechanismen das Ziel der fraglichen Steuer nicht außer Acht lassen. In diesem Fall bestand das Ziel darin, die öffentlichen Finanzen zu stärken, um künftige Finanzkrisen zu bewältigen, und das Gericht stellte fest, dass Ausnahmen für kleinere Kreditinstitute, die keine Systemrisiken darstellen, diesem Ziel entsprechen.

Im Bereich der *Steuerregelungen* setzte die Kommission ihre Untersuchungen 2024 fort.

Insbesondere erließ die Kommission einen *Beschluss über die steuerliche Behandlung von Spielbankenbetreibern in Deutschland*<sup>388</sup>. In Deutschland unterliegen Spielbankbetreiber Sonderregelungen (eine Regelung in jedem Bundesland), die die ansonsten geltenden allgemeinen Steuern, insbesondere die Körperschafts- oder Einkommensteuer ersetzen, sowie einer lokalen Vergnügungssteuer. Die Kommission gelangte durch die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die besonderen Steuerregelungen den Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, da die sich daraus ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften. Ferner ergab die Prüfung, dass der Vorteil aufgrund der Ausgestaltung der besonderen Steuervorschriften nicht automatisch gewährt wird und auch nicht in allen Steuerjahren bzw.

---

<sup>383</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2023, Luxemburg u. a./Kommission, C-451/21 P und C-454/21 P, ECLI:EU:C:2023:948, Rn. 118 und 177. Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2024, Vereinigtes Königreich u. a./Kommission, C-555/22 P, C-556/22 P und C-564/22 P, ECLI:EU:C:2024:763, Rn. 96.

<sup>384</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2023, Luxemburg u.a./Kommission, C-451/21 P und C- 454/21 P, ECLI:EU:C:2023:948, Rn. 177.

<sup>385</sup> Siehe Fußnote 379.

<sup>386</sup> Sache SA.56348 – Schweden – *Schwedische Steuer auf Kreditinstitute*.

<sup>387</sup> Urteil des Gerichts vom 17. April 2024, Svenska Bankföreningen und Länsförsäkringar Bank/Kommission, T-112/22, ECLI:EU:T:2024:250 (angefochtenes Urteil).

<sup>388</sup> Sachen SA.44944 – Deutschland – *Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland* und SA.53552 – Deutschland – *Mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer in Deutschland (Wirtschaftlichkeitsgarantie)*.

für alle Wirtschaftsteilnehmer entsteht. Daher obliegt es nun den deutschen Behörden, auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission zu prüfen, ob den Spielbankenbetreibern ein Vorteil gewährt wurde, und, falls dies der Fall ist, die mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzufordern.

## 5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE

### 5.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Das verarbeitende Gewerbe, das fast ein Fünftel der EU- Wirtschaft ausmacht, dient als Motor für Wachstum und Innovation und beschäftigt rund 30 Millionen Menschen (ungefähr 15 % der Erwerbsbevölkerung in der EU). In diesem Wirtschaftszweig tätige europäische Unternehmen stehen vor erheblichen Herausforderungen in Form von steigenden Energiepreisen, Handelsspannungen, der Einführung fortschrittlicher Technologien und der Notwendigkeit, ihre Geschäftsmethoden und -verfahren anzupassen, damit ihre Erzeugnisse klimafreundlich werden. Dies wurde durch die Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verschärft, die sich sowohl negativ auf die Lieferketten auswirkten als auch zu Preiserhöhungen für Energie, Rohstoffe und Komponenten führten, die bis einschließlich 2024 anhielten. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem REPowerEU- Plan sollen diese Herausforderungen bewältigt werden, indem die Investitionen während der Erholung von der Pandemie und des Übergangs zu einer digitalen, resilienten Wirtschaft, die von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig ist, weiterhin angekurbelt werden.

Die Durchsetzung von Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im verarbeitenden Gewerbe und in der Grundstoffindustrie erleichtert diesen Wandel im Sinne der Ziele für den Binnenmarkt, indem sichergestellt wird, dass Innovationen nicht behindert werden und Unternehmen zu fairen und gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren können. In der Zwischenzeit wird mit der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht durch rein nationale Interessen verfälscht wird.

### 5.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

#### 5.2.1. Durchsetzung des Kartellrechts in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Durchsetzung der Kartellvorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe fort.

Am 28. November 2024 verhängte die Kommission gegen *Pierre Cardin und Ahlers* eine Geldbuße in Höhe von 5,7 Mio. EUR wegen Verstoßes gegen die EU-Kartellvorschriften. Die Kommission stellte fest, dass Pierre Cardin – ein französisches Modehaus, das seine Marke lizenziert, um Dritten die Herstellung und den Vertrieb von Bekleidung der Marke Pierre Cardin zu ermöglichen – und Ahlers, sein Hauptlizenzznehmer, gegen Artikel 101 AEUV verstoßen haben, indem sie den grenzüberschreitenden Verkauf von Bekleidung der Marke Pierre Cardin sowie den Verkauf solcher Produkte an bestimmte Kunden im EWR beschränkten<sup>389</sup>.

Am 6. November 2024 leitete die Kommission ein Verfahren gegen *Corning Incorporated* (im Folgenden „Corning“)<sup>390</sup> wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV ein. Die Kommission hat Bedenken, dass Corning Herstellern von Mobiltelefonen (Erstausrüster) und Unternehmen, die Rohglas verarbeiten (Finisher), Bezugsbindungen und Exklusivrabatte in Bezug auf die Lieferung von Alkali-Aluminosilikatglas für Deckglas in tragbaren Elektronikgeräten auferlegt haben

---

<sup>389</sup> Sache AT. 40642, *Pierre Cardin/Ahlers*.

<sup>390</sup> Sache AT.40728 – *Corning*.

könnte. Am selben Tag übermittelte die Kommission Corning ihre vorläufige Beurteilung. In Reaktion auf die vorläufige Beurteilung legte Corning Verpflichtungszusagen vor, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Am 29. November 2024 forderte die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen. Interessierte haben bis zum 13. Januar 2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### *5.2.2. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe*

Im Januar 2024 genehmigte die Kommission den *Erwerber des zu veräußernden Geschäfts* im Zusammenhang mit der Fusion von *Novozymes* und *Christian Hansen*<sup>391</sup>. Dieser Beschluss folgt auf den Beschluss der Kommission von 2023 zur Genehmigung des Zusammenschlusses unter dem Vorbehalt der Veräußerung der Lactase-Produktionsanlage von Novozymes und des Lactase-Vertriebsgeschäfts von Christian Hansen, einschließlich seines Vorhabens, in den Markt für die Herstellung von Lactase einzutreten. Die Untersuchung dieser Transaktion durch die Kommission ergab, dass die Fusion den Wettbewerb auf dem Markt für die Herstellung des Enzyms Lactase mittels Gentechnik verringert hätte. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass Christian Hansen geplant hatte, mit der Herstellung dieses Produkts zu beginnen, und sehr wahrscheinlich innerhalb kurzer Zeit zu einem wirksamen Wettbewerber wachsen würde, und dass es nach dem Zusammenschluss nicht genügend potenzielle Wettbewerber geben würde, um ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das zusammengeschlossene Unternehmen auszuüben.

Am 16. Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *EQOS* durch *Eiffage* unter Auflagen<sup>392</sup>. EQOS und Eiffage mit Sitz in Deutschland bzw. Frankreich sind in Belgien im Bereich der Installation und Wartung von Fahrleitungen und Oberleitungen für Fernbahnstrecken tätig. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss zu höheren Preisen, geringerer Qualität und weniger Innovation zum Nachteil der Infrastrukturbetreiber und letztlich der Kunden führen würde. Der Beschluss der Kommission war an die Bedingung geknüpft, dass EQOS Belgien, ein Unternehmen, bei dem alle Tätigkeiten von EQOS für die Installation und Wartung von Fahrleitungen und Oberleitungen für Ferneisenbahnstrecken in Belgien zusammengefasst sind, veräußert wird. Dadurch wird ein unabhängiger Akteur in die Lage versetzt, auf dem Markt neuen Wettbewerbsdruck auszuüben. Am 18. Dezember 2024 billigte die Kommission *Stadsbader*, ein im Eisenbahninfrastruktursektor tätiges belgisches Unternehmen, als Käufer von EQOS Belgium.

Am 22. Oktober 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Courir* durch *JD Sports* unter Auflagen<sup>393</sup>. Beide Unternehmen sind Mehrmarken-Sportartikeleinzelhändler, genauer Einzelhändler, die in mehreren Ländern des EWR Freizeitsportschuhe und -bekleidung vertreiben. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss hohe gemeinsame Marktanteile in mehreren lokalen Märkten in Frankreich und Portugal ermöglichen würde, was weniger Wettbewerb, höhere Preise und eine geringere Auswahl für die Verbraucher in diesen lokalen Märkten zur Folge hätte. Die Genehmigung durch die Kommission war an die Bedingung einer Veräußerung aller Courir-Geschäfte in Portugal und mehrerer Geschäfte in bestimmten lokalen Märkten in Frankreich an Snipes, einen direkten Wettbewerber der beteiligten Unternehmen, geknüpft.

Schließlich richtete die Kommission im März 2024 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an *Kingspan*,

---

<sup>391</sup> Sache M.11043 – *Novozymes/Chr Hansen Holding*.

<sup>392</sup> Sache M.11577 – *Eiffage/Eqos*.

<sup>393</sup> Sache M.11159 – *JD Sports/Groupe Courir*.

in der sie dem Unternehmen ihre vorläufige Auffassung mitteilte, dass das Unternehmen bei der im März 2021 bei der Anmeldung der geplanten Übernahme von Trimo durch Kingspan zur Fusionskontrolle durch die Kommission vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige und irreführende Angaben gemacht habe<sup>394</sup>. Die unrichtigen, unvollständigen und irreführenden Angaben betrafen grundlegende Tatsachen im Zusammenhang mit der internen Organisation von Kingspan sowie grundlegende Tatsachen, anhand derer Folgendes beurteilt werden sollte: i) die Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes, ii) das Bestehen von Marktzutritts- und Expansionsschranken, iii) die Bedeutung von Innovation und iv) die wettbewerbliche Nähe zwischen Kingspan und Trimo sowie zwischen ihnen und ihren Wettbewerbern. Falls die Kommission zu dem Schluss kommt, dass Kingspan vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht hat, kann sie pro Vergehen eine Geldbuße von bis zu 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens verhängen. Die Untersuchungen der Kommission dauern an.

### *5.2.3. Durchsetzung der Beihilfевorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe*

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfemaßnahmen zum wirksamen Aufbau von Kapazitäten in der Halbleiterindustrie der EU als Ziel der Mitteilung über das Chip-Gesetz<sup>395</sup>.

Am 31. Mai 2024 genehmigte die Kommission rund 2 Mrd. EUR für eine *italienische Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von STMicroelectronics bei der Errichtung einer neuen Halbleiter-Produktionsanlage für eine vollständig integrierte Produktionslinie für Siliciumcarbid (SiC)* auf der Grundlage der 8-Zoll-Wafertechnologie in Catania (Sizilien)<sup>396</sup>. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf rund 5 Mrd. EUR.

Am 20. August 2024 genehmigte die Kommission eine mit 5 Mrd. EUR ausgestattete deutsche *Maßnahme zur Unterstützung von TSMC, Bosch, Infineon und NXP bei der Errichtung einer neuen Halbleiter-Fertigungsanlage (ESMC) in Dresden*, die insbesondere der Nachfrage in der Automobilindustrie und der Industrie dient<sup>397</sup>.

Am 18. Dezember 2024 genehmigte die Kommission eine *italienische Beihilfemaßnahme* in Höhe von 1,3 Mrd. EUR zur Unterstützung von *Silicon Box beim Bau einer neuartigen fortgeschrittenen Halbleiterverpackungs- und Testanlage* in Novara (Italien). Fortschrittliche Verpackungen werden Leistung und Effizienz verbessern, indem mehrere Chips, oft mit unterschiedlichen Funktionen, in ein „*Chiplet*“ integriert werden, das wie ein einziger Chip funktioniert<sup>398</sup>. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf rund 3,2 Mrd. EUR.

Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>399</sup> eine Reihe von Investitionsbeihilfemaßnahmen: für *Repsol Polimeros zur Erweiterung einer chemischen Anlage* in Portugal<sup>400</sup>; für *Volvo Car für den Bau einer Elektrofahrzeugfabrik* in der Slowakei<sup>401</sup>; für eine

---

<sup>394</sup> Sache M.9938 – *Kingspan Group/Trimo*.

<sup>395</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 final).

<sup>396</sup> Sache SA.107594 – Italien, *Catania Campus – STMicroelectronics S.r.l.*

<sup>397</sup> Sache SA.107553 – Deutschland – *European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC), Investition in eine neue Fabrik [BMW K IVA2 Mikroelektronik]*.

<sup>398</sup> Sache SA.113264 – Italien, *Beihilfe für Silicon Box für das Projekt „Vulcan“*.

<sup>399</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

<sup>400</sup> Sache SA.104316 – Portugal – *LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Repsol Polimeros, Unipessoal, Lda.*

<sup>401</sup> Sache SA.103740 – Slowakei – *LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Volvo Car Slovakia s.r.o.* Die Investitionsbeihilfe beläuft sich auf 267 Mio. EUR und wird die Errichtung einer neuen Produktionsstätte für elektrisch betriebene Pkw in

Tochtergesellschaft von *Procter & Gamble, Hyginett*, für eine *Investition in die Produktion elektrischer Zahnbürsten* in Ungarn<sup>402</sup>, an *Nokian Tyres Europe* für die Errichtung eines *neuen Reifenwerks* in Rumänien<sup>403</sup>, an *Diamond Foundry* für die Errichtung einer neuen Fabrik für die Herstellung von synthetischen Rohdiamanten in Halbleiterqualität in Spanien<sup>404</sup> und an *Lek Pharmaceuticals* für den Bau einer Hightech-Anlage zur Herstellung biologischer Arzneimittel in Slowenien<sup>405</sup>. In einem Fall entschied die Kommission, dass die geplante Beihilfe nicht mit den Beihilfegesetzen vereinbar war, da Ungarn nicht nachgewiesen hat, dass die Beihilfe für *Rubin NewCo* (jetzt *GKN Automotive Hungary*) entscheidend für die Entscheidung war, sein Automobilbauwerk in Ungarn zu errichten<sup>406</sup>.

Ebenfalls im Jahr 2024 genehmigte die Kommission nach Abschnitt 2.8 TCTF mehrere Investitionsbeihilfemaßnahmen für die Herstellung von Ausrüstung, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich ist, deren Schlüsselkomponenten und damit zusammenhängende kritische Rohstoffe, z. B. eine deutsche Investitionsbeihilfe in Höhe von 902 Mio. EUR für *Northvolt* für den Bau einer Batterieanlage für Elektrofahrzeuge<sup>407</sup>. Die Kommission stellte insbesondere fest, dass das Unternehmen ohne die Beihilfe eher in die Vereinigten Staaten investiert hätte.

## 6. AGRAR- UND LEBENSMITTELWIRTSCHAFT UND FISCHEREIEN

### 6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Im Jahr 2024 zeigten die Agrarmärkte ein positives Zeichen für eine teilweise Rückkehr zur Stabilität, doch stellten wetterbedingte Probleme und Handelsstörungen nach wie vor erhebliche Risiken dar<sup>408</sup>.

Die Lebensmittelinflation kehrte wieder auf eine moderate Rate zurück<sup>409</sup>. Während die Lebensmittelpreise 2024 relativ stabil blieben, blieben die Preise für Erzeugnisse wie Olivenöl, Zucker und bestimmtes Gemüse<sup>410</sup> deutlich höher als vor der COVID-19-Krise, und die Verbraucher zahlten durchschnittlich 30 % mehr für Lebensmittel als vor Beginn der Lebenshaltungskostenkrise im Jahr 2022<sup>411</sup>. Die Betriebsmittelkosten für die Landwirtschaft gingen im Laufe des Jahres 2024 zurück, nachdem sie 2022 einen Höchststand erreicht hatten<sup>412</sup>. Die Düngemittelpreise gingen leicht zurück, wobei die Inlandspreise in der EU Anzeichen einer Erholung aufwiesen, liegen aber immer noch über

---

Valaliky bei Košice in der Ostslowakei unterstützen. Die neue Produktionsstätte wird zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur regionalen Entwicklung und zum europäischen Grünen Deal beitragen.

<sup>402</sup> Sache SA.103309 – Ungarn – LIP – *Regionale Investitionsbeihilfe an Hyginett Magyar*.

<sup>403</sup> Sache SA.107012 – Rumänien – LIP – *Nokian Tyres Europe Operations SRL*.

<sup>404</sup> Sache SA.106779, Spanien – LIP – *Regionale Investitionsbeihilfe für Diamond Foundry Europe*.

<sup>405</sup> Sache SA.112940 – Slowenien – LIP – *Biopharmaceuticals Lendava*.

<sup>406</sup> Sache SA.63470 – Ungarn – LIP – *Regionale Investitionsbeihilfe für Rubin NewCo 2021 Kft*.

<sup>407</sup> Sache SA.107936 – Deutschland – TCTF – *Beihilfe für Northvolt Germany GmbH*.

<sup>408</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/048136bf-53f1-4f74-b92d-d13954196505\\_en?filename=short-term-outlook-spring-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/048136bf-53f1-4f74-b92d-d13954196505_en?filename=short-term-outlook-spring-2024_en.pdf).

<sup>409</sup> Der EZB zufolge wird die Inflation im Euro-Währungsgebiet 2024 voraussichtlich 2,4 % betragen, während insbesondere die Lebensmittelinflation im Euro-Währungsgebiet mit 2,9 % veranschlagt wird. Diese Prognosen basieren auf Informationen bis zum 16.8.2024.

<sup>410</sup> Die Lebensmittelpreise (für ausgewählte Lebensmittel wie Brot und Getreide, Obst, Milch, Käse und Eier, Zucker usw.) liegen durchschnittlich 43 % über dem Niveau von 2015, wobei die Differenz in einigen Ländern deutlich über dem Durchschnitt liegt.

<sup>411</sup> Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/cache/website/economy/food-price-monitoring/>.

<sup>412</sup> Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20240626-1>.

dem Niveau vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine<sup>413</sup>.

Im Jahr 2024 beschwerten sich die Landwirte über immer weitreichendere Umweltvorschriften, die sich am europäischen Grünen Deal orientieren, und über den Verwaltungsaufwand. Als Reaktion darauf verpflichtete sich die Kommission, den Verwaltungsaufwand der Landwirte zu verringern und für mehr Flexibilität zu sorgen, indem sie unter anderem bestimmte Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) überprüft<sup>414</sup>.

Darüber hinaus hat die Kommission einen *strategischen Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft*<sup>415</sup> eingeleitet, um Herausforderungen und Chancen anzugehen, wie die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte und ländliche Gemeinschaften, die Unterstützung der Landwirtschaft innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten und seiner Ökosysteme, die Nutzung der Chancen, die wachsendes Wissen und technologische Innovationen bieten, und die Förderung einer florierenden Zukunft für das Lebensmittelsystem der EU in einer von Wettbewerb gekennzeichneten Welt<sup>416</sup>. Im Rahmen des strategischen Dialogs wurde im September 2024 ein Bericht veröffentlicht<sup>417</sup>, in dem der marktbasierter Ansatz der GAP unterstützt und gefordert wird, dass landwirtschaftliche Betriebe ihr Haupteinkommen aus dem Markt beziehen. In dem Bericht werden Landwirte ermutigt, Genossenschaften und Vereinigungen beizutreten, um die Kosten zu senken, die Effizienz zu steigern und die Preise, die sie auf den Märkten erzielen, zu verbessern. In dem Bericht wird empfohlen, die sektorale Organisation zu stärken und zu fördern, bewährte Verfahren auszutauschen, die Anerkennung zu vereinfachen, den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen und finanzielle Unterstützung für Nachhaltigkeitsbemühungen bereitzustellen. Außerdem werden kollektive Initiativen für landwirtschaftliche Betriebe gefordert, um die neuen Kartellvorschriften in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft zu nutzen<sup>418</sup>.

Auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 24. Mai 2024<sup>419</sup> forderten mehrere Mitgliedstaaten die Kommission auf, alle territorialen Angebotsbeschränkungen zu beseitigen<sup>420</sup>. Sie forderten die derzeitige Kommission auf, dieses Problem vorrangig anzugehen und insbesondere zu untersuchen, inwieweit Hersteller unterschiedliche Sprachen auf Etiketten und Verpackungen verwenden, um zu begründen, warum dieselben Produkte nicht in allen Mitgliedstaaten verkauft werden können. Die Mitgliedstaaten wiesen insbesondere darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten Preisunterschiede für identische Erzeugnisse bestehen.

---

<sup>413</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/048136bf-53f1-4f74-b92d-d13954196505\\_en?filename=short-term-outlook-spring-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/048136bf-53f1-4f74-b92d-d13954196505_en?filename=short-term-outlook-spring-2024_en.pdf).

<sup>414</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_24\\_1494](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_24_1494).

<sup>415</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/main-initiatives-strategic-dialogue-future-eu-agriculture\\_de#strategic-dialogue-report](https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/main-initiatives-strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de#strategic-dialogue-report).

<sup>416</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_417](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_417).

<sup>417</sup> Siehe: [Wichtigste Initiativen: Strategischer Dialog zur Zukunft der EU-Landwirtschaft – Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/2024-05/wichtigste-initiativen-strategischer-dialog-zur-zukunft-der-eu-landwirtschaft_en.pdf).

<sup>418</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Kommission zur Ausnahme von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeuger gemäß Artikel 201a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

<sup>419</sup> Siehe: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9757-2024-INIT/en/pdf>.

<sup>420</sup> Territoriale Angebotsbeschränkungen sind definiert als von privaten Wirtschaftsbeteiligten auferlegte Hindernisse, die es Großhändlern oder Einzelhändlern in der Praxis bewusst erschweren oder unmöglich machen, Produkte in einem Mitgliedstaat zu kaufen und sie in anderen Mitgliedstaaten weiterzuverkaufen.

In seinem Bericht über die Zukunft des Binnenmarkts<sup>421</sup> wies Enrico Letta darauf hin, dass eine Renationalisierung der Beschaffung und des Handels durch territoriale Angebotsbeschränkungen die Vorteile für Verbraucher aus dem Binnenmarkt zwangsläufig verringern wird. In dem Bericht wurde ferner gefordert, nationalen Maßnahmen, mit denen die Möglichkeiten der Beschaffung und des freien Handels im Binnenmarkt eingeschränkt werden sollen, entgegenzutreten.

## 6.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

### 6.2.1. Überarbeitung der De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft

Am 10. Dezember 2024 nahm die Kommission eine Änderung der De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft an<sup>422</sup>. Die De-minimis-Verordnung für die Landwirtschaft<sup>423</sup> erlaubt, geringe Beihilfebeträge von der EU- Beihilfenkontrolle auszunehmen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb weder verfälschen noch zu verfälschen drohen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für Unternehmen (insbesondere KMU) und die Mitgliedstaaten erheblich verringert. Eine Überprüfung dieser Verordnung war ursprünglich für 2027 geplant, als sie auslaufen sollte. Angesichts des zunehmenden Inflationsdrucks auf den Agrarsektor, der hohen Rohstoffpreise sowie in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. April 2024 zur Bedeutung eines wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und resilienten Agrarsektors hat die Kommission jedoch beschlossen, am 2. Mai 2024 eine gezielte Überprüfung einzuleiten.

Die wichtigsten Neuerungen im Zusammenhang mit der Änderung sind die Anhebung des individuellen Höchstbetrags pro Unternehmen über drei Jahre von 25 000 EUR auf 50 000 EUR, die Anhebung der „nationalen Obergrenzen“ (Obergrenze der De-minimis-Beihilfen für die Landwirtschaft, die jeder Mitgliedstaat gewähren darf) von 1,5 % auf 2 % des Wertes der landwirtschaftlichen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats, die Streichung der sogenannten „sektoralen Obergrenze“ (Obergrenze der Maßnahmen je Mitgliedstaat, die nur einen Produktmarkt betrifft) sowie die Einführung eines verbindlichen De-minimis-Registers zur Angleichung der Verordnung an die allgemeine De-minimis-Verordnung<sup>424</sup> und die De-minimis-Verordnung für DAWI<sup>425</sup>. Schließlich wurde die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. Dezember 2032 verlängert. Durch die Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags und das Zentralregister für De-minimis-Beihilfen in dieser neuen Verordnung werden die anwendbaren Vorschriften erheblich vereinfacht. Die angehobenen Obergrenzen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, schneller und einfacher zu unterstützen, und die zentralen Register verringern die Berichtspflichten für die Beteiligten.

### 6.2.2. Durchsetzung des Kartellrechts im Agrar- und Lebensmittelsektor

Am 23. Mai 2024 erließ die Kommission einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 337,5 Mio. EUR gegen *Mondelēz International, Inc.* (im Folgenden Mondelēz) wegen Behinderung des grenzüberschreitenden Handels mit Schokolade, Keksen und Kaffeeprodukten zwischen den

---

<sup>421</sup> Siehe Fußnote 318.

<sup>422</sup> Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 2024/3118 vom 13.12.2024).

<sup>423</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9);

<sup>424</sup> Siehe Fußnote 87.

<sup>425</sup> Siehe Fußnote 89.

Mitgliedstaaten<sup>426</sup>. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Mondelēz gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat, indem das Unternehmen: i) wettbewerbswidrige Vereinbarungen traf bzw. Verhaltensweisen abstimmte, um den grenzüberschreitenden Handel mit verschiedenen Schokolade-, Keks- und Kaffeeprodukten zu beschränken, und ii) seine beherrschende Stellung auf bestimmten nationalen Märkten für den Verkauf von Tafelschokolade missbräuchlich ausnutzte. Mondelēz beteiligte sich insbesondere an 22 wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, indem das Unternehmen i) die Gebiete oder Kunden beschränkte, an die sieben Großkunden Produkte von Mondelēz weiterverkaufen durften, und ii) zehn in bestimmten Mitgliedstaaten tätige Alleinvertriebshändler daran hinderte, ohne vorherige Genehmigung von Mondelēz auf Verkaufsanfragen von Kunden in anderen Mitgliedstaaten zu antworten. Eine Praxis bestand auch darin, im Vergleich zu Inlandsverkäufen höhere diskriminierende Preise für Ausfuhren festzusetzen. Die Kommission stellte ferner fest, dass Mondelēz seine beherrschende Stellung missbraucht hat, indem das Unternehmen i) sich weigerte, einen Zwischenhändler in Deutschland zu beliefern, um den Weiterverkauf von Tafelschokoladeprodukten in Österreich, Belgien, Bulgarien und Rumänien zu verhindern, wo die Preise höher waren, und ii) die Lieferung bestimmter Tafelschokoladen in die Niederlande einstellte, um die Einfuhr dieser Produkte nach Belgien zu verhindern, wo Mondelēz sie zu höheren Preisen verkaufte. Mondelēz wollte verhindern, dass der grenzüberschreitende Handel zu Preissenkungen in Ländern mit höheren Preisen führt. Diese illegalen Praktiken ermöglichten es Mondelēz, seine eigenen Produkte weiterhin teurer zu verkaufen, was letztlich den Verbrauchern in der EU schadete. Die Intervention der Kommission zeigt ihre Entschlossenheit, ungerechtfertigte Hindernisse abzubauen, um ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, und territoriale Angebotsbeschränkungen, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, zu ahnden.

Die Kommission setzte auch weitere Fortschritte bei anderen Untersuchungen in der Lebensmittelversorgungskette fort, insbesondere auf dem Markt für Online-Bestellung und -Lieferung von Lebensmitteln und anderen Konsumgütern. Am 23. Juli 2024 leitete die Europäische Kommission ein förmliches kartellrechtliches Prüfverfahren ein, um festzustellen, ob *Delivery Hero* und *Glovo* – zwei der größten Lebensmittellieferunternehmen in Europa – gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen haben, indem sie sich an einem Kartell im Bereich der Online-Bestellung und -Lieferung von Lebensmitteln und anderen Konsumgütern des täglichen Bedarfs im EWR beteiligt haben<sup>427</sup>. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte im Anschluss an unangekündigte Kontrollen, die im Juni 2022 und im November 2023 durchgeführt wurden.

Darüber hinaus untersuchte die Kommission *Red Bull* weiterhin wegen mutmaßlich wettbewerbswidriger Praktiken in Bezug auf Energy Drinks. Die Kommission befasste sich auch mit Beschwerden im Bereich alkoholischer Getränke, einschließlich Monopolen für die Lieferung von alkoholischen Erzeugnissen in Schweden<sup>428</sup>.

### 6.2.3. Durchsetzung des Fusionskontrollrechts im Agrar- und Lebensmittelsektor

Die Durchsetzung der EU-Fusionskontrollrechts ist für die Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs im Agrarsektor von entscheidender Bedeutung, da sie die Konzentration von Marktmacht zum Nachteil kleinerer Marktteilnehmer, einschließlich der Landwirte, verhindert. Durch die Prüfung von Fusionen stellt die Kommission sicher, dass die landwirtschaftlichen Lieferketten wettbewerbsfähig bleiben, sodass die Landwirte Zugang zu einem vielfältigen Kundenstamm haben, um ihre Erzeugnisse zu fairen

<sup>426</sup> Sache AT.40632 – *Handelsbeschränkungen durch Mondelez*.

<sup>427</sup> Sache AT.40795 – *Lebensmittellieferdienste*.

<sup>428</sup> Sache AT.40834 – *Green Screen*.

Preisen verkaufen zu können. Dies trägt dazu bei, eine widerstandsfähigere und wettbewerbsfähigere Agrarlandschaft zu erhalten, insbesondere angesichts von Handelsstörungen und geopolitischen Spannungen, die sich auf den Agrarsektor auswirken.

Am 1. August 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Viterra* durch *Bunge* unter Vorbehalt<sup>429</sup>. Beide Unternehmen sind globale Agrarunternehmen, die in der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette tätig sind, von der vorgelagerten Erzeugung von Pflanzen bis hin zur nachgelagerten Lieferung von Lebens- und Futtermitteln sowie Kraftstofferzeugnissen. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass *Bunge* und *Viterra* eine erhebliche Marktmacht sowohl auf in der Wertschöpfungskette vorgelagerte Landwirte als auch auf Abnehmer von Raps- und Sonnenblumensamen in Mitteleuropa ausüben. Die Genehmigung durch die Kommission ist an die Auflage geknüpft, dass *Viterra* in Ungarn und Polen Vermögenswerte und Personal für die Herstellung, Verarbeitung und Raffination veräußert.

#### *6.2.4. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Agrar- und Fischereisektor*

Staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Agrar- und Fischereisektors sind in den größeren Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eingebettet. Staatliche Beihilfen spielen eine wichtige Rolle bei der Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Sektoren, um die Ernährungssicherheit zu verbessern und Landwirte und Fischer beim grünen und digitalen Wandel – u. a. im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – zu begleiten. Die wichtigsten Beihilfenvorschriften in den Bereichen Landwirtschaft (Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft sowie Rahmenregelung<sup>430</sup> für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums) und Fischerei (Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor und Leitlinien<sup>431</sup> für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor) traten 2023 in Kraft.

Im Jahr 2024 nahmen die Mitgliedstaaten 1005 Regelungen auf der Grundlage der sektoralen Gruppenfreistellungsverordnungen (913 im Rahmen der GVO für den Agrarsektor und 92 im Rahmen der GVO für den Fischereisektor) an, und die Kommission genehmigte 202 Beihilfemaßnahmen in diesen Sektoren, davon 120 auf der Grundlage der Rahmenregelung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, 15 auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und 67 im Rahmen des TCTF (hauptsächlich gemäß Abschnitt 2.1, der für den Agrar- und Fischereisektor bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wurde)<sup>432</sup>.

Im Agrarsektor genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Rahmenregelung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums für ein breites Spektrum von Zielen gewährt wurden. Viele Beihilfemaßnahmen wurden genehmigt, um Landwirten bei der Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele zu helfen und sie beim ökologischen

---

<sup>429</sup> Sache M.11204 – *Bunge/Viterra*.

<sup>430</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

<sup>431</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1).

<sup>432</sup> Siehe z. B.: Sachen SA.112447 – Niederlande – *Regelung für zusätzliche Subventionen für ökologische Aktivitäten im Zusammenhang mit der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Krise*; SA.113258 – Slowakei – *Beihilferegelung zur Förderung der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei und der Aquakultur*; SA.113894 – Polen – *Beihilfe für Getreideerzeuger, die aufgrund von Beschränkungen auf dem Agrarmarkt gefährdet sind, finanzielle Liquidität zu verlieren*; SA.115943 – Frankreich – *Sonderbeihilferegelung für die definitive Verringerung des Weinbaupotenzials infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine*.

Wandel zu unterstützen. So wurden beispielsweise folgende Beihilfemaßnahmen genehmigt: *zur Umsetzung freiwilliger Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, einschließlich ergebnisbasierter Öko-Regelungen und ökologischer/biologischer Landwirtschaft<sup>433</sup>; Unterstützung der Landwirte bei der Verbesserung des Tierschutzes<sup>434</sup>; für nichtproduktive Investitionen mit Umweltzielen<sup>435</sup>; Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs in Bezug auf innovative und nachhaltige landwirtschaftliche Methoden<sup>436</sup>; für die freiwillige Schließung der Tierzucht<sup>437</sup>; oder für die Verlagerung von Tätigkeiten der Tierhaltung<sup>438</sup>.*

Die Kommission genehmigte auch *Beihilfen für Investitionen in Technologien zur Verringerung der Methanemissionen*, einschließlich der Erforschung und Entwicklung solcher Technologien in der Tierhaltung, wie Futtermittelzusatzstoffe und fortschrittliche Dungbewirtschaftungssysteme, mit dem Ziel, die Klima- und Umweltauswirkungen der Landwirtschaft zu verringern<sup>439</sup>.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission *Beihilfen zur Verhütung und Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden<sup>440</sup> sowie Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die durch Naturkatastrophen und widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind<sup>441</sup>.*

---

<sup>433</sup> Siehe beispielsweise die Sachen SA.107675 – Belgien – *Aides en faveur de la mesure agroenvironnementale et climatique „Sols“* („Aides MAEC Sols“); SA.111602 – Deutschland – Niedersachsen – *Beihilfe für den Vogelschutz auf Grünland*; SA.113459 – Deutschland – Hessen – *Arten- und Biotopschutz im Offenland*; SA.113163 – Deutschland – Hessen – *Erhaltung des Weinbaus in Steillagen*; SA.115250 – Deutschland – Bayern – *Beihilfe für Maßnahmen zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung*.

<sup>434</sup> Siehe z. B. Sache SA.107046 – Tschechien – *Beihilfe zur Verbesserung des Wohlergehens von Schweinen*; SA.107835 – Deutschland – Bund – *Investitionsbeihilfe zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 20242030*; SA.107837 – Deutschland – Bund – *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030*; SA.114488 – Dänemark – *Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen zur Verringerung der Notwendigkeit des Kupierens der Schwänze bei Ferkeln*.

<sup>435</sup> Siehe z. B. Sache SA.110961 – Deutschland – Bayern – *Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen*.

<sup>436</sup> Sache SA.109689 – Tschechien – *Beihilfen für Demonstrationstätigkeiten*.

<sup>437</sup> Siehe beispielsweise die Sachen SA.110017 – Belgien – *Förderung der freiwilligen Einstellung der Tierhaltung in Betrieben mit orangefarbener Kennzeichnung (oranje bedrijven) und von Betrieben in besonderen Schutzgebieten mit gebietsspezifischen Maßnahmen (in de maatwerkgebieden ligt) zur Umsetzung des programmatischen Stickstoffansatzes*; SA.114339 – Niederlande – *Flächenstilllegung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Provinz (MGB)*; SA.114713 – Niederlande – *Nationale Stilllegungsregelung für kleine Tierhaltungsstätten*.

<sup>438</sup> Sache SA.111058 – Niederlande – *Umsiedlungsregelung für Stickstoffablagerungen bei Spitzenlast*.

<sup>439</sup> Siehe z. B. Sache SA.113145 – Dänemark – *Beihilfe zur Förderung von Veränderungen der Fütterungspraktiken zur Verringerung der Methanproduktion im Verdauungssystem von Milchvieh*.

<sup>440</sup> Siehe beispielsweise die Sachen SA.107695 – Tschechien – *Beihilfen für die Kosten der Prävention der Ausbreitung bestimmter Schweinekrankheiten*, SA.108787 – Tschechien – *Beihilfen für die Kosten der Prävention der Ausbreitung bestimmter Geflügelkrankheiten und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren*, SA.113826 – Slowakei – *Staatliche Beihilferegelung zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden und zur Deckung bestimmter Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Ausrottung von Tierseuchen*.

<sup>441</sup> Siehe beispielsweise die Sachen SA.114194 – Italien – *Erlass zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Gewährung von Beihilfen zur Unterstützung von Unternehmen, die von Überschwemmungen und Erdrutschen betroffen sind, die seit dem 1. Mai 2023 eingetreten sind, auf die im Gesetzesdekret Nr. 61 vom Juni 2023 in den Regionen Emilia Romagna, Toskana und Marken Bezug genommen wird*, SA.115222 – Deutschland – Rheinland-Pfalz: *Staatliche Beihilfen zum Ausgleich von Hochwasserschäden im Juli 2021*.

Darüber hinaus wurden sowohl Regelungen<sup>442</sup> als auch Einzelmaßnahmen<sup>443</sup> für *Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse* genehmigt.

Im *Fischereisektor* hat die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für die Fischerei und Aquakultur Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors, die ein Gleichgewicht zwischen Bestandskapazitäten und Fangmöglichkeiten gewährleisten, sowie zum Ausgleich von Schäden genehmigt. Die Beihilfen trugen auch zur Entwicklung der Fischereitätigkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage der EU bei.

So genehmigte die Kommission beispielsweise Beihilfemaßnahmen zur Förderung der *Entwicklung sektorspezifischer Verträge im Fischerei- und Aquakultursektor* und zur Förderung der Zusammenarbeit und Integration der Wirtschaftsbeteiligten des Sektors, angefangen bei der Erzeugung bis hin zur Vermarktung<sup>444</sup>; Beihilfen für Unternehmen, die in der Süßwasserfischerei und der Aquakultur tätig sind, für Investitionen zur *Vermeidung und Minderung von Schäden, die durch Risikoereignisse an Fischteichen und -becken verursacht werden*<sup>445</sup>; Beihilfen zur *Beseitigung von Schäden, die durch die rasche Ausbreitung gebietsfremder Arten mit beispiellosen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen verursacht werden*<sup>446</sup>; Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit aufgrund von *Sofortmaßnahmen zur Verringerung der Walbeifänge im Golf von Biskaya*<sup>447</sup>; *Investitionsbeihilfen für den Erwerb neuer Schiffe in Gebieten in äußerster Randlage*<sup>448</sup>; und Beihilfen zum *teilweisen Ausgleich des Verlusts des Bruttobetriebsgewinns von Großhändlern und Verarbeitern infolge der Einführung einer früheren Maßnahme im Zusammenhang mit dem Brexit*<sup>449</sup>.

#### 6.2.5. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Forstsektor

---

<sup>442</sup> Siehe beispielsweise die Sache SA.107366 – Frankreich – *Aides aux investissements des grandes entreprises actives dans la transformation et la commercialisation de produits agricoles pour la période 2023-2029*.

<sup>443</sup> Sachen SA.110593 – Italien – *Vertrag über die agrarindustrielle Entwicklung – Newlat Food S.p.A.*, SA.110974 – Italien – *Einzelinvestitionsbeihilfe für Monge & C für die Entwicklung der Heimtierfuttererzeugung*, SA.115174 – Italien – *Vertrag über die agro-industrielle Entwicklung – industrielle Entwicklung mit der Nestlè Italiana s.p.a.*

<sup>444</sup> Siehe z. B. Sache SA.109663 – Italien – *Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung der Programme für Sektorverträge im Fischerei- und Aquakultursektor*.

<sup>445</sup> Siehe beispielsweise die Sachen SA.109038 – Tschechien – *Unterprogramm 129383, „Beseitigung von Notfällen in Teichen und Wasserreservoirs – Phase 2“* (Podprogram 129383 „Odstranění havarijních situací na rybnících a vodních nádržích – 2. Etapa“) Wiedereinführung mit Änderungen der Regelung SA.43449; und SA.109425 – Tschechien – *Teilprogramm 129384 „Beseitigung von Hochwasserschäden an Teichen und Wasserreservoirs“* (Podprogram 129384 Odstranění povodňových škod na rybnících a vodních nádržích) mit Änderungen der Regelung SA.43450.

<sup>446</sup> Siehe z. B. Sache SA.109998 – Deutschland – *Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund des Fischsterbens in der Oder im Jahr 2022 sowie aufgrund wiederholter Fischsterben der gleichen Ursache für Unternehmen der Erwerbsfischerei*.

<sup>447</sup> Insbesondere Fälle SA.111687 – Frankreich – *Förderregelung für bestimmte Fischereiunternehmen, die Schiffe betreiben, die von räumlichen und zeitlichen Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von kleinen Walen im Golf von Biskaya betroffen sind*; SA. 111922 – Frankreich – *Beihilferegelung zur Unterstützung von Fischgroßhändlern, die vom 22. Januar bis zum 20. Februar 2024, 2025 und 2026 besonders von der Einstellung der Fangtätigkeit betroffen sind, für alle französischen Schiffe über 8 m, die Risikogeräte im Golf von Biskaya verwenden*, und SA.114781 – Spanien – *Beihilfe für Reeder bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit aufgrund von Sofortmaßnahmen*.

<sup>448</sup> Sache SA.113862 – Frankreich – *Aide publique à l'investissement pour l'achat de navires en Guyane*.

<sup>449</sup> Sache SA.111510 – Frankreich – *Beihilferegelung zur Unterstützung von Fischgroßhändlern, die besonders von den Folgen des individuellen Stützungsplans im Zusammenhang mit dem Brexit betroffen sind*.

Die neue EU- Waldstrategie<sup>450</sup> ist eine der Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals und baut auf der EU- Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>451</sup> auf. Die Strategie wird zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele der EU sowie des Ziels einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Nur widerstandsfähige Wälder werden in der Lage sein, die in einer klimaneutralen Wirtschaft benötigte Biomasse zu erzeugen und gleichzeitig die unverzichtbaren Ökosystemleistungen wie den CO<sub>2</sub>-Abbau und die biologische Vielfalt zu erbringen.

Staatliche Beihilfen für Forstwirte sind ein Instrument zur Erleichterung des Übergangs zu widerstandsfähigen Wäldern, die für die biologische Vielfalt, das Klima und die Bioökonomie besser sind. Im Jahr 2024 genehmigte die Kommission *nationale*<sup>452</sup> und *regionale*<sup>453</sup> Beihilferegelungen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Wälder in der EU und zur Stärkung ihres Schutzes, ihrer Wiederherstellung und ihrer Resilienz.

## 7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN

### 7.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Der Zugang der Patienten zu innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln ist eine der Säulen der Arzneimittelstrategie der Kommission für Europa<sup>454</sup>. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden haben auch im Jahr 2024 die EU- Wettbewerbsvorschriften im Arzneimittelsektor und im Gesundheitswesen weiterhin energisch durchgesetzt und damit zu diesen Zielen beigetragen. Eine solche Durchsetzung des Wettbewerbs ergänzt die Regulierung in diesen Sektoren<sup>455</sup> und fördert sowohl einen dynamischen Wettbewerb, der innovativere Arzneimitteln hervorbringt, als auch einen wirksamen Preiswettbewerb, der zu erschwinglicheren und leichter zugänglichen Arzneimitteln und Behandlungen beiträgt.

### 7.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

#### 7.2.1. Durchsetzung des Kartellrechts im Arzneimittelsektor

Im Januar 2024 veröffentlichte die Kommission einen *Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor*<sup>456</sup>. Der Bericht gibt einen Überblick darüber, wie die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden die EU-Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im Arzneimittelsektor im Zeitraum 2018-2022 durchgesetzt haben. Außerdem wird hervorgehoben, wie die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts dazu beigetragen hat, dass

---

<sup>450</sup> Siehe: [Waldstrategie \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/forest-wald-strategy_en).

<sup>451</sup> Siehe: [Biodiversitätsstrategie für 2030 \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/biodiversity-strategy-2030_en).

<sup>452</sup> Zum Beispiel Sachen SA.114216 – Italien – Plan 2023-2027, *Sonderrichtlinie des Föderalministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Ausführung von Beihilfen gemäß dem Forstfondsgesetz (Verlängerung und Änderung von SA.59973) und SA.115721 – Malta – Staatliche Beihilfe für das Agroforstprogramm*.

<sup>453</sup> Zum Beispiel Sache SA.115571 –Deutschland – Bayern: *Forstliches Förderprogramm (WALDFÖPR 2025) (Verlängerung und Änderung von SA.39842)*.

<sup>454</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020) 761 final).

<sup>455</sup> Am 26. April 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie und eine neue Verordnung an, mit denen die bestehenden allgemeinen Arzneimittelvorschriften der Union überarbeitet und ersetzt werden; siehe [https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe/reform-eu-pharmaceutical-legislation\\_en](https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe/reform-eu-pharmaceutical-legislation_en).

<sup>456</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Update zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor (2018-2022) – Europäische Wettbewerbsbehörden arbeiten zusammen für erschwingliche und innovative Arzneimittel.

Patienten und Gesundheitssysteme besseren Zugang zu erschwinglichen und innovativen Arzneimitteln und Behandlungen haben.

Hinsichtlich der *Durchsetzung des Kartellrechts* im Jahr 2024 setzte die Kommission ihre Untersuchungen möglicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Teva und Vifor Pharma fort.

Am 31. Oktober 2024 verhängte die Kommission gegen *Teva* eine Geldbuße in Höhe von 462,6 Mio. EUR. Die Kommission stellte fest, dass Teva durch eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung, die in zwei verschiedenen Missbräuchen auf dem Markt für Glatirameracetat-Arzneimittel (zur Behandlung von Multipler Sklerose) bestand, gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat: i) Missbrauch von Teilpatenten und ii) wettbewerbsbehindernde Diskreditierungskampagne<sup>457</sup>. Von 2015 bis 2024 verfolgte Teva eine Strategie, mit der der Markteintritt von Synthons Glatirameracetat, dem einzigen Generika-ähnlichen Arzneimittel, das mit Copaxone, Tevas Blockbuster-Arzneimittel zur Behandlung multipler Sklerose, konkurriert, verhindert und/oder behindert werden sollte. Angesichts des Ablaufs ihres Grundpatents zum Schutz von Copaxone reichte Teva gestaffelt mehrere Generationen von Teilpatenten ein, die wesentliche Merkmale und damit zusammenhängende rechtliche Schwachstellen teilten. Anschließend zog Teva die angefochtenen Patente gezielt zurück, um die rechtliche Überprüfung zu behindern und nachteilige Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, wodurch Rechtsunsicherheit in Bezug auf seine verbleibenden Patente aufrechterhalten wurde, die es weiterhin gegen Konkurrenten durchsetzte (in der Branche als „Patenttrickserei“ bezeichnet). Gleichzeitig verfolgte Teva eine Diskreditierungskampagne, indem das Unternehmen – entgegen den Feststellungen der zuständigen Behörden – die Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts von Synthon und seine therapeutische Gleichwertigkeit mit Copaxone irreführend in Frage stellte. Die von Teva verfolgte Diskreditierungskampagne richtete sich an Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenversicherungen und andere Einrichtungen, die die wichtigsten Triebkräfte für die Nachfrage auf den Arzneimittelmärkten sind. Die Kommission stellte fest, dass das Verhalten von Teva geeignet war, den Preiswettbewerb für Copaxone und den Zugang der Patienten zu erschwinglichen Behandlungsmöglichkeiten in sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Italien, Niederlande, Polen, Spanien und Tschechien) zu verzögern und/oder zu behindern.

Am 22. Juli 2024 akzeptierte die Kommission verbindliche Verpflichtungszusagen von *Vifor Pharma*, um ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die potenzielle Diskreditierung von Monofer, dem in Europa wichtigsten – und möglicherweise einzigen – Wettbewerber von Ferinject, Vifor Pharmas Blockbuster-Arzneimittel zur intravenösen Zuführung von hochdosiertem Eisen (für die Behandlung von Eisenmangel), auszuräumen<sup>458</sup>. Die Kommission hatte Bedenken, dass Vifor die Markteinführung von Monofer in Europa durch die Verbreitung potenziell irreführender Informationen über die Sicherheit von Monofer bei Angehörigen der Gesundheitsberufe trotz der Zulassung des Medikaments durch die Europäische Arzneimittel-Agentur übermäßig behindert haben könnte. Im Rahmen der Verpflichtungen erklärte sich Vifor bereit, eine umfassende und kanalübergreifende Kommunikationskampagne zu starten, die sich an fast 200 000 europäische Angehörige der Gesundheitsberufe richtet, um die Auswirkungen seiner potenziell irreführenden Botschaften zu korrigieren und zu beseitigen. Vifor verpflichtete sich ferner, nicht über die Sicherheit von Monofer zu kommunizieren, es sei denn, die Informationen beruhen auf einer Kennzeichnung durch Monofer oder validen klinischen Prüfungen. Die Verpflichtungszusagen zielten darauf ab, die potenzielle Diskreditierung durch Vifor rasch zu stoppen und mögliche langfristige wettbewerbswidrige Auswirkungen zu verhindern. Dies war von entscheidender Bedeutung, da die bisherigen Maßnahmen von Vifor weiterhin Einfluss auf künftige

---

<sup>457</sup> Sache AT.40588 – *Teva Copaxone*.

<sup>458</sup> Sache AT.40577 – *Vifor (intravenöse Eisenpräparate)*.

Verschreibungen durch Ärzte hätten haben können, was auf einem schnell wachsenden Markt besonders schädlich gewesen wäre. Während im Fall Teva die Diskreditierung zwischen Marken- und Generikamedikamenten erfolgte, ging es im Fall Vifor um eine mögliche Diskreditierung zwischen zwei innovativen Markenarzneimitteln.

Im März 2024 leitete die Kommission im Anschluss an Nachprüfungen, die Ende 2021 durchgeführt wurden, ein förmliches Prüfverfahren wegen eines möglichen wettbewerbswidrigen Verhaltens von Zoetis in Bezug auf ein neuartiges Schmerzmittel für Hunde ein<sup>459</sup>. Die Kommission befürchtet, dass Zoetis möglicherweise Behinderungsmissbrauch praktizierte, indem das Unternehmen die Entwicklung eines in der späten Phase seiner Entwicklung befindlichen Produkts beendete und sich weigerte, es an einen Dritten zu übertragen, der ausschließliche Vermarktungsrechte hatte, um das andere in Entwicklung befindliche, für dieselbe Indikation vorgesehene Produkt von Zoetis zu schützen. Die eingehende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus setzte die Kommission nach Nachprüfungen im *Medizinproduktsektor*<sup>460</sup> 2024 ihre Voruntersuchung in diesem Sektor fort.

---

<sup>459</sup> Sache AT.40734 – *Zoetis-Librela*.

<sup>460</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_23\\_4517](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_23_4517).

## Die Rechtssache *Servier-Pay-for-delay*

Am 27. Juni 2024 erließ der Gerichtshof neun Urteile<sup>461</sup>, in denen er den Beschluss der Kommission von 2014 über eine Geldbuße gegen *Les Laboratoires Servier* und Generikahersteller weitgehend bestätigte. In ihrem Beschluss stellte die Kommission fest, dass Servier und konkurrierende Generikahersteller fünf Pay-for-Delay-Vereinbarungen über das Blutdruckmedikament Perindopril geschlossen hätten und Servier die eigene beherrschende Stellung missbraucht habe<sup>462</sup>. Dieser Beschluss wurde vor dem Gericht angefochten, das im Jahr 2018 die Feststellungen der Kommission bestätigte, wonach die Vereinbarungen zwischen Servier und *Niche, Unichem, Matrix* (jetzt Mylan), *Teva* und *Lupin* verbotene Pay-for-Delay-Vereinbarungen darstellten, den Beschluss der Kommission allerdings auch in zwei Punkten für nichtig erklärte, und zwar i) hinsichtlich der Qualifizierung der Vereinbarungen zwischen Servier und Krka und ii) hinsichtlich der Definition des relevanten Marktes und damit der Feststellung eines Missbrauchs durch Servier.

Im Anschluss an die Rechtsmittel sowohl der Kommission als auch der Pharmaunternehmen bestätigte der Gerichtshof zunächst das Urteil des Gerichts und den Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wurde, dass die von Niche, Unichem, Matrix, Teva und Biogaran geschlossenen Vereinbarungen wettbewerbswidrige Pay-for-Delay-Vereinbarungen gewesen seien. Zweitens hat der Gerichtshof dem Rechtsmittel der Kommission gegen die Urteile des Gerichts stattgegeben und die Feststellung der Kommission bestätigt, dass die Vergleichsvereinbarung und die Lizenzvereinbarung zwischen Servier und Krka eine sowohl bezweckte als auch bewirkte Verletzung von Artikel 101 AEUV darstellten. Der Gerichtshof stimmte der Kommission zu und betonte die Bedeutung der wirtschaftlichen Substituierbarkeit für den Zweck der Definition des relevanten Marktes (im Gegensatz zur stärkeren Betonung der therapeutischen Substituierbarkeit durch das Gericht) und hob die Nichtigkeitserklärung des diesbezüglichen Beschlusses der Kommission durch das Gericht auf. Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof die Beurteilung des relevanten Marktes, der beherrschenden Stellung und des Missbrauchs sowie einer der Vereinbarungen zwischen Servier und Krka an das Gericht zurückverwiesen.

### 7.2.2. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Arzneimittelsektor

Im Jahr 2024 sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass Zusammenschlüsse im Arzneimittelsektor nicht dazu führen, dass die Verbraucher höhere Preise zahlen, weniger Auswahl haben oder dass weniger Innovationen stattfinden. Die Kommission prüfte mehrere Transaktionen in diesem Sektor, von denen einige im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurden.

Am 26. Juni 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme des Geschäfts mit frei verkäuflichen Produkten von *Viatris* durch *Cooper* unter Auflagen<sup>463</sup>. Auf der Grundlage ihrer Marktuntersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den Märkten für abführende Einläufe für Säuglinge in Portugal und für Produkte zur Entfernung von Cerumen in Deutschland geschwächt hätte. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass die Transaktion zu hohen gemeinsamen Marktanteilen und hohen Konzentrationsraten auf den betroffenen Märkten geführt hätte und dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen nach dem Zusammenschluss keinem ausreichenden Wettbewerbsdruck durch tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber ausgesetzt wäre. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichteten sich die

<sup>461</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Kommission/Servier u. a., C-176/19 P, ECLI:EU:C:2024:549; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Servier u. a./Kommission, C-201/19 P, ECLI:EU:C:2024:552; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Lupin/Kommission, C-144/19 P, ECLI:EU:C:2024:545; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Niche Generics/Kommission, C-164/19 P, ECLI:EU:C:2024:547; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Kommission/Krka, C-151/19 P, ECLI:EU:C:2024:546; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Unichem Laboratories/Kommission, C-166/19 P, ECLI:EU:C:2024:548; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Mylan Laboratories und Mylan/Kommission, C-197/19 P, ECLI:EU:C:2024:550; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Teva UK u. a./Kommission, C-198/19 P, ECLI:EU:C:2024:551; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 2024, Biogaran/Kommission, C-207/19 P, ECLI:EU:C:2024:553.

<sup>462</sup> Sache AT.39612 – *Perindopril (Servier)*.

<sup>463</sup> Sache M.11383 – *Cooper/Viatris (European OTC Business)*.

beteiligten Unternehmen, die Rechte für die Entwicklung, die Herstellung, den Verkauf und den Vertrieb von Bebegel, einem abführenden Medikament von Viatris für Säuglinge, in Portugal sowie von Otowaxol, einem Medikament von Viatris zur Entfernung von Cerumen, in Deutschland zu veräußern. Die Kommission genehmigte den vorgeschlagenen Erwerber des veräußerten Geschäfts mit *Otwaxol* im Dezember 2024.

Am 6. Dezember 2024 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Catalent* durch *Novo Holdings*, die Muttergesellschaft von *Novo Nordisk*, ohne Auflagen<sup>464</sup>. Die Kommission untersuchte eingehend, ob sich die Transaktion negativ auf jenen Kreis der Kunden von Catalent auswirken würde, die Fertigspritzen nutzen, wenn Novo Nordisk die Anlagen von Catalent für die Herstellung von Wegovy und Ozempic, zweier Präparate zur Behandlung von Diabetes Typ II und zur Gewichtsabnahme, die ebenfalls in Fertigspritzen geliefert werden, nutzen würde. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass die Kunden, die Fertigspritzen von Catalent nutzen, nach dem Zusammenschluss weiterhin Zugang zu einer Reihe bedeutender und glaubwürdiger CDMO haben werden und der Zusammenschluss somit nicht dazu führen würde, dass Kunden keine alternativen Bezugsquellen zu Catalent hätten. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass auf dem Markt ausreichende Kapazitätsreserven vorhanden sind.

Darüber hinaus gab es 2024 bemerkenswerte Entwicklungen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 22 der FKVO durch die Kommission nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Illumina<sup>465</sup>, mit dem die Beschlüsse der Kommission, die Prüfung der Übernahme von Grail durch Illumina zu übernehmen, für nichtig erklärt wurden. Im Jahr 2022 hatte die Kommission nach einer Überweisung der Sache durch mehrere Mitgliedstaaten den Zusammenschluss wegen Bedenken untersagt, dass er Innovationen behindert und die Auswahl auf dem neu entstehenden Markt für blutbasierte Krebsfrüherkennungstests eingeschränkt hätte<sup>466</sup>. Zwar setzt die Kommission ihre Beobachtung von Transaktionen im Arzneimittelsektor fort, jedoch beschränkt sich diese seit dem Illumina-Urteil auf mögliche Verweisungen nach Artikel 22 durch Mitgliedstaaten, die nach ihrem nationalen Fusionskontrollrecht zuständig sind oder nicht über einschlägige Rechtsvorschriften verfügen (Luxemburg), sowie auf eine eingehendere Verfolgung der allgemeinen Marktentwicklung.

### 7.2.3. Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Gesundheitswesen

Die Beihilfenkontrolle im Gesundheitswesen soll sicherstellen, dass Beihilfen für Dienstleister deren Wettbewerber nicht unangemessen benachteiligen.

#### IPCEI Med4Cure

Im Mai 2024 genehmigte die Europäische Kommission das *IPCEI Med4Cure*<sup>467</sup>. 13 Unternehmen aus sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Slowakei, Spanien und Ungarn), von denen die meisten KMU sind, nehmen an diesem IPCEI mit 14 Projekten teil. Dieses IPCEI wird insbesondere zu den Zielen der Europäischen Gesundheitsunion beitragen, da es Innovationen zur Bekämpfung von Krankheiten, für die es kein zufriedenstellendes Mittel zur Vorbeugung oder Behandlung gibt, ermöglichen und gewährleisten wird, dass die EU besser auf neu auftretende Gesundheitsgefahren vorbereitet ist. Die sechs Mitgliedstaaten werden bis zu 1 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 5,9 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften.

<sup>464</sup> Sache M.11486 – *Novo Holdings/Novo Nordisk/Catalent*.

<sup>465</sup> Siehe Rechtssache C-611/22 P, Illumina/Kommission.

<sup>466</sup> Sache M.10188 – *Illumina/GRAIL*,

<sup>467</sup> Sachen SA.105088 – Belgien; SA.104974 – Frankreich; SA.105126 – Ungarn; SA.105085 – Italien; SA.105097 – Slowakei; SA.105098 – Spanien; ARF – *Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Gesundheitswesen (IPCEI-Med4Cure)*.

Am 10. Juni 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass das *slowenische Gesundheitssystem* nichtwirtschaftlicher Natur ist, da es i) auf Pflichtmitgliedschaft und universeller Versorgung beruht, ii) einen sozialen Zweck verfolgt, iii) auf dem Grundsatz der Solidarität beruht, iv) von den Behörden reguliert und kontrolliert wird und v) festgelegt ist, dass öffentliche Gesundheitsdienstleistungen nicht oder nur in begrenztem Umfang auf Grundlage von Selbstzahlungen erbracht werden<sup>468</sup>. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser in Slowenien keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

Am 26. Juli 2024 genehmigte die Kommission eine niederländische Beihilfemaßnahme in Höhe von 2 Mrd. EUR für die *PALLAS-Stiftung und New Co* (sobald diese Rechtsperson gegründet ist) in Form von Darlehen und öffentlichen Mitteln<sup>469</sup>. Das Projekt PALLAS umfasst den Bau eines neuen Reaktors und eines nuklearen Gesundheitszentrums, um die langfristige Versorgungssicherheit mit medizinischen Radioisotopen für die Krebsdiagnose und -behandlung in den Niederlanden zu gewährleisten. Die Maßnahme trägt im Einklang mit der Arzneimittelstrategie für Europa zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei unentbehrlichen und lebensrettenden Arzneimitteln bei.

Am 18. Dezember 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass *die öffentliche Finanzierung des groß angelegten luxemburgischen Testprogramms zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19* in den Jahren 2020 und 2021 keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV beinhaltete<sup>470</sup>.

## 8. VERKEHR, POSTWESEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

### 8.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Ein effizientes und nachhaltiges europäisches Verkehrssystem ist ein Schlüsselement für einen sauberer, gerechten und wettbewerbsfähigen Wandel in der EU. Insbesondere ist es von entscheidender Bedeutung, das Ziel des Grünen Deals, Klimaneutralität bis 2050, zu erreichen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU zu stärken und flexible und resiliente Lieferketten aufzubauen. Der Sektor ist mit einem massiven Investitionsbedarf konfrontiert, um die Dekarbonisierung und Digitalisierung zu beschleunigen, die wachsende Nachfrage von Passagieren und Transportkunden zu bewältigen und regionale Unterschiede zu verringern. Zudem ist er mit erheblichen Marktzutrittsschranken konfrontiert, die die tatsächliche Liberalisierung des Sektors behindern. Insbesondere hebt der Letta-Bericht<sup>471</sup> einerseits die wesentliche Rolle des Eisenbahnsektors für die Vitalität des Binnenmarkts und andererseits das Fortbestehen fragmentierter Märkte und Infrastrukturen, rechtlicher und faktischer Monopole und enormer technischer Hindernisse, auch beim Ticket-Verkauf, hervor.

Der Seeverkehr ist sowohl für den Handel innerhalb der EU als auch weltweit von entscheidender Bedeutung. Seine Wettbewerbsfähigkeit ist für das Funktionieren des Binnenmarkts von erheblicher Wichtigkeit, auch dank der Ausstrahlungseffekte auf andere Sektoren der global integrierten europäischen maritimen Wirtschaft. Wie im Draghi-Bericht<sup>472</sup> hervorgehoben wird, nimmt innerhalb der

---

<sup>468</sup> Sache SA.45844 – Slowenien – *Slowenisches Gesundheitssystem*.

<sup>469</sup> Sachen SA.103925 und SA.103004 – Niederlande – *VWS Medical isotopes NewCo: PALLAS-Programm*. Siehe auch Sache SA.103926 – Niederlande – *Darlehen für medizinische Isotope an die PALLAS-Stiftung 2019-2022*.

<sup>470</sup> Sache SA.100547 – Luxemburg – *Bionext, großes COVID-19-Testprogramm*.

<sup>471</sup> Siehe Fußnote 318.

<sup>472</sup> Siehe Fußnote 319.

weltweiten Flotte der Anteil der Schiffe, die Eigentum von EU-Unternehmen sind, ab, obwohl die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Seeverkehrsleitlinien)<sup>473</sup> aus dem Jahr 2004 bestimmte Formen der Unterstützung des Seeverkehrssektors ermöglichen.

Der Luftfahrtsektor ist ein wesentlicher Bestandteil des EU-Verkehrsnetzes und trägt zur Anbindung der Region und zu wirtschaftlichem Wohlstand bei. Der Luftfahrtsektor nimmt innerhalb der EU eine strategische Position ein und spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Konnektivität und der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums. Nach seiner erfolgreichen Liberalisierung und Expansion muss der Sektor, auf den derzeit etwa 8 % der verkehrsbedingten Emissionen in der EU entfallen, nun der erheblichen Herausforderung der Dekarbonisierung begegnen und gleichzeitig seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Auch andere Dienstleistungen wie Postdienste haben in der EU einen erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Wert.

## **8.2. Beitrag der EU- Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

### *8.2.1. Staatliche Beihilfen im Luftverkehr*

#### *8.2.1.1. Beschlusspraxis der Kommission*

Im Jahr 2024 prüfte die Kommission eine Reihe von Beihilfemaßnahmen im Luftverkehrssektor auf der Grundlage der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (im Folgenden „Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien“)<sup>474</sup>.

Am 16. Februar 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass der *rumänische Umstrukturierungsplan für Blue Air* nicht geeignet war, die langfristige Rentabilität der Fluggesellschaft wiederherzustellen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die dem Plan zugrunde liegende Beihilfe nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist und dass Rumänien rechtswidrige staatliche Beihilfen in Höhe von rund 33,84 Mio. EUR von Blue Air zurückfordern muss<sup>475</sup>. Dieser Beschluss folgte auf die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens im April 2023 in Bezug auf eine staatliche Garantie für ein Rettungsdarlehen, das Blue Air gewährt wurde, um den kurzfristigen Liquiditätsbedarf von Blue Air teilweise zu decken. In ihrem Beschluss kam die Kommission zu dem Schluss, dass der von Rumänien vorgelegte Plan nicht den Anforderungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien entsprach. Die Kommission stellte daher fest, dass Rumänien die Umstrukturierungsbeihilfe für Blue Air rechtswidrig durchgeführt hat, indem das Land die staatliche Garantie über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus fortsetzte, ohne einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplan vorzulegen.

Am 29. April 2024 genehmigte die Kommission eine *rumänische Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe* in Höhe von 95,3 Mio. EUR für *TAROM*, eine rumänische Fluggesellschaft, die sich aufgrund aufgelaufener Verluste in finanziellen Schwierigkeiten befindet<sup>476</sup>. Die Beihilfe soll es TAROM ermöglichen, den täglichen Betrieb aufrechtzuerhalten und Insolvenzverfahren zu vermeiden. Sie erfolgt in Form einer Kapitalzuführung und eines Schuldenerlasses. Der Beschluss folgt auf die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens im Juli 2021 in Bezug auf einen ursprünglichen Umstrukturierungsplan, bei dem die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt äußerte. Die Kommission stellte fest, dass das klare Maßnahmenpaket, einschließlich einer Flottenerneuerung, eines optimierten Streckenplans und anderer betrieblicher Effizienzmaßnahmen

---

<sup>473</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C vom 17.1.2004, S. 13).

<sup>474</sup> Siehe Fußnote 125.

<sup>475</sup> Sache SA.62829 – Rumänien – *Umstrukturierungsbeihilfe für Blue Air*.

<sup>476</sup> Sache SA.59344 – Rumänien – *Umstrukturierungsbeihilfe für Tarom*.

sowie Maßnahmen, die zu einem Kapazitäts- und Tätigkeitsabbau führen, in Verbindung mit den von Rumänien angebotenen festen Verpflichtungen den ursprünglichen Umstrukturierungsplan erheblich verbessert und ihre im Einleitungsbeschluss geäußerten Bedenken ausgeräumt hat.

Am 28. Juni 2024 genehmigte die Kommission einen *Umstrukturierungsplan Dänemarks und Schwedens* in Höhe von 14,61 Mrd. SEK (etwa 1,26 Mrd. EUR) für SAS, eine skandinavische Netzwerkfluggesellschaft, die mit Liquiditätsproblemen konfrontiert ist<sup>477</sup>. Die Beihilfe erfolgt in Form einer Abschreibung und/oder teilweisen Umwandlung von Fremdkapital, Beteiligungsfinanzierung und Fremdfinanzierung. Der Plan zielt darauf ab, die finanziellen Schwierigkeiten von SAS, insbesondere Liquidationsrisiken, anzugehen und gleichzeitig die Luftverkehrsanbindung innerhalb Skandinaviens und auf internationaler Ebene zu sichern.

Am 5. Februar 2024 leitete die Kommission außerdem ein förmliches Prüfverfahren *zu möglichen Änderungen des von der Kommission im Dezember 2020 genehmigten Umstrukturierungsplans zugunsten der französischen Fluggesellschaft Corsair durch Frankreich* ein<sup>478</sup>. Die untersuchten Änderungen betreffen die Steigerung der Gewinne und Finanzströme infolge einer Vergrößerung der Flotte, die Schließung defizitärer Strecken und die Ersetzung dieser Strecken durch neue Routen nach Afrika. Mit den Änderungen wird auch eine neue private und öffentliche finanzielle Unterstützung eingeführt, wobei sich die Intervention Frankreichs auf 83,1 Mio. EUR in Form eines Finanzbeitrags, einer Steuergutschrift, einer Umschuldung und eines Schuldenerlasses beläuft.

Darüber hinaus hat sich der Luftverkehrssektor, den die COVID- 19- Pandemie sehr hart traf, 2024 weiter erholt.

In elf Beschlüssen<sup>479</sup> genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen entweder auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als Ausgleich für durch die COVID-19-Pandemie erlittene Schäden oder gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Zusammenhang mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (Luftverkehrsleitlinien von 2014)<sup>480</sup>.

Neben diesen Beschlüssen befasste sich die Kommission auch mit einer Reihe von Sachen aufgrund von Urteilen der Unionsgerichte oder aufgrund darauf folgender Beschwerden.

Beispielsweise erließ die Kommission im Anschluss an eine Beschwerde über eine Reihe von Maßnahmen Deutschlands zur Unterstützung des *Flughafens Frankfurt-Hahn* am 9. September 2024 einen Beschluss, mit dem die Rückforderung von 1,25 Mio. EUR vom Flughafen Frankfurt-Hahn (im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf) und von mindestens 13 Mio. EUR von Ryanair **DAC**

---

<sup>477</sup> Sache SA.110687 – Dänemark und Schweden – *Umstrukturierung der SAS-Gruppe*.

<sup>478</sup> Sache SA.109662 – Frankreich – *Modification de l'aide et du plan de restructuration de Corsair*. Siehe auch Sache SA.58463 – Frankreich – *Aide à la restructuration de Corsair*.

<sup>479</sup> Sachen SA.113202 – Slowakei – *Staatliche Beihilferegelung zur Verbesserung der Konnektivität im Luftverkehr*; SA.111720 – Italien – *Startbeihilfe für die Einrichtung neuer Flugverbindungen zu/von Flughäfen auf Sardinien*; SA.112780 – Frankreich – *Réintroduction du régime d'aide à l'exploitation des petits et moyens aéroports*; SA.112782 – Frankreich – *Réintroduction du régime d'aide à l'investissement des petits et moyens aéroports français*; SA.112783 – Frankreich – *Réintroduction du régime d'aide au démarrage des compagnies aériennes au départ des petits et moyens aéroports français*; SA.109677 – Italien – COVID-19 – *Änderung der Ausgleichsregelung für Luftfahrtunternehmen mit einer von Italien erteilten EU-Betriebsgenehmigung*; SA.109677 – Italien – COVID-19 – *Änderung der Ausgleichsregelung für Luftfahrtunternehmen mit einer von Italien erteilten EU-Betriebsgenehmigung*; SA.62482 – Griechenland – COVID-19 – *Schadensersatz für Sky express*; SA.108978 – Italien – *Startbeihilfe für die Einrichtung neuer Flugverbindungen zu/von Flughäfen in Kalabrien*.

<sup>480</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

(im Zusammenhang mit zwei Marketingverträgen und einer Ausbildungsbeihilfe) angeordnet wird<sup>481</sup>. Am selben Tag stellte die Kommission ferner fest, dass vier weitere *Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn*, Ryanair und einer Flugzeuginstandhaltungsgesellschaft keine staatliche Beihilfe darstellten<sup>482</sup>.

Obwohl der Befristete COVID-19-Rahmen<sup>483</sup> bis zum 31. Dezember 2023 schrittweise auslief, musste die Kommission ihn 2024 in drei Fällen anwenden. Die Kommission erließ zwei Beschlüsse, keine Einwände gegen Beihilfemaßnahmen zu erheben, die Frankreich und die Niederlande zugunsten der *Air France/KLM-Gruppe* gewährt haben, und stellte fest, dass die Beihilfe alle einschlägigen Voraussetzungen des Befristeten COVID-19-Rahmens<sup>484</sup> erfüllt. Diese Beschlüsse folgen auf die Nichtigerklärung zweier früherer Beschlüsse aus den Jahren 2020 und 2021 zu denselben Maßnahmen durch das Gericht<sup>485</sup>, da die Kommission der Auffassung war, dass die Maßnahmen nicht der gesamten Air France-KLM-Gruppe zugute kamen, sondern Air France durch die französischen Maßnahmen und KLM durch die niederländischen Maßnahmen. Das Gericht vertrat vielmehr die Auffassung, dass alle von Frankreich und den Niederlanden gewährten Maßnahmen der gesamten Air France KLM-Gruppe zugute kamen<sup>486</sup>.

In einem Urteil vom Mai 2023 in der Rechtssache *Condor*<sup>487</sup> erklärte das Gericht den Beschluss, mit dem die Kommission eine deutsche Beihilfemaßnahme in Form einer Rekapitalisierung der *Deutschen Lufthansa AG*<sup>488</sup> auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens genehmigt hatte, für nichtig. Das Gericht stellte fest, dass dieser Beschluss gegen mehrere Bestimmungen des Befristeten COVID-19-Rahmens verstößen habe. Im Anschluss an dieses Urteil erließ die Kommission am 8. Juli 2024 einen Beschluss, in dem sie das förmliche Prüfverfahren eröffnete und Zweifel daran äußerte, dass die Maßnahme die Voraussetzungen des Befristeten Rahmens erfüllt. Die Kommission wird die Vereinbarkeit der Maßnahme auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens prüfen.

### 8.2.1.2. Weitere Überarbeitung der Luftverkehrsleitlinien von 2014

Der Luftverkehr ist eine der am schnellsten wachsenden Quellen von Treibhausgasemissionen, und der Sektor steht zunehmend unter dem Druck, seinen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu verringern. Die Luftverkehrsleitlinien von 2014<sup>489</sup> enthalten Leitlinien zum Begriff der Beihilfe im Luftverkehrssektor und legen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Parallel dazu

---

<sup>481</sup> Sache SA.43260 – Deutschland – *Maßnahmen Deutschlands zugunsten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und von Ryanair DAC*.

<sup>482</sup> Sache SA.115160 – Deutschland – *Maßnahmen betreffend die Haitec AG, die Flughafen Frankfurt Hahn GmbH und Ryanair*.

<sup>483</sup> Siehe Fußnote 111.

<sup>484</sup> Sache SA.57082 – Frankreich – COVID-19 – *Staatliche Darlehensbürgschaft und staatliches Darlehen für Air France*; Sache SA.57116 – Niederlande – COVID-19 – *Staatliche Darlehensbürgschaft und staatliches Darlehen für KLM*.

<sup>485</sup> Urteil des Gerichts vom 20. Oktober 2023, Ryanair und Air Malta/Kommission, T-216/21, EU:T:2023:822; Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2021, Ryanair/Kommission, T-643/20, ECLI:EU:T:2021:286.

<sup>486</sup> Sachen SA.57082 – Frankreich – COVID-19 – Befristeter Rahmen, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b – *Garantie und Gesellschafterdarlehen für Air France* und SA.57116 – Niederlande – COVID-19 – *Staatliche Darlehensbürgschaft und staatliches Darlehen für KLM*.

<sup>487</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023, Ryanair DAC und Condor Flugdienst/Kommission, T-34/21 und T-87/21, ECLI:EU:T:2023:248.

<sup>488</sup> Sache SA.57153 – Deutschland – COVID-19 – *Beihilfe für Lufthansa*.

<sup>489</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014).

kann der Luftfahrtsektor auch in den Genuss einer Unterstützung im Rahmen der CEEAG kommen.

Nach den Schlussfolgerungen der Eignungsprüfung, wonach die Luftverkehrsleitlinien von 2014 mittelfristig geändert werden sollten, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Zielen des Grünen Deals und der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität<sup>490</sup> zu gewährleisten, leitete die Kommission im August 2023 die Überarbeitung dieser Leitlinien ein.

Bei der Überarbeitung wird geprüft, ob zusätzliche Beihilfeinstrumente erforderlich sind, um die Dekarbonisierung des Luftverkehrssektors im Rahmen der überarbeiteten Luftverkehrsleitlinien zu fördern, und wenn ja, welche Lücken geschlossen werden müssen. Ferner wird die Kommission prüfen, ob eine langfristige Lösung in Bezug auf Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen erforderlich ist und, falls dem so ist, welche Lösung angemessen wäre. Obwohl der Übergangszeitraum für Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen gemäß den Luftverkehrsleitlinien von 2014 bis 2027 verlängert wurde, ist es möglich, dass einige Regionalflughäfen am Ende dieses Zeitraums noch unrentabel sind.

Um die Luftverkehrsleitlinien zukunftsfähig zu machen, konsultiert die Kommission die Öffentlichkeit und Interessenträger umfassend. Zwischen dem 27. August und dem 8. Oktober 2024 fand eine Aufforderung zur Stellungnahme statt, auf die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation ein ausführlicher Fragebogen folgte<sup>491</sup>. Gleichzeitig hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, um die Überarbeitung mit den erforderlichen Daten und quantitativen Analysen zu unterstützen.

### 8.2.1.3. Ausgewählte Gerichtsurteile in Beihilfesachen im Luftverkehr

Im Jahr 2024 erließen die EU-Gerichte mehrere Urteile zu Beschlüssen, mit denen staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen, die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren, auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens und nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genehmigt wurden.

Insbesondere bestätigte der Gerichtshof im Mai<sup>492</sup> und Juli 2024<sup>493</sup> sowie im November 2024<sup>494</sup> drei Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung einer staatlichen Garantie in Höhe von 540 Mio. EUR für ein Darlehen, das Finnland der Fluggesellschaft *Finnair* (auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens) gewährt hat, ein Darlehen in Höhe von 150 Mio. EUR, das Österreich *Austrian Airlines* nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gewährt hat, und einer weiteren Rekapitalisierung von 500 Mio. EUR, die Finnland Finnair auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens gewährt hat (*Finnair II*). Der Gerichtshof vertrat in diesen Rechtssachen die Auffassung, dass die Kommission die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen, die diesen Fluggesellschaften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt wurden, korrekt bewertet hat. Im Urteil *Finnair II* hat der Gerichtshof den Ansatz der Kommission bestätigt, wonach sie angesichts des außergewöhnlichen Kontexts, in dem dieser Rahmen erlassen wurde, und der sehr besonderen Merkmale der betreffenden Maßnahme berechtigt war, von bestimmten Aspekten des Befristeten COVID-19-Rahmens abzuweichen. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Kommission die richtige

---

<sup>490</sup> Mitteilung der Kommission – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen, SWD(2020) 331 final.

<sup>491</sup> Siehe: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13915-State-aid-in-the-aviation-sector-Commission-guidelines-on-airports-and-airlines-revision-de>.

<sup>492</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2024, Ryanair/Kommission, C-353/21 P, ECLI:EU:C:2024:437.

<sup>493</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2024, Ryanair und Laudamotion/Kommission, C-591/21 P, ECLI:EU:C:2024:635.

<sup>494</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 2024, Ryanair/Kommission, C-588/22 P, ECLI:EU:C:2024:935.

Methode angewandt hat, um zu beurteilen, ob Finnair auf den relevanten Märkten, auf denen das Unternehmen tätig war, über keine beträchtliche Marktmacht verfügte.

### *8.2.2. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Luftverkehr*

Am 3. Juli 2024 genehmigte die Kommission den beabsichtigten Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die zuvor zu 100 % in staatlichem Eigentum befindliche italienische Netzwerkfluggesellschaft *Italia Trasporto Aereo (ITA)* durch die deutsche Netzwerkfluggesellschaft *Deutsche Lufthansa AG* und die italienische Regierung unter Auflagen<sup>495</sup>. Nach eingehender Prüfung hatte die Kommission Bedenken, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf einer Reihe von Kurzstrecken, die Italien mit Ländern Mitteleuropas verbinden, sowie auf einer begrenzten Zahl von Langstrecken zwischen Italien und den USA und Kanada verringert hätte. Die Kommission hatte auch Bedenken, dass das Vorhaben eine beherrschende Stellung von ITA auf dem Flughafen Mailand-Linate geschaffen oder verstärkt hätte. Lufthansa und MEF legten ein Paket von Abhilfemaßnahmen vor, um diese Bedenken auszuräumen, und am 29. November 2024 genehmigte die Kommission IAG, Air France KLM und easyJet als geeignete Abhilfenehmer.

Nach einer Bekanntgabe Ende 2023 prüfte die Kommission im Jahr 2024 auch die vorgeschlagene Übernahme der spanischen Netzwerkfluggesellschaft *Air Europa* durch die *International Airlines Group (IAG)*, zu der auch die mit Air Europa konkurrierenden spanische Netzwerkfluggesellschaft *Iberia* gehört<sup>496</sup>. Diese Bekanntgabe folgte auf eine frühere Beurteilung desselben Vorhabens durch die Kommission im Jahr 2021, die angesichts der von der Kommission geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken und des Fehlens geeigneter Abhilfemaßnahmen zur Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens führte. Die zweite eingehende Prüfung ergab erneut, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf einer großen Zahl von Strecken und die Passagiere durch höhere Preise oder eine geringere Dienstleistungsqualität beeinträchtigt hätte. Die angebotenen Abhilfemaßnahmen wurden als unzureichend erachtet, und die IAG beschloss, die Transaktion abzubrechen.

Im ersten Quartal 2024 schloss die Kommission auch ihre Überprüfung der geplanten Übernahme von *Asiana Airlines* (im Folgenden „Asiana“) durch *Korean Air Lines* (im Folgenden „Korean Air“) ab<sup>497</sup>. Die Kommission hat festgestellt, dass Korean Air und Asiana als Beförderer von Fracht und Fluggästen zwischen dem EWR und Südkorea direkte Wettbewerber sind. Am 13. Februar 2024 wurde die Transaktion unter Auflagen genehmigt, nachdem Korean Air Verpflichtungsangebote abgegeben hatte, mit denen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission vollständig ausgeräumt wurden.

### *8.2.3. Durchsetzung des Kartellrechts im Luftverkehr*

Die Kommission überwachte im Laufe des Jahres 2024 aktiv und genau die Entwicklung der Marktbedingungen an europäischen Drehkreuzen, die von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures, im Folgenden „JV“) zwischen Luftfahrtunternehmen der EU und Nordamerikas für ihre transatlantischen Flüge genutzt werden.

Diese Überwachungstätigkeiten betrafen insbesondere den Grad der Überlastung des Flughafens Amsterdam und den Betrieb des JV Blue Skies zwischen der Air France-KLM-Gruppe, Delta und Virgin Atlantic, um jegliche Gefahr einer schweren und nicht wiedergutzumachenden Schädigung des

---

<sup>495</sup> Sache M.11071 – *Deutsche Lufthansa/MEF/ITA*.

<sup>496</sup> Sache M.11109 – *IAG/AIR EUROPA*.

<sup>497</sup> Sache M.10149 – *Korean Air Lines/Asiana Airlines*.

Wettbewerbs im transatlantischen Verkehr zu erkennen, insbesondere auf der Strecke Amsterdam-New York, auf der auch das US-amerikanische Luftfahrtunternehmen JetBlue seit kurzem Flüge anbietet<sup>498</sup>.

Darüber hinaus leitete die Kommission am 7. August 2024 ein Verfahren ein, um eine mögliche Wettbewerbsbeschränkung durch das *JVA++ zwischen Lufthansa, United und Air Canada* auf transatlantischen Strecken nach/von mehreren EWR-Flughäfen zu untersuchen. Am selben Tag richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Lufthansa, in der sie vorläufig zu dem Schluss kam, dass einstweilige Maßnahmen erforderlich sein könnten, um die Wirksamkeit eines künftigen abschließenden Beschlusses der Kommission zu gewährleisten<sup>499</sup>.

#### *8.2.4. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Seeverkehr*

Am 24. Mai 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie zu dem Schluss kam, dass die *Tonnagesteuerregelung der Provinz Gipuzkoa, Spanien*, mit den Seeverkehrsleitlinien im Einklang steht und daher auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist<sup>500</sup>.

Darüber hinaus schloss die Kommission am 8. Juli 2024 ein förmliches Prüfverfahren in Bezug auf die Gewährung mehrerer *Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen an Caremar*, einen italienischen Fährbetreiber<sup>501</sup>, ab. Das Verfahren betraf unter anderem die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beim Betrieb von Fährdiensten zwischen dem italienischen Festland und i) den Inseln im Golf von Neapel vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2012 und vom 16. Juli 2015 bis zum 15. Juli 2024; und ii) den Inseln des Pontino-Archipels vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2011. In Bezug auf den Zeitraum 2009-2012 vertrat die Kommission die Auffassung, dass es sich bei der Maßnahme um eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handelte, da sie einem echten Bedarf an öffentlichen Dienstleistungen abdeckte, indem sie das gesamte Jahr über regelmäßige Verbindungen gewährleistete, und die gewährte Beihilfe nicht zu einer Überkompensation von Caremar führte. Für den Zeitraum 2015-2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Vertrag über öffentliche Dienstleistungen keine staatliche Beihilfe beinhaltete. Andere Maßnahmen zugunsten von Caremar (die Möglichkeit, bestimmte Mittel für die Modernisierung von Schiffen zu verwenden, damit die Sicherheitsanforderungen für Liquiditätszwecke erfüllt werden; Steuerbefreiungen, die Caremar im Rahmen seiner Privatisierung gewährt wurden; die Privatisierung von Caremar; die Möglichkeit, Mittel aus einem nationalen Fonds zur Deckung des Liquiditätsbedarfs zu verwenden) stellten keine staatliche Beihilfe dar.

Am 25. Juli 2024 genehmigte die Kommission eine *Änderung der schwedischen Tonnagesteuerregelung* auf der Grundlage ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und den Seeverkehrsleitlinien<sup>502</sup>.

Am 6. November 2024 erließ die Kommission einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses von 2015 über geeignete Maßnahmen in Bezug auf die *griechische Tonnagesteuerregelung*<sup>503</sup>. Nach der Annahme

---

<sup>498</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_24\\_623](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_623).

<sup>499</sup> Sache AT.40940 – *transatlantisches Gemeinschaftsunternehmen A++*.

<sup>500</sup> Sache SA.106028 – Spanien – *Gipuzkoa Tonnagesteuerregelung*.

<sup>501</sup> Sache SA.32014 – Italien – *Maßnahmen Italiens und der Region Kampanien zugunsten von Caremar und seines Erwerbers SNAV/Rifim*.

<sup>502</sup> Sache SA.114303 – Schweden – *Änderung der schwedischen Tonnagesteuerregelung*.

<sup>503</sup> Sache SA.33828 – Griechenland – *griechische Tonnagesteuerregelung und andere staatliche Maßnahmen zugunsten von Schifffahrtsunternehmen*.

des Beschlusses von 2015 nahmen die Kommissionsdienststellen und die griechischen Behörden kontinuierliche Gespräche auf, um alle 16 ermittelten Probleme zu lösen. Mit ihrem Beschluss vom 6. November 2024 änderte die Kommission drei der im Beschluss von 2015 vorgeschlagenen geeigneten Maßnahmen. Nachdem die griechischen Behörden die geeigneten Maßnahmen akzeptiert hatten, erließ die Kommission am 25. November 2024 einen Beschluss, in dem die Zustimmung Griechenlands zur Umsetzung der geeigneten Maßnahmen festgehalten wurde.

Am 26. November 2024 genehmigte die Kommission die *Vergabe von fünf öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch Frankreich an die Seeverkehrsunternehmen Corsica Linea und La Méridionale für die Erbringung von Seeverkehrsdienssten im Güter- und Personenverkehr* zwischen dem Hafen Marseille und der Insel Korsika zwischen 2023 und 2030<sup>504</sup>. Der Gesamtbetrag der gewährten Ausgleichsleistungen beläuft sich auf rund 850 Mio. EUR. Nach einer eingehenden Untersuchung schloss die Kommission das im Februar 2024 eingeleitete förmliche Prüfverfahren ab. Sie kam zu dem Schluss, dass die fünf öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den EU-Beihilfenvorschriften über die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) vereinbar sind. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass die fünf öffentlichen Dienstleistungsaufträge einem echten Bedarf an öffentlichen Dienstleistungen entsprachen, der von den Marktkräften allein nicht gedeckt werden konnte, und dass die den Betreibern eines öffentlichen Dienstes gewährten Ausgleichsleistungen nicht über das zur Deckung der Nettokosten der öffentlichen Dienstleistungen erforderliche Maß hinausgingen. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass die Maßnahmen nicht gegen EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über den Binnenmarkt im Bereich der Seeverkehrsdiensleistungen verstößen.

Am 13. Dezember 2024 genehmigte die Kommission eine Verlängerung einer *belgischen Regelung für Seefahrer* nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und den Seeverkehrsleitlinien. Die Regelung, die vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2035 gilt, sieht Steuervorteile für Seefahrer vor, die in der Handels-, Bagger- und Schleppschifffahrt tätig sind<sup>505</sup>. Am selben Tag kam die Kommission zu dem Schluss, dass die *italienische Tonnagesteuerregelung* die Voraussetzungen der Seeverkehrsleitlinien erfüllt und daher auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist<sup>506</sup>.

#### *8.2.5. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Seeverkehr*

Am 3. Oktober 2024 genehmigte die Kommission den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über den *Hamburger Hafen* und die *Logistik Aktiengesellschaft*, eine Hafen- und Transportlogistikgesellschaft mit Sitz in Hamburg, durch eine Schiffahrtsgesellschaft, *MSC*, und die *HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH* (im Folgenden „*HGV*“), die die Geschäftstätigkeiten der Stadt Hamburg verwaltet, ohne Auflagen<sup>507</sup>. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Transaktion keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, da genügend Wettbewerber vorhanden sind, um den Zugang zu den betreffenden Diensten und zu den nordeuropäischen Häfen zu gewährleisten.

#### *8.2.6. Durchsetzung des Kartellrechts im Seeverkehr*

---

<sup>504</sup> Sache SA.101557 – Frankreich – *Desserte maritime de la Corse* (2023-2030).

<sup>505</sup> Sache SA.113920 – Belgien – *Verlängerung der belgischen Regelung für Seefahrer*.

<sup>506</sup> Sache SA.109641 – Italien – *Wiedereinführung der italienischen Tonnagesteuerregelung*.

<sup>507</sup> Sache M.11302 – *MSC/HGV/HHLA*.

Der EU-Rechtsrahmen, der Linienschifffahrtskonsortien von den EU-Kartellvorschriften befreite (Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien)<sup>508</sup>, lief am 25. April 2024 aus. Die Kommission hat den Sektor, der 2024 von der Krise im Roten Meer betroffen war, weiterhin genau überwacht.

### 8.2.7. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Schienen- und intermodalen Verkehr

#### 8.2.7.1 Beschlusspraxis der Kommission

Im Jahr 2024 setzte die Kommission die Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Schienenverkehr und im intermodalen Verkehr fort.

Die Kommission hat 16 Beschlüsse zur Genehmigung von *Beihilfemaßnahmen für die Koordinierung des Verkehrs* in Höhe von rund 2,7 Mrd. EUR erlassen. In zehn Fällen<sup>509</sup> genehmigte die Kommission die Maßnahmen auf der Grundlage der Eisenbahnleitlinien von 2008<sup>510</sup>, in vier Fällen genehmigte sie die Maßnahmen unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 93 AEUV<sup>511</sup>, und in zwei Fällen genehmigte die Kommission die Maßnahmen sowohl auf der Grundlage von Artikel 93 AEUV als auch auf der Grundlage der Eisenbahnleitlinien von 2008<sup>512</sup>. Diese Beschlüsse betrafen Beihilfen für die Eisenbahninfrastruktur, Beihilfen zur Senkung externer Kosten oder Beihilfen für die Interoperabilität, insbesondere zur Unterstützung der Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Rail Traffic Management System, im Folgenden „ERTMS“) sowie Beihilfen zur Förderung der Erneuerung von Schienenfahrzeugen für den Güterverkehr.

All diese Maßnahmen unterstützen die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene, die Binnenschifffahrt oder den Kurzstreckenseeverkehr als sicherere und umweltfreundlichere Verkehrsträger. Die Verkehrsverlagerung stellt eine Priorität für die Umsetzung des europäischen

---

<sup>508</sup> Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31).

<sup>509</sup> Sachen SA.110055 – Deutschland – Änderung der Reduzierung der KWK- und Offshore-Stromzuschläge für Eisenbahnunternehmen; SA.104413 – Dänemark – Wiedereinführung einer Beihilferegelung für den Schienengüterverkehr; SA.108800 – Deutschland – Förderung des Schienengüterverkehrs (Einzelwagenladungen und Wagengruppenzüge); SA.112932 – Italien – Wiedereinführung einer Beihilferegelung für den integrierten Verkehr in der Provinz Trento; SA.107166 – Portugal – Regelung zur Förderung des Schienengüterverkehrs; SA.106980 – Spanien – spanische Beihilferegelung zur Unterstützung von Schienengüterverkehrsunternehmen, die von Netzstörungen betroffen sind; SA.110308, Italien – Änderung einer Beihilferegelung für den kombinierten Verkehr in der Provinz Bozen; SA.111020 – Belgien – Régime d'aides au transport ferroviaire de marchandises par wagons isolés; SA.103323 – Italien – Réintroduction de l'aide au service transitoire d'autoroute ferroviaire alpine; SA.114259 – Polen – ARF – Unterstützung für die Installation von ERTMS in Fahrzeugen im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans.

<sup>510</sup> Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

<sup>511</sup> Sachen SA.109124 – Polen – ARF – Investitionsbeihilfen für intermodale Transporteinrichtungen, Ausriistungen und rollendes Material; SA.63990 – Frankreich – Aide à un terminal d'autoroute ferroviaire à Calais; SA.104936 – Frankreich – Aide à l'investissement pour la création d'une plateforme multimodale au Port de Sète; SA.114260 – Polen – Beihilfen für intermodale Verkehrsvorhaben im Rahmen des Programms „Europäische Fonds für Infrastruktur, Klima und Umwelt 2021-2027“.

<sup>512</sup> Sachen SA.110676 – Schweden – Ökoinvestition in den Schienenverkehr, den Kurzstreckenseeverkehr und die Binnenschifffahrt und SA.108613 – Frankreich – Aide à l'exploitation de services réguliers de transport combiné de marchandises alternatifs au mode tout routier pour la période 2024-2028.

Grünen Deals dar und steht im Einklang mit der Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 29. November 2024 *auf der Grundlage der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien eine staatliche Beihilfe in Höhe von 1,9 Mio. EUR für DB Cargo*<sup>513</sup>. DB Cargo ist nach Größe und Umsatz der größte Schienengüterverkehrsunternehmer in der EU und eine 100%ige Tochtergesellschaft der staatseigenen Deutschen Bahn (DB). Der Fall betraf hauptsächlich konzerninterne Transaktionen zwischen DB und DB Cargo, einschließlich eines unbefristeten Verlustübernahmevertrags, der Bereitstellung gruppeninterner Dienstleistungen durch die DB an DB Cargo zu günstigen Preisen und vorteilhafter Gruppenfinanzierungsbedingungen für Darlehen. Die Kommission stellte fest, dass von den untersuchten konzerninternen Maßnahmen nur der Verlustübernahmevertrag schließlich am Ende des untersuchten Zeitraums und derzeit staatliche Beihilfen beinhaltete. Neben der Beendigung der Vereinbarung am 1. Januar 2025 ist die Genehmigung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft, dass verschiedene Verpflichtungen umgesetzt werden, die die Marktpräsenz der DB Cargo verringern, ihre Effizienz und Rentabilität verbessern und den Schienengüterverkehrsunternehmen im Binnenmarkt offene Wettbewerbsmöglichkeiten eröffnen.

#### **8.2.7.2 Arbeiten an den Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Land- und multimodalen Verkehr und die Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr laufen**

Am 18. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission den Entwurf der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Landverkehr und im multimodalen Verkehr (im Folgenden „Verkehrsleitlinien“) und der Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr (im Folgenden „Verkehrs-GVO“) zur Konsultation<sup>514</sup>. Der Konsultationszeitraum endete am 20. September 2024. Die Überprüfung dieser beiden Instrumente läuft derzeit noch.

Mit der Verkehrs-GVO sollen bestimmte Gruppen von Beihilfen im Schienen-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr von der vorherigen Anmeldung freigestellt werden. Sie wird die Verkehrsleitlinien ergänzen, die die geltenden Eisenbahnleitlinien von 2008 ersetzen werden, und die Bedingungen für die Prüfung der Vereinbarkeit von nicht unter die Gruppenfreistellung fallenden Beihilfen für einen nachhaltigen Landverkehr mit dem Binnenmarkt festlegen. Diese beiden Instrumente werden ein umfassendes und aktuelles Regelwerk für Beihilfen für einen nachhaltigen Landverkehr bilden.

Die Vorschläge folgen den Schlussfolgerungen der Eignungsprüfung der bestehenden Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich des Landverkehrs, die gezeigt hat, dass Anpassungen erforderlich sind, um den Marktentwicklungen und den derzeitigen strategischen Prioritäten der EU, einschließlich des Grünen Deals, Rechnung zu tragen.

#### **8.2.7.3 Ausgewählte Gerichtsurteile in Schienenverkehrssachen**

Im Bereich des Landverkehrs erließ der Gerichtshof am 24. Januar 2024 sein Urteil auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines bulgarischen Regionalgerichts<sup>515</sup>. Der Gerichtshof stellte klar, dass

---

<sup>513</sup> Sache SA.50952 – Deutschland – *Mutmaßliche staatliche Beihilfemaßnahmen zugunsten von DB Cargo*.

<sup>514</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2024-lmtg-and-uber\\_en#:~:text=The%20Commission%20is%20publishing%20for%20consultation%20the%20draft,th%20rail%2C%20inl\\_and%20waterways%20and%20multimodal%20transport%20sector](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2024-lmtg-and-uber_en#:~:text=The%20Commission%20is%20publishing%20for%20consultation%20the%20draft,th%20rail%2C%20inl_and%20waterways%20and%20multimodal%20transport%20sector).

<sup>515</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 25. Januar 2024, Obshtina Pomorie/„Anhialo auto“, C-390/22, ECLI:EU:C:2024:75.

die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 1370/2007<sup>516</sup> sicherstellen müssen, dass der gewährte Ausgleich es dem betreffenden Betreiber einer öffentlichen Dienstleistung ermöglicht, beim Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrags den Ausgleich, den er von der zuständigen Behörde als Gegenleistung für die Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten kann, mit der erforderlichen Genauigkeit zu bestimmen. Eine nationale Regelung, die nicht ex ante und genau die Berechnung des Ausgleichs und die Höhe des zu zahlenden Ausgleichs festlegt (z. B. eine nationale Regelung, die die Gewährung eines Ausgleichs von der Verfügbarkeit der im Haushaltsgesetz des Mitgliedstaats vorgesehenen Mittel abhängig macht), würde die Kriterien dieser Verordnung nicht erfüllen.

#### *8.2.8. Durchsetzung des Kartellrechts im Schienengebäudeverkehr*

Am 17. Januar 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem sie die Verpflichtungen von *Renfe-Operadora, E.P.E.* und ihrer Tochtergesellschaft *Renfe Viajeros, S.M.E., S.A.* (im Folgenden „Renfe“), dem etablierten staatlichen spanischen Eisenbahnunternehmen, für rechtsverbindlich erklärte<sup>517</sup>. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass mit den Verpflichtungszusagen ihre vorläufigen Bedenken ausgeräumt wurden, dass Renfe möglicherweise gegen Artikel 102 AEUV verstoßen habe, indem das Unternehmen sich weigerte, alle seine Inhalte und Echtzeitdaten in Spanien tätigen Fahrkartenplattformen Dritter (third-party ticketing platform, TPTP)<sup>518</sup> zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtungen von Renfe öffnen den Wettbewerb im Bereich des Online-Verkaufs von Zugfahrkarten in Spanien, tragen zu erschwinglicheren Schienengebäudeverkehrsdienssten bei und fördern umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Am 24. Oktober 2024 hat die Kommission gegen *České dráhy* (im Folgenden „ČD“) und die *Österreichischen Bundesbahnen* (im Folgenden „ÖBB“), die etablierten tschechischen und österreichischen Schienengebäudeverkehrsunternehmer, Geldbußen in Höhe von insgesamt 48,7 Mio. EUR wegen Verstoßes gegen die EU-Kartellvorschriften verhängt<sup>519</sup>. (Siehe auch Teil I. Rechtliche und politische Entwicklungen Abschnitt 1.4).

#### *8.2.9. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Kraftverkehrssektor*

Durch die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Kraftverkehrssektor stellt die Kommission unter anderem sicher, dass Ausgleichsleistungen für Unternehmen, die mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut sind, nicht über das für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Maß hinausgehen.

Am 4. April 2024 genehmigte die Kommission die *Wiedereinführung einer Beihilferegelung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs in Deutschland* nach Artikel 93 AEUV<sup>520</sup>. Ziel der Regelung ist es, die Koordinierung des öffentlichen Nahverkehrs zu unterstützen und die Verteilung des Verkehrs auf die

---

<sup>516</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdiensste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

<sup>517</sup> Sache AT.40735 – *Online-Verkauf von Zugfahrkarten in Spanien*.

<sup>518</sup> TPTP sind Unternehmen, die Angebote verschiedener Eisenbahnunternehmen anzeigen und Kunden über Apps oder Websites Online- Fahrscheinverkaufsdienste (z. B. Such-, Vergleichs-, Buchungs- und Zahlungsdienste) anbieten. Um ihre Dienstleistungen in wettbewerblicher Weise erbringen zu können, müssen TPTP Zugang zum vollständigen Inhalt von Renfe (Fahrscheine, Rabatte und Merkmale) und Echtzeitdaten (vor, während und nach der Fahrt) haben.

<sup>519</sup> Sache AT.40401 – *Gebrauchte Schienenfahrzeuge*.

<sup>520</sup> Sache SA.108418 – Deutschland – *Förderrichtlinie Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV*.

verschiedenen Verkehrsträger im Hinblick auf einen Übergang zu einer nachhaltigen Mobilität weiter zu verbessern.

Im Jahr 2024 erließ die Kommission mehrere Beschlüsse zur Unterstützung von Kraftverkehrsunternehmen im Rahmen des TCTF. Am 22. Januar 2024 genehmigte die Kommission eine *italienische Regelung zur Unterstützung von Güterkraftverkehrsunternehmern*<sup>521</sup> sowie eine *italienische Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die Güter auf eigene Rechnung auf der Straße befördern*<sup>522</sup>. Am 12. September 2024 genehmigte die Kommission eine Änderung der letztgenannten Regelung<sup>523</sup>. Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 26. März 2024 eine *bulgarische Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die im Straßengüterverkehr tätig sind*<sup>524</sup>.

Am 13. Juni 2024 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV bezüglich der Finanzierung für den regionalen öffentlichen Busbetreiber *WestVerkehr* im Landkreis Heinsberg, Deutschland, ein<sup>525</sup>.

#### *8.2.10. Fusion im Logistiksektor*

Im Februar 2024 gab die Kommission die geplante Übernahme von Bolloré Logistics durch CMA CGM unter Auflagen frei<sup>526</sup>. Beide Unternehmen spielen im globalen Logistik- und Verkehrssektor eine wichtige Rolle. Die beteiligten Unternehmen boten an, sämtliche Geschäftsbereiche von Bolloré Logistics in Guadeloupe, Martinique, Saint Martin und Französisch-Guayana sowie eine Reihe von Vermögenswerten im französischen Mutterland im Zusammenhang mit den veräußerten Geschäftsbereichen zu veräußern. Mit diesen Abhilfemaßnahmen sollten wettbewerbsrechtliche Bedenken insbesondere im Zusammenhang mit dem Logistikmarkt in den französischen überseeischen Gebieten und im französischen Mutterland ausgeräumt werden.

#### *8.2.11. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Sektor der Postdienste*

Durch die Kontrolle staatlicher Beihilfen im Postdienstleistungssektor wird sichergestellt, dass etablierte Diensteanbieter in einem fairen Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stehen, dass die Beihilfeempfänger nicht vor Marktentwicklungen geschützt sind und dass Anreize zur Förderung von Innovation, Produktivität und Effizienz bestehen.

Am 24. Mai 2024 genehmigte die Kommission die *Pläne Belgiens, bpost für die Erbringung von Postdiensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Transport und der Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften* im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 zu entschädigen<sup>527</sup>.

Am 2. Juli 2024 genehmigte die Kommission eine *bulgarische Umstrukturierungsbeihilfe für Bulgarian Posts*, den nationalen Postbetreiber, die in der Umwandlung eines zuvor genehmigten

---

<sup>521</sup> Sache SA.110609, Italien – TCTF – *Soforthilferegelung für Güterkraftverkehrsunternehmer* (Wiedereinführung von SA.103480, geändert durch SA.103966, SA.105007 und SA.108572).

<sup>522</sup> Sache SA.110570 – Italien – TCTF – *Beihilfen für Unternehmen, die Güter für eigene Rechnung auf der Straße befördern* (Wiedereinführung von SA.108573).

<sup>523</sup> Sache SA.114811 – Italien – TCTF – *Beihilfen für Unternehmen, die Güter für eigene Rechnung auf der Straße befördern* (Änderung von SA.110570).

<sup>524</sup> Sache SA.112501 – Bulgarien – TCTF – *Beihilfen für Unternehmen, die Güter im Straßenverkehr befördern*.

<sup>525</sup> Sache SA.55744 – Deutschland – *Mutmaßliche Beihilfe für WestVerkehr*.

<sup>526</sup> Sache M.11143, *Bolloré Logistics/CMA CGM*.

<sup>527</sup> Sache SA.105349 – Belgien – *Ausgleich für bpost für die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften im Jahr 2023 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2024*.

Rettungsbeihilfedarlehens in Höhe von rund 50 Mio. BGN (25,51 Mio. EUR) in Eigenkapital besteht<sup>528</sup>. Ziel der Maßnahme ist es, zu verhindern, dass das Unternehmen Konkurs anmeldet, und gleichzeitig die Erbringung von Universalpostdiensten in Bulgarien sicherzustellen.

Am 19. Juli 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass *die Pläne Tschechiens, den Postbetreiber Czech Post für den Betrieb des DBIS*<sup>529</sup> in der Tschechischen Republik im Zeitraum 2023-2027 zu entschädigen, nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV und dem Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (DAWI-Rahmen<sup>530</sup>) mit dem Binnenmarkt vereinbar sind<sup>531</sup>.

Am 23. Juli 2024 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der *Ausgleich für Post Danmark A/S für die Erbringung der Universalpostdienstverpflichtungen* in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV und dem DAWI-Rahmen mit dem Binnenmarkt vereinbar ist<sup>532</sup>.

Darüber hinaus kam die Kommission am 15. November 2024 zu dem Schluss, dass der *geplante Ausgleich Polens an die Polish Post für die Nettokosten, die durch die Erbringung des Universalpostdienstes* im gesamten polnischen Hoheitsgebiet für den Zeitraum 2021-2025 entstanden sind, mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV im Einklang steht, da er alle im DAWI-Rahmen festgelegten Kriterien erfüllt<sup>533</sup>.

Ebenso kam die Kommission am 18. Dezember 2024 zu dem Schluss, dass der *Ausgleich für Poste Italiane für die Durchführung von Presseverteilungsaufgaben* auf der Grundlage von Artikel 106 Absatz 2 AEUV und des DAWI-Rahmens mit dem Binnenmarkt vereinbar war<sup>534</sup>.

#### *8.2.12. Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Wohnungssektor*

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Wohnungssektor durch, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen bestimmte Marktteilnehmer nicht übermäßig begünstigen und private Investitionen nicht abgeschreckt werden, wobei sie die Besonderheiten des Sektors in Mitgliedstaaten berücksichtigt. Wie im Letta-Bericht hervorgehoben wird, ist der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in vielen Mitgliedstaaten zu einem erheblichen Problem geworden.

Am 8. April 2024 genehmigte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV eine *tschechische Regelung* im Umfang von 476 Mio. EUR zur *Unterstützung des Baus, des Umbaus und des Erwerbs bezahlbarer Mietwohnungen*<sup>535</sup>. Am 12. Dezember 2024 genehmigte die

---

<sup>528</sup> Sache SA.109026 – Bulgarien – *Umstrukturierungsbeihilfe für Bulgarian Posts EAD*. Siehe auch Sache SA.106972, Bulgarien – *Rettungsbeihilfe für Bulgarian Posts EAD*.

<sup>529</sup> Das DBIS ist ein fortgeschrittener elektronischer Kanal für die interne Kommunikation innerhalb der öffentlichen Verwaltung und für die gesicherte Kommunikation zwischen der öffentlichen Verwaltung und Bürgern und Unternehmen.

<sup>530</sup> Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

<sup>531</sup> Sache SA.109072 – Tschechische Republik – *Czech Post, DBIS-Ausgleich 2023-2027*.

<sup>532</sup> Sache SA.111272 – Dänemark – *Ausgleich für Universaldienstverpflichtungen an Post Danmark A/S in den Jahren 2021, 2022 und 2023*.

<sup>533</sup> Sache SA.105121 – Polen – *polnische Post – Universalpostdienstverpflichtung (2021-2025)*.

<sup>534</sup> Sache SA.108766 – Italien – *Presseverteilung durch Post Italiane 2020-2026*.

<sup>535</sup> Sache SA.106249 – Tschechien – *ARF – Beihilfen für den Bau, den Umbau und den Erwerb bezahlbarer Mietwohnungen*.

Kommission auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV eine Änderung der bestehenden irischen Regelung *Croí Cónaithe* für Wohngebäude in Städten<sup>536</sup>.

#### *8.2.13. Durchsetzung der Beihilfegesetze im Kultursektor*

Durch die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Kultursektor stellt die Kommission einen fairen Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Anbietern sicher, und ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Gründung und Weiterentwicklung von Einrichtungen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen und das Niveau der angebotenen Leistungen zu verbessern.

Am 21. Oktober 2024 genehmigte die Kommission eine Änderung einer Beihilfemaßnahme zugunsten des Museums für polnische Geschichte für den Bau und die Gestaltung seines ständigen Hauptsitzes in Warschau.<sup>537</sup>

#### *8.2.14. Durchsetzung der Beihilfegesetze im Glücksspielsektor*

Durch die Durchsetzung der Beihilfenkontrolle im Glücksspielsektor stellt die Kommission sicher, dass der Wettbewerb zwischen den in diesem Sektor tätigen Wirtschaftsteilnehmern nicht durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen verzerrt wird.

Am 31. Juli 2024 verlängerte die Kommission das am 2. September 2020 eingeleitete förmliche Prüfverfahren in Bezug auf mögliche staatliche Beihilfen zugunsten von *Ladbrokes*<sup>538</sup> angesichts der nach dem Einleitungsbeschluss eingetretenen Änderungen bestimmter tatsächlicher Umstände. Insbesondere hat die Kommission nach der rückwirkenden Nichtigerklärung des belgischen Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2018, mit dem virtuelle Offline-Wetten reguliert worden waren, die Dauer der mutmaßlichen Beihilfe, die Gegenstand der Prüfung war, angepasst.

Am 31. Oktober 2024 erließ die Kommission im Anschluss an ein förmliches Prüfverfahren einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass die Gewährung von ausschließlichen Rechten an *Française des Jeux* durch Frankreich zwischen 2019 und 2044 keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, da das Unternehmen dem französischen Staat höhere Vergütungen zu zahlen hat<sup>539</sup>.

Am 22. November 2024 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie feststellte, dass die Verlustausgleichszahlungen, die das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) der *WestSpiel GmbH*, einem im Land Nordrhein-Westfalen, Deutschland tätigen Kasinobetreiber, gewährt hat, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, während eine Kapitalzuführung an dasselbe Unternehmen eine staatliche Beihilfe darstellte und mit dem Binnenmarkt unvereinbar war<sup>540</sup>.

---

<sup>536</sup> Sache SA.114554 – Irland – Änderung der Beihilferegelung SA.102927 für Wohngebäude in Städten (*Croí Cónaithe*).

<sup>537</sup> Sache SA.113458 – Polen – Beihilfe für das Museum für polnische Geschichte.

<sup>538</sup> Sache SA.53630 – Belgien – Mutmaßliche rechtswidrige staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit virtuellen Wetten.

<sup>539</sup> Sache SA.56399 – Frankreich – *Octroi supposé d'aides d'Etat illégales à la Française des jeux*.

<sup>540</sup> Sache SA.48580 – Deutschland – Kasinos – Mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten von *WestSpiel*.